Archäologie, klassische Literatur und andere Sprachen.

Archäologie der Kunst, mit vorzüglicher Berücksichtigung der griechischen Kunstgeschichte, nach eignem Plane, Hr. Prof. Dr. *Adrian*.

Des *Isocrates Panegyricus* und *Cicero's Brutus* erklärt im philologischen Seminarium Hr. Prof. Dr. *Pfannkuche*.

Die *interessantesten Abschnitte* aus den *Attischen Nächten des Aulus Gellius* erklärt Hr. Pädagoglehrer Dr. *Winkler*.

Den *gefesselten Prometheus des Aeschylus* erklärt Hr. Pädagoglehrer Dr. *Völcker*.

Die Erläuterung *ausgewählter Stellen* aus *Tasso's Gerusalemme liberata* und die Erklärungen von *Shakspeare's Hamlet* setzt fort, wie im letzten Semester, Hr. Prof. Dr. *Adrian*.

Boileau's Art poétique erklärt und verbindet damit eine vollständige Uebersicht der Geschichte der schönen Literatur Frankreichs, *Derselbe*.

Calderon's Drama: La Devocion de la Cruz (Ausgabe von Keil, Leipzig 1819.), erklärt *Derselbe*.

Die *Theorie der Tonsetzkunst* (nach Dr. Gottfried Weber's Lehrbuch 2te Aufl., Mainz, bey Schott) lehrt Hr. Musikdirector Dr. *Gassner*.

Die den Theologen nöthigen *musikalischen Kenntnisse Derselbe*.

Im *Französischen* ertheilt Unterricht Hr. Lector *Borré*.

Unterricht in freyen Künsten und *körperlichen Uebungen* ertheilen:

Im *Reiten*, Hr. Universitäts-Stallmeister *Frankenfeld*.

In der *Musik*, Hr. Cantor *Hiepe*.

Im *Zeichnen*, Hr. Universitäts-Zeichenlehrer und Graveur *Dickore*.

Im *Tanzen* und *Fechten*, Hr. Universitäts-Tanz- und Fechtmeister *Bartholomai*.

Die *Forstlehranstalt* wird ebenfalls mit dem nächsten Semester eröffnet werden.

LITERARISCHE ANZEIGEN.

I. Ankündigungen neuer Bücher.

In der J. G. Calve'schen Buchhandlung in Prag sind erschienen und in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Klinische Denkwürdigkeiten.
Von
Dr. *Ignatz Rudolph Bischoff*,
k. k. öffentlichem ordentlichem Professor der medicinischen Klinik und praktischen Heilkunde für Wundärzte an der Karl-Ferdinands-Universität; Primararzte im k. k. allgemeinen Krankenhause und Arzte des Gebärhauses zu Prag.

Dieses Werk enthält folgende zwey Schriften, welche auch, für sich bestehend, einzeln zu haben sind:

1) *Darstellung der Heilungsmethode* in der medicinischen Klinik für Wundärzte, im k. k. allgemeinen Krankenhause zu Prag. Im Jahre 1823. gr. 8. 1825. — 22 Bogen stark. Preis geheftet 1 Rthlr. 20 gr.

2) *Klinisches Jahrbuch über das Heilverfahren* in der medicinisch-praktischen Schule für Wundärzte zu Prag. Im Jahre 1824. gr. 8. 1825. — 10 Bogen stark. Preis 20 gr.

Der Verfasser, als praktischer Lehrer und vieljähriger Spitalarzt eines grossen Krankenhauses dem ärztlichen Publicum bereits bekannt, liefert hier eine Schilderung der in dieser praktischen Schule angewandten Heilungsmethode in einer der Natur getreuen und einfachen Darstellung der am Krankenbette gesammelten Erfahrungen, nebst beygefügten praktischen Bemerkungen. — Bey der zunehmenden Anzahl von Schriften, welche sich durch kühne Hypothesen und glänzende Theorieen zu übertreffen suchen, dürfte ein unbefangener Blick in das Reich der Erfahrung, sowohl dem angehenden Arzte als Wegweiser willkommen, als auch dem ausgebildeten Praktiker als Vergleichungspunkt der Behandlungsweise nicht uninteressant seyn. — Auf Reinheit und Correctheit des Drucks ist mit grosser Sorgfalt Rücksicht genommen worden.

Von demselben Verfasser sind erschienen:

Grundsätze der praktischen Heilkunde durch Krankheitsfälle erläutert. gr. 8. Prag, 1825. Erster Band: *Die Fieber*. Zweyter Band: *Die Entzündungen der Brust und des Unterleibes*. (Der dritte Band ist unter der Presse.)

Den so häufigen Nachfragen begegnen wir mit der Anzeige, dass so eben die *Vierzehnte* Original-*Auflage* von:

Dr. C. G. D. Stein's kleine Geographie
oder *Abriss der mathematischen, physischen* und besonders *politischen Erdkunde*, nach den *neuesten Bestimmungen* für *Gymnasien* und *Schulen*. Mit 1 Karte. gr. 8. (26 enggedr. Bogen.) 16 gGr.

fertig geworden und an die Besteller versandt ist. — Diese 14te Auflage ist wieder bedeutend vermehrt und be-

berichtigt, und nicht nur der Schüler, fondern Jedermann, der fich eine fchnellere Ueberficht des jetzigen Zuftandes unferes Erdballs verfchaffen will, kann diefs gefchätzte Buch trefflich benutzen, das feit feinem erften Erfcheinen um 11 Bogen ftärker, aber nie theurer worden ift, was nur bey dem ftarken Abfatze möglich war.

Leipzig, den 15. März 1825.

J. C. Hinrichs'fche Buchhandlung.

Zur Oftermeffe d. J. erfcheint bey uns:

Schultes Directorium diplomaticum, oder chronologifch geordnete Auszüge von fämmtlichen über die Gefchichte Oberfachfens vorhandenen Urkunden. IIten Bandes IVtes Heft, nebft Regifter.

Mit diefer Lieferung ift der IIte Band, welcher bis zum Jahre 1229 fich erftreckt, gefchloffen.

Rudolftadt, den 10. März 1825.

Fürftl. Schwarzburg. Hofbuchhandlung.

Ueberfetzungs-Anzeige.

In einigen Wochen erfcheint bey mir:

Johnfon's Abhandlung über den Gebrauch des Kochfalzes zur Feld- und Gartenwirthfchaft, nach der 2ten Auflage aus dem Englifchen überfetzt.

Leipzig, den 15. März 1825.

Karl Cnobloch.

Bilder des Papftthums.

So eben find bey Leopold Vofs in Leipzig erfchienen:

Rom, wie es ift,
oder
Sitten, Gebräuche, Ceremonien, Religion und Regierung in Rom.
Aus dem Franzöf. des *Santo-Domingo*, von **r.* 8. Geheftet. Mit einer Anficht des *Forum Romanum*.
1 Rthlr.

Recht feifte Pfaffen treten hier mit Füfsen
Des Cato Grab, die Afche des Emil.
Der Altar ward zum Thron, und unbedingtes Müffen
Läfst Weihrauchfafs und Scepter einer Hand zum Spiel!
Voltaire.

„Indem wir die Anmaafsungen des Vaticans und die lächerlichen oder gar empörenden Mifsbräuche des römifchen Hofes aufzeichnen, erklären wir auch zugleich, dafs wir, weit entfernt, einen Angriff gegen die wahre Religion zu beabfichtigen, nur gemeynt haben, *diefer* einen Beweis unferer Achtung zu geben. Die hier angegriffenen Sätze find offenbar denen des göttlichen Erlöfers entgegengefetzt. Wir dürfen alfo nicht fürchten, in den Verdacht irreligiöfer Abfichten zu kommen. Sollte diefs gefchehen können, weil wir das Evangelium den Lehrern, die es verdrehen, und die Dornenkrone einer dreyfachen diamantenen vorziehen?"

Gefchichte
der
Beichtväter
von
Kaifern, Königen und andern Fürften.
Aus dem Franzöfifchen des Grégoire, ehemaligen Bifchofs zu Blois u. f. w.
Von **r.*
Zwey Theile. 8. 1 Rthlr. 18 gr.

„Wer Pfaffenthum, Hand in Hand gehend mit weltlicher Defpotie, will kennen lernen, oder auch fehen will, wie Vernunft und Wahrheit und Recht, mochten fie im weltlichen oder geiftlichen Gewande auftauchen, immer ihre entfchiedenften Gegner *da* fanden, wo eigentlich Gerechtigkeit und Frömmigkeit heimifch feyn follten, der lefe diefe höchft intereffante Schrift."

II. Auctionen.

Den 30. May d. J. und folg. Tage wird zu Halle die von dem verftorbenen Hn. Lector *Beck* hinterlaffene Bücher-Sammlung, vorzüglich die beften Werke aus der *englifchen*, *franzöf.*, *ital.* und *fpanifchen* Literatur, aufserdem aber auch fehr gute *philologifche*, *philofophifche*, *hiftorifche* und andere Bücher enthaltend, nebft mehreren Anhängen aus den nachgelaffenen Bibliotheken hiefiger und auswärtiger verftorbener Gelehrten, von zum Theil *fehr guten* und *feltenen Büchern* aus allen Theilen der Wiffenfchaften, fo wie auch Landkarten u. f. w., öffentlich verfteigerert.

Auswärtige Aufträge übernehmen in frankirten Briefen: in Berlin: die Hn. Bücher-Commiffionäre *Jury* und *Suin* und Hr. Candid. *Rummel;* in Breme: Hr. Auct. *Heyfe;* in Erfurt: Hr. Auct. *Siering;* in Gotha: Hr. Auct. *Funke;* in Hannover: Hr. Antiq. *Gfellius;* in Jena: Hn. Auct. *Baum;* in Leipzig: die Hn. Magifter *Grau* und *Mehnert* und Hr. Affiftent *Zefewitz;* in Weimar: Hr. Antiq. *Reichel;* in Wien: die Buchhandl. von *Grundt's* Wittwe u. *Kuppitfch.* — Hier in Halle, aufser dem Unterzeichneten: Hr. Bibliothek-Secretär *Thieme* und Hr. Antiq. *Weidlich*, bey denen auch überall das reichhaltige (17 Bogen ftarke) Verzeichnifs zu haben ift.

Halle, im März 1825.

J. Fr. Lippert, Auctionator.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

PHILOSOPHIE.

Leipzig, b. Hartmann: *Dikäopolitik* oder *neue Restauration der Staatswissenschaft mittelst des Rechtsgesetzes.* Vom Prof. *Krug.* 1824. 412 S. 8. (2 Rthlr. 12 gr.)

Wäre die Wissenschaft das, was sie der Idee nach seyn soll, auch in der Wirklichkeit, so ist offenbar, dass sie keiner Restauration bedürfe. Aber sie ist es nicht, und die Restauratoren unterlagen dem Loose der Menschlichkeit, brachten oft grössere Irrthümer auf die Bahn, als diejenigen, womit sie kämpften. Fast scheint es, als könne nur ein Gott den Sterblichen helfen, die dennoch auch über die sogenannten Offenbarungsurkunden nicht einig werden. Eigentlich giebt es im Gebiet der Staatswissenschaft nur Einen Hauptgegensatz, ob nämlich der blossen Macht gehuldigt wird, und man aus ihr allen Umfang und alle Grenze des Rechts herleitet, wie schon in Griechenland die Sophisten thaten; oder ob man nach der Idee der Gerechtigkeit und einem daraus sich entwickelnden Begriffe des gesetzlichen Rechts jeden Werth politischer Einrichtungen bestimmt, mithin die Berufung auf Macht und Recht nicht für einerley hält. Hieraus entspringen die Kämpfe des Illiberalismus und Liberalismus, welche zu allen Zeiten und auch in den unsrigen, sich fortsetzen. Denn es giebt immer einige Schmeichler der Willkür und Vertheidiger einer vernünftigen Freyheit, wo nun beide Theile, wenn sie Staatsgedanken zu restauriren anfangen, ganz ein Verschiedenes wollen, und für dieses Verschiedene wissenschaftliche Gründe aufsuchen. Unser Vf. — welcher griechische Namen liebt — war in seinen Schriften immer Dikäopolitiker, nicht Kratopolitiker, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn er in vorliegender Schrift seinem Charakter getreu bleibt, daher gegen Restaurationen der Kratopolitik — sowohl ältere als auch neuere des Hn. *v. Haller* — sich erklärt. Er thut es mit Besonnenheit und Ruhe, ohne in jene Uebertreibungen und schwärmerische Träume zu verfallen, welche oft dem Liberalismus schadeten, und seinen Gegnern scheinbare Vortheile gaben.

„Rechtsgesetze sind als ein Erzwingbares von Tugendgesetzen als über den Zwang erhaben, verschieden. Die Politik, welche diesen Unterschied ausser Acht liesse, und entweder nichts von Moralität wissen wollte, oder bloss durch Tugendgesetze auszureichen meynte, wäre entweder eine Teufelspolitik oder eine Engelspolitik. In der Mitte zwischen beiden steht eine dritte, die Rechtspolitik. Es wird in ihr die unumgänglich nothwendige Bedingung eines Zusammenlebens und Zusammenwirkens des Menschen mit Wesen seiner Art gefodert. Diese ist durchgängige Einstimmung unsrer Bestrebungen und Handlungen, zuvörderst eine äussere. Sie ist nicht möglich ohne eine gewisse Beschränkung der äussern Freyheit. Beliebige Zwecke und beliebige Mittel dazu sind erlaubt, vorausgesetzt, dass dabey die persönliche Würde aller übrigen vernünftigen Wesen geachtet werde. Dieser Freyheitskreis eines vernünftigen Wesens heisst sein Rechtsgebiet, und das denselben bestimmende Gesetz sein Rechtsgesetz.

„Wer sich selbst ein Recht beylegt, muss andern die Pflicht zuschreiben, dieses Recht anzuerkennen, andern aber auch Rechte zugestehen, und sich selbst die Pflicht auflegen, diese gleichfalls zu achten. Das Rechtsgesetz ist also zugleich ein Pflichtgesetz; in der ersten Beziehung ertheilt es eine gewisse Befugniss, in der zweyten legt es eine gewisse Verbindlichkeit auf. In der Wissenschaft von beiden geht das Recht als die Bedingung der Pflicht, als dem Bedingten voraus. Jenes ist für diese der Erkenntnissgrund. Die Praxis aller Gerichtshöfe, wo man nicht nach blosser Willkür verfährt, stimmt mit dieser Theorie zusammen. Es kann kein geselliges Verhältniss gehen, kraft dessen das eine Glied lauter Rechte und das andere lauter Pflichten hätte. Es giebt rechtlicher Weise keine unbeschränkte Herrschaft und keine unbeschränkte Unterwürfigkeit. Der Vf. nimmt einen Naturzustand an, nicht einen rohen der Unkultur, nicht einen ganz unwillkürlichen, auch nicht einen aussergesellschaftlichen, sondern einen ausserbürgerlichen. Im Bürgerstande ist Gemeinwille und Gemeinkraft, die sich als etwas Oeffentliches in äussern Gesetzen und einer dieselben handhabenden Macht offenbaren. In ihn soll der Mensch aus dem Naturzustande eintreten. Der Staat ist eine bürgerliche Gesellschaft, sein Zweck ist allgemeine Herrschaft des Rechtsgesetzes, aus welcher Schutz und Sicherheit für jedes besondere Recht von selbst folgt. Von dieser Herrschaft kann nichts ausgenommen seyn, sonst wäre sie nicht allgemein; die unschuldigen und gutmüthigen Politiker wünschen die Welt fromm, verschmelzen Bürgerthum und Kirchenthum in Eins, die naturphilosophischen Politiker vereinerleyen Gott und Welt, also auch Kirche und Staat,

Staat, die hierarchischen Politiker wollen durch Willkür die Menschen zum eignen Vortheile lenken und leiten.

„Es giebt zwey Elemente des Staats, ein persönliches und sachliches. Ohne eine Mehrheit von Menschen ist kein Staat denkbar, sey es, dass ein Volk in eine Mehrheit von Staaten zerfalle, oder umgekehrt ein Staat mehrere Völker befasse. Das sachliche Element ist Grund und Boden. Juden, Zigeuner und nomadische Völker bilden keinen Staat. Diess sachliche Element fällt unter den Begriff des Eigenthums. Das Staatsgebiet gehört im Ganzen dem Volke, theilweise auch Einzelnen. Die Frage nach dem rationalen Ursprunge des Staats ist nicht gelöst, wenn man ihn als Geschöpf Gottes, oder als Erzeugniss der Natur, oder als Werk der Uebermacht betrachtet. Letztere Theorie ist sogar den Herrschern höchst gefährlich, weil der Uebermächtige sich dann rechtlicher Weise an ihre Stelle setzen könnte. Der Staat ist Sache der Uebereinkunft durch Vereinigungsvertrag, Unterwerfungsvertrag, Verfassungsvertrag. Faktisch oder historisch ist diese Theorie allerdings unstatthaft, aber doch nicht an sich und überhaupt ungültig; nur muss der Vertrag gerade nicht als ein ausdrücklicher, förmlich abgeschlossener oder geschriebener angesehen werden. Selbst die Familie, womit man den Staat verglichen, beruht auf dem ehelichen Vertrage. Spuren von Verträgen der Menschen in Bezug auf ihr bürgerliches Leben finden sich in der Geschichte überall. Es ist daher eine unhistorische Behauptung, dass jene Idee des bürgerlichen Vertrages erst ein Erzeugniss der Schule und zwar der neuen politischen sey, die man wohl gar desswegen revolutionssüchtig nennt. Sie kommt schon vor im alten Testamente, bey Griechen und Römern. Der Mensch muss das Recht haben zu leben, und die Pflicht, auch andere leben zu lassen. Hieraus ergiebt sich das Recht der Nothwehr, wovon aber niemand Gebrauch machen darf, als bis er sich in dem Falle befindet, wo er den Schutz des Staates nicht anrufen kann. Der Mensch muss ferner das Recht haben, frey thätig zu seyn und die Pflicht, auch Andere frey thätig seyn zu lassen; körperlich und geistig, also auch Denkfreyheit. Nicht bloss die innere ohnehin schon nicht einzuschränkende, sondern auch eine äussere, als Sprech-, Schreib- und Druckfreyheit. Dass niemand dadurch beleidigt oder an seinem Rechte gekränkt werde, ist die Einschränkung des Gebrauchs. Also auch der Staat selbst nicht darf gekränkt werden, wofür Verantwortlichkeit eintritt. Censur giebt der Willkür zu viel Spielraum. Die Pflicht des Gehorsams gegen die Staatsgesetze liegt in diesem Allen. Die bürgerliche Gleichheit, als eine rechtliche und gesetzliche, ist nicht eine Gleichheit der Rechte, sondern eine Gleichheit des Rechts, welche mit der Ungleichheit der Rechte sehr wohl bestehen kann, ja muss. *Si pecunias aequari non placet, si ingenia omnium paria esse non possunt, jura certe paria debent esse eorum inter se, qui sunt cives in eadem republica*, sagt *Cicero*. Es kann Vorrechte geben, die nothwendig, heilsam, wenigstens unschädlich sind, aber auch solche, die bloss zufällig entstanden, wohl gar widerrechtlich und in hohem Grade schädlich sind. Dass die Juden um ihres Glaubens willen, nicht alle bürgerlichen Rechte geniessen, tadelt der Vf. (es ist aber nicht ihr religiöser Glaube, sondern eine religiös-politische unbürgerliche Gesinnung des Volks ohne Heimat unter fremdem Gesetz, Ursache sehr wohl begründeter politischer Vorsicht) und hält die Vorrechte der Geburt für bedenklich. In früheren Zeiten hat der Adel oft Throne umgestossen, in neuerer Zeit ist er nachgiebiger gegen die Fürsten geworden, weil der Bürgerstand durch Bildung, Reichthum und allgemeinere Theilnahme an den Staatsämtern ein Gegengewicht in die Schaale gelegt hat. [Man könnte hinzusetzen: auch durch die stehenden Heere und den in ihnen an die persönliche Ehre geknüpften militärischen Gehorsam.] Körperschaften im Staate, welche sich über diesen durch ihre Vorrechte erheben, wie römisch-katholische Geistlichkeit, sind am allerbedenklichsten. Natürliche und nothwendig Bevorrechtete im Staate sind alle Männer, welche mündig und durch ihr äusseres Vermögen so unabhängig sind, dass sie beym Rathen und Stimmen über öffentliche Angelegenheiten ihrer Einsicht und ihrem Willen folgen können.

„Mittel zur Erhaltung des Staats sind: Aufnahme von Fremdlingen — deren Zahl nur nicht zu gross werden müsste — Erzeugung junger Bürger immitten des Staats, Regelung des Geschlechtstriebes durch die Ehe, — eine monogamische ist die vernunftmässige und rechtliche — freywillige Auswanderung Einzelner bey Ueberfüllung, Kolonieen, gegen die nicht auf eigennützige und herrische Weise verfahren werden muss, weil dieses weder gerecht noch klug ist. Staatsmacht hält der Vf. für einen bessern Ausdruck, als Staatsgewalt, weil man bey der letztern an möglichen Missbrauch der Macht denkt. Die jeder Einzelkraft überlegene Macht ist ursprünglich im Volke anzutreffen. Aber sie muss einen Mittelpunkt haben, von wo aus sie sich als Etwas für die Anschauung Wirkliches und Wirksames zeigt. Das persönliche Wesen, als vereinigender Mittelpunkt (eine physische oder moralische Einheit, ein Einzelmensch oder Collegium) heisst Staatsoberhaupt, Regent. Die Uebertragung der Gewalt wird zuletzt auf das Volk zurückkommen, welches sich unterwarf. Das römische Kaiserrecht sah die Sache so an, als sey die *majestas populi Romani*, welche auch die Souverainetät einschliesst, auf die Kaiser übergegangen. Regent und regierende Familie können nicht ihr Recht beliebig an einen andern Regenten und dessen Familie abtreten. Das ist für erbliche und Wahlmacht der Sinn von Legitimität. Das Bestehende hat eine so geheimnissvolle Macht über die Ge-

Gemüther der Menschen, dafs sie es schon um seines Bestehens willen für rechtlich halten. Fragt man nach dem tiefer liegenden Grunde dieser politischen Erscheinung, so ist es wieder kein anderer, als die Einwilligung des Volks, die sich eben durch das Bestehen zu erkennen giebt. Nach Jahr und Tag läfst sich die Legitimität des Bestehenden nicht bestimmen. Verläfst man den Standpunkt des Rechts und versetzt sich auf den der Klugheit und Nützlichkeit, ob Erblichkeit oder Wahl der Staatsgewalt besser sey? so wird die Frage noch weit verfänglicher. Den Erbstaaten giebt vor den Wahlstaaten einen unbestreitbaren Vorzug die besondere Art des moralischen Interesse, das sich an ein altes und berühmtes Regentenhaus knüpft. Auch ein ästhetisches begleitet den Glanz eines erblichen Throns.

„Den Theilen der Staatsgewalt, der gesetzgebenden, richtenden, vollziehenden, fügt der Vf. noch eine vierte bey, die auffehende. Er hat hiermit die so wirksame Polizey unserer neuern Staaten in jene Eintheilung aufgenommen, welche von Montesquieu vergessen worden. Sie greift oft über die andere Kreise und Zweige, wird dann nicht nur etwas sehr Drückendes, sondern auch hin und wieder etwas Rechtswidriges und Unsittliches. [Schon das Auffehen in seiner gröfsten Ausdehnung, das Erforschen, Verdachtnähren, heimlich Beobachten, führt dahin.] Das Staatsoberhaupt ist der oberste Auffeher. Wollte sich eine Gesellschaft der Oberauffsicht des Staats ganz entziehen, so fiele sie in die Kategorie der geheimen Gesellschaften, und diese brauchte der Staat allerdings nicht zu dulden, wenn sie ihm keine Bürgschaft ihrer Rechtlichkeit geben. Die gesetzgebende Gewalt theilten die Regenten mit Staatsräthen, Gesetzescommissionen, die richtende überliefsen sie der Natur der Sache nach Behörden und behielten für sich das Begnadigungsrecht, die vollziehende Gewalt mufs der Regent wieder durch Behörden ausüben. So tritt weder die ideale noch reale Theilung der Staatsgewalt der Würde ihres Inhabers und Darstellers, des Regenten, zu nahe.

„Verfassung und Verwaltung lassen sich als das beharrliche und als das veränderliche Princip des Staatslebens ansehen. Wenn die Anwendung der Staatsgewalt zur Erreichung des Staatszwecks nicht schon durch die Verfassung im Voraus bestimmt ist, liegt sie ganz in den Händen der Personen. Doch bilden sich fast in jedem Staate von längerer Dauer durch Herkommen oder Gewohnheit gewisse Verwaltungsmaximen, aus denen nach und nach eine Art Verwaltungssystem hervorgeht. Es giebt eigentlich deren zwey, ein mechanisches und ein organisches, die aber in mancherley Abstufungen sich einander annähern können. Napoleon hatte das erste zur Vollendung gebracht, das zweyte ist in England vorherrschend und hat daselbst einen ziemlichen Grad von Ausbildung erreicht. Jedes Verwaltungssystem fordert Staatsbeamte, die nicht Taglöhnern zu vergleichen oder willkürlich zu versetzen oder zu entlassen sind, wofür aber ihre Verantwortlichkeit eintritt. Die Unverantwortlichkeit ist nur ein Vorrecht des Staatsoberhauptes selbst. Auch die Minister also sind verantwortlich, inzwischen wird sich so leicht kein Ankläger derselben finden. Der Vf. will sie auf die möglichst kleinste Zahl zurückführen. Kleine Staaten können mit zweyen auskommen, des Inneren und des Aeufseren. Mittlere Staaten mit Kriegsmacht bedürfen schon eines Kriegsministers. Gröfsere Staaten bedürfen noch einen Minister der Justiz, des Schul- und Kirchenwesens, der Finanzen. Am wenigsten taugt es, wenn man aus der Polizey ein besonderes Ministerial-Departement bildet. Staatsämter sollten weder erblich noch käuflich seyn. Eine gute Staatsverwaltung sey vor allen Dingen gerecht.

„Verfassungen sind auf Dauerhaftigkeit berechnet, und jeder Staat hat im Grunde eine bestimmte Verfassung oder Constitution. Sie ist mit dem Staate selbst entstanden und hat sich mit ihm fortgebildet. Man mufs wohl wieder einen Vertrag in dieser Beziehung voraussetzen, aber er braucht nicht förmlich abgeschlossen, vielweniger in einer Urkunde niedergelegt zu seyn. Die alte Eintheilung in Monarchieen, Aristokratieen und Demokratieen ist weder genau noch durchgreifend. Zweyerley bedingt das Verfassungswesen eines Staats, 1) die Art und Weise, wie die höchste Gewalt im Staate dargestellt wird, 2) wie sie ausgeübt wird (Archie und Kratie). Die Monarchie kann autokratisch oder synkratisch seyn, letztere ist repräsentativ oder ständisch. Eben so sind die Polyarchieen auch entweder autokratisch oder synkratisch. Diefs giebt vier Grundgestalten des Staats. Demokratie, sobald sie ordentliche Form gewinnen soll, mufs zur synkratischen Polyarchie werden. Spricht man von der besten Staatsform, so ist es nicht die Meinung, sie müsse sogleich überall eingeführt werden. Das Jesuitenreich in Paraguay, wenn auch ein Priesterstaat überhaupt und die Jesuiten insbesondere nichts taugen, verstattet für jene Gegenden manches Lob. Autokratische Monarchieen arten fast immer in Despotie aus, autokratische Polyarchieen in Bürgerkrieg und Anarchie. Synkratische Verfassung in Verbindung mit der monarchischen ist die verhältnifsmäfsig beste Staatsform. Diese Form ist selbst wieder mannichfaltiger Gestaltungen fähig. Die Befugnisse der Volksvertreter seyn Mitwirkung bey der Gesetzgebung, wobey die Regierung die Initiation und das Veto hat, Einwilligung zur Besteuerung, Beschwerdeführung; zwey Kammern sind in einem grofsen Staate fast nothwendig, wo Stände sind, repräsentire man nach Ständen; die Wahl sey in Hinsicht auf Lebensalter und Vermögensumstände bestimmt; die Sitzungen seyen öffentlich; man versammle sie nicht öfter als ein Mal im Jahre und nicht seltner als alle drey Jahre, partiale Er-

Erneuerung scheint der totalen vorzuziehen, höchst selten und im Nothfalle werde die Versammlung der Volksvertreter durch die Regierung aufgelöst. Nichts in der Welt ist lächerlicher, als eine Uniform für alle Staaten.

„Der lebendige Geist einer Staatsverfassung hängt vom guten Willen der Menschen ab. Setzen wir ihn voraus, so kann es zu zweckmäſsigen Staatsreformen kommen. Revolutionen werden unter einer guten Regierung nicht eintreten, sobald man auf die Bedürfnisse der Zeit achtet, und reformirt, was der Reform bedarf. Ein Recht zur Revolution ist theoretisch nicht anzunehmen, weil ohne Regierung keine rechtliche Ordnung der Dinge im Staate möglich ist, sonach die Aufhebung derselben das Rechtsgesetz im höchsten Grade gefährdet. Praktisch sind Revolutionen eingetreten, wenn das Unrecht so hoch gestiegen war, daſs es entweder dem ganzen Volke oder doch der groſsen Mehrheit desselben unerträglich schien, und also Verzweiflung die Menschen antrieb, lieber ihr Daseyn aufs Spiel zu setzen, als das Unrecht zu ertragen."

(Der Beschluſs folgt.)

STAATSWISSENSCHAFTEN.

Schleswig, b. Koch: *Recht und Macht des Zeitgeistes*, von *Timotheus Aclines*. 1824. 448 S. 8. (1 Rthlr. 16 gr.)

Die Lehre von der Volkssouveränetät und Volksvertretung mit ihren Absolgen und abhängigen Einrichtungen wird nicht so gelehrt, aber wohl scharfsinniger als von *Haller* bestritten, und ohne seine katholische Tendenz, aber in vollster Allgültigkeit der göttliche Ursprung des Fürstenrechts, die ständische Verfassung nach Provinzen und Körperschaften und der bevorrechtete Adel vertheidigt. Der Verstand soll sich selbst angebetet und Unheil gestiftet haben, von dem Gemüth das Heil zu erwarten seyn, die göttliche Macht aber immer als die letzte entscheidende Hülfe einschreiten. — So geschickt diese Meinung durchgeführt ist, worin sie hier nicht verfolgt werden kann, so scheint sie doch in der Hitze des Streites zu weit getrieben. Es wird zu beweisen versucht, daſs den Adel zu vernichten, alles Poetische aus dem Leben herauswerfen, das Edle überhaupt aus einem Volke verbannen heiſse. Es wird zugegeben, daſs der mehr Verdienst habe, der die spanische Schaafzucht in einer Provinz einführt, als wer eine halbe Welt erobert; aber behauptet, gewiſs hat doch nur der letztere Adliges gethan. Den meisten Lesern dürfte das Erstere, wenn es zum allgemeinen Besten geschieht, nicht bloſs adlig, sondern königlich, und das Letztere so bloſs für sich nicht adlig, sondern räuberisch erscheinen. Aber zuletzt kommt es gar dahin: die alteuropäische, altgermanische oder legitime Monarchie ist ihrer Natur nach feudal. (Eine altgermanische Monarchie giebt es bekanntlich gar nicht; die altdeutsche war nicht feudal, und ward es nie völlig, weil es darin immer Fürsten gab, die keine Reichslehen hatten.) Dem Monarchen gehört das Land (in England ist das seit der Eroberung wahr, aber nur in England allein, und auch dort seit langer Zeit bloſs in der Rechtstheorie, ohne praktische Bedeutung), das er für sich und sein Geschlecht von Gott zu Lehen trägt (das ist ein Wortspiel, aber keine Rechtsidee) und deſshalb ist er der geborne Oberherr der Menschen, die dieſs Land bewohnen. Diese Menschen besitzen die einzelnen Theile des Landes wieder als Lehen von ihm, zunächst Edle gröſsere, dann Gemeine kleinere, theils wieder als Lehen von jenen. So geht durch den ganzen Staat das *Princip* der Erblichkeit als etwas Geheiligtes, und wo das System die völlige gehörige Ausbildung erhielt, auch das der Erstgeburt als zum Hauptbesitz berechtigend. (Eine solche völlige Ausbildung ist nirgends zu finden, auſser in England, wenn man das Erstgeburtsrecht auf den Adel beschränkt versteht; und so wäre der Vf. eben dort, wo er wohl sonst nicht grade zu seyn wünscht.) „Mag man in mir, so schlieſst er, einen für seinen Stammbaum und seine grundherrlichen Rechte eifernden Herrn auf und zu, einen literarischen Condottiere, einen zum Minister sich heraufschreiben wollenden und deshalb vor dem Adel kriechenden Professor, oder was man sonst will, sehen, mir ist es einerley. Gelingt es, wie man zu Gott hoffen kann, den Anstrengungen der hell und richtig sehenden Regenten, die Völker vor dem dort heranschleichenden, hier heranstürmenden, mit unübersehbarem Uebel drohenden Verderben zu schützen, so *wird* meine Stimme unter denen mancher andern, die ebenfalls erkannt was in der Zeit Noth thue, verhallen; — sollte aber das Verderben schon so weit Wurzel gefaſst haben, daſs es zur Rettung zu spät, daſs das Werk der Unglücksstifter wirklich zuletzt die Oberhand gewönne, dann wird man, das bin ich gewiſs, nach Jahrhunderten noch den Aclines citiren." Wie er diese Ehre für sich und jenes Unglück für Deutschland befürchten könne, wird die Leser befremden, da er zuvor versichert hat, es ist klar, daſs Deutschland nicht der Boden sey, wo jenes Umwälzungssystem Wurzel schlagen, ja daſs es alles einzelne Heterogene, was ihm unglückliche Ereignisse aufgedrungen, bald völlig auswerfen werde, und daſs die Maaſsregel: von oben herab Stillschweigen zu gebieten, sich als heilsam und genügend beurkundet hat.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

PHILOSOPHIE.

Leipzig, b. Hartmann: *Dikäopolitik*, oder *neue Restauration der Staatswissenschaft mittelst des Rechtsgesetzes.* Vom Prof. *Krug* u. s. w.

(*Beschluss der im vorigen Stück abgebrochenen Recension.*)

Diejenigen fallen in einen Widerspruch, welche meynen, das Rechtsgesetz gelte nur für die innern, nicht für die äussern Verhältnisse der Staaten. Diese leben freylich im Naturstande gegen einander. Positive Rechtsbestimmungen können nur aus Verträgen hervorgehn. Das blosse Wegnehmen eines fremden Gebiets ist eine offenbare Verletzung des Rechtsgesetzes. Staaten sind zwar im Allgemeinen als selbstständige unabhängige freye und gleiche moralische Personen anzusehen; doch können jene Eigenschaften mancherley Beschränkungen erleiden mit voller Zustimmung der Staaten selbst. Kleine Staaten können durch nahe Verhältnisse mit grossen und mächtigen leicht Tributarstaaten und Vasallenstaaten werden. Ein Recht der Zwischenkunft muss erwiesen seyn, und die freundliche kommt dem Nachbar zu. Bleibt sie erfolglos, so ist die kriegerische dadurch noch nicht nothwendig. Man kann sich durch ein Beobachtungsheer gegen Verbreitung unheilsamer Unruhen sichern. Sind besondere Verträge da, so können sie zur Einschreitung berechtigen. Auch wenn die Unruhen eines Staats mit wirklichen Verletzungen der Rechte anderer Staaten knüpft sind. Russland hatte durch Verträge ein Aufsichtsrecht über die Moldau und Wallachey; Frankreich hatte dieses nicht in Bezug auf Spanien. Ob die spanische Verfassung schlecht sey, die Religion gefährde, den König moralisch gefangen nehme, die Sicherheit Frankreichs gefährde, berechtigte nicht unmittelbar zur Einmischung. Ist sie geschehen, so erwächst daraus die Befugniss und Verpflichtung, der Wuth der Parteyen Einhalt zu thun. Würde dieses verabsäumt, so hätte man sich anfangs eines sehr zweifelhaften Rechts bedient, ohne hinterher zu thun, was nun unbezweifeltes Recht und eben so unbezweifelte Pflicht war.

Krieg ist eine moralische Noth, ein Mangel an Herrschaft des Rechtsgesetzes unter den Staaten. Sie führen den Krieg um des Friedens willen, um ihren Rechtszustand gegen andere Staaten zu sichern. Der Friedensstand gewinnt eine festere Grundlage durch fortschreitende Bildung, nicht durch Universalmonarchie, schwerlich durch das politische Gleichgewicht oder durch ein ungereimtes allgemeines Völkertribunal. Nur der Vertheidigungskrieg ist gerecht, wobey aber das Angreifen nicht immer der Anfang von Beleidigungen ist. Daher auch ein Zuvorkommungskrieg gerecht seyn kann. Er soll zugleich gerecht geführt werden, gegen Bewaffnete, mit Haltung militärischer Verträge. Entschädigung im Frieden durch erobertes Land wird erst rechtmässiger Besitz durch den Friedensvertrag. Selbst der ganze Umfang des Staats kann rechtmässiges Eigenthum werden, wenn sich Sieger und Besiegte zu einem Volke verschmelzen. Diess geschah in Gallien, in Britannien, nicht in Spanien zwischen Mauren und Urbewohnern. Daher hörte der Hader beider Völker nicht eher auf, bis die Spanier die Mauren vertrieben hatten. Dasselbe Verhältniss fand seit Eroberung Constantinopels zwischen Türken und Griechen Statt. Handel und Schifffahrt soll eigentlich die Staaten verbinden; statt dessen sieht man Zollstätten und Mauthämter im Frieden, Kaper im Kriege, Navigationssysteme, Continentalsysteme, und man muss sich wundern, dass es überhaupt noch Handel giebt. Die Freyheit desselben ist ein natürliches Recht, welches den Völkern überhaupt zukommt. Es kann kein geschlossener Handelsstaat bestehen. Ohne das Rechtsgesetz ist kein Staat zu begründen, zu erhalten, oder wiederherzustellen, oder zu restauriren. Mobilitätssystem und Stabilitätssystem sind einseitig, und eben darum falsch. Letzteres streng durchgeführt würde das Bestehen des Staats in ein starres todtes Seyn verwandeln; jenes streng durchgeführt, würde den Staat revolutionär machen. Zum Glück ist die Praxis der Menschen oft besser als ihre Theorie. Die wahre Mitte zwischen beiden Systemen hält der politische Synthetismus.

Indem wir nun die Hauptsätze des politischen Synthetismus unsers Vfs vorgeführt haben, und sie als sehr verständig und annehmbar für jeden, dessen Urtheil nicht in Leidenschaft befangen ist, halten, sey uns erlaubt, zum Schlusse eine politische Bemerkung beyzufügen. In Zeiten fortschreitender Erkenntniss der Völker wird die Bewegung der Staaten zunehmen, und sie werden am schwersten zu einem starren todten Bestehen gelangen, selbst wenn dieses überall heilsam wäre. Dadurch entsteht eine gewisse mögliche Gefahr von Revolution, und um sich über sie zu beruhigen, sucht man Mittel zur Verstärkung der Stabilität. Steht gar das Beyspiel einer grossen Revolution, wie jene französische, vor Augen, so wird die Sehnsucht nach Stabilität noch stärker. Sie ist nicht allein natürlich, sondern auch Vorsichts-maass-

maaſsregeln gegen revolutionäre Spuren ſind zu billigen und haben einen rechtlichen Grund. Man irrt aber gemeinhin hierüber auf doppelte Weiſe. Einmal, indem man zu hart und herbe die Oberaufſicht des Geſchehenden führt, und durch die ſtrengſte Controlle der freyen individuellen Perſönlichkeit Eintrag thut. Wo ſolches früher nicht bekannt geweſen, könnte man es ein Rückwärtsrevolutioniren nennen, um dem Vorwärtsrevolutioniren entgegen zu wirken; und es verfehlt nicht allein ſeinen Zweck, ſondern kann die Bewegung des letztern verſtärken, und ihr einen revolutionären Charakter ertheilen, den ſie vielleicht urſprünglich gar nicht hatte. Das Rückwärtsſtellen der Völker — wenn es auch beſſer gelänge — iſt wirklich mit dem Stabilitätsſyſtem ſelbſt im Widerſpruch: denn jenes will ja nicht den beſtehenden Zuſtand, ſondern einen andern, und zwar in entgegengeſetzter Richtung mit der natürlichen Bewegung des Beſtehenden. Je mehr Gewalt für dieſen Zweck gebraucht wird, deſto revolutionärer wird das ganze Beginnen. Zweytens aber wird faſt allgemein vorausgeſetzt, die Keime einer Revolution ſeyen bloſs im Volke zu ſuchen, und eine unruhige Mobilität bloſs in der groſsen Maſſe. Sie können jedoch eben ſo gut in der Regierung angetroffen werden, und waren in derjenigen Ludwigs XVI. wirklich vorhanden, wovon die Miniſterwechſel, die vom Hofe ausgehenden voreiligen Neuerungen Zeugniſs gaben. Seit der franzöſiſchen Revolution hat eine ſolche Mobilität zum Theil bis auf unſre Zeiten ſich fortgeſetzt, und verkündet ihr Daſeyn in neuen Organiſationen, neuen Geſetzgebungen, in der unruhigen Thätigkeit, welche manchen Behörden eigen iſt, und wodurch ſie lieber faſt alles Andere thun, als Dinge und Menſchen an ihrer Stelle laſſen. Dieſe reitzbare Raſchheit iſt ſehr unterſchieden von beſonnener Reform, iſt der Stabilität unangemeſſen und ihr allemal ſchädlich: denn ſie ſtellt den Sinn der Völker zugleich aufs Ungewiſſe, bewirkt Gleichgültigkeit gegen das Vorhandene, welchem man kein Beſtehen zutraut. Unter allen Völkern in Europa herrſcht nach dieſer Anſicht am meiſten Stabilität bey den Britten.

PÄDAGOGIK.

Mainz, b. Kupferberg: *Die Groſsherzoglich Heſſiſche Schullehrer-Bildungsanſtalt zu Friedberg, nach ihrer Entſtehung und Entwicklung dargeſtellt*, mit einem *Anhang über das Verhältniſs des Geiſtlichen zu dem Schullehrer.* Von *W. Heſſe*, Groſsherzogl. Heſſ. Regierungsrathe. 1823. VI u. 91 S. kl. 8. (8 gGr.)

Man lieſt dieſe geſchichtliche Darlegung des jetzigen Zuſtandes des Schullehrer-Seminars zu Friedberg mit Vergnügen und gelangt zu der Ueberzeugung, daſs ſich dieſe Anſtalt in ihrer Einrichtung und ihren Leiſtungen ſehr wohl mit andern ähnlichen meſſen könne. Der Vf. läſst, von ſeinem Gegenſtande wohl unterrichtet, den Grad der Bildung, bis zu welchem der Zögling der Volksſchule geführt werden ſoll, vorausgehen, um darnach den Grad der vom Lehrer zu fordernden Bildung beſtimmen zu können, und legt zuletzt vor Augen, inwieweit die Friedberger Bildungsanſtalt dieſen Leiſtungen zu genügen im Stande ſey, und ihnen bisher genügt habe. Rec. theilt die Anſicht mit dem Vf., daſs auſser einer Uebungsſchule auch eine Muſterſchule mit jedem Seminar in Verbindung ſtehen ſollte, kann aber, auch wenn die letztere Statt hat, jene nicht für überflüſſig erklären, und hegt auſserdem noch gar viele Wünſche, die er hier nicht alle mittheilen kann. Unter anderm kann er ſich von der Anſicht nicht trennen, daſs der Zögling des Seminars ſeine hauptſächlichſten theoretiſchen Kenntniſſe, gleichviel wie und wo er ſie erlangt hat, in die Bildungsanſtalt mitbringen, dieſe aber nur die Ausbildung und Vorbereitung zum Lehreramt vollenden und faſt ausſchlieſslich nur in Methodik, Diſciplin u. ſ. w. unterrichten ſollte. Neben andern wohlthätigen Folgen würden dadurch manche rohe Bauerknaben, welche, ohne inneren Beruf, durch die Wahl dieſer Laufbahn nur dem Soldatenſtande entfliehen wollen, von ſelbſt ausgeſchloſſen. — Den Zunftzwang, daſs alle Lehrerſtellen nur aus dem Seminare beſetzt werden ſollten, kann er übrigens, da neben der Einförmigkeit auch leicht Einſeitigkeit daraus erfolgen würde, eben ſo wenig unterſchreiben, als er den Univerſitätszwang billigt. Auch findet er darin, daſs die Katechetik aus der Reihe der Unterrichts- und Uebungsgegenſtände der Seminariſten verwieſen iſt, einen Mangel, der von offenbarer Verkennung dieſer für den Lehrer in Volksſchulen unentbehrlichen Lehrart zeugt. — Der Anhang hat den Grund des zwiſchen Predigern und Schullehrern obwaltenden Widerſtreits allzu ſehr auf der Oberfläche einer flüchtigen Wahrnehmung geſucht. Rec. wünſcht und fordert mit dem Vf., daſs die dem Predigtamte gewidmeten jungen Leute, wenn die Geiſtlichen ferner Aufſeher der Volksſchulen ſeyn und bleiben wollen, „die Erziehungs- und Unterrichtswiſſenſchaft in ihrer Tiefe erfaſſen." Nur unter dieſer Bedingung können ſie ihre Stellung zur Schule behalten, und ihren Platz mit Würde einnehmen. Aber man thut dem Predigerſtande auch offenbar Unrecht, wenn man die Urſache jenes Streits bloſs in einer neidiſchen Eiferſucht der Geiſtlichen über die beſſeren Lehrgaben der Schullehrer findet.

GESCHICHTE.

Stuttgart, b. Cotta: *Manuſcript von Achtzehnhundert und dreyzehn, oder kurze Darſtellung der Begebenheiten dieſes Jahrs;* ein Beytrag zur Geſchichte des Kaiſers Napoleon, von Baron *Fain*, damal. Kabinetsſekretär. Aus dem Franzö-

zöfischen übersetzt. *Erster* Band. 1824. X u. 411 S. 8. (1 Rthlr. 12 gGr.)

Die Schrift ist besonders wegen der Anlagen, zum Theil früher nicht bekannten diplomatischen Aktenstücken lesenswerth. Am wichtigsten sind die Berichte der französischen Gesandten, welche Anfangs des Jahrs 1813 zu Berlin und Wien waren. Der Vf. erzählt mit der Lebendigkeit eines Zeugen, und versetzt die Leser an die Seite Napoleons. Er ist diesem treu ergeben, zeigt sich aber noch mehr als zu denen gehörig, die nothwendig einen Herrn haben müssen. Am meisten fällt bey seinem Geist auf, dass er sich an die Beschreibung von Schlachten hat wagen können, ohne den Krieg zu verstehen, und ohne zu bedenken, dass dergleichen Beschreibungen den Lesern zu nichts nützen. Auch kommt seine hoch einherschreitende Sprache nicht selten zu Falle; z. B. wird die Erwartung bey einem Gefechte gespannt, und dann gesagt, mehrere Generale stürzen und stehen wieder auf.

SCHÖNE KÜNSTE.

Stuttgart u. Tübingen, in d. Cotta'schen Buchh.: *Hebels allemannische Gedichte.* Für Freunde ländlicher Natur und Sitten aus der allemannischen Mundart übersetzt von *Adrian.* 1824. 266 S. 8. (1 Rthlr.)

Seit der verstorbene Dichter *Jacobi* in seinem Taschenbuche mit der Ueberarbeitung einiger der trefflichen *Hebel*schen Gedichte aus ihrem eigenthümlichen Idiom in die hochdeutsche Sprache den ersten Versuch machte, wurden verschiedene ähnliche Nachbildungen und zwar der ganzen Sammlung unternommen, wie z. B. eine früher von uns in diesen Blättern angezeigte, vom Hn. Pfarrer *Girardet* in Dresden, mit verschiedenem ungleichem Erfolge, wie es sich erwarten liess. Ein jeder Versuch dieser Art hat seine Schwierigkeiten. Immer wird bey der besten Bearbeitung manches von dem Bedeutsamen verfliegen, das gerade oft in dem Dialekte liegt, und damit auch der Reiz zu Grunde gehen, den eben derselbe in seiner unbefangenen oft naivern Form hat. Begreiflich hat derjenige Ueberfetzer, der sich nicht auf die ganze Sammlung einläst, sondern nur einzelne Gedichte giebt, wo er in der hochdeutschen Sprache bey dem Surrogate ihrer Mittel für den Ausdruck des im Ganzen weit höher als die Form stehenden Inhalts weniger Verlust fürchten darf, oder zu denen ihn überhaupt schon Vorliebe, Neigung und verwandte Stimmung einladen, grössern Vortheil. Dennoch bleibt das Unternehmen, an das Ganze sich zu wagen, und das Problem in *Einer* Durchführung zu lösen zu suchen, schon wegen seiner höhern Schwierigkeiten ein nicht unrühmliches Bestreben, und ist auch darum, weil manche Leser und Leserinnen in Deutschland doch vielleicht dem allemannischen Dialekte zu entfremdet sind, um mit der *Hebel*schen Muse sie vertrauter zu machen, ja rückwärts vielleicht so zu einer Erläuterung ihrer Erzeugnisse zu dienen, wenn es nur je mit Geist und Fleiss ausgeführt wird, alles Dankes werth. Dass dieses vom Hn. Pr. *Adrian* grösstentheils geschehen sey, können wir ihm, der aus früheren andern Arbeiten im Felde der schönen, wie der klassischen Literatur nicht unrühmlich bekannt, mit Liebe und Umsicht diesem Geschäfte sich unterzogen hat, in der Hauptsache bezeugen, wenn wir auch Verschiedenes anders wünschten. Er selbst giebt in dem Vorworte bescheiden zu verstehen, „wenn er gleich glaube, manche Mängel der *Girardet*schen Bearbeitung vermieden zu haben, so entspreche doch seine Uebersetzung gleichfalls noch immer nicht der Idee, die er bey einer Vergleichung mit dem Originale erreicht zu wissen gewünscht hätte; da indessen ein Gleichstellen mit dem Original unmöglich sey, so möge sie sich einstweilen theilnehmende Leser suchen, bis eine gelungnere Nachbildung an ihre Stelle trete. Er werde sich freuen, wenn durch seine Bearbeitung die trefflichen *Hebel*schen Gedichte immer weiter verbreitet, und dadurch die Zahl der Freunde ländlicher Natur und Sitten, so wie der Sinn für das Schlichte, Edle und Volksmässig Schöne und Gute befördert werde." Wir hoffen, der Vf. werde diese Zwecke erreichen. Am besten sind ihm die gereimten Lieder gelungen, wie z. B. S. 203. *Des neuen Jahres Morgengruss.* S. 252. *Das Gewitter der Schwarzwälder im Breisgau* S. 231 (wo freylich der hier aufgeopferte schwarzwäldische Dialekt im Original gerade die beste Wirkung macht) u. s. w. Aber in den hexametrischen Idyllen vermissen wir Manches; vorzüglich irret fast überall die unrichtige Metrik und Prosodie. Zwar möchte dieses nicht so sehr auf Rechnung des Vf. zu schreiben seyn, von dem wir voraussetzen zu dürfen glauben, dass er, als ein durch die klassische Literatur gebildeter Mann, die diessfalsigen nöthigen Regeln hinlänglich versteht, als auf seines Originals, das es, wie bekannt, damit nicht so genau nimmt. *Hebel*, jenen gewiss auch nicht fremd, glaubte nämlich wohl, seinem Idiom zu lieb, das er wählte, und den Scenen und Personen gemäss jene mehr künstliche Strenge, die wir in Hexametern heut zu Tage erwarten, nicht anwenden zu dürfen; und es ist wahr: wir sehen manche Fehler gegen Metrik und Prosodie in den allemannischen Hexametern diesen selbst und ihrem treuherzigen Vortrage oft als eine angenehme Nachlässigkeit gerne nach. Diess kommt aber einem Bearbeiter ins Hochdeutsche keineswegs als Vergünstigung zu statten. Hier werden jene Fehler nur um so mehr herausgehoben, die der ländliche Dialekt verdeckt oder doch umschleyert. Welches hochdeutsche Ohr muss nicht beleidigt werden durch Daktyle, wie folgende, zumal in der dreyfachen Wiederholung des fehlerhaften Anfangs. S. 197:

Schön

Schön tönt die | Schopfheimer | Glocke, wenn früh der Tag auf dem Berg steht!

Schön tönt die | Menschenstimme | wohl zu der Schopfheimer Orgel.

Doch tönt es schöner mich an, und schöner geht mirs zu Herzen,

Wenn mich das Meidel grüfst und fagt: wie schön wirs doch treffen.

Warum nicht eher:

Schön tönt Schopfheims Glocke —
Schön die Menschenstimme wohl auch zu der Orgel in Schopfheim:
Schöner doch tönt michs an — —

Gleich darauf finden wir wieder: *und zieht der* Vogel u. f. w. als Daktylus. Warum das *und* nicht gestrichen, und *zieht der Vogel, dann wird* u. f. w. dafür gesetzt!

Eben so sind die Abschnitte oft ganz fehlerhaft, wie sogleich in den angrenzenden Zeilen:

Wenn ich bey meinem | Vrenli | sitz' im heiteren Stübchen

Ist das | Stübchen | meine | Welt — Gott ver | zeih mirs im Himmel.

Consequent sollte es eigentlich oben *Veronika* heifsen, da *Vrenli* nicht hochdeutsch ist, und dann wäre der Hexameter, wenn schon auch kein guter, als ein etwas zu sehr hinkender, doch auch kein so lahmer wie jetzt; der letzte, zumal mit dem abscheulichen Daktylus *Welt Gott Ver* — ist vollends ungeniefsbar; diefs alles tritt im Original nicht so hervor. Für den letzten Hexameter hätten wir etwa eher gesetzt:

Meine Welt ist mir dann das Stübchen — Verzeih mirs der Himmel.

Der Vf. kann sagen: das wäre Verbesserung gewesen, aber nicht Umbildung. Wenn nun aber Uebertragung ins Hochdeutsche für bessern Genufs solche Verbesserungen nöthig machte! — Solche Unebenheiten kommen nun auf allen Seiten der hexametrischen Gedichte vor, ja wir stofsen auf solche, die beynahe gar keine Spur eines Hexameters haben, wie z. B.:

Oder wärs | Mitternacht | schon es | wird doch | kein Gespenstchen, u. f. w.

Sind wir nun in dieser Beziehung *weniger* mit dieser neuen Umbildung zufrieden, wobey freylich ein grofser Theil der Schuld im Original selbst liegt, so sind wir es, wie wir schon sagten, *mehr* mit der Umarbeitung der gereimten Poesieen. Wir geben zur Probe nur einige Strophen aus *des neuen Jahres Morgengrufs*, S. 203. Das allbekannte Original beyzusetzen wird nicht nöthig seyn:

Noch zeigt sich nicht des Morgens Strahl,
Noch schlummern alle in dem Thal;
Ich weck' euch nicht, so lang ich kann,
Ich seh' indefs die Gegend an.
Seyd artig, Wölkchen, zieht nach Haus,
Der Mond sieht blefs genug schon aus.

Kein Blümlein roth, kein Blümlein weifs!
An allen Bäumen dürres Reis!
Das Stroh bedeckt die Brunnen all,
Das Kellerthor, die Thür am Stall.
Mein Vetter hats zu toll gemacht,
Und läuft nun fort in dunkler Nacht.

Das alles mufs nun anders seyn,
Ich bin der Mann und richt' es ein.
Der Garten mufs sich schmücken grün,
Aurikeln, Hyacinthen blüh'n,
Und neue Knospen jeden Tag,
Wes Busch und Ast nur tragen mag u. f. w.

Leipzig, b. Hartmann: *Der Sieg der reinen Liebe.* Eine poetische Erzählung in drey Gesängen, von *A. Mischel.* Zum Besten des Vereins Concordia. 1824. 80 S. 8. (9 gr.)

Wenn wir auch den hier (so weit uns bekannt ist) zum ersten Male auftretenden Dichter dem zu früh verstorbenen *Ernst Schulze*, nach welchem er sich scheint gebildet zu haben, keinesweges an die Seite stellen können, so darf ihm doch dichterische Anlage, Sprachgewandheit und rhythmische Fertigkeit nicht abgesprochen werden. Der Stoff des Gedichtes: Prüfung der Treue eines Liebenden durch mancherley Lebensverhältnisse, ist freylich nicht neu, aber hier im Ganzen recht gut verarbeitet. Es fehlt nicht an bezeichnenden und ansprechenden Bildern; dabey kommt aber auch viel Verunglücktes, Mattes, Prosaisches vor, und Fehler im Ausdruck, wie:

Denn *solches Land wohnt* nicht auf dieser Erden,

oder:

Vier *Silberbäche* durch die Auen *schwellen*,

sind auch eben nicht selten. Ein und dasselbe Wort darf nicht verschiedentlich scandirt werden, wie hier bey dem Namen des Helden: *Almir* geschehen ist, der bald *Álmir* bald *Almír* gelesen werden soll.

Was es übrigens mit dem Verein Concordia, zu dessen Besten diefs Gedicht, dem Titel zufolge, herausgegeben worden, für eine Bewandtnifs hat, wissen wir nicht zu sagen.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

GESCHICHTE.

Leipzig, b. Zirges: *Ueber die Hinrichtung des Herzogs von Enghien.* Von dem Herzog *von Rovigo.* Nach der *vierten* Auflage aus dem Französischen übersetzt und vermehrt mit elf, den Tod des Herzogs von Enghien betreffenden Actenstücken und der Erklärung des Generals, Grafen *Hullin* über denselben Gegenstand. 1824. 91 S. 8. (12 gGr.)

Es ist ein gutes Zeichen von dem emporkommenden sittlichen Gefühl, dass von Anfang an das Urtheil der öffentlichen Meinung über den Tod des Herzogs von Enghien auf Meuchelmord gelautet hat, dass es, trotz aller Versuche, die öffentliche Meinung irre zu führen, unwiderruflich geblieben ist, und dass die Angeschuldigten sich, von Napoleon an, vor dem Brandmark wegen dieser Unthat nur dadurch zu retten suchen, dass sie sich als willenslose Werkzeuge darstellen. Der Vf. Savary (*duc de Rovigo*) sagt, dass er zwey Tage vor dem Tode des Herzogs von einer Reise in die Normandie zurückgekommen sey, welche die Nachforschung über geheime Landungen (also doch eine verwandte Sache) betraf, und dass ihm (als Adjutanten von Napoleon) nur einiges unzuverlässiges Geflüster über eine telegraphische Depesche von Strassburg im Vorsaal zu Malmaison in dem Moment zu Ohren gekommen sey, worin er sich nach Paris zu Murat dem Gouverneur mit einem versiegelten Briefe begeben sollte, den ihm Nap. selbst in seinem Kabinet eingehändigt hatte. (Nur ein Geflüster will er gehört haben, und er wusste schon zu Rouen, dass der Herzog aufgehoben war, Moreau, Pichegru, Georges vor Gericht standen; er kam in dem gespanntesten Augenblicke zu Malmaison an, den 18. März 1804, wo man nicht bloss eine telegraphische Depesche, sondern einen Courier von Strassburg spätestens am 19. März hatte, und den Entschluss über den Herzog von Enghien fasste, welchen der Brief an Murat enthielt; und Nap. soll ihm bey Uebergabe des Briefes nichts gesagt haben!) Er will nur nachher von dem Staatsrath Real erfahren haben, dass Bedienten von Georges ausgesagt hätten, ihr Herr sehe von 10 zu 10 Tagen einen jungen Mann, dem alle andern grosse Ehrerbietung bezeigten. Dieses bestärkte noch mehr in der Vermuthung, dass die Verschwörung von einem bedeutenden Punkte auslief. Die Beschreibung der geheimnissvollen Person passte ziemlich auf den Herzog von Enghien; man berechnete, dass er von Ettenheim in fünf Tagen nach Paris und zurückkommen konnte, und übertrug dem Staatsrath Real die Nachforschung über das Benehmen des Herzogs. Es ward von Moncey dem General der Gensd'armen (Savary war Chef der Eliten-Gensd'armen) ein Officier nach Ettenheim gesandt, welcher (wie es in solchen Fällen so leicht geht) sich mehr seiner Phantasie als der Beobachtung überliess, und alles so sah und berichtete, wie es zu seinem Glauben passte, dass der Herzog die geheime Person sey, welche entdeckt werden sollte. Er führt ein bedenkliches Leben; sieht die Emigranten aus Offenburg oft bey sich, und ist häufig, selbst manchmal acht, zehn bis zwölf Tage abwesend. Wahrscheinlich ist er in dieser Zeit in Paris. (Bekanntlich war er nicht dort, sondern auf der Jagd im Schwarzwalde, und nicht er die geheime Person, sondern Pichegru.) Der Bericht ward nicht dem Staatsrath Real, sondern von dem General Moncey unmittelbar an N. mitgetheilt. Dieser fragte Real: wie ist es möglich, dass die Polizey von allen dem nichts weiss, was in Ettenheim vorgeht. Die auswärtige Polizey stand damals unter dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Talleyrand (also lag in jener Frage ein Vorwurf für diesen), Savary behauptet indess, Niemand anders als T. habe die Aufmerksamkeit von N. auf den Herzog gelenkt, bemerkt als Hörensagen, dass ein gewisser Baron Al... durch falsche Berichte den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der sich täuschen liess — hintergangen habe; fügt ferner die Aeusserung des Englischen Capitäns Lylycrap an ihn selbst hinzu, dass er damals bey Drake am Rheinufer angestellt, und an fast allen kleinen deutschen Höfen, so wie zu Offenburg und Ettenheim, gewesen sey, und Mehée de la Touche (Divisionschef im Ministerium des Auswärtigen, und jetzt Verf. einer Gegenschrift wider Savary) sie alle schändlich betrogen habe. Endlich versichert er, von dem zu wissen, dem es zu dulden befohlen sey, dass im J. 1814 ein Secretär des H. v. T. im Depot des Kriegsministeriums nach den Acten des Processes vom Herzog von Enghien geforscht habe. — Gleich nach der Abreise des Officiers soll N. einen geheimen Rath gehalten und der Kriegsminister Befehl ertheilt haben, den Herzog mit seinen Papieren aufzuheben. (Er ward gewarnt, und seine Sachen standen schon gepackt, als er angefallen ward.) Auf die Papiere legte man darum einen hohen Werth, weil Condé (des Herzogs Grossvater) mit Pichegru in Verbindung gewesen, Moreau nun auch verwickelt war, und die Papiere, wie man hoffte, Licht über die Verbindung und den Plan geben

ben würden. Real fagte, nach Savary, die Abficht bey der Aufhebung des Herzogs war, ihn mit den Agenten des Georges zu confrontiren, um fo die Gewifsheit zu erhalten, ob er wirklich die Perfon war, welche fich bey dem Vendeer hatte blicken laffen, und nur wenn diefes erwiefen, follte er verurtheilt werden. (Alfo war nach diefer Ausfage fein Tod fchon bedingt befchloffen.) Nach Savary kam auch in Betracht, dafs am Rhein 10 Cüraffier-Regimenter und zwey Regimenter Carabinier ftanden, welche unter Moreau gedient hatten, nun verlegt und von N. bis zur völligen Veränderung ihres Stabes immer beargwohnt wurden. Die Gensd'armen waren fchon früher angewiefen, auf die Stimmung der Soldaten, befonders von der Befatzung zu Paris, Acht zu haben. Savary verfchweigt, dafs Real über den Herzog den Bericht machte, welcher dem Kriegsgericht zur Begründung der Anklage mitgetheilt wurde. Der General Hullin, Präfident des Kriegsgerichts, fagt aber, diefer Bericht enthielt alles, was nur Eindruck auf uns machen und den Glauben erwecken konnte, dafs das Heil des Staates von unferm Ausfpruche abhinge. (Diefer Bericht überbot alfo noch das fchon erwähnte Phantafieftück des Gensd'armen-Officiers.) Es bleibt zweifelhaft, ob fich der Bericht auf die Papiere des Herzogs gründete, welche am 16. März zu Strafsburg aufgenommen wurden, und am 19ten zu Paris feyn konnten. Der Bericht war lang, und gelangte am 20ften Abends 10 Uhr nach Vincennes mit mehreren aufgefangenen Briefen, und der Correfpondenz des Präfecten von Strafsburg.

Als Savary zu Murat mit N's Schreiben kommt, geht Talleyrand von ihm weg; Murat lieft den Brief und fagt, es folle ihnen fogleich mitgetheilt werden, was fie darin betreffe. (Nichts weiter?) Savary verfichert auf Gewiffen und Ehrenwort, früher keine Ahndung von dem Auftrage gehabt zu haben. Er foll eine Infanterie-Brigade nach Vincennes Abends 10 Uhr führen, und erhält Abfchrift des Befehls, wonach die Eliten-Gensd'armen die Befatzung dort bilden follen, welche gerade mit der gewählten Infanterie befreundet waren. Das ganze Militär fteht dort unter feinem Befehl. Er verwahrt alles fo wohl, dafs nach Hullin ein Mitglied des Kriegsgerichts eine halbe Stunde warten mufs, um eingelaffen zu werden. Keines derfelben wufste, zu welchem Dienft es berufen war, und eines fürchtete fogar, dort in Haft zu kommen. Die Sitzung gefchah bey offenen Thüren. Savary fagt, er habe Mühe gehabt, einen Platz hinter dem Stuhle des Präfidenten zu finden, die Verhandlungen feyen bereits lebhaft gewefen, foviel er davon habe verftehen können, geftand der Prinz, dafs er feinen Gefühlen nach nur mit dem Degen in der Hand nach Frankreich zurückkehren könne. Er habe mit Heftigkeit gefprochen, fein Schickfal vorausfehend, und auf die Bemerkung, dafs alles für ihn darauf ankomme, ein haltbares Vertheidigungs-Syftem zu ergreifen, mit ernfter Stimme erwiedert: Ich verftehe Sie, mein Herr. Meine Abficht war auch nicht, ein gleichgültiger Zufchauer zu bleiben. Ich hatte in England Dienfte in der Armee begehrt; man hat mir darauf erwiedert, dafs man mir keine geben könne, allein ich follte am Rhein bleiben, wo ich bald eine Rolle zu fpielen erhalten würde. Ich blieb demnach. Weiter, mein Herr, habe ich nichts zu fagen. Savary hat fich die Antwort fogleich notirt. (Hinter dem Stuhle des Präfidenten? Sie war entfcheidend für das Kriegsgericht.) Hullin klärt den wichtigen Augenblick, worin S. erfchien, auf: Bey der Vorlefung des Protocolls fand folgender Vorfall Statt: Wir bemerkten, dafs der Prinz unter das Verhör eigenhändig einige Zeilen gefchrieben hatte, die den Wunfch enthielten, eine Zufammenkunft mit dem Erften Conful zu haben. Eines der Mitglieder trug darauf an, diefen Wunfch der Regierung anzuzeigen, und die *Commiffion willigte ein.* In demfelben Augenblick ftellte aber der General, welcher *während der Verhandlung fich hinter meinem Stuhle eingefunden* hatte, vor, dafs diefs Begehren unftatthaft fey, und da wir in unfern Vorfchriften nichts fanden, was uns berechtigte, das Verfahren zu verfchieben, fo wurde es fortgefetzt, und wir behielten uns nur vor, nach Beendigung deffelben, den Wünfchen des Angeklagten zu genügen. (Dafs Savary hinter dem Stuhle des Präfidenten ftand, ift von ihm eingeftanden, er allein war, aufser dem Präfidenten, General, und nur er kann alfo der General feyn, welcher in die Gerichtsverhandlungen einfprach und einen fchon gefafsten Befchlufs aufheben liefs.) Hullin erzählt weiter, dafs er gleich nach gefälltem Urtheil an N. fchreiben wollte, Jemand ihn aber fragte, indem er ihm die Feder wegnahm: was machen Sie da? Ihr Gefchäft ift hier geendigt; das Uebrige ift meine Obliegenheit. (Wer durfte einem General die Feder wegnehmen, wenn er nicht auch General war? und wer konnte fagen, das Uebrige ift meine Obliegenheit, als der Truppen-Commandant? als Savary?) — Von dem Urtheil find zwey Ausfertigungen bekannt gemacht, die eine, ohne Unterfchrift des Greffiers, erklärt Hullin für blofsen Entwurf; die andere allein für echt, und in diefer fteht nicht, dafs es fogleich vollzogen, fondern dafs davon den oberften Behörden Abfchrift gegeben werden foll. Er fchwört, dafs die Vollziehung nicht von dem Gericht verhängt worden, welche nach der Ordnung nur von dem Gouverneur von Paris (von Murat) befohlen werden konnte. Savary fagt: Ich zog mich hierauf (als das Kriegsgericht ftimmen wollte) mit den Officieren meines Corps zurück, und begab mich zu den Truppen auf der Efplanade des Schloffes. Die Rathfchlagungen der Commiffion dauerten fehr lange, und erft zwey Stunden nach der Räumung des Schloffes erfuhr *man* ihren Ausfpruch. Der Officier, welcher die Infanterie von meiner Legion befehligte, kam hierauf fehr bewegt zu mir, und fagte mir, dafs *man* ein Piquet von ihm begehrt habe, um das von dem Kriegsgericht ausgefprochene Urtheil zu vollziehen. Geben Sie es, war meine Antwort. (Wer ift hier der

der man, der erfuhr? und der man, der begehrt? der man, der erfuhr, ist offenbar Savary; der man, der begehrte, war, nach der Betheurung Hullin's, das Kriegsgericht nicht, und es konnte nach der Militärordnung nur sein Begehren an den Truppen-Commandanten richten. Savary gesteht, dafs es das nicht gethan habe; der Truppen-Commandant war er selbst, und sein Officier konnte ihm nur, der Ordnung nach, man begehrt, von einem Befehl sagen, der von ihm selbst ausgegangen zu seyn schien.) Er schrieb gleich nach der That, wenn er sich recht entsinnt, an N., dafs er ihm selbst zu Malmaison über alles berichten werde, will sich aber erst nach Paris begeben, und trifft an der Barriere Real, welcher im grofsen Costume nach Vincennes fährt, und überrascht scheint, als er von S. das Geschehene erfährt. Er geht nun unverzüglich zu N., der nicht begreifen kann, wie das Urtheil, ohne Real abzuwarten, habe können vollzogen werden, und mit blitzenden Augen sagt er: Hier ist etwas, das ich noch nicht fasse. Dafs das Kriegsgericht auf die Geständnisse des Herzogs ein Urtheil gefällt hat, überrascht mich nicht (es konnte nicht anders als mechanische Form, und trägt als solche die Schuld ihres Mifsbrauchs nicht); allein da man diese Aussagen nur erst und gleich beym Beginn der Untersuchung erhielt, so hätte man die Vollziehung so lange aufschieben sollen, bis Real vorher noch den Gefangenen über einen Punkt von Wichtigkeit befragt hätte. Es liegt da etwas zum Grunde, das ich noch nicht durchblicke. *Man* hat ein Verbrechen begangen (das Verbrechen ist sonnenklar, das *man* aber in seinen Einzelnheiten desto dunkler), welches zu nichts führt, als mich verhafst zu machen. Darin hatte er recht: „man nannte das Urtheil einen Mord." Als ihm dann Real die Entdeckung mittheilte, dafs Pichegru der geheimnifsvolle Unbekannte gewesen sey, rief er schmerzlich aus: Unglücklicher T., zu was hast du mich verleitet. Savary fügt hinzu, dafs nur der Minister der auswärtigen Angelegenheiten im Stande seyn kann, Aufschlufs zu geben, warum das Urtheil so schnell und eher ausgeführt wurde, als Real sich seines Auftrages noch zu entledigen vermochte, an dessen Kommen nach Vincennes sowohl der Präsident, als die Mitglieder der Commission, nicht zweifelten. (Sie zweifelten nicht; und konnten doch von Real's Ankunft nichts wissen, da sie von ihrem eignen Auftrage nichts gewufst hatten, und Savary konnte ihnen ja auch nichts davon sagen, ohne es von Napoleon oder Murat zu wissen! Hullin erwähnt übrigens von der vermutheten Ankunft nichts.) Die Sendung von Real beweise ihm, dafs N. erst über die Verbindung des Herzogs mit Georges habe im Klaren seyn wollen, dafs es auf die Untersuchung seiner Papiere, und der vermutheten Einverständnisse mit franz. Officieren angekommen sey. Die Intrigue habe aber anders calculirt, und befürchten mögen, dafs die Freysprechung des Prinzen als Urhebers des Complots für die Rathgeber seiner Aufhebung schlimme Folgen hätte haben können. Es wäre allgemeiner Glauben gewesen, eine bedeutende Person habe sich zwischen Napoleon und Murat gesteckt, um letztern dahin zu bringen, so schnell als möglich zu handeln. (Aber Murat war nicht zu Vincennes, und es fragt sich, wer hier den Meuchelmord befahl?) Die Leser sehen, Savary entschuldigt sich, indem er Talleyrand als Verführer und Murat als Verführten beschuldigt; aber hätte auch Murat den Befehl zur augenblicklichen Vollziehung des Urtheils gegeben, ohne dafs es Savary gewufst hätte, so bleibt doch auf ihm die Schuld, alles übrige nicht gerechnet, dafs er auf die Meldung seines Officiers: man begehre das Executionspiquet, nicht gefragt hat: wer begehrt? — Die ganze Schrift zeichnet sich nicht durch Klarheit der Gedanken, Ordnung des Vortrages, und Feinheit der Darstellung aus. Wollte er schreiben, so mufste er besser schreiben, gut aber für ihn war nicht zu schreiben.

Die Nacht von Vincennes wird nur durch ein paar flüchtige Lichtfunken aufgehellt, welche zwar viele Handelnde, ihre Stellung und Bewegung, aber nicht Jedes bestimmten Antheil an der Blutschuld erkennen lassen. Napoleon steht da mit der frischen Erinnerung an die Höllenmaschine, und hat eine Verschwörung entdeckt, welche alle ihm feindliche Parteyen, die Vendeer durch den unbeugsamen Georges, die geheimen Royalisten durch ihren vertrauten Pichegru und die republikanischen Officiere durch ihren geliebten Moreau vereinigte, und eben in dieser Vereinigung ein noch verborgenes Haupt, wie er glaubte, haben mufste. Dieses scheint ihm der Herzog von Enghien, und er beschliefst, bedingt oder unbedingt, seinen Tod. Er will aber zugleich die Verschwörung bis an ihre Wurzel verfolgen, braucht dazu Viele, verläfst sich auf keinen allein, sondern controlirt den einen durch den andern: Talleyrand, Moncey, Real sind neben einander thätig, und berichten an N. Bis zur Ankunft des Herzogs und seiner Papiere zu Paris ist das Ereignifs klar genug, aber nun verhüllt es sich bis zur Abgabe des verhängnifsvollen Schreibens für Murat an Savary in tiefes Dunkel. Beide scheinen einander controliren zu sollen, beide können, einer von ihnen mufs den Mordbefehl zu Vincennes gegeben haben. Er war der Partey, welche herrschte, vortheilhaft, und er war der Partey, welche herrschen wollte, gleichfalls vortheilhaft. Die Revolutions-Männer, welche es mit N. hielten, banden ihn durch Meuchelmord an sich, und machten ihm jede Annäherung zu der königlichen Familie unmöglich, während seine ehrsüchtigen und raubgierigen Kriegsleute neue Hoffnung auf Krieg erhielten. Aber in seiner Umgebung waren auch Männer genug, welche sich mit seinen Feinden eingelassen, und zwar nichts von der geprüften Verschwiegenheit eines Georges und Pichegru, desto mehr aber von der Arglosigkeit des Herzogs zu befürchten haben mochten, dessen Lebhaftigkeit, dessen Liebe zu der Prinzessin Rohan Rochefort, und dessen Seelenadel selbst der Kunst, Geheimnisse zu erforschen, nur zu viele Hülfsmittel dar-

darboten. Sein Tod befreyete von dieser Furcht. Aber zugleich machte er auch das Zeugnifs des Herzogs unmöglich, dafs er das Geheimnifs nicht bewahre, welches man suche, und wenn man nun weiter suchte, so gestand man ja ein unnütz begangenes Verbrechen ein. Das alles kam und drängte nun wohl zusammen in den Abgründen, worauf N. seine Soldaten-Majestät unter immer hervorschlagenden Flammen aus den dunkeln Tiefen errichtete; aber es bleibt in Nacht verhüllt, und hat den unglücklichen Fürsten wahrscheinlich durch seine Gesammtwirkung zerschmettert, wenn auch T. als ein finsterer Geist zwischen Savary und Murat durchschleicht. Die Soldaten-Majestät kann ihr Opfer nicht verleugnen: Soldaten sind die Spione, Soldaten die Richter, Soldaten die Henker des letzten Condé. Aber trotz aller Schlachtopfer ist die Soldaten-Majestät noch schneller verschwunden als entstanden.

SCHÖNE KÜNSTE.

1) Hamburg, b. Herold: *Eid und Gewissen* (,) *und die Felsenbraut.* Von *L. Kruse*, Verf. des krystallenen Dolches u. m. a. 1824. 8. (1 Rthlr. 4 gGr.)

2) Leipzig, b. Kollmann: *Sieben Jahre. Ein Beytrag zu der geheimen Hofgeschichte eines nordischen Reichs.* Aus der Mappe eines verstorbenen Diplomatikers. Herausgeg. von *L. Kruse*. 1824. 4 Theile. 8. (4 Rthlr. 16 gGr.)

Der Vf. dieser beiden Werkchen hat sich bereits durch mehrere früher erschienene Leistungen im erzählenden Fache auf eine vortheilhafte Weise bekannt gemacht. Es fehlt ihm weder an Erfindungsgabe, noch an Darstellungskunst, und wenn er auch hier und da gegen die Gesetze der Wahrscheinlichkeit verstöfst und den Motiven es an gehöriger Haltbarkeit mangeln läfst: so weifs er doch den Leser an diesen schwachen Seiten seiner Producte geschickt vorüberzuführen, indem er durch eine anziehende Verwicklung der Ereignisse ihn in steter Spannung erhält.

Bey der dem Titel von Nr. 1. mangelnden Interpunction sollte man glauben, *Eid und Gewissen und die Felsenbraut* seyen nur Eine Erzählung; allein wir ersehn aus dem Werkchen selbst, dafs *Eid und Gewissen* die erste, *die Felsenbraut* aber die zweyte Mittheilung bezeichne. Beide haben ihr eigenthümliches Verdienst: die erste das einer lebendig anregenden Darstellung, die andre das der Originalität in der Erfindung. Der Stoff zu *Eid und Gewissen* ist eine Criminal-Geschichte der Art, wie deren so viele von *Müllner* u. a. in die Unterhaltungs-Literatur eingeführt worden sind. Obgleich der Vf. in einem Vorworte versichert, seine Erzählung beruhe auf wahren Ereignissen, und er habe die Thatsachen selbst an Ort und Stelle aus den Criminal-Acten ausgezogen: so würde doch dieser Umstand in einer Zeit, in welcher die merkwürdigsten Criminalfälle (*Fualdès, Fonk, Castaing* u. a.) erlebt worden sind, die Anziehungskraft seiner Geschichte nicht vermehren, wenn diese auch überhaupt, bey ihrer höchst interessanten Verwicklung und der fortwährend spannend anregenden Schilderung, noch einer Steigerung der Art bedürfte. Die zweyte Geschichte: *die Felsenbraut*, geht auf der Insel *Mona* in der Ostsee vor. Wenn wir uns hier auch durch Neuheit der Erfindung und durch den Reiz des Wunderbaren, das wie ein unenthülltes Räthsel im Hintergrunde schwebt, zur Theilnahme aufgefodert sehn: so vermissen wir doch eine genügende Benutzung der interessanten Oertlichkeit, wodurch das Ganze an Farbenreichthum sehr hätte gewinnen können, und eine charakteristische Zeichnung der Sitten jener Eilande, welche der Darstellungsweise eine besondre Eigenthümlichkeit gegeben haben würde.

Das nordische Reich, zu dessen geheimer Hofgeschichte, nach des Vfs. Angabe, in Nr. 2. ein Beytrag geliefert wird, ist Schweden; die Zeit, in welche diese Geschichte fällt, kurz vor und nach dem Tode Gustavs III. Diese Beziehungen sind leicht zu erkennen; nicht so klar aber tritt uns das Wesen des Romans selbst entgegen, der in den *ersten zwey* Theilen Erwartungen erregt, welche in den folgenden keine Befriedigung finden, und überhaupt, indem sich seine Verhältnisse gegen den Schlufs hin mehr und mehr verwirren, eine doch allzu auffallende Unzulänglichkeit in den Motiven zeigt. Die Hauptperson *Ulla* geht auf eine widrige Weise zu Grunde, was um so unangenehmer empfunden wird, da die Ursache ihres Untergangs nur in der durch fremde Rachsucht bewirkten Verschrobenheit ihres Charakters zu suchen ist, und so der poetischen Gerechtigkeit, welche in solcher Schroffheit den Triumph des bösen Princips nicht dulden soll, kein Genüge geschieht. Die Nebenpersonen der Finnfrau und ihres Sohnes sind keineswegs erfreuliche Erscheinungen. Das zauberische Treiben der ersten und die wilde Sinnengierde des letzten thun sich auf eine allzu abschreckende Art kund, um das Ganze ansprechend beleben und durch sich selbst den Leser interessiren zu können. Auch glauben wir, dafs die vorliegenden *vier* Theile des Romans recht gut auf *zwey* beschränkt werden könnten, ohne dabey zu verlieren.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

LITERARISCHE NACHRICHTEN.

Universitäten.

Berlin.

Verzeichniss der Vorlesungen, welche auf der Universität daselbst im Sommerhalbenjahre 1825 vom 11. April an gehalten werden.

Gottesgelahrtheit.

Das *Buch Hiob* erklärt Hr. Lic. *Uhlemann*.
Die *ersten funfzig Psalmen* erklärt Hr. Prof. Dr. *Bellermann*.
Den *Jesaias* erklärt Hr. Lic. *Uhlemann*.
Die *historisch kritische Einleitung* in die kanonischen Bücher des Alten Test. trägt Hr. Prof. Lic. *Bleek* vor.
Von der *Schrift der Hebräer*, den *Grundsprachen* des A. Test. und den *Mitteln zur Erlernung derselben* wird öffenlich handeln Hr. Prof. Lic. *Bleek*.
Die *heiligen Alterthümer* der *Hebräer* und die *Geographie von Palästina* wird Hr. Lic. *Uhlemann* vortragen unentgeldlich.
Die *drey ersten Evangelien* synoptisch erklärt Hr. Prof. Lic. *Bleek* nach der Ausgabe Berlin 1818.
Die *Apostelgeschichte* erklärt Hr. Lic. *Böhmer*.
Die *Pastoralbriefe* und den *ersten Brief des Petrus* Hr. Lic. *Böhl* unentgeldlich.
Den *Brief an die Hebräer* und *einen oder den andern der katholischen Briefe* Hr. Prof. Dr. *Neander*.
Den *ersten Theil der Kirchengeschichte* erzählt *Derselbe*.
Die *Patristik* trägt vor *Derselbe* öffentlich.
Die *christlichen Alterthümer Derselbe* öffentlich.
Die *Kirchengeschichte der drey letzten Jahrhunderte* Hr. Lic. *Böhmer* unentgeldlich.
Die *Symbolik* nach seinem lateinischen Lehrbuche Hr. Prof. Dr. *Marheinecke*.
Die *Dogmatik* lehrt Hr. Prof. Dr. *Schleiermacher*.
Die *theol. Moral* trägt vor Hr. Prof. Dr. *Marheinecke*.
Die *Katechetik*, *Liturgik* und *Pastorallehre* Hr. Prof. Dr. *Strauss*.
Die *Geschichte dieser Wissenschaften Derselbe* öffentlich.
Die *homiletischen Uebungen* setzt fort *Derselbe* öffentl.
Die *Anfangsgründe der syrischen Sprache*, verbunden mit der *Erläuterung der syrischen Chrestomathie* von *Hahn*, Hr. Lic. *Uhlemann* unentgeldlich.

Rechtsgelahrtheit.

Ueber die *Methode des juristischen Studiums* liest öffentlich Hr. Prof. *Schmalz*.
Encyklopädie des gemeinen Rechts trägt vor *Derselbe* nach seinem Lehrbuche.
Römische Rechtsgeschichte bis Justinian lehrt nach seinem Grundrisse Hr. Prof. *Klenze*.
Geschichte und *Institutionen des römischen Rechts* Hr. Prof. *von Savigny*.
Pandekten Hr. Prof. *Bethmann-Hollweg*.
Dieselben Hr. Prof. *von Reibnitz*.
Erbrecht Hr. Dr. *Rossberger* nach Makeldey.
Dasselbe nach demselben Lehrbuche Hr. Dr. *Steltzer*.
Pfandrecht liest öffentlich Hr. Prof. *Bethmann-Hollweg*.
Deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte trägt vor Hr. Prof. *Sprickmann*.
Desgleichen Hr. Prof. *Homeyer*.
Deutsches Staatsrecht Hr. Prof. *Schmalz* nach seinem Handbuche.
Deutsches Privatrecht nach einem zu Anfange des Semesters erscheinenden Grundrisse Hr. Prof. *v. Lancizolle*.
Lehnrecht Derselbe.
Deutsches Staatsrecht Hr. Dr. *Rossberger*.
Kirchenrecht Hr. Prof. *Schmalz* nach seinem Lehrbuche,
Dasselbe Hr. Dr. *Laspeyres* nach G. L. Böhmer *principia juris canonici*.
Criminalrecht und *Criminalprocess* nach Feuerbach liest Hr. Prof. *Biener*, woneben dem Criminalprocess noch zwey besondere Stunden gewidmet werden sollen.
Criminalrecht nach Feuerbach liest Hr. Dr. *Steltzer*.
Criminalprocess Derselbe unentgeldlich.
Zu *Vorträgen über Civilprocess* und damit zu verbindenden *prakt. Uebungen* erbietet sich Hr. Prof. *Schmalz*.
Civilprocess liest Hr. Dr. *Rossberger*.
Ueber den *preussischen Civilprocess*, in Vergleichung mit dem gemeinen deutschen und dem französischen Process und in Verbindung mit praktschen Uebungen liest Hr. Prof. *v. Reibnitz*.
Europäisches Völkerrecht Hr. Prof. *Schmalz* nach seinem Lehrbuche öffentlich.
Juristische Literaturgeschichte trägt vor Hr. Prof. *Biener*.
Das *Seerecht* lehrt Hr. Prof. *Homeyer* öffentlich.
Die *staatsrechtliche Geschichte der Bildung der preussischen Monarchie seit dem grossen Kurfürsten* trägt öffentlich vor Hr. Prof. *v. Lancizolle*.
Zur Leitung von *Interpretations-* und *Disputir-Uebungen* erbietet sich Hr. Prof. *Klenze*, zu *Repetitorien* und *Examinatorien* Hr. Dr. *Rossberger*, desgleichen Hr. Dr. *Laspeyres*.

Heilkunde.

Medicinische Encyklopädie und *Methodologie* lehrt Hr. Prof. *Rudolphi* öffentlich.
Medicinische Encyklopädie, so wie das *richtige* und *wahrhaft praktische Studium der Heilkunde* trägt Hr. Prof *Wolfart* öffentlich vor.

En-

Encyklopädie d. Naturwissenschaften lehrt Hr. Dr. *Schultz*.
Osteologie lehrt Hr. Prof. *Knape*.
Angiologie und *Neurologie* Hr. Dr. *Schlemm*.
Vergleichende Anatomie Hr. Prof. *Rudolphi*.
Physiologie, *Derselbe*.
Allgemeine Physiologie lehrt Hr. Prof. *Horkel*.
Einleitung in die *Physiologie*, *Derselbe*.
Die *Physiologie der Pflanzen* lehrt Hr. Prof. *Link*.
Dieselbe Hr. Dr. *Schultz*. Beobachtungen darüber und Excursionen wird er besonders anstellen.
Die *Theorie der Generation der Pflanzen* und *Thiere* trägt *Derselbe* mit Versuchen unentgeldlich vor.
Die *Lehre von den Arzneygewächsen* trägt Hr. Prof. *Link* besonders vor.
Pharmaceutische Chemie lehrt nach seinem Handbuche der theoret. Chemie Hr. Prof. *Schubarth*.
Arzneymittellehre nebst *pharmaceutischer Waarenkunde*, *Derselbe*.
Arzneymittellehre Hr. Prof. *Osann*.
Specielle Arzneymittellehre Hr. Prof. *Wagner*.
Das *Formulare* lehrt Hr. Prof. *Knape*.
Receptirkunst mit *praktisch-pharmaceutischen Uebungen* Hr. Prof. *Casper*.
Pathologie lehrt Hr. Prof. *Hufeland* d. j.
Allgemeine Pathologie Hr. Prof. *Reich*.
Dieselbe Hr. Dr. *Böhr*.
Dieselbe Hr. Dr. *Eck*.
Specielle Pathologie Hr. Prof. *Horn*.
Den *ersten Theil der prakt. Institutionen*, welcher die *Semiotik* begreift, trägt Hr. Prof. *Hufeland* d. ält. vor.
Semiotik lehrt Hr. Prof. *Hufeland* d. jüng.
Allgemeine Therapie lehrt Hr. Prof. *Reich*.
Dieselbe Hr. Prof. *Hecker*.
Dieselbe Hr. Dr. *Oppert*.
Den *allgemeinen Theil der prakt. Heilkunde*, welcher den allgem. Theil der *Pathologie*, *Arzneymittellehre* und *Therapie* umfasst, lehrt Hr. Prof. *Wagner*.
Allgemeine Therapie und den *ersten Theil* der *speciellen* Hr. Prof. *Hufeland* d. j.
Die *specielle Nosologie* u. *Therapie* Hr. Prof. *Wolfart*.
Die *Lehre* von den *syphilitischen Krankheiten* trägt Hr. Prof. *Rust* öffentlich vor.
Dieselbe Hr. Dr. *Oppert* unentgeldlich.
Die *specielle Pathologie* und *Therapie* der *Geisteskrankheiten* lehrt Hr. Prof. *Horn*.
Die *Lehre* von den *ansteckenden Krankheiten* trägt Hr. Prof. *Reich* öffentlich vor.
Die *Lehre* von den *Kinderkrankheiten* Hr. Dr. *Barez* unentgeldlich.
Ueber die *Krankheiten der Handwerker* wird Hr. Prof. *Osann* öffentlich lesen.
Die *Chirurgie* lehrt Hr. Prof. *Gräfe*.
Die *generelle* und *specielle Chirurgie* Hr. Prof. *Jüngken*.
Die *Akiurgie* lehrt Hr. Prof. *Rust* in Vereinigung mit Hn. Prof. *Kluge*. Die mit diesen Vorlesungen in Verbindung stehenden Demonstrationen und häufigen Uebungen an Leichnamen werden noch in besondern Stunden unter Leitung beider Professoren im hiesigen Charité-Krankenhause gehalten werden.
Die *Lehre* vom *chirurgischen Verbande* trägt Hr. Prof. *Kluge* vor.
Ueber *Knochenbrüche* und *Verrenkungen* lieset Hr. Prof. *Kluge* öffentlich.
Die *Akologie* oder die Lehre vom chirurgischen Verbande Hr. Prof. *Jüngken* öffentlich.
Den *praktischen Theil der Entbindungskunde* (nach seinem Lehrbuche 2te Aufl. Nürnberg 1824.) Hr. Prof. *von Siebold* öffentlich.
Die *Geburtshülfe* Hr. Prof. *Kluge*; die zu den geburtshülflichen Vorträgen gehörenden Nachweisungen und Uebungen werden in besondern Stunden Statt finden.
Den *theoretischen* und *praktischen Theil der Geburtshülfe* Hr. Dr. *Friedländer*.
Uebungen im *Untersuchen* und in den *geburtshülflichen Manual-* und *Instrumental-Operationen am Fantom* lässt Hr. Prof. *v. Siebold* anstellen.
Die *Anleitung zur ärztlichen Klinik* in dem ärztl. klinischen Institute der Univers. giebt Hr. Prof. *Berends*.
Die *medicinisch-chirurg. Uebungen* im Königl. poliklinischen Institute leitet Hr. Prof. *Hufeland* d. ä. mit Unterstützung der Herren *Osann* u. *Busse*.
In *Anleitung zur medicinischen Praxis* für seine Zuhörer fährt Hr. Prof. *Wolfart* fort.
Die *Klinik der Chirurgie* u. *Augenheilkunde* im Kön. klinischen chirurg. Institute leitet Hr. Prof. *Gräfe*.
Derselbe wird *zahlreiche Uebungen* in den *chirurgischen Operationen* an Leichnamen mit Hn. Dr. *Schlemm* gemeinschaftlich anstellen.
Die *Klinik der Chirurgie* u. *Augenheilkunde* wird Hr. Prof. *Rust* im Kön. chirurg. u. ophthalmiatrischen Clinicum des Charité-Krankenhauses leiten.
Die *geburtshülfl. Klinik* in der Entbindungsanstalt der Univers. u. der damit in Verbindung stehenden Poliklinik für *Geburtshülfe* und *Krankheiten der Frauenzimmer* u. *neugebornen Kinder* leitet Hr. Prof. *v. Siebold* in den bestimmten Stunden und bey während der Geburten sich ergebenden Gelegenheit.
Die *geburtshülfl. Klinik* leitet Hr. Dr. *Friedländer*.
Die *gerichtliche Arzneykunde* lehrt Hr. Prof. *Wagner*.
Dieselbe Hr. Dr. *Barez*.
Ein *Prakticum* üb. *Staatsarzneykunde* für künftige *Physiker* u. *forensische Aerzte* Hr. Prof. *Casper* öffentl.
Medicinische Polizey Hr. Prof. *Wagner* öffentl.
Polizeyliche Chemie lehrt Hr. Prof. *Schubart* öffentl.
Anthropologie Hr. Prof. *Casper* öffentl.
Theoretische und *praktische Thierheilkunde* für Kameralisten und Oekonomen Hr. Dr. *Reckleben*.
Die *Lehre* von den *Seuchen sämmtlicher Hausthiere* und *gerichtliche Thierheilkunde*, *Derselbe*.
Die *neuere Geschichte der Medicin* lehrt Hr. Prof. *Hecker*.
Einzelne Kapitel aus der *Geschichte der Medicin* u. *Naturkunde* trägt Hr. Prof. *Link* vor.
In der *Erklärung der Aphorismen des Hippokrates* in latein. Spr. wird Hr. Prof. *Berends* fortfahren öffentl.
Celsus Bücher von der *Medicin* wird Hr. Prof. *Hecker* öffentlich zu erklären fortfahren.
Zu einem privatissime zu veranstaltenden *Repetitorium* und *Disputatorium* über *medicinische* und *chirurgische Gegenstände* erbietet sich Hr. Dr. *Böhr*.
Unterricht in den *Augenoperationen* und in *einzelnen Gegenständen* der *Medicin*, *Chirurgie* und *Augenheilkunde* wird Hr. Prof. *Jüngken* privatissime ertheilen.
Ein

Ein *Examinatorium* über *pharmaceutische Chemie* hält Hr. Prof. *Schubarth*.

Philosophische Wissenschaften.

Einleitung in die Philosophie liest Hr. Dr. *von Keyserlingk*.

Logik und *Metaphysik* liest Hr. Prof. *Hegel* nach seinem Lehrbuche: Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften.

Logik lehrt Hr. Prof. *H. Ritter* nach seinem Handbuche,

Ebendieselbe lehrt Hr. Dr. *Stiedenroth*.

Die *Lehre der Metaphysik* über *Gott* und *Welt* trägt Hr. Prof. *H. Ritter* vor.

Anthropologie u. *Psychologie*, d. i. Philosophie des Geistes, lehrt Hr. Prof. *Hegel* nach seinem Lehrbuche: Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften.

Psychologie trägt Hr. Dr. *Stiedenroth* vor.

Dieselbe lehrt Hr. Dr. *von Keyserlingk*.

Ethik trägt Hr. Prof. *H. Ritter* vor.

Aesthetik trägt Hr. Prof. *Schleiermacher* vor.

Dieselbe od. *allgem. Kunstlehre* trägt Hr. Prof. *Tölken* vor.

Ueber die *verschiedenen Principien der Erkenntniss* und *Gültigkeit des Rechts*, als Einleitung zu den Vorlesungen über das Naturrecht, liest Dr. Hr. *v. Henning*.

Naturrecht oder *Philosophie des Rechts* lehrt *Derselbe*.

Geschichte der Philosophie trägt *Derselbe* vor.

Mathematische Wissenschaften.

Ebene und *körperliche Geometrie* lehrt Hr. Prof. *Ideler*.

Anwendung der Geometrie auf die *Statik* und *Geschichte der letzteren* trägt Hr. Prof. *Oltmanns* vor.

Analytische Trigonometrie nebst Anwendungen lehrt Hr. Prof. *Grüson*.

Ebene u. *sphärische Trigonometrie* trägt Hr. Pr. *Ideler* vor.

Anwendung der Trigonometrie auf die *Land*- und *Feldmesskunst* und das *Kataster* lehrt Hr. Prof. *Oltmanns*.

Körperlehre und *Trigonometrie* lehrt Hr. Prof. *Ohm* in der Fortsetzung seines Prakticums über *mathematische Methode*.

Algebra und *Analysis* lehrt *Derselbe*.

Höhere Analysis nebst Anwendungen lehrt Hr. Prof. *Grüson*.

Praktische analytische Uebungen stellt Hr. Prof. *Ohm* an.

Integralrechnung lehrt Hr. Prof. *Dirksen*.

Dieselbe lehrt Hr. Prof. *Ohm*.

Die *Anwendung der Differenzialrechnung* auf die *Geometrie* lehrt Hr. Prof. *Dirksen*.

Höhere Geodäsie mit historisch-kritischen Bemerkungen über die *Vermessungen*, von Eratosthenes bis auf neuere Zeiten, trägt Hr. Prof. *Oltmanns* vor.

Ueber den höheren Calkul nach Anleitung seines Buches: Lehrbuch des höheren Calkuls, Berlin 1825, liest Hr. Dr. *Lubbe*.

Die *Lehre* vom *Grössten* und *Kleinsten* trägt Hr. Prof. *Ohm* vor.

Dynamik lehrt Hr. Prof. *Dirksen*.

Theoretische Astronomie lehrt *Derselbe*.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik trägt Hr. Prof. *Turte* vor.

Die *Lehre* von der *Electricität*, vom *Magnetismus* und vom *Lichte* erklärt Hr. Prof. *Fischer*.

Ueber *Licht* und *Wärme* liest Hr. Prof. *Erman*.

Die *Farbenlehre* nach *Göthe* durch Experimente erläutert, trägt Hr. Dr. *von Henning* vor.

Meteorologische Atmosphärologie trägt Hr. Pr. *Erman* vor.

Theoretische analytische Chemie lehrt Hr. Prof. *Rose*.

Einleitung in die *Experimental-Chemie* liest Hr. Prof. *Mitscherlich*.

Praktische Experimental-Chemie Hr. Prof. *Rose*.

Experimental-Chemie trägt Hr. Prof. *Turte* vor.

Experimental-Chemie, nach *Berzelius* Lehrbuche (2te Aufl. Dresd. 1823) Hr. Prof. *Mitscherlich*.

Chemie, mit besonderer Rücksicht auf *Forstwissenschaft*, *Derselbe*.

Die *Einleitung* in die *theoretische Chemie* mit Anwendung auf *Pharmacie* und *Arzneywissenschaft* setzt Hr. Prof. *Hermbstädt* fort.

Pharmaceutische Chemie, oder Lehre von der *Zubereitung* und *Kenntniss* der *chemischen Arzneymittel*, durch Experimente erläutert, trägt *Derselbe* vor.

Pharmaceutische Chemie lehrt Hr. Prof. *Rose*.

Die *officinellen chemisch-pharmaceutischen Zubereitungen* aus den *Metallen*, nach der neuesten Ausgabe der *Pharmacopoeia Borussica* erklärt Hr. Prof. *Hermbstädt*.

Allgemeine Zoologie lehrt Hr. Prof. *Lichtenstein*.

Naturgeschichte der *Raubvögel*, *Derselbe*.

Einleitung in die *Entomologie* giebt Hr. Prof. *Kluge*.

Allgemeine und *besondere Botanik* lehrt Hr. Prof. *Link*. Auch wird *Derselbe Demonstrationen* und *Excursionen* anstellen.

Allgemeine Botanik mit Demonstrationen lebender, wie auch der meisten Arzneygewächse, nach Abbildungen seines Werkes: Darstellung der in der Arzneykunde gebräuchlichen Gewächse, lehrt Hr. Prof. *Hayne*.

Forstbotanik, *Derselbe*.

Botanische Excursionen wird *Derselbe* mit seinen Zuhörern anstellen.

Einen kurzen *Abriss* der *Mineralogie* giebt Hr. Dr. *Rose*.

Geognosie trägt Hr. Prof. *Weiss* vor.

Den *ersten Theil der Bodenkunde* für den *Forstmann*, *Derselbe*.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Statistik, mit besonderer Rücksicht auf Verfassung und Verwaltung, nach *Hassels* Statistik der europäischen Staaten, lehrt Hr. Prof. *von Raumer*.

Statistik der vorzüglicheren europäischen Staaten trägt Hr. Dr. *Stein* vor.

Staatswirthschaft lehrt Hr. Prof. *Hoffmann*.

Grundsätze der Polizeygesetzgebung, *Derselbe*.

Ueber das *Münzwesen* liest *Derselbe*.

Allgemeine Technologie nach seinem Handbuche (Grundsätze der Technologie) lehrt Hr. Prof. *Hermbstädt*.

Technologische Excursionen wird *Derselbe* anstellen.

Waldbau lehrt Hr. Prof. *Pfeil*.

Forstbenutzung, *Derselbe*.

Forstschutz und *Forstpolizey-Lehre*, *Derselbe*.

Staatswirthschaftliche Jagdkunde und *Jagdpolizey-Lehre*, *Derselbe*.

Historische Wissenschaften.

Geschichte der Juden, *Griechen* und *Römer* trägt Hr. Dr. *Leo* vor.

Die *alte Geschichte* wird Hr. Dr. *Blum* vortragen.

Ge-

Geschichte der Griechen Hr. Dr. *Lange.*

Geschichte des Mittelalters, mit Rückficht auf fein Handbuch merkwürdiger Stellen aus den lateinifchen Gefchichtfchreibern des Mittelalters, lieft Hr. Prof. *von Raumer.*

Deutsche Geschichte lieft Hr. Dr. *Leo.*

Neue Geschichte, befonders des 16ten und 17ten Jahrhunderts, trägt Hr. Prof. *von Raumer* vor.

Geschichte des preufsischen Staats Hr. Dr. *Stuhr.*

Geschichte des grofsen Kurfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelms, *Derselbe.*

Ueber *Erdkunde* lieft Hr. Prof. *Zeune* nach feiner Gäa (Berlin 1811).

Ethnographie u. *Geographie* von *Asien* Hr. Prof. *C. Ritter.*

Die *Erdbeschreibung des alten Paläſtina's* wird *Derselbe* öffentlich vortragen.

Die *Alterthümer des Mittelalters*, befonders der *Deutschen*, trägt Hr. Prof. *v. d. Hagen* vor.

Kunstgeschichte.

Die *Theorie der bildenden Künste* trägt Hr. Prof. *Hirt* vor.

Archäologie der Baukunst, *Bildnerey* und *Malerey* bey den *Aegyptern*, *Asiaten*, *Griechen* und *Römern* lehrt Hr. Prof. *Tölken* und widmet der Erklärung der Denkmäler die nöthigen Hülfsstunden.

Die *Geschichte der Gebäude* bey den *Griechen* und *Römern* trägt Hr. Prof. *Hirt* vor.

Philologische Wissenschaften.

Allgemeine Sprachen- und Völkerkunde trägt Hr. Dr. *Radloff* vor.

Encyklopädie und Methodologie der philologischen Wissenschaften lehrt Hr. Prof. *Böckh.*

Den *Agamemnon des Aeschylus* erklärt Hr. Prof. *Lachmann.*

Des *Aeschylus Perser* erklärt Hr. Dr. *Lange.*

Des *Euripides Bachantinnen* und *Hippolytus* erklärt Hr. Dr. *Bernhardy.*

Die *Erklärung des Aratus* wird Hr. Prof. *Ideler* fortfetzen.

Die *Republik des Platon* erklärt Hr. Prof. *Böckh*, in Verbindung mit einer Einleitung in die Schriften und Philofophie des Platon.

Die *Reden des Thucydides* erklärt Hr. Prof. *Bekker.*

Den *Apollonius Dyskolus* über die *Syntaxis* erklärt *Ders.*

Die *Elegien des Propertius* erklärt Hr. Prof. *Lachmann* öffentlich.

Des *Catullus*, *Tibullus* und *Propertius* ausgewählte *Gedichte* erklärt Hr. Dr. *Bernhardy.*

Horazens Ars poetica erklärt Hr. Prof. *Tölken* öffentl.

Des *Tacitus Annalen* erklärt Hr. Prof. *Böckh.*

Cicero's Bücher von den Gesetzen erklärt Hr. Prof. *Klenze*, zur Erläuterung der römifchen Antiquitäten, befonders der öffentlichen und religiöfen.

Sanskrit-Grammatik lehrt Hr. Prof. *Bopp*, nach feinem ausführlichen Lehrgebäude der Sanskrit-Sprache (erftes Heft 1824).

Ausgewählte Episoden des Maha-Bharata erklärt nach feiner Ausgabe *Derselbe.*

Arabische Grammatik lehrt *Derselbe.*

Die *Erklärung des Korans* fetzt Hr. Dr. *Hengstenberg* fort.

Syrische Grammatik lehrt *Derselbe.*

Das *Buch Hiob* erklärt *Derselbe.*

Die *Anfangsgründe der deutschen Grammatik* wird Hr. Prof. *Lachmann* erklären.

Deutsche vergleichende Grammatik trägt Hr. Prof. *v. d. Hagen* vor.

Derselbe erklärt das *Lied der Nibelungen*, nach feiner Ausgabe von 1820.

Ueber die *gothische Sprache* nach feinen *gothischen Sprachformen* und *Sprachproben* (Berlin 1825) lieft Hr. Prof. *Zeune.*

Hr. Lector *Franceson* erklärt unentgeldlich 1) ausgewählte Stellen aus *Ariost's Orlando furioso* mit einer Einleitung über die Gefchichte der Ritterpoefie bey den Italienern befonders vor Ariofto. 2) *Zwey* bis *drey Dramen Calderon's.*

Derselbe erbietet fich zum Privatunterricht im *Französischen*, *Italienischen* und *Spanischen.*

Hr. Lector Dr. *v. Seymour* wird unentgeldlich den *Shakspeare* erklären und von der *engl. Sprache* handeln.

Derselbe erbietet fich zum Privatunterricht im *Englischen.*

Musik und gymnastische Künste.

Hr. Mufikdirector *Hellwig* leitet den *akademischen Singe-Chor für Kirchenmusik*, an welchem Studirende unentgeldlich Theil nehmen können.

Unterricht im *Fechten* und *Voltigiren* giebt Hr. Fechtmeifter *Felmy.*

Unterricht im *Reiten* wird auf der Königl. Reitbahn ertheilt.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die *Königl. Bibliothek* ift zum Gebrauche der Studirenden täglich offen.

Die *Sternwarte*, der *botanische Garten*, das *anatomische*, *zootomische* und *zoologische Museum*; das *Mineralien-Kabinet*, die *Sammlung chirurgischer Instrumente* und *Bandagen*, die *Sammlung von Gypsabgüssen* und verfchiedenen *kunstreichen Merkwürdigkeiten* werden bey den Vorlefungen benutzt, und können von Studirenden, die fich gehörigen Orts melden, befucht werden.

Die *exegetischen Uebungen des theologischen Seminars* leitet Hr. Prof. *Bleek* und Hr. Lic. *Böhmer*, die *kirchen-* und *dogmenhistorischen Uebungen* leiten Hr. Prof. Dr. *Marheinecke* und Hr. Prof. Dr. *Neander.*

Im *philologischen Seminar* wird Hr. Prof. *Böckh* den *Thucydides* erklären laffen und die *übrigen Uebungen* der Mitglieder wie gewöhnlich leiten.

Hr. Dr. *Buttmann*, Mitglied der Akad. der Wiffenfchaften, wird die Mitglieder des Seminars in der Auslegung der *Fasten* des *Ovid* üben.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

SCHÖNE KÜNSTE.

LEIPZIG, b. Göschen: *Schön Ella.* Volks-Trauerspiel in fünf Acten. Von *Friedrich Kind.* 1825. 246 S. 8. (1 Rthlr.)

Die *alte* Welt hatte ein *Volk* für die Tragödie, aber auch nur eines, das griechische: denn die *Vindiciae tragoediae romanae* des Hn. M. *A. G. Lange* (eine Pförtnische Festschrift vom Jahre 1822), mit wie viel gründlicher Gelehrsamkeit sie auch geschrieben sind, werden nicht leicht jemanden überzeugen, dass auch die Römer ein Volk für die Tragödie gewesen. Die moderne Welt hingegen hat allem Anscheine nach gar keins aufzuweisen: denn überall passt die Erklärung *Voltaire's*, dass, wenn er in Bezug auf das Urtheil über eine Tragödie den Ausdruck *le monde* brauche, er darunter höchstens 1000 bis 1200 Pariser verstehe, „*car le reste n'entend jamais parler de cela.*" Ueberall ist die Tragödie, als solche, nur für einen kleinen Theil der Nation vorhanden; überall zeigen sich ähnliche Erscheinungen, wie zu Berlin, wo bey der Jungfrau von Orleans das Haus leer wird, sobald der prächtige Krönungszug vorüber ist; und schon der Umstand, dass Macbeth und Othello gesungen und getanzt werden müssen, um das deutsche *Volk* in das Theater zu locken, reicht hin zu dem Beweise, dass wenigstens *dieses* Volk keines für die Tragödie ist. Es liegt daher etwas Pikantes in dem Einfalle, welchen der Titel des vorliegenden Werkes verkündiget: in Ermangelung eines Volkes für die Tragödie, eine Tragödie für das Volk ein „Volks-Trauerspiel" zu dichten.

Ein mit Recht beliebter Dichter hat sich an diese originelle Aufgabe gewagt. Es wäre unbillig, seine Auflösung nach den Forderungen zu beurtheilen; welche der kleine, bis zum Geschmack an der wahren Tragödie ausgebildete Theil der Nation an Dichtungen zu machen pflegt, die den Namen Trauerspiel führen. Dass er, um den angedeuteten Zweck zu erreichen, der tragischen Muse die Absätze des Kothurns ein wenig kürzen und sie überhaupt anders costumiren musste, als die, um das *Volk* unbekümmerten, tragischen Dichter, das ist für sich klar; und es fragt sich bloss, ob er sie nicht auf Kosten ihrer eigenthümlichen Reize, wodurch sie uns eben sowohl in *Werner's* Alpenhirten-Trauerspiel als im Oedip, im Lear und in der Jungfrau von Orleans anzieht, nach dem Geschmacke des Volks umgekleidet hat.

Der Titel, der Name der Heldin, scheint einen *romantischen* Stoff anzukündigen. Da durchaus nichts *Ritterliches* darin ist, so könnte dieses beliebte Beywort hier wohl nur so viel sagen wollen, dass er aus einer Romanze genommen ist, oder aus einer Ballade, wie man heutzutage die Romanzen von tragischer Haltung zu nennen pflegt. Und das ist wirklich der Fall. Schön Ella ist, ihrem tragischen Ende und ihrer Hauptverschuldung nach; Bürgers Lenore. Der Geliebte, dessen Heimkehr aus der Schlacht sie erwartet, um seine Gattin zu werden, fehlt in den Reihen seines Regiments; ein Kampfgenosse verkündiget ihr seinen Tod; sie verzweifelt, blasphemirt ein wenig, jedoch noch ziemlich censurmäsig; wird sodann zur Nachtzeit durch ein dreymaliges Klingeln an ihrer Hausthür auf die Stufen am Eingange ihres Hauses gelockt: und hier, unter einem Angstgeschrey von ihrer Seite, von dem *Gespenst* ihres Geliebten fortgetragen.

Getragen? Leider ja! Der Dichter, welcher der Pferdeliebhaberey des Theaterpublikums vor einigen Jahren Vandyks Schimmel zum Besten gab, hat demselben hier die Freude versagt, Bürgers klapperdürren, gespenstigen Rappen zu schauen. Den Ritt durch die Mondnacht, am Hochgericht vorüber, *macht* zwar Ella, aber wir sind ungewiss, ob wirklich oder nur im Traume: denn sie kommt zu Fuss und irrsinnig zurück, und *erzählt* bloss den Ritt mit dem Todten, ohne uns zu sagen, wohin der Ritt gegangen, was aus dem todten Wilhelm geworden, und wie sie wieder heimgekommen. Das kann *wahr* seyn, i. e. wir können es poëtisch glauben, da wir Wilhelms *Gespenst* gesehen haben, welches ausserhalb der Bühne abgesessen seyn kann; aber es kann auch eine Vorspiegelung des Wahnsinnes seyn, in welchen Ella durch die Umarmung und Forttragung gestürzt worden, und es ist keine Aussicht, dass wir, im Stücke, darüber zur Gewissheit gelangen, denn noch in der nämlichen Scene *stirbt* Ella im Wahnwitz, und das Stück ist zu Ende.

Das ist der tragische Grundstoff, welcher den vierten und fünften Act füllt, und er ist ohne alles Hehl, oft sogar absichtlich (z. B. durch die Worte: *Hin ist hin!* S. 192. *Meilenweit steht das Brautbett bereit* S. 223. *Die Todten reiten schnell* u. s. f.) an das Urbild mahnend, unmittelbar von Bürger entlehnt.

Die drey ersten Akte hingegen sind in der Hauptsache eigne Erfindung: sie enthalten die Liebesgeschichte Wilhelms und der Ella, die nichts weniger als romantisch, sondern rein bürgerlich ist, man

man müfste denn als romantifche Perfon eine fogenannte *kluge Frau*, eine Art von Hexe oder Wahrfagerin (Rahel genannt) in Anfchlag bringen, die früher Wilhelms Amme gewefen ift, und durch ihre Einmifchung den Liebeshandel zwifchen Ella und Wilhelm in Gang bringt. Ella ift die Tochter einer armen blinden Wittwe, und ein junger Goldarbeiter bewirbt fich um ihre Hand. Wilhelm ift der Sohn eines reichen Kaufmannes, und mit einer reichen „Familientochter" verlobt. Er erfcheint Anfangs ziemlich locker, Rahel macht die Kupplerin in befter Form, und fo gefchieht es, dafs Ella mit Wilhelm ohne der Mutter Willen auf einen Maskenball geht, wo auch Jofeph, der Goldarbeiter, ift. Es wird ein Maskenfpiel veranftaltet, worin mit Rappieren gefochten werden foll, wie in der Abfchiedsfcene im Hamlet. Jofeph und Wilhelm fechten. Letzterem fpringt der Knopf ab. Jofeph, um feine Rache am Nebenbuhler zu kühlen, bricht den feinigen felbft vom Rappiere, dringt auf Wilhelm ein, und wird von diefem erftochen. Er entflieht, und nimmt Kriegsdienfte unter den Schweden, die in Deutfchland fechten (vorausfetzlich im 30jährigen Kriege), bleibt aber mit Ella in treuem Herzensbunde. Sein Vater, ungewifs über fein Schickfal, ftirbt, und fetzt, dem Sohne vergebend, Ella zur Erbin ein. Wilhelm ift inzwifchen Officier geworden. Er meldet der Ella feine bevorftehende Heimkehr mit dem Heer, das wieder in diefelbe Gegend zieht. Die Braut hat die herrlichften Ausfichten auf das Glück der Ehe; fie rüftet die Kinder der Stadt aus zum feftlichen Empfange des Heeres. Da kommt die tödtliche Nachricht, dafs Wilhelm bey einem Nachgefecht mit einer Freypartie gefallen ift; und nun nimmt die Sache völlig den Gang der Bürger'fchen Lenore, bis auf die oben angedeuteten Abweichungen, und mit dem Unterfchiede, dafs Ella noch mehreres und älteres Werg am Schickfalsrocken hat, als Lenore: nämlich den Leichtfinn, womit fie den Einflüfterungen der Rahel Gehör gab, die Mutter hinterging, mit einem reichen Wüftling, der damaligem Anfcheine nach nicht ihr Gatte werden konnte, in einen Liebeshandel fich einliefs, und dadurch Urfache von dem Tode des ehrlichen Freyers Jofeph wurde, der freylich nicht fehr über fie klagen konnte, da fie ihm bey feiner Werbung eben nicht viel Hoffnung auf Liebe gemacht hatte.

Dafs eine Fabel diefer Art keine wahrhaft tragifche Wirkung hervorbringen kann, fcheint uns klar zu feyn, weil in der ganzen Compofition kein Gegenftand fich zeigt oder fühlbar macht, den man *erhaben* nennen könnte. Weder einer der vorkommenden Charaktere, noch irgend ein Beftandtheil der Handlung verdient diefes Prädicat; und die Grundidee, dafs die verhüllte Vergelterin Ella's jugendlichen Leichtfinn durch Unglück in der Liebe, und endlich mit Wahnfinn und Tod beftraft, hat zwar im Allgemeinen den tragifchen Stempel; aber die Nemefis, welche hier waltet, ift nicht auf diejenige Höhe geftellt, wo fie erhaben erfcheinen könnte. Alle Folgen jenes Leichtfinnes bis zu Wilhelms Tode, entwickeln fich ohne irgend eine wunderbare Verkettung der Umftände, welche das Walten einer überfinnlichen Macht ahnden liefse: erft das *Gefpenft* giebt durch feine Erfcheinung kund, dafs die Nemefis im Spiele gewefen ift, und folch ein Herold ihrer Macht, wie impofant er auch im Hamlet wirkt, wo er zu Anfange auftritt und dem geheimen Verbrechen gleichfam den Krieg ankündiget, thut hier eine ganz entgegengefetzte Wirkung, weil er nur am Ende kommt, und die Sünderin gleichfam entführt, um fie, mit Wahnfinn beftraft, wieder heim zu fchicken.

So ift es nicht in *Bürger's* Lenore. Ohne Verfchuldung hat die Liebende ein *Unglück* getroffen, Verluft des Geliebten im Kriege. Aber fehr gefchickt läfst uns der Dichter in Ungewifsheit über diefes Unglück.

„Doch keiner war, der Kundfchaft gab
Von allen, die da kamen."

Weiter erfahren wir nichts, und um fo frevelhafter erfcheint uns an Lenoren die Verzweiflung einer ungeduldigen Leidenfchaft, ihre Wuth gegen fich felbft und ihre gemüthempörende Blasphemie, die fie eines fchreckenvollen Todes würdig darftellt in den Augen des Frommen. Jetzt *kommt* Wilhelm; er läfst *uns* zwar bald ahnden, dafs er aus dem Grabe kommt, dafs er der traveftirte *Tod* ift, der die ihm verfallene Braut heimführen will: aber *Lenore*, eben fo unbefonnen in der Freude wie im Schmerz, ahndet es nicht; felbft die graufenhaften Erfcheinungen unterweges erregen *ihr* kein Graufen, und nicht eher, bis der vermeintliche Geliebte zum Gerippe wird, ergreift das Entfetzen ihr Herz, und endiget ihr irdifches Dafeyn. Diefer Zuftand von Selbfttäufchung der Leidenfchaft ift es, der für die Sünderin unfere Theilnahme weckt, unfere Neugier auf den Moment der fchrecklichen Enttäufchung fpannt, und unfer Gemüth zur Empfänglichkeit für die Erfchütterung disponirt, welche die *conditio fine qua non* der tragifchen *Erhebung* ift, als des Refultates der Anfchauung einer Nemefis, die auf fo furchtbare Weife die Todfünde der Gottesläfterung ftraft. Alle diefe tragifchen Züge hat unfer Vf. theils verwifcht, theils entftellt. Seine Ella hat vom Tode des Geliebten fichererm Bericht, ihr Schmerz hat befferen Grund, ihre Verzweiflung ift verzeihlicher, ihre Blasphemie ift bey weitem nicht wild genug, um uns Furcht für die Sünderin einzuflöfsen; fie hält nur einen Augenblick lang das Gefpenft für den lebenden Geliebten, ftöfst unmittelbar nach dem freudigen Hinftürzen in deffen Arme einen furchtbaren Schrey aus (S. 209), und wird von dem Geifte, der fie hoch in den Armen fchwingt, rafch fortgetragen, „um die Ecke," fagt der Dichter, nämlich um die Strafsenecke. Soll uns das rühren? follen wir Theil an demjenigen nehmen, was ihr hinter der Couliffe Schreckliches begegnen kann? Sollen wir neugierig werden, es von ihr erzählen zu hören, wenn fie wiederkommt? Soll diefe Erzählung uns erfchüttern, und

und der Tod, im Paroxysmus des Wahnsinnes, unser Gemüth erheben? Davon wird schwerlich viel mehr als nichts geschehen. Alles, was Bürgers Eleonore zur Volksballade gemacht hat, scheint in der Schön Ella zu fehlen.

Aber tadeln ist leichter, als besser machen. Waren denn jene *volksthümlichen* tragischen Elemente der Ballade in einem Bühnen-Drama zu retten? Wir glauben, ja; wenn schon das Drama ein wenig *opernhaft* hätte werden müssen. Wenn wir es dichten sollten, würden wir ihm 3 Akte geben. Im Ersten, Lenore und die Mutter, in Erwartung des heimkehrenden Heeres. Jene, in brennender Ungeduld einer ungezügelten Leidenschaft, alle Mahnung an Mäfsigung und an die Schranken der Sitte verschmähend, hält, während das Heer im Freudenschmucke der grünen Reiser mit klingendem Spiel' über den Hintergrund der Bühne zieht, jeden Führer mit Fragen an. Ihre Ungeduld wird stufenweise zur Angst, da keiner Auskunft zu geben weiss, als höchstens über das Regiment, wobey Wilhelm zuletzt gestanden hat. Endlich kommt es; sie fragt den ersten, zweyten, dritten Rottenführer; der eine ist neu hinzugekommen, der andere hat den *Namen* nennen hören, kennt aber die *Person* nicht, der dritte endlich, die Heftigkeit der Leidenschaft scheuend, scheint eine trostlose Wahrheit verschweigen zu wollen; da kennt die Jungfrau keine Schranken mehr; sie stürzt sich in die Reihen der Soldaten, den Geliebten aufzusuchen. Der lauter und lauter werdende Jubelgruss des Volkes, das gerad' in diesem Regimente seine Landsleute erkennt; der Gegengruss der Krieger, die mächtiger drein tönende Musik, der Geschützdonner, womit eine nahe Veste jetzt die Spitze des siegreichen Heeres empfängt, verschlingen ihre Stimme. Die bekümmerte Mutter harret im Vorgrund auf die Zurückkunft der Tochter, die der Menschenstrom mit fortgenommen hat; endlich ist der ganze Zug vorüber, und unter der in der Ferne verhallenden Freudenmusik stürzt Lenore in wüthender Verzweiflung auf die Bühne, rauft ihr Haar, flucht ihrer Geburt und der Gebärerin, lästert den Allbarmherzigen und fällt ohnmächtig der von Entsetzen ergriffenen Mutter zu Füssen. Wir meinen, es müsste mit Kräutern zugehen, wenn das *Volk* im Theater, zumal wenn es *Reiterey* vorbeyziehen sieht, nicht guter Dinge werden, und diesen Aktschluss nicht rauschend applaudiren sollte.

Der zweyte Akt spielt im Zimmer. Ermattet liegt Lenore auf dem Ruhebette, die Mutter spricht ihr tröstend zu, betet für sie zum Himmel um die Wohlthat der Thräne. Vergebens! Der Schmerz zeigt eine andere, aber keine mildere Seite, und steigt bis zu dem Frevel, die ewige Seligkeit der Höll' als Preis anzubieten für einen Augenblick des irdischen Wiedersehens. Da schlägt die Geisterstunde. Die Klingel ertönt; Wilhelms Stimme erschallt Einlass fordernd; die ängstliche Mutter warnt vor den Schlingen des Bösen: doch Lenore eilt hinab um aufzuthun, und Wilhelm tritt ein, geisterbleich und abgezehrt zwar, aber noch Leib genug, um verblendeter Liebe für lebendig zu gelten. Er erzählt eine Fabel von seinen Schicksalen, die den Zuschauer und die Mutter eine Spiegelfechterey der Hölle ahnden lassen; aber Lenoren überredet er leicht, dass es nothwendig sey, noch in dieser Nacht mit ihr in eine entfernte Kirche zu eilen, um vor dem Hahnenruf mit ihr vermählt zu werden. Jetzt erhebt sich die Mutter mit aller Kraft gegen das unsinnige Vorhaben; Lenore geräth in Wuth gegen dieselbe, stösst die fussfällig flehende Mutterangst mit dem Fusse von sich, wirft sich dem räthselhaften Bräutigam in die Arme, und entflieht mit ihm aus dem Zimmer.

Der dritte Akt müsste ein Triumph der Theater-Maschinenkunst werden. Er soll die nächtliche Reise zum Brautbette darstellen, er muss eine Reihe von *Verwandlungen* seyn, von schauerlichen Leichenzügen und gespenstigen Erscheinungen, welche dem wandernden Paare (denn freylich müssen sie wohl die Reise *zu Fuss* machen, da sich der Dialog zwischen zwey Personen auf Einem Pferde übel ausnehmen würde) auf ihrem Wege begegnen, und Lenorens Herz mit Aengstlichkeiten erfüllen, welche theils die Erscheinungen selbst, theils der Bräutigam, durch mysteriöse Antworten auf ihre Fragen bald beschwichtigen, bald steigern. Endlich erscheinen die Wanderer vor dem eisernen Gitterthore des todtenstillen Kirchhofs; Wilhelm führt die Braut an sein Grab; ein Leichentanz (denn ohne *Ballet* ist das *Volk* für die Katastrophe einer Tragödie nicht mehr zu stimmen) beginnt in immer engeren Kreisen um das liebende Paar; Lenore, sey es Lieb' oder Furcht, wirft sich an Wilhelms Brust, und der Bräutigam wird zum Gerippe, das unter ihrer Umarmung zerfällt. Das Entsetzen bricht ihre Knie, auf dem Grabhügel sehen wir sie mit dem Tode ringen, und während Sturm und Unwetter die Luft verfinstern, erscheint über ihrem Haupte der Geisterreigen, und singt den schauerlichen Chor:

> Geduld, Geduld, wenn's Herz auch bricht,
> Mit Gott im Himmel hadre nicht!
> Des Leibes bist du ledig,
> Gott sey der Seele gnädig!

Wir sollten meinen, auf diesem Wege könnte, so weit die Opermaschinerie die stillen Anschauungen der Phantasie zu ersetzen vermag, eine *dramatische* Lenore so ziemlich der Bürger'schen Ballade analog wirken, und für des deutschen *Volkes* musiklustige Ohren, wie für sein *Schauen* und *Grauen*, wäre hinreichend gesorgt, ohne der Fabel ihre erhabene Einfachheit zu rauben. Inzwischen sind wir weit entfernt, unserem Dichter ein Vergehen daraus zu machen, dass er einen anderen Weg eingeschlagen hat, um dem Volke mit der tragischen Kunst beyzukommen. Nur fürchten wir, es habe sich bereits gefunden, dass er nicht zum Ziele führe, weil wir in den *Volks*-Blättern noch nichts von der Theater-Wirkung des Stückes gelesen haben. Und doch ist

es

es ja wohl, gleich dem Texte des Freyschützen, erst von der Bühne herab in den Buchladen gekommen, erst aufgeführt, und dann gedruckt worden.

Müllner.

1) Würzburg, b. Stahel: *Erzählungen am Kamine*, von *Albert Grafen zu Pappenheim.* 1823 u. 1824. *Zwey* Bändchen. 8. (4 Rthlr.)

2) Nürnberg, b. Bauer u. Raspe: *Geheime Liebschaften Heinrichs des Vierten*, von *Ebendemſ.* 1824. *Zwey* Bändchen. 8. (2 Rthlr. 16 gr.)

Unter der Anzahl erzählender Schriften, welche von der Fluth jeder Oster- und Michaelismesse herbeygeschwemmt wird, verdient die vorliegende Sammlung von „*Erzählungen am Kamine*" eine auszeichnende Beachtung. Hier ist reges Leben, Kenntniss der Welt und ihrer Verhältnisse, glückliche Erfindungsgabe und geistreiche Gestaltung des Stoffs, ohne dass dabey die Wahrscheinlichkeit verletzt, die Gesetze des Anstands und der Sittlichkeit übertreten würden! Der Vf. weiss durch eine meist hinreissende Darstellung, der jedoch in stilistischer Hinsicht mitunter der Vorwurf der Flüchtigkeit und Regelwidrigkeit gemacht werden dürfte, des Lesers rege Theilnahme zu gewinnen und diesen, das Dargestellte gleichsam mit erlebend und empfindend, zum Begleiter auf dem Zuge durch die Welt seiner lebendigen Phantasie zu machen. Jedes der beiden Bändchen enthält sechs Erzählungen, deren Scene bald an den Ufern des mittelländischen, bald an denen des baltischen Meeres, bald an den Grenzen Italiens oder der Schweiz, bald in einem belebten Badeorte oder einer grossen Residenz Deutschlands spielt. Die Oertlichkeiten sind aber immer so ansprechend und getreu dargestellt, dass man leicht erkennt: der Vf. habe, wenn auch dort nicht erlebt, was er schildert, doch dort gelebt, als oder bevor er schilderte. Unter den Mittheilungen des ersten Bändchens sprechen Rec. insbesondere die zweyte, voll melancholischen Reizes und zarter Empfindung, die fünfte, durch reiche Lebendigkeit und stets neu-anregendes Interesse, und die sechste an, in welcher tiefe Gemüthlichkeit dem einfachen Stoffe recht wohl entspricht. Das zweyte Bändchen giebt neben den fünf Leistungen in ungebundener Rede auch eine metrische Erzählung. Wenn jeder der ersten ihre besondre und eigenthümliche Anziehungskraft zugestanden werden darf; so ist doch dasselbe nicht mit der letztern der Fall. Der Vf. scheint, wie das ausserdem noch aus den einzelnen, in manche der Erzählungen eingeschalteten Liedern hervorgeht, zu wenig Herr der metrischen Form, oder zu sehr ein Diener der drängenden Zeit zu seyn, um den Foderungen der Phantasie, des Wohllauts und des Regelbaues zugleich entsprechen zu können. Wir möchten ihm rathen, sein entschiedenes Talent nur den Darstellungen in ungebundener Rede, durch welche er gewiss immer den Beyfall der Lesewelt gewinnen wird, zu widmen; allen poetischen Schilderungen aber, bey denen die eigene Schaffungskraft, so wie die Sprache ihm der Gehorsam zu verweigern scheint, zu entsagen. — Das Werkchen ist elegant gedruckt und mit 2 trefflichen Titelkupfern von *F. Fleischmann* versehen, deren erstes die wohlgetroffenen Bildnisse der Kinder des allverehrten Kronprinzen von Baiern, von den Zweigen einer Eiche gehalten, zeigt. Der hier gewählte Gegenstand findet in den Lebensverhältnissen des Vfs. seine Beziehung, welcher königl. baierscher Obrist und Adjutant des kunstliebenden und übenden Kronprinzen ist. Auch ist das Werkchen selbst dessen erhabener Gemahlin dedicirt.

2) Die zahlreichen Liebschaften *Heinrich IV.* von Frankreich sind bereits durch den schwatzhaften *Brantome*, den intriguekundigen *Bassompierre* und so viele andre französische Memoirenschreiber, alles Geheimnissvollen entkleidet worden, dass in jedem neuen Werke über diesen Gegenstand, wenn auch nur nothwendigerweise der geschichtliche Faden verfolgt wird, vieles Allbekannte wieder erscheinen muss. Der Vf. hatte, wie wir aus der Vorrede erfahren, während eines Aufenthalts in Frankreich Gelegenheit, aus einem alten bisher unbeachtet gebliebenen Manuscripte Manches zu schöpfen, was von ihm für neu und der öffentlichen Mittheilung werth angesehn wurde. Wenn wir nun auch weder solchen einzelnen Zügen und Anekdoten, noch dem Ganzen selbst eine historische Autorität oder Wichtigkeit einräumen können; so gestehn wir doch gern, dass das Werkchen, aus dem Gesichtspunkte einer Unterhaltungsschrift betrachtet, sich recht angenehm liest und unter der geschichtlichen Romanenliteratur keine unbedeutende Stelle behauptet. Die Darstellung ist fliessend; der Verstösse gegen den Stil finden wir aber leider noch mehrere, als in den „*Erzählungen am Kamine.*"

LITERARISCHE NACHRICHTEN.

Beförderungen.

Der bisherige Königl. Preuss. Regierungs-Rath zu Merseburg, *Karl Gottlob Stengel*, als belletristischer Schriftsteller unter dem Namen *Montanus* bekannt, ist als Oberrechnungs-Rath nach Potsdam versetzt worden.

Der berühmte Bibliothekar *Ang. Mai* ist zum überzähligen apostolischen Protonotar ernannt worden.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

ORIENTALISCHE LITERATUR.

Bonn, b. Weber: *Commentatio de Motenabbio, poeta Arabum celeberrimo, ejusque carminibus, auctore Petro a Bohlen.* 1824. X u. 136 S. 8. (1 Rthlr. 4 gGr.)

Das in dieser, mit Fleiss und Sprachkenntniss geschriebenen, Abhandlung über den berühmten arabischen Dichter Motenabbi gefällte Urtheil (S. 41.) ist folgendes: „Nach Erwägung jener Umstände können wir aus den Zeugnissen seiner Landesleute nicht schliessen, dass Motenabbi der grösste der arabischen Dichter gewesen: denn wer hat sich in der Lage befunden, dass er die Werke der übrigen Dichter kennen lernen konnte? Geringer, in Wahrheit, ist unser Dichter als die Verfasser der Moallakat, und der in der *Hammasa* gesammelten Dichtungen, geringer auch als *Bochtari*, und viele andre, aus welchen *Wahidi* in reichem Maasse Verse anführt, die uns hinlänglich beweisen, dass ihre Urheber vorzüglichere Dichter als Motenabbi waren." Diesem Urtheile stimmen wir auch in der Hauptsache bey; finden aber, dass Hr. *B.* den sittlichen Charakter Motenabbi's viel schwärzer schildert, als er, unsrer Meinung nach, der Wahrheit und unbefangener Forschung gemäss dargestellt werden kann. Denn was kann es beweisen, wenn Hr. *B.* einige amplificirende dichterische Ausdrücke, die noch dazu aus panegyrischen Gedichten entlehnt sind, als Zeugnisse für die *Gottlosigkeit* Motenabbis hinstellt? Er vergisst dabey ganz den Charakter der dichterischen Sprache, den Zweck und den Ton des panegyrischen Liedes, besonders bey den Morgenländern. Göthe hat darüber im west-östlichen Diwan, S. 345, und an anderen Orten, mehreres zusammengestellt. Der ganzen Untersuchung des Geistes Motenabbis, welche uns in der vorliegenden Schrift geliefert wird, wäre ein tieferes und genaueres Eindringen in den Gegenstand zu wünschen gewesen. Allein es ist auch billige Rücksicht darauf zu nehmen, dass der Vf. seine arabischen Studien noch nicht lange begonnen hat. Er rühmt dankend die Hülfe, welche er bey Vollendung der Schrift von seinem Lehrer *Freytag* erhalten.

Die Vorrede (*praefamen*) enthält eine Uebersicht der arabischen Literaturgeschichte, nach den gewöhnlichen Ansichten, welche bey uns ein Schriftsteller aus dem andern wiederholt, ohne einen Blick in die Quellen zu thun. Rec. muss, nach seinen Erfahrungen, mehrere dieser Ansichten für unrichtig halten, die besonders durch *Joh. David Michaelis*, einen in anderen Fächern sehr verdienten, aber der arabischen Sprache und Literatur nur in geringem Grade kundigen Mann, unter uns verbreitet worden sind. Hr. *B.* sagt, wie man es zu thun pflegt, mit Mohammed sey die Dichtkunst bey den Arabern zu Ende gegangen, alles sey in Aberglauben versunken, nichts als der Koran sey bewundert worden: *Sola tunc dominabatur superstitio. Ad hanc deflectebantur poetarum, oratorumque ingenia. Sola haec opprimebat, quidquid erat artium utilissimarum, vel doctrinae elegantioris.* Allein wer sich in den Schriften der Araber etwas weiter umgesehen hat, wird sich bald überzeugen, dass grade in der Zeit von Mohammed bis zum Anfange der Abbassidischen Herrschaft viele der berühmtesten und vorzüglichsten Dichter der Araber lebten, deren Gedichte ganz in demselben Geiste und in derselben Sprache geschrieben sind, wie die Gedichte aus der Zeit vor Mohammed, und bey welchen von Aberglauben und stumpfer Koransverehrung nichts zu finden ist. In jener Zeit, unter den *Omajjiden*, lebten *Dschemil ben memar*, dessen Lieder auf seine Geliebte *Botheina bint jachja* voll des lebendigsten Gefühles sind, und in der schönsten Sprache verfasst; *Urwa ben hisam*, genannt *Katil el hawa*, d. i. der durch die Liebe getödtete, weil die Liebe zu *Afra bint hasr* ihm den Tod zuzog; *Amer* oder *Kais ben mulauwich*, genannt *Medschnûn*, d. i. der Rasende, weil die Liebe zu *Leila bint mahdi* ihn des Verstandes beraubte; *Kotheir ben abd errachman*, dessen Lieder seine Geliebte *Assa bint dschemil* preisen; *Kais ben doraidsch*, welcher auch zu den berühmten Liebenden der Araber gehört, und dessen Freundin *Lubna bint el habbâb* war; *Dscherîr ben athijje, Hemmâm ben galeb* bekannt unter dem Namen *El farasdak, El achthal, Abu temmâm habib ben aus, Isa thawis, Gailan ben okba, El komeit ben seid*, und so viele andre. Als der *Omajjide Omar ben abd el asis* die Herrschaft angetreten hatte, erschienen vor der Thüre seiner Gemächer zugleich die Dichter *Omar ben abdalla el machsûmi, Hemmâm ben galeb, El achthal, El achwas, Dschemil ben memar, Dscherîr ben athijje*; wie es *Ebn challekân* erzählt in dem Leben des *Dscherîr*. Unter diesen Dichtern gehören *Dscherîr, El achthal* und *El farasdak* gerade zu den allerberühmtesten; daher auch *Ebn challekan* in der Lebensbeschreibung des *Dscherîr* sagt: „die Gelehrten kommen darin überein, dass unter den Dichtern des Islam keiner ist, welcher einem dieser drey gleich käme, dem *Dscherîr*, oder dem *El farasdak*, oder dem *El achthal*. Es erzählt *Mohammed ben selâm*: ich

ich habe den *Junis* sagen hören: nie habe ich einer Versammlung beygewohnt, dass nicht, wenn die Rede auf *Dscherir* und *El farasdak* fiel, für einen dieser Beiden die Leute sich entschieden hätten." Man kann daher nicht behaupten, dass in dem auf Mohammed folgenden Jahrhunderte die Dichtkunst der Araber in Verfall gerathen, viel weniger, dass sie durch den Aberglauben erstickt worden.

Hr. *B.* sagt ferner, die philosophischen Studien hätten die Araber vernachlässiget: *philosophiae studia ideo neglexerunt, quum carerent magistris, qui hujus doctrinae penetralia ipsis aperirent.* Gewöhnlich pflegt man bey dieser Behauptung auch wieder den Koran anzuführen, als den Tödter der arabischen Philosophie. Inzwischen *Tennemann*, welcher das von den arabischen Philosophen bisher bekannt gewordene fleissiger und aufmerksamer geprüft hat als die Orientalisten, urtheilt über die Sache etwas anders, und, unsrer Meinung nach, richtiger. Er sagt in seiner Geschichte der Philosophie, B. 8. Hälfte 1. S. 368: „Der Koran, als Urkunde einer göttlichen Offenbarung, war zwar dem Philosophiren und freyen Denken nicht allzu günstig, besonders durch die Vorstellung, die sich festgesetzt hatte, dass er alle (?) Wahrheiten, die dem Menschen nothwendig und nützlich sind, enthalte, jedes (?) andre Buch also entweder entbehrlich oder nachtheilig sey, wenn sein Inhalt mit dem Koran übereinstimme, oder von demselben abweiche. Gleichwohl war der Zwang, der dadurch entstand, *weit weniger drückend, als er in der christlichen Kirche durch die Herrschsucht der Geistlichkeit gewesen war.* Es bildete sich keine solche concentrirte hierarchische Macht, und daher auch keine so bestimmt festgesetzte spekulative Dogmatik. *Der Vernunftgebrauch wurde nicht in so enge Grenzen eingeschlossen;* ausser *wenigen* Gegenständen, welche mit dem Ansehen des Korans in einem zu engen Zusammenhange standen, war es den denkenden Köpfen frey gestellt, über alles übrige *frey zu forschen.*" Die von Tennemann im Eingange dieses Satzes aufgestellte Behauptung, man habe den Koran für das einzige nützliche Buch gehalten, welche man wahrscheinlich vornehmlich auf die Worte baut, die der *Chalife Omar* bey Verbrennung der Alexandrinischen Bibliothek gesagt haben soll, ist auch bey weitem nicht gegründet. Eine solche Vorstellung hat sich bey den Arabern nie allgemein festgesetzt. Denn wenn diese Vorstellung sich festgesetzt hätte, wie hätten denn die Araber den Wissenschaften mit so grossem Eifer obliegen können? Wie hätten sie so unzählige Bücher schreiben können, wenn sie jedes derselben für unnütz oder gar nachtheilig gehalten? wie hätten sie bey einer solchen Vorstellung so viele und so grosse Bibliotheken anlegen können, wenn sie gemeint, dass sie darin nichts als Thorheit und Sünde aufhäuften? Weit entfernt von einer solchen Vorstellung, hegten sie vielmehr den Glauben, dass die Abfassung eines Buches ein verdienstliches, religiöses Werk sey, und diesem Glauben hat manches unter ihnen geschriebene Buch hauptsächlich seine Entstehung zu verdanken. Aus einem älteren Buche machte man bloss einen Auszug, oder versah dasselbe mit einigen Noten, und glaubte nun etwas gethan zu haben, welches in der künftigen Welt nicht unbelohnt bleiben werde. Ferner sagt Tennemann von der arabischen Philosophie mit Recht l. c. S. 440: „Es gab unter den Arabern auch verschiedene philosophische Schulen, welche einestheils beweisen, dass das philosophische Denken unter ihnen wirklich in Gang gekommen war, anderntheils aber auch, wie unvollständig und lückenhaft noch unsere Kenntniss des Philosophirens bey den Arabern ist." Wir sind in der Kenntniss der arabischen Literaturgeschichte noch ausserordentlich zurück; aus jedem Fache kennen wir etwa ein paar Männer, und nicht einmal immer die bedeutenderen, und von diesen wenigen wiederum gewöhnlich nur etwas weniges; dagegen ihre wichtigsten Werke oft noch unerforscht sind. Daher hat, unsrer Meinung nach, derjenige, welcher heutiges Tages über Gegenstände der arabischen Literatur sich äussert, grosse Ursache, keine allgemeine und kategorische Urtheile zu fällen, sondern überall sich nur bedingungsweise und einschränkend zu erklären. Thut er dieses nicht, so setzt er sich der Gefahr aus, in der Folge durch unwiderlegliche Thatsachen Lügen gestraft zu werden. Selbst von den historischen Schriften der Araber, die bisher verhältnissmässig noch am meisten ans Licht gezogen worden sind, kennen wir nur erst sehr weniges. Eben dieses erkennt auch der mit den Quellen wohl vertraute *Frähn* an, welcher in seinem *Ibn Foszlan* S. XXXII. bemerkt: „dessen, was von historischen und geographischen Schriften der Araber bisher im Text und Uebersetzung, oder bloss in letzterer, oder gar nur in Auszügen durch den Druck bekannt geworden, *ist äusserst wenig, ist ein Tropfen aus dem Meere,* wenn man das noch ungedruckte bedenkt, ist überdiess keineswegs das Vollständigste in diesem Bezuge. Selbst die *besten* gedruckten Werke dieser Art sind meistens *nur Auszüge* aus weit grösseren, die wir nicht haben. Diess ist z. B. mit *Ibn el amid's* (*El macin*) und *Abulfeda's* Geschichte, diess mit des letztgenannten, so wie mit *Edrisis* Geographie der Fall. Es sind nur Epitomatoren, und *Edrisi, Ibn el amid* und *Abulfeda* verhalten sich zu andern Werken ähnlichen Inhalts, wie Florus und Eutrop zum Livius und Tacitus. Man vergleiche auch *Reiskes*, mit Unrecht bey der Adlerschen Ausgabe von Abulfeda's Annalen weggelassene, Vorrede zu seiner unvollendet herausgegebenen Uebersetzung derselben S. XIV." Daher ist wohl zu wünschen, dass Hr. *B.* und andre in ihren Urtheilen über arabische Literatur sich etwas vorsichtiger zeigen, besonders wenn sie diesen Studien noch nicht sehr lange obgelegen haben.

Von der arabischen Dichtkunst sagt Hr. *B.* unter anderm, die Zahl der in ihr behandelten Gegenstände sey sehr geringe: *orbis tamen argumentorum et rerum, quas carminibus poetae Arabes celebrarunt, ad-*

admodum est exiguus. So weit Rec. die arabischen Dichter kennt, kann er diesem Urtheile nicht beystimmen. Ein Dichter kann mannichfaltige Gegenstände der physischen und der moralischen Natur behandeln; wenige dieser Gegenstände möchte es geben, welche nicht von arabischen Dichtern behandelt worden wären. Wir finden bey den Arabern historische Lieder, betreffend die Schicksale der Helden und alter Dichter, Naturschilderungen, welche die beseelte und die unbeseelte Natur der arabischen, syrischen, persischen, afrikanischen und spanischen Länder mahlen; sittliche Gedichte, welche die Pflichten und die Handlungen des Menschen betrachten; moralische und religiöse, welche Tugendgefühl und Empfindung der Andacht aussprechen, Danksagungen für erwiesene Wohlthaten, panegyrische Gesänge, welche die Thaten der Grossen feyern, Liebeslieder in allen ihren Gattungen, Schilderungen der Jahreszeiten, Lobpreisungen der Tugenden, Satiren auf die Schwächen einzelner Männer, oder die der Menschen überhaupt, Trauerlieder über den Tod edler und geliebter Menschen, Trinklieder, Räthsel, Epigramme auf Blumen, Früchte, Schönheiten des Leibes und der Seele. Wenn auch der Kreis dessen, was man von der arabischen Dichtkunst gelesen hat, sehr klein ist, so muss man deswegen nicht behaupten, dass der Kreis der arabischen Dichtkunst überhaupt sehr klein sey. Gewöhnlich lieset man einige Moallakat, und einige der von Schultens herausgegebenen Stücke der Hammasa, und glaubt dann, mit der arabischen Dichtkunst vollkommen vertraut zu seyn, irrt aber hierin.

Im *ersten* Theile handelt Hr. *B.* vom Leben Motenabbis, seiner Religiosität, oder nach Hn. *B.* vielmehr seiner Irreligiosität, seiner Schmeichelsucht, seinem Geize, seiner Herrschsucht, Selbstliebe, Unverschämtheit, Zanksucht, Undankbarkeit, Klagsucht. Nach dieser Schilderung erscheint Motenabbi als ein Auswurf der Menschheit. Aber der arme Dichter ist unschuldig daran; sein Rächer wird nicht ausbleiben. Ein feuriger Dichtergeist, ein glühendes Temperament führen ihre Fehler mit sich; aber sie machen darum den Mann nicht zum Verworfenen. Motenabbi soll in seinen Satiren äusserst beissend gewesen seyn; als Beweis dafür wird z. B. angeführt, S. 30. dass er einst zu *Kafur*, in welchem er die Tugend vermisste, gesagt habe:

Das schönste Antlitz unter den Menschen ist das Antlitz des Gütigen,
Die schönste Hand unter ihnen ist die Hand des Wohlthätigen;
Der edelste unter ihnen ist der, welcher edel an Sinn,
Und welcher am meisten sich wagt an jede grosse That.

In Wahrheit, wenn diess Satire ist, so scheint es uns eine sehr edle Satire zu seyn, und wünschenswerth, dass nie boshaftere Satiren verfasst würden. Als Beweis der Schmeichelsucht Motenabbis sind z. B. S. 22. angeführt die Zeilen:

Wärest du nicht, wär' ich nur ein Wandrer,
Hätte jeden Tag neues Land und neue Freunde;
Doch du bist meine Welt, geliebt von mir,
Von Dir gehe ich immer nur zu Dir.

Wie einfach und natürlich ist hier das Gefühl der Anhänglichkeit ausgedrückt; und einem Dichter, welcher durch seine Kunst den Fürsten sich zum Freunde machen will, sollen diese Ausdrücke verargt werden?

Im *zweyten* Theile verbreitet der Vf. sich über die dem Motenabbi ertheilten Lobsprüche, über die Einrichtung der Gedichte Motenabbi's, die darin vorkommenden Schlachtenschilderungen, die von Motenabbi gebrauchten Bilder, die angeblich bey ihm vorkommenden Wiederholungen und Nachahmungen älterer Dichter, und über Motenabbis Philosophie. Ueberall sind Stellen aus Motenabbi's Gedichten in Text und Uebersetzung angeführt, als Beweise für die gefällten Urtheile, die uns jedoch oft nicht das zu erweisen scheinen, was sie erweisen sollen. Auch ist in diesem Abschnitte ein vollständiges Gedicht mit Uebersetzung und Erläuterung mitgetheilt. Wir bedauern, dass der Vf. alle diese Texte ohne die Vokale hat abdrucken lassen. Wenn ein Herausgeber poetische Texte mittheilen will, so muss er unsrer Meinung nach jederzeit die Vokale hinzufügen; sonst thut er seine Arbeit nur halb, und nicht einmal halb. Denn die vollständige kritische und exegetische Untersuchung des Textes muss erst unternommen und beendiget werden, ehe man die Vokale hinzufügen kann. Ueberlässt der Herausgeber diese Arbeit dem Leser, so hat er von seiner Herausgabe wenig Verdienst. Hr. *B.* schreibt das bekannte arabische Wort für: Gedicht, immer *Caseida.* Wir wissen nicht, welchen Grund er dafür haben kann, da unsres Wissens nur die Form *Kasîda* قَصِيدَة existirt, nicht aber die Form قَصْيِيدَة *Kaseida;* auch der *Kamus, edit. Calcutt.* führt S. 407. eine solche Form nicht auf. Die *Nomina propria* schreibt Hr. *B.* häufig mit unrichtigen Vokalen. Der von ihm S. 85. erwähnte Dichter heisst nicht *Dahbal*, sondern *Dihbil* دِعْبِل; siehe *Kamus*, S. 1446. Ein andrer heisst nicht *Firasdak* sondern *El farasdak* الْفَرَزْدَق; siehe *Kamus*, S. 1324. Ein andrer heisst nicht *Tirmah*, sondern *Tirrimach* طِرِمَّاح; siehe *Kamus*, S. 294. Den Namen *Abul atâhije* أبو العتاهية schreibt der Vf. S. 81. *Alatahiah;* aber unmöglich kann man es sich erlauben, diesem *Kunje* oder Beynamen den Kopf *Abu* wegzuschneiden. Man darf selbst den Namen, welche den Artikel haben, wie z. B *El farasdak*, diesen Artikel nicht nehmen, da er keinesweges willkürlich bey den Namen gebraucht wird, etwa der Construction we-

wegen, ſondern einen weſentlichen Beſtandtheil des Namens ſelbſt ausmacht, ſo wie ähnlich in den franzöſiſchen Namen *La Fayette*, *La Tour*, *Le Sage*, *Le Notre*. Man muſs daher auf die Formen der Namen aufmerkſam ſeyn; es giebt Namen, welche den Artikel nicht haben, wie z. B. Mohammed, Achmed, محمد, أحمد; aber es giebt andre, welche den Artikel jederzeit erfordern.

Im *dritten* Theile handelt der Vf. von den Arten der arabiſchen Gedichte, von der arabiſchen Metrik, von den Versmaaſsen, welche Motenabbi gebraucht, vom arabiſchen Reime, von den poetiſchen Künſteleyen, von den metriſchen Freyheiten, welche Motenabbi ſich erlaubt. Der Vf. hat dieſe Bemerkungen, wie es uns ſcheint, vorzüglich aus den Schriften des *Clericus* und des *Jones* gezogen. Die Beſtimmung der Versmaaſse in den Gedichten Motenabbi's ward ihm dadurch ſehr erleichtert, daſs (wenn wir nicht irren) in der von ihm gebrauchten Handſchrift des Motenabbi der beygefügte Commentar des *Wahedi* überall die Versmaaſse angiebt. Dieſe Handſchrift, welche aus der vortrefflichen Gothaiſchen Sammlung iſt, machte es auch dem Vf. möglich, von den angeführten Verſen und Gedichten Motenabbi's im Ganzen gute Ueberſetzungen zu liefern, da jene Handſchrift, wie ſchon bemerkt, auch den ſchätzbaren Commentar des *Wahedi* über die Gedichte Motenabbi's enthält. Den Beſchluſs der ganzen Schrift machen drey Gedichte, deren Text und Ueberſetzung mit Anmerkungen begleitet ſind. Hr. *B.* ſchreibt den Namen ſeines Dichters: *Tajjibb Ahmed;* allein er heiſst: *Abuttajjib achmed* أَبُو ٱلطَّيِّب أَحْمَد, wie Hr. *B.* in den arabiſchen Texten überall finden wird. Man kann dem *Kunje Abuttajjib* das *Abu* nicht nehmen, und den Schluſsbuchſtaben *b* deſſelben zu verdoppeln, dazu iſt kein Grund vorhanden. Der Vf. wird bey fortgeſetzten Studien und gründlichen, ſelbſtſtändigen Forſchungen gewiſs viel brauchbares leiſten können.

SCHÖNE KÜNSTE.

Berlin, b. Duncker u. Humblot: *Heer- und Queerſtraſsen oder Erzählungen, geſammelt auf einer Wanderung durch Frankreich, von einem fuſsreiſenden Gentleman.* Aus dem Engl. überſetzt von *Willibald Alexis*. 1824. II Theile. 8. (2 Rthlr. 12 gGr.)

Unſere Romanenliteratur wird, ſeitdem eine faſt univerſelle Theilnahme an den Werken des gefeyerten *Walter Scott* ſich ausgeſprochen hat, durch Ueberſetzungen aus dem Engliſchen ſo übermäſsig bereichert, daſs in der That ein Ueberfluſs an Reichthum zu befürchten wäre, wenn nicht bey näherer Betrachtung viele dieſer eingebrachten fremden Herrlichkeiten, wie das oft in Mährchen mit den Gaben neckender Gnomen der Fall iſt, ſich als eitel Spreu oder dürres Laub auswieſen. Die *Highways and Byways*, von denen bereits mehrere Auflagen in London erſchienen ſind und deren Ueberſetzung hier vor uns liegt, gehören freylich nicht durchaus in die Klaſſe der letztern; allein ſie ſcheinen uns doch nicht ſo vorzüglich, daſs wir nicht glauben möchten, der talentvolle Ueberſetzer hätte, ſtatt dieſer Arbeit ſeine Zeit zu widmen, durch eigene Leiſtungen den Dank der Leſewelt in einem höhern Grade gewinnen können.

Der fuſsreiſende *Gentleman* theilt aus ſeiner Brieftaſche vier Erzählungen mit, deren Thatſachen er, mit Ausnahme der dritten Geſchichte, in welcher er ſelbſt als handelnde Perſon auftritt, auf ſeinen Heer- und Queergängen durch Frankreich aus mündlichen Berichten Anderer ſchöpft. Die erſte Geſchichte, *des Satans Fluch*, iſt ein Nachtſtück, deſſen undurchdringliche Finſterniſs durch keinen freundlichen Lichtſtrahl erhellt wird und das, indem das unangenehme Gefühl der durchaus mangelnden poetiſchen Gerechtigkeit ſich dem theilnehmenden Leſer allzulebendig aufdringt, keinen wohlthuenden Eindruck zurückläſst. Mehr Befriedigung gewährt die folgende Erzählung, *la vilaine tête.* Ihr Stoff gehört der kriegeriſchen Zeit der Vendée an, den Tagen, in welchen treue Anhänglichkeit an das angeſtammte, geliebte Königshaus im letzten blutigen Kampfe gegen Pöbeltyranney erlag. In dieſer Darſtellung herrſcht ein mannichfaltiges Intereſſe, die Farben ſind treu und geiſtvoll aufgetragen, das Ganze erſcheint gerundet und vollendet. An innerm Leben und kunſtreicher Schilderung übertrifft die erſte Mittheilung des zweyten Bändchens, *der Verbannte in den Landes*, jede andre Gabe der Sammlung. Alle theilnehmende Individuen ſind kräftig und charakteriſtiſch gezeichnet, die Geſchichte ſchreitet lebendig und in geſteigerter Anziehungskraft vorwärts, das ſogenannte Räthſel wird am Schluſſe genügend gelöſt. Die letzte Erzählung, *die Geburt Heinrichs IV*, iſt bereits aus einer Ueberſetzung *Th. Hells*, welche, wenn wir nicht irren, ſich im Jahrgange 1823 der Dresdner Abendzeitung findet, bekannt. Wir ſehn in ihr ein heitres, anſprechendes Bild, das kein düſtrer Schatten trübt.

Die Ueberſetzung iſt im Allgemeinen als höchſt gelungen zu empfehlen.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

LITERARISCHE ANZEIGEN.

I. Ankündigungen neuer Bücher.

In der J. G. Calve'schen Buchhandlung in Prag sind erschienen und in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Das
Schaf und die Wolle,
deren
Geschichte, Erzeugung, Wartung, Veredlung und Beurtheilung;
mit Bezug
auf die grossen Vortheile, welche die Wolle, besonders aber der Handel mit derselben, nicht nur den städtischen Gewerben, sondern auch der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit in Deutschland gewährt.
Dargestellt
von
J. C. Ribbe,
Professor und Lehrer der Veterinär-Wissenschaft bey der Leipziger Universität, der ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen, so wie der märkisch-ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam Ehren- und der Leipziger ökonomischen Societät wirklichem Mitgliede.

gr. 8. 18 Bogen stark. Preis 1 Rthlr. 8 gr.

So mancherley, zum Theil sehr vortreffliche Schriften über die, für Deutschland seit einiger Zeit so äusserst wichtig gewordene, *veredelte Schafzucht* auch bisher erschienen seyn mögen: so fehlte es dennoch bis diesen Augenblick an einem Werke, welches alles dahin Gehörige vollständig und in einer nicht blos für den *Oekonomen vom Fach*, sondern auch für jeden *Wollhändler* und *Fabrikanten*, überhaupt für *jeden Gebildeten, der den grossen Weltverkehr mit seinen Blicken verfolgt,* leicht fasslichen Darstellung vortrüge. Die Verlagshandlung darf sich schmeicheln, durch die Herausgabe des oben angezeigten Werkes eines in diesem Zweige der Landwirthschaft nicht blos theoretisch, sondern auch praktisch bewanderten Mannes, jenem Bedürfnisse abgeholfen zu haben. In keinem andern Werke findet sich alles Wissenswürdige über die Naturgeschichte des Schafes, besonders der spanischen *Merinos* und der von ihnen abstammenden sächsischen *Electoral-Schafe,* über die Wartung und Pflege derselben, über die Geschichte ihrer Einführung in den verschiedenen Staaten Europa's, über die Eigenschaften der feinen Wolle, die Verhältnisse des Handels mit derselben u. dgl., in einer so gedrängten Kürze vorgetragen, wie in diesem neuesten Werke des Hrn. Prof. *Ribbe.*

Neueste Ansichten
über Wolle und Schafzucht.
Von dem Vicomte *Perrault de Jotemps,*
[vordem Officier bey der Marine, Correspondenten des allgemeinen Ackerbaurathes, Mitglieds der Aufmunterungsgesellschaft für National-Industrie, der Ackerbaugesellschaft zu Carlsruhe u. s. w.]
Fabry, Sohn,
[vormals Unter-Präfect, Mitglied der Genfer und mehrerer anderer Ackerbaugesellschaften.]
F. Girod,
[v. Ain — Officier der höhern Abtheilung beym königl. Generalstab, der Ehrenlegion und Ritter des Ludwigsordens u. s. w.]
Alle drey Miteigenthümer der Nazer Heerde.
Erster Theil.
Uebersetzt und mit Anmerkungen begleitet
von
Christian Karl André,
Königl. Würtemb. Hofrath, Herausgeber der Oekonomischen Neuigkeiten u. s. w. und Mitglied vieler gelehrten Gesellschaften.
(Aus den Oekonomischen Neuigkeiten 1824 besonders abgedruckt.)

gr. 4. Prag 1825. Preis broschirt 18 gr.

Die höhere Schafzucht und der Handel mit veredelter Wolle sind seit längerer Zeit Gegenstände von grosser Bedeutung für die Nationalwohlfahrt des gesammten Deutschlands, insbesondere aber *Oestreichs, Preussens* und *Sachsens* geworden, in welchen Ländern jährlich so grosse Vorräthe veredelter Wolle producirt und auf den Markt gebracht werden. Wie mancherley irrige Begriffe über jene Gegenstände noch obwalten, weiss Jeder, der sich mit höherer Schafzucht oder Wollhandel beschäftigt, und mit den neuesten Verhandlungen darüber, namentlich in den allgemein geschätzten *Oekonomischen Neuigkeiten* des Hrn. Hofrath *André* zu *Stuttgart,* nicht unbekannt geblieben ist. Der würdige Hr. Herausgeber dieser Zeitschrift hat die Zahl seiner ohnehin schon sehr bedeutenden Verdienste um die deutsche Landwirthschaft noch dadurch vermehrt, dass er die neueste Schrift der Herren *Perrault de Jotemps, Fabry* und *Girod* (alle drey Miteigen-

eigenthümer der fo berühmten *Nazer Heerde*), welche erft 1824 zu *Paris* unter dem Titel erfchienen ift: *Nouveau Traité fur la laine et fur les Moutons*, ins Deutfche überfetzte, mit fehr fchätzbaren erläuternden und ergänzenden Anmerkungen begleitete und diefe Ueberfetzung in dem Jahrgange 1824 der *Oekonomifchen Neuigkeiten* mittheilte. Die Wichtigkeit diefer Schrift aber verdiente wohl einen befondern Abdruck auch für die Nichtlefer jener Zeitfchrift. Der Hr. Ueberfetzer glaubt, wie er in der Vorrede bemerkt, durch diefe Arbeit „unfern Schafzüchtern und der Förderung der Schafzucht einen wefentlichen Dienft geleiftet zu haben. Denn fo viel Eigenes, Neues, Richtiges ift über diefen Gegenftand nirgends gefagt worden. Wenige Eigenthümlichkeiten abgerechnet, die nur für *Frankreichs* Verhältniffe paffen, werden unfere *deutfchen* Schafzüchter, auch höhern Rangs, viel daraus lernen können, und ich werde glauben, ihnen Glück wünfchen zu müffen, wenn fie die Grundfätze der Verfaffer befolgen, welche nicht blofs lehren, fondern auch vieljährig gehandelt und ein feltenes Ziel (als fichern Bürgen des von ihnen eingefchlagenen Weges) darin erreicht haben, dafs unter allen franzöfifchen Wollen die ihrige fortwährend den höchften Preis erhielt."

In unferm Verlage ift fo eben erfchienen:

Des *Lords Byron Lebensbefchreibung*, nebft Analyfe und Beurtheilung feiner Schriften. Aus dem Englifchen. Mit dem Bildniffe. 8. Preis 1 Thaler.

Leipzig, den 19. März 1825.

Dyk'fche Buchhandlung.

Bey uns ift fo eben erfchienen, und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die erwerbende Verjährung, dargeftellt von *F. F. Weichfel*. gr. 8. 16 gr. Cour.

Dem *ausdrücklichen* Wunfche des Herrn Verfaffers zufolge, enthalten wir uns aller und jeder Empfehlung diefes Buches, dem nur eine ernfte, unparteyifche Prüfung gewünfcht wird.

Magdeburg, im März 1825.

Heinrichshofen's Buchhandlung.

Im Laufe diefes Jahres wird bey mir erfcheinen:

Donati (Ael.) in Terentii Comoedias Scholia integra. Cura *Ludov. Schopeni*, Ph. D. 8 maj.

Den vor Kurzem bey mir herausgekommenen Ruhnkenifchen *Dictatis* zum *Terenz* fchliefst fich diefe unter dem Namen des *Donatus* bekannte Scholienfammlung als zweytes Bändchen an. Beide ftehen in genauer Verbindung und ergänzen gleichfam einander, indem *Ruhnken* fich auf Erklärung des Sinnes und Sprachgebrauchs, feinem Zweck gemäfs, befchränkt, *Donat* aber vorzüglich dadurch von fo grofsem, felbft von *Leffing* anerkanntem, Werthe ift, dafs darin die feinften Bemerkungen, fowohl in dramatifcher als theatralifcher Beziehung, enthalten find. Der bisher gänzlich vernachläffigte Text hat, befonders durch Vergleichung der älteften, noch unbenutzten, Ausgaben durchgängig Verbefferungen erhalten, welche in kurzen Noten ftets angegeben find.

Die Komödien des *Terenz* felbft werden in einem *dritten* Bande mit Anmerkungen, gröfstentheils kritifchen Inhalts, fpäterhin nachfolgen.

Bonn, im März 1825. E. Weber.

Bekanntmachung.

Bey mir ift erfchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Homeri Ilias. Secundum recenfionem *Wolfii*. Cum praefatione *Godofredi Hermanni*. Editio ftereotypa. 12 maj. Auf Druckpapier 1 Rthlr. Auf Schreibpapier 1 Rthlr. 8 gr. Auf Holländ. Papier cartonirt 1 Rthlr. 16 gr.

Homeri Odyffea et Carmina minora. Secundum recenfionem *Wolfii*. Cum praefatione *Godofredi Hermanni*. Editio ftereotypa. 12 maj. Auf Druckp. 1 Rthlr. Auf Schreibp. 1 Rthlr. 8 gr. Auf Holländ. Pap. cartonirt 1 Rthlr. 16 gr.

Bey diefer Ausgabe des *Homer* ift nichts verabfäumt worden, was Zweckmäfsigkeit und Brauchbarkeit nur irgend zu erheifchen fchien. Die Vorreden des Herrn Profeffors und Ritters *Hermann*, die zum wahrhaft fruchtbaren Lefen der Homerifchen Gedichte anleiten, find nicht als blofse Zierden des Buchs, fondern als erwünfchte Vorfchule für diefen Dichter zu betrachten. Für das Aeufsere ift durch gutes Papier, neugefchnittene, fehr lesbare Schriften und forgfamen Druck gewifs Befriedigendes geleiftet worden.

Vornehmlich aber hat man fich beftrebt, durch diefe neue Stereotypen-Ausgabe einen vollkommen correcten Text zu liefern, und alle Mittel angewandt, diefen Zweck zu erreichen. Indeffen die Möglichkeit vorausfetzend, dafs doch noch Fehler überfehen worden wären, die, im Falle des Auffindens, beym nächften Platten-Abdrucke verbeffert werden follen, erbiete ich mich:

für jeden in diefem Werke vorkommenden Druckfehler demjenigen, der mir denfelben zuerft anzeigen wird, einen Ducaten zu bezahlen.

Unter folchen Fehlern find zu verftehen: falfch gefetzte oder weggelaffene Buchftaben, Spiritus, Accente und Interpunctionszeichen. Hingegen zufällige Unvollkommenheiten des Abdrucks, durch Unebenheiten im Papier und Farbegeben des Druckers entftanden, befchädigte, nicht ganz ausgedruckte Buchftaben und Accente, können nicht als Fehler gerechnet werden.

Eben

Eben so wenig können verschiedene Lesarten hiebey Berücksichtigung finden. Sobald mir ein wirklicher Druckfehler angezeigt worden ist, werde ich diess sofort in einem öffentlichen Blatte bekannt machen, um dem spätern Finder die Mühe der Anzeige zu ersparen. In zweifelhaften Fällen wird Herr Professor *Hermann* die Güte haben zu entscheiden.

Leipzig, im März 1825.

Karl Tauchnitz.

Becker's Weltgeschichte.

Von diesem Werk ist, für die Besitzer der *ersten vier* Auflagen, der 12te Band, verfasst von *K. A. Menzel*, so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben. Er schliesst das Werk, indem er die Geschichte bis zum zweyten Pariser Vertrage, 1815, als dem schicklichsten Anhaltspunkte, führt. Preis des Bandes (54 Bogen stark) ordin. Pap. 2 Rthlr. 8 gr. Fein Papier 2 Rthlr. 16 gr.

Von der *fünften* Auflage des ganzen Werks (zum Prän. Preis von 12½ Rthlr.) erscheint nach Ostern die 2te Lieferung, bestehend aus Bd. 4. 5. (Mittlere Geschichte.)

Duncker und Humblot in Berlin.

Bey Treuttel und Würtz in Paris u. Strassburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz zu bekommen:

Traité théorique et pratique des opérations secondaires de la guerre, à l'usage des officiers de toutes armes, et de tous grades, par *M. A. Lallemand*, chef de bataillon au Corps royal d'Etatmajor. 2 Vol. 8. et Atlas gr. 4. Preis bey den Verlegern Francs 48.

Um von diesem Werk einen richtigen Begriff zu geben, wird es genügen, das Urtheil des Generals Grafen *Mathieu-Dumas* hieher zu setzen, welchem wohl Niemand den Kennersinn absprechen wird.

„Ich habe," so drückt er sich in einem Briefe an die Verleger aus, „dieses Werk mit grösster Aufmerksamkeit gelesen, und es hat die vortheilhafte Meinung bestätigt, die ich mir davon gebildet hatte; ich finde, dass sein Plan vortrefflich entworfen und von dem Verfasser treu befolgt worden ist, so dass ich keinen Anstand nehme, es unter die *klassischen* Werke zu zählen. Ein solches Werk hat bis jetzt dem militärischen Unterrichte gefehlt. Alle seine Kapitel reihen sich auf eine natürliche Weise an einander, und jedes ist in seiner Art *ex professo* behandelt. In keinem einzigen dieser Kapitel habe ich einen irrigen Grundsatz bemerkt; die Anwendungen sind alle pünktlich richtig und die Beyspiele wohl gewählt. Dieses Werk, die Frucht langer Erfahrung und einer unermesslichen Lectüre, wird den Fortschritten der militärischen Kenntnisse ungemeine Dienste leisten; es wird einen wahren Katechismus der militärischen Operationen abgeben, welches von jedem gebildeten und geprüften Officier, von welchem Grade er auch sey, mit der grössten Auszeichnung aufgenommen zu werden verdient."

II. Vermischte Anzeigen.

Erwiederung.

Im *fünften* Bande seiner *Nyt theologisk Bibliothek* S. 347—368, oder dem 25sten der ganzen Zeitschrift, hat Hr. Prof. *Jens Möller* zu Kopenhagen sich bitter darüber beschwert, dass ich dieselbe erst in der Jen. A. L. Z. Erg. Bl. 1817. Nr. 23—25. vortheilhaft, und dann in vorliegender A. L. Z. Erg. Bl. 1823. Nr. 91. 92. nachtheilig beurtheilt hätte: woraus er den Schluss zieht, die letzte Recension sey nicht von der Wahrheitsliebe, sondern von persönlichen Nebenrücksichten, eingegeben. Diese Beschwerde hat mit ihrer Folgerung, dem ersten Anblicke nach, so vielen Schein, dass ich es dem Publicum, und mir selbst, schuldig bin, zur Aufklärung der Sache Folgendes zu erwiedern:

1) Eine fortgehende Zeitschrift ist kein abgeschlossenes Ganze, wie z. B. ein dogmatisches Compendium. Sie kann im Anfange viel Gutes leisten und versprechen, im Verfolge in beider Hinsicht verlieren.

2) Nun hatte es die frühere Rec. nur mit den *zehn*, die spätere aber mit den *zwey und zwanzig* ersten Bänden der Bibliothek zu thun.

3) So wie jene, bey überwiegendem Lobe, doch nicht ohne Tadel, wenigstens nicht ohne Einschränkung des Lobes ist: so enthält diese, bey überwiegendem Tadel, manches sehr bestimmt ausgesprochene Lob; und keinem Verständigen wird es bey einer Vergleichung entgehen, dass nur in dem Mehr und Weniger, aber nicht in der Sache selbst, ein Unterschied ist.

4) Zu dem Uebergewichte des Lobes in der Einen, des Tadels in der andern Anzeige gab Hr. Prof. *J. M.* selbst den Anlass. Bis zum Jahre 1817 (diesem Jahre eines auffallenden Wendepunktes für so manche Theologen, die vorher auf recht gutem Wege waren) fand ich in seiner Bibliothek, d. h. also in deren zehn ersten Bänden, wenig oder keinen Grund zu bedeutenden Ausstellungen. Anders glaubte ich es späterhin zu finden. Hr. *J. M.* schien sich mir in mehreren seiner Aufsätze (nur von diesen ist hier überall die Rede) je mehr und mehr auf die Seite derer zu neigen, die durch den bekannten Thesenstreit und die vielen zur Zeit des Reformationsjubiläums von ihm erzeugten Schriften zu illiberalen Meinungen und Aeusserungen sich verleiten liessen. Welche Gegenstände, Schriftsteller, Theologen, deutsche kritische Zeitschriften u. s. w. dieses betraf? darüber giebt meine Recension die nöthigen Winke: es bedarf nicht erst der speciellen Anführung. Immer tiefer und tiefer sank seit 1817 meine gute Meinung von der Bibliothek.

5) Nachdem die *alte* Bibliothek bis zu 20, die *neue* bis zu 2 Bänden angewachsen war, erhielt ich von der ver-

verehrten Direction dieser A. L. Z. den Auftrag zu einer Rec. der *neuen*. Diesem Auftrage konnte ich mich nicht wohl unterziehen, ohne der *älteren* Bibliothek mit zu erwähnen, in so weit mir dieses nöthig schien, um das Ganze unter Einen Gesichtspunkt zu bringen und selbst das unbefangene, vertrauensvolle Lob, welches ich den 10 ersten Bänden vorhin ertheilt hatte, durch nunmehrigen gerechten Tadel über spätere, nicht zu billigende, Ansichten und Aeufserungen, nebst manchen recht inhumanen Winken und Bemerkungen, eben desselben Verfassers — zu mäfsigen und zu berichtigen.

6) Die Redaction dieser Blätter wird mir übrigens bezeugen, dafs gerade der Theil der Recension, welchen Hr. Prof. *M.* (S. 362.) den „einzigen *bestimmten* Anklagepunkt" nennt, nicht von mir, sondern von einem andern Mitarbeiter an dieser A. L. Z. herrührt *): ob ich gleich dessen Einschaltung treffend fand. Er nennt ihn „unwahr und beleidigend" und erlaubt sich es sogar, denselben unbesonnenen Ausspruch, der die Rüge veranlafste: „möchte nur Luthers Geist seine Wohnung *in Halle* aufschlagen" u. s. w., mit dem Beysatze zu wiederholen: „er wolle für diesen Ausspruch *„stets verantwortlich"* seyn. Dafs er ihn nun hinterher auf die andern Halleschen Theologen (S. 363.) nicht angewendet wissen, sondern nur von Einem Genannten verstanden haben will: das benimmt dem Ausspruche selbst nichts von seiner den härtesten Tadel verdienenden Allgemeinheit, und berechtigt dazu, die S. 363. mir vorgelegte Frage: „wann bekannte sich die ganze Hallesche Universität zur Dogmatik des Einen genannten Theologen?" in die Gegenfrage an Hn. *M.* zu verwandeln: wo ist es Sitte, sich des Namens einer ganzen Stadt zu bedienen, um damit ein in ihr wohnendes Individuum, oder dessen Schrift, zu bezeichnen? Wie würde es Hn. *J. M.* gefallen, wenn es in einer Recension hiefse: „möchte doch die gesunde Vernunft *nach Kopenhagen* zurückkehren — aus dieser und jener dort erscheinenden Zeitschrift verlieren sich je mehr und mehr die Spuren derselben!" Und wollte man sich nachher noch so ängstlich darauf berufen: „man habe es nicht so böse gemeynt, vielmehr die der Spuren von zurückgekehrter gesunder Vernunft bedürfende Zeitschrift, nebst ihrem Herausgeber, ausdrücklich genannt, nur sie, aber keinen der wackeren Männer A bis Z zu Kopenhagen verstanden" —: trotz aller dieser Beschönigungen würde der Wunsch, eben um der Allgemeinheit seines Ausdruckes willen, die allerschärfste Rüge verdienen. Welches Aufhebens macht nicht Hr. Pr. *J. M.* davon, dafs ich einen *Theil* seiner Bibliothek gelobt, aber das *Ganze* derselben, so weit es vor mir lag, getadelt habe — obgleich keins von Beiden, am wenigsten das Letzte, unbedingt geschah! Was ist aber die *Jens Möllerische theologische Bibliothek* — im Vergleiche mit der ehrwürdigen *Halleschen theologischen Facultät?!! Er* erlaubt sich unbedenklich die Synekdoche; wehe aber in seinen Augen *dem*, der sich, wenn auch in einer tief unter der Seinigen stehenden Sache, dieselbe, oder eine ähnliche, Freyheit herausnimmt!

7) Hr. Pr. *J. M.* glaube gewifs, dafs meine Rec. mit gutem Vorbedachte geschrieben ist; dafs ich sie im Ganzen und in ihren Theilen vor meinem Gewissen verantworten kann; dafs nur aufrichtige Wahrheitsliebe, aber keinerley persönliche Nebenrücksicht (da mir die Person des Hn. *J. Möller's* durchaus unbekannt, und es kaum denkbar ist, was in einer 100 Meilen weiten Entfernung durch eine solche Nebenrücksicht etwa zu erlangen wäre?), dabey die Triebfeder war; und dafs folglich die ganze gegen mich gerichtete Tirade S. 367 f., mit allen in ihr enthaltenen *J. Möllerischen* Artigkeiten, z. B. die *A. L. Z.*, von der er S. 352. sagt: sie begünstige *„den Unglauben in der Kirche,"* sey mein *„Lieblingsjournal"* u. s. w. eben so überflüssig, als sinn- und bedeutungsleer da steht.

8) Besonders gilt diefs Letzte von seiner wunderlichen Behauptung, nach welcher in dieser *A. L. Z.* alle Recensionen dänischer Schriften aus den verschiedensten Fächern der Wissenschaften von mir herrühren sollen. Eine Behauptung, die einer Schmeicheley ähnlicher sieht, als einem Vorwurfe; die ich aber, nach meinem Grundsatze: *suum cuique!* und weil die Herren Herausgeber der *A. L. Z.* bescheinigen werden, dafs sie unrichtig ist, ablehnen mufs *).

9) Wie viel oder wie wenig Einsichten in das Eine oder andere Fach der Wissenschaften ich mir etwa erworben habe? darüber kommt Hr. Prof. *J. M.*, der die geringen Erzeugnisse meiner literarischen Thätigkeit nur aus *Nyerups* dansk - norsk Literatur - Lexicon, D. 1. S. 188, aber nicht aus *Strieders*, von *Justi* fortgesetzter, Hessischer Gel. - und Schriftst. Geschichte, Bd. 19. S. 176—182. (kaum ein Fünftel meiner Schriften steht in jenem Lexicon) zu kennen scheint, kein Urtheil zu; jedenfalls kann er versichert seyn, dafs sich die Hn. Redacteure kritischer Zeitschriften in Deutschland bey der Wahl ihrer Mitarbeiter nicht zu übereilen pflegen: sollten sie es auch versäumt haben, über die Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit des Einen oder des andern derselben bey Hn. Prof. *Jens Möller* zu Kopenhagen sich Raths zu erholen.

10) Uebrigens ist dieses das erste Wort und soll auch das Letzte seyn, welches ich auf Hn. *J. M's.* Angriff erwiedere: es sey denn, dafs es ihm noch um *Belege* für Einiges zu thun wäre, das in dieser Erwiederung, der Kürze wegen, unbelegt blieb.

v. Gehren, Dr. d. Theol.

---

*) Das ist allerdings vollkommen wahr.
Die Herausg. der A. L. Z.

*) Glaubt denn Hr. *J. M.*, dafs es aufser Hn. Dr. v. G. in Deutschland keinen Gelehrten weiter giebt, der Dänisch versteht?

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

THEOLOGIE.

1) Göttingen, b. Dietrich: *Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide.* Von *Karl Friedrich Stäudlin*, Doctor d. Theol. u. Philos., Prof. in d. theolog. Facultät u. Consistorialrathe zu Göttingen. 1824. VIII u. 168 S. gr. 8. (18 gGr.)

2) Halle, in d. Renger. Verlagsbuchh.: *Geschichte der Lehre vom Gewissen.* Von *K. F. Stäudlin*, Doctor u. s. w. 1824. VI u. 154 S. 8. (15 gGr.)

3) Göttingen, b. Vandenhoeck u. Ruprecht: *Geschichte der Vorstellungen und Lehren von dem Gebete.* Von *K. F. Stäudlin*, Doctor u. s. w. 1824. X u. 300 S. (20 gGr.)

Eine wohl geordnete Zusammenstellung dessen, was in verschiedenen Zeitaltern, von selbst denkenden und zum Theil durch hohe Geistesbildung ausgezeichneten Männern, über wichtige Gegenstände der Moral geurtheilt und behauptet worden ist, kann nicht anders als interessant für diejenigen seyn, die sich selbst mit Untersuchung solcher Gegenstände beschäftigen. Was dem Dogmatiker die Dogmengeschichte, das ist dem Moralisten die Geschichte der Ethik und Pflichtenlehre. Dass aber letztere ein noch allgemeineres Interesse hat, als man der ersten beylegen darf, kann, in sofern die Beziehung beider auf die Bildung und Wohlfahrt der Menschen zum Maassstabe ihrer Wichtigkeit dient, wohl keinem Zweifel unterworfen seyn. Hr. Dr. *Stäudlin*, schon lange als fleissiger Bearbeiter der Meinungen in diesem Gebiet der Wissenschaften bekannt, theilt in den oben genannten Schriften, so wie in zwey früher erschienenen, deren eine sich auf die Sittlichkeit des *Schauspiels*, die andre auf den *Selbstmord* bezieht, manche schätzbare Beyträge zur Geschichte der Sittenlehre mit, wobey er zugleich die Absicht hat, moralische Belehrungen zu verbreiten, ein vielseitiges Nachdenken über das Sittliche zu befördern und für dieses selbst zu interessiren. „Dieser Effect," sagt er (in der Vorrede zur Geschichte der Lehre vom Gebet) „solle sich schon von selbst ergeben; es ist ihm aber durch die Art und Weise der Darstellung und durch eingestreute, absichtlich meistens nur kurze Urtheile über die Sache selbst und durch Winke nachgeholfen worden." Der Hr. Doctor hofft, dass die moralischen Lehren an dem Faden der Geschichte auf manche Leser einen Eindruck machen werden, den sie bey ihnen im Systeme, im Lehrbuche, selbst im praktischen Vortrage nicht hervorzubringen pflegen. Auch das Christenthum zu verherrlichen, wozu sich auf dem Wege dieser Untersuchungen überall Gelegenheit fand, gehörte mit zu seinem Plane, welches bey Beurtheilung dieser Schriften nicht ausser Acht gelassen werden darf, um dieselben gehörig zu würdigen.

1) In der *Geschichte der Lehren und Vorstellungen vom Eide* werden, nach genauerer Bestimmung des Zwecks dieser Monographie, und nach einer literarischen Uebersicht dessen, was schon von Andern in dieser Hinsicht geleistet worden ist, zuerst die unter den *Hebräern* bis in das Zeitalter Jesu und der Apostel herrschenden Vorstellungen vom Eide, nebst den sich auf diesen beziehenden Gesetzen und Gebräuchen, dargestellt. Diese Darstellung kann nach der eigenen Erklärung des Vfs. als eine umgearbeitete, verbesserte und erweiterte Ausgabe seiner 1805 als Programm erschienenen *Historia jurisjurandi biblica* betrachtet werden. In der Geschichte der Vorstellungen, welche die Hebräer vom Eide, insonderheit von der Wichtigkeit und Anwendbarkeit desselben, so wie von den beym Schwören zu beobachtenden Gebräuchen hatten, werden *fünf* Hauptperioden unterschieden, ohne dass jedoch in der Abhandlung selbst diese Unterscheidung genau berücksichtigt ist. Bey Erwähnung des Gebrauchs, nach welchem *Abraham* von seinem Knechte *Elieser* (Gen. 24, 2. 3.) und *Jakob* von seinem Sohne *Joseph* (Gen. 47, 29—31.) forderte, dass sie schwörend ihre Hand, jener dem Abraham, dieser dem Jakob an die Lende legen sollten, (Luther übersetzte: Lege deine Hand unter meine Hüfte!) bemerkt der Vf., dass *die Lende*, als die Quelle der Nachkommenschaft, bey den Hebräern zu den heiligen Dingen gehörte, „eigentlich aber die untere Hüfte bis in die Gegend sey, wo sich die Schenkel theilen." Deutlicher wird die hier gegebene Erklärung von *Rosenmüller*, obgleich er selbst sie einer andern nachsetzt, in seinen *Scholiis in V. T.* bey Gen. 24, 2. also vorgetragen: *Alii ipsum genitale membrum femoris nomine per synecdochen et κατ' εὐφημισμὸν indicari existimant, quam Hebraei prolem alicujus ex ejus femore egredi dicere soleant, jurasse vero veteres illos manu genitali parti apposita, quod inde posteritas esset futura atque ideo res sacra haberetur.* — Nach mehreren interessanten Bemerkungen über den Eid zur Zeit der *Patriarchen* wird der Uebergang zur mosaischen Periode gemacht. *Moses* betrachtete nicht nur den Eid als rechtmässig, sondern er forderte ihn auch als Beweis der Gottesverehrung; wesshalb in späteren Zeiten die Israeliten öf-

öfter die bey Jehova Schwörenden und die Geschwornen Jehova's, die Heiden hingegen die bey den Göttern Schwörenden genannt werden. *Schwören* überhaupt heifst im mosaischen Gesetze so viel, als den Namen Gottes zur Bekräftigung einer Sache aussprechen, indem man sich auf Gottes Allwissenheit und Gerechtigkeit beruft. Es wurde im Gesetze keine Strafe auf den Meineid gesetzt; denn Gott selbst wollte der Rächer desselben seyn. Als Arten des Meineides wurden im Gesetzbuche *sechs* ausdrücklich angeführt, unter welchen die letzte, wenn ein Weib einen wirklich begangenen Ehebruch abschwur, (Nr. 5, 11 ff.) besonders deshalb als merkwürdig dargestellt wird, weil dabey die erste und in der ganzen Bibel die einzige Spur von Gottesgerichten vorkommt, durch welche Schuld oder Unschuld unmittelbar an den Tag kommen sollte. Schon zu Mosis Zeiten war es gewöhnlich, dafs Richter und Priester den Schwörenden warnten, und mit den göttlichen Strafen des Meineids bedrohten, da dann der Schwörende nach angehörter Meineidsverwarnung durch das Wort *Amen* antwortete, und hierauf den Eid ablegte. (S. 19.) Auch in *Josua's* Zeitalter hielt man, mitten unter der einreifsenden Barbarey und Wildheit, die Eide heilig, vermuthlich aber mehr aus abergläubigem Schrecken, als aus Religiosität. Auch in den Zeiten der sogenannten *Richter*, da Rohigkeit und Sittenverderbnifs noch gröfser geworden war, pflegte man die Heiligkeit des Eides nicht zu verletzen. Zur Bestätigung wird die den Geist jener Zeit charakterisirende Erzählung (B. der Richter K. 19—21.) angeführt. Heilig wurde der Eid zur Zeit *Sauls* und *Davids* gehalten. Zu *Davids* Zeit wurde es gewöhnlich, nicht nur bey dem Namen Gottes, sondern auch bey andern Dingen zu schwören. Man schwur bey dem Könige oder dem Leben des Königs, bey dem Leben eines Propheten, bey den Städten, die vorzugsweise Gott geheiligt waren, nach Erbauung des Salomonischen Tempels bey dem Tempel und Altare. (S. 24.) Späterhin nahm die Ehrerbietung gegen den Eid immer mehr ab; daher wurden nun bürgerliche Strafen des Meineids angeordnet. „Das allzuhäufige und leichtsinnige Schwören gab auch wahrscheinlich mit Veranlassung, dafs Männer auftraten und Sekten entstanden, welche entweder allen und jeden Eid für verboten erklärten, oder ihn doch höchst selten geschworen wissen wollten." Sehr interessant ist, was (S. 26—30.) von den Grundsätzen der *Essener*, deren Eidesformel bey Aufnahme in ihren Orden hier vorgelegt wird, und von der Theorie des *Philo von Alexandrien* über den Eid angeführt ist. Die *Pharisäer* verkehrten die alte Lehre vom Eide, um auch auf diesem Wege die Volksgunst zu gewinnen. Da trat *Jesus* auf und forderte, dafs man *gar nicht* schwören solle. — Was der Vf. zur Erklärung der Worte Jesu Matth. 5, 33—37. sagt, trägt er als das Resultat einer sorgfältigen und wiederholten Untersuchung vor. „Der Eid" sagt er S. 36 ff. „ist ein Beweis von der Verkehrtheit und Verderbtheit der Menschen. Aufserdem ist hier das Mittel selbst wiederum sittlich gefährlich. Es kann die entsetzliche Sünde des Meineides, es kann die Vorstellungen herbeyführen, dafs es ohne Eid eben nicht wichtig sey, die Wahrheit zu sprechen und Zusagen zu *halten*, dafs unbeschworne Versicherungen nicht verbinden u. s. w. Da nun Christus das Reich des Bösen zerstören und ein Reich des Guten auf Erden errichten wollte, so wollte er auch den Eid unter den Mitbürgern desselben aufheben. Wenn sie immer wahr und treu redeten und handelten, so verschwand unter ihnen Mifstrauen und Verdacht, so wurde unter ihnen jeder Eid überflüssig, so fand Jedermann Glauben und erwartete ihn mit Zuversicht, so fielen die angeführten Vorstellungen, die für Sittlichkeit und Religiosität so gefährlich waren, hinweg. Es schwebte Jesu hier die Idee eines *Reichs Gottes*, oder einer Gesellschaft von Menschen, zu welcher alle berufen sind, vor, in welcher alle durchaus wahrhaftig und treu in Worten und Handlungen sind, Gottes Gebote gern, freudig und kindlich, nicht aus Furcht vor den Strafen erfüllen, auch ohne Eid niemals lügen, täuschen und betrügen. — So lange aber diese Idee nicht realisirt war; (konnte und sollte aber nicht die Abschaffung des Eides selbst zur Realisirung dieser Idee beytragen?) — so lange die Gerichte oft kein anderes, wahrscheinlicheres (?) Mittel in Händen hatten, die Wahrheit an den Tag zu bringen, konnte auch nach Jesu Vorschrift nicht jeder Eid unerlaubt seyn. *Er wollte freylich*, dafs jeder sowohl gerichtliche als aufsergerichtliche Eid wegfallen möchte; *aber er* konnte und *wollte* es *nicht* zur Pflicht machen, bey der verderbten Beschaffenheit der Welt durchaus jeden Eid zu vermeiden." (Welche sonderbare Vorstellung: *Jesus wollte* und *wollte nicht*, — *er wollte*, was er *nicht wollen konnte*, — dafs weder ein gerichtlicher noch aufsergerichtlicher Eid unter seinen Bekennern Statt finden sollte!) — *Paulus* gebrauchte mehrmals Formeln, die einem Eide ähnlich waren, vermuthlich weil er an Menschen schrieb, bey welchen er Mifstrauen und Vorurtheile wider sich zu bekämpfen hatte, und der Vf. des Briefes an die *Hebräer* würde sich schwerlich so, wie Hebr. 6, 13—18. geschieht, über den Eid erklärt haben, wenn er denselben durchaus in allen Fällen und Verhältnissen für verboten gehalten hätte. (Aber kann diefs den christlichen Moralisten berechtigen, jenen klaren Worten Jesu eine willkürliche Deutung zu geben?) — Nach einer kurzen Angabe dessen, was von den Vorstellungen und Gebräuchen der *Aegyptier, Scythen, Medier, Lydier* und *Phrygier* in Ansehung des Eides historisch bekannt ist, bemerkt der Vf. von den *Griechen*, dafs man bey ihnen, selbst bey ihren späteren Philosophen, nirgends etwas Bedeutendes über den Eid finde, dafs es jedoch herrschende Denkungsart der griechischen Weisen gewesen sey: „der Eid habe keinen grofsen Werth, es wäre besser, wenn er gar nicht nöthig wäre; man müfste ihn möglichst vermeiden, ihn nur zu den wichtigsten Zwecken, mit der

der strengsten Wahrhaftigkeit und Treue und mit einem frommen Gemüthe ablegen" (S. 43.) Zur Bestätigung dieser Grundsätze führt der Vf. einige hierher gehörige Aussprüche von *Solon*, *Pythagoras*, *Sokrates*, *Plato*, *Isokrates*, *Aristoteles* und *Epictet* an. Das Lehrreichste in diesem Abschnitt dürfte wohl für die meisten Leser die hier mitgetheilte Eidesformel seyn, welche *Hippokrates* seinen Schülern zum Beschwören vorgelegt haben soll. Auch wird die Anekdote von *Xenokrates* in Erinnerung gebracht, denn, als er zu Athen einen Zeugeneid schwören sollte und deshalb zum Altare trat, die Richter zuriefen, er solle nicht schwören, weil seine anerkannte Rechtschaffenheit statt eines jeden Eides gelte. — In der folgenden Abhandlung (S. 59—68.) zeigt der Vf., mit beständiger Hinweisung auf die Quellen, aus welchen er geschöpft hat, wie heilig und wirksam der Eid bey den *Römern* war, und welche zum Theil sehr würdige Vorstellungen *Cicero* bey manchen Gelegenheiten, insonderheit aber bey Beurtheilung der bekannten That des *Regulus*, über die Natur und Wichtigkeit des Eides aussprach. — Von S. 69—87 wird der Einfluss beschrieben, den das *Christenthum* auf die Vorstellungen, Lehren, Gebräuche und Gesetze gehabt hat, welche den Eid betreffen. Wenn es im Anfange dieser Abhandlung heisst: „die Christen legten in den ersten Jahrhunderten in der Regel *gar keinen* Eid ab," bald nachher aber gesagt wird: „übrigens haben die Christen in den ersten Jahrhunderten doch *nicht selten* geschworen:" so muss man wohl, um hier keinen Widerspruch zu finden, die Worte „*in der Regel*" von demjenigen verstehen, was man für Jesu Lehre und Vorschrift hielt: denn die meisten Kirchenväter, insonderheit *Justin der Märtyrer, Clemens von Alexandrien, Irenaeus, Basilius der Grosse, Hieronymus* u. s. w. untersagten den Eid entweder gänzlich, oder erlaubten ihn nur im Nothfall. *Chrysostomus* ermahnte die Christen in Predigten und Schriften, durchaus jeden, auch den gerichtlichen Eid zu vermeiden, und eher Alles zu dulden, als sich dazu nöthigen zu lassen. Er sagte, dass der wahre Christ sich eher die Zunge aus dem Munde schneiden lasse, als dass er schwöre. — Es ist allerdings auffallend, dass bey solchem Festhalten der Kirchenväter an den klaren Worten Jesu, und bey der grossen Abneigung der ersten Christen von jeder Art des Eides, derselbe dennoch herrschende Sitte in der Christenheit geworden ist. Wenn aber der Vf. als die Hauptursache dieser Erscheinung angiebt, „dass das Christenthum öffentliche, herrschende Staatsreligion wurde, dass Regenten, Obrigkeiten und Unterthanen sich zu demselben bekannten, dass der Staat ohne Eid nicht bestehen konnte:" so stimmt diess weder mit der Idee eines *christlichen* Staats, als welcher ohne den Gebrauch des Eides gar wohl bestehen könnte, noch mit der früher von dem Vf. aufgestellten, unleugbar wahren Behauptung überein, dass die Einführung des Eides durch nichts anders als durch die Unsittlichkeit der Menschen, insonderheit durch Mangel an Rechtschaffenheit und Wahrheitsliebe, veranlasst worden sey. War nicht gerade diess auch die Ursache, dass sich, so gewöhnlich auch der Eid unter den äusseren Bekennern des Christenthums wurde, dennoch in der christlichen Kirche der Grundsatz nie verlor, man müsse den Gebrauch des Eides so sehr als möglich zu beschränken suchen? — Aus dem, was S. 81 ff. von dem Einfluss des Christenthums auf die Art zu schwören, auf das römische und kanonische Recht, so wie auf den Gebrauch der Eide unter den *alten Deutschen* gesagt wird, ergiebt sich, dass Jesu Lehre vom Eide in den spätern Jahrhunderten des Christenthums fast gar nicht beachtet, durch Hierarchie und Papstthum aber der schändlichste Missbrauch des Eides nicht nur auf vielfache Weise begünstigt, sondern auch absichtlich herbeygeführt worden ist. — Um zu zeigen, wie die *Scholastiker* die Lehre vom Eide behandelten, werden (S. 92 — 100) einige dieselbe betreffenden Untersuchungen von *Petrus Lombardus*, *Thomas Aquinas* und *Duns Scotus* mitgetheilt. Nach einer kurzen Erwähnung der *Katharer* und *Waldenser*, die das Bedürfniss einer Kirchenreformation bereits sehr lebhaft fühlten, und durch die groben Missbräuche, welche sie vom Eide machen sahn, zur gänzlichen Verwerfung desselben sich bewegen liessen, beginnt die Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide, *von der Reformation bis auf unsere Zeiten.* Im Allgemeinen wird es dem Einfluss, welchen die Reformation auf die Lehre vom Eide und dem Gebrauch desselben gehabt hat, zugeschrieben, dass die Eide bey den Heiligen und Reliquien, das Dispensationsrecht des Papstes in Eidessachen, die ausschliessende oder vorzügliche Gerichtsbarkeit der Geistlichen in diesem Punkte, die Befreyung gewisser Personen und Stände vom Eide und manches Andere, was sich mit dem Protestantismus im Gegensatze des Papismus nicht vereinigen liess, für ungültig erklärt und abgeschafft wurde. (S. 103.) Die Grundbegriffe der Eide blieben, aber es wurde viel Aberglaube davon entfernt. Die Protestanten fingen an, auf das heilige Evangelium zu schwören und sich der Formel zu bedienen: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort! — Der Gebrauch, bey Leistung des Eides drey Finger aufzuheben, wurde auf die Dreyeinigkeit bezogen. — Die Nachforschungen des Vfs. über den Ursprung und Endzweck des unter den Protestanten eingeführten Eides *auf die symbolischen Bücher* führen zu der Ueberzeugung, dass die evangelische Kirche sich hierin nach der päpstlichen gerichtet habe. Schon ehe in der evangelischen Kirche die Sammlung ihrer symbolischen Bücher vollendet und die Concordienformel zu Stande gekommen war, hatte der Papst Pius IV. befohlen, dass Alle, welche akademische Würden erhielten und alle Lehrer in höhern und niedern Schulen sich eidlich verpflichten sollten, bis an ihr Ende nichts anders zu glauben und zu lehren, als was in der auf sein Geheiss zu *Trient* abgefassten Glaubensformel vorgeschrieben sey. Fast auf eben diese Weise verpflich-

pflichtete der Churfürst von Sachsen, *Christian II.* durch ein Edict v. J. 1602 Alle, die ein Lehramt in Kirchen und Schulen zu erlangen suchten, auf das Concordienbuch. — Bey Erwähnung der Streitigkeiten, welche durch das Bestreben des Fürsten veranlasst wurden, auch in der protestantischen Kirche einen papistischen Glaubenszwang einzuführen, scheint der Vf. sein eigenes missbilligendes, aber richtiges Urtheil darlegen zu wollen, wenn er sagt (S. 110): „Lange wurde dessen kaum gedacht, ob dieser Eid nicht das freye Fortschreiten in der christlichen Erkenntniss störe, ob nicht dadurch das Ansehn der heiligen Schrift geschwächt und herunter gesetzt werde, ob ein Mensch sich eidlich verpflichten könne, etwas sein ganzes Leben hindurch zu glauben, zu behaupten, zu vertheidigen und zu lehren." Sehr lesenswerth ist, was S. 113—116 von den Anabaptisten, die über dem Bestreben, eine heilige Kirche zu gründen, wilde Schwärmer wurden, von *Menno* und den *Mennoniten*, dann von den Freunden des Lichts oder den *Quäkern*, in Beziehung auf ihre Vorstellungen vom Eide gesagt wird. Im J. 1715 veranlasste Georg I. in England eine Parlamentsacte, welche die *Quäker* auf immer von allen Eiden in Civilsachen befreyte und ihnen das Vorrecht gab, dass eine einfache Versicherung von ihnen bey den Gerichten an Eides Statt angenommen werden solle. „So weit brachte es diese originelle, in manchen Rücksichten ehrwürdige Gesellschaft." In welchem Contrast hiermit die Grundsätze und das Verfahren der Jesuiten stehen, welche die Eide vervielfältigten und falsche, betrügliche, heimtückische Eide vertheidigten und begünstigten, wird (S. 116—124) so ausführlich gezeigt, als es der Zweck dieser Schrift gestattet. Das Folgende ist grösstentheils einer Angabe der Vorstellungen gewidmet, welche die Schriftsteller des *achtzehnten* und *neunzehnten* Jahrhunderts, insonderheit Philosophen, Moralisten und Theologen, in Gemässheit ihrer jedesmaligen Principien und Systeme, vom Eide vorgetragen haben. Es wird ein Auszug aus *Joh. Chr. Friedr. Meisters* Theorie vom Eide (über den Eid, nach reinen Vernunftbegriffen. Eine gekrönte Preisschrift. Leipz. u. Züllichau 1810) gegeben, welche Hr. *St.* der Hauptsache nach übereinstimmend mit demjenigen findet, was er selbst schon früher gelehrt hat. Dagegen bestreitet er (S. 130 ff.) *Kants* Urtheile und Erklärungen über den Eid, jedoch auf eine Weise, die schwerlich bey unbefangenen Lesern Beyfall finden dürfte. *Kant* stellte in Beziehung auf den Eid unter andern folgende Behauptungen auf: 1) der Mensch kann nicht verpflichtet werden zu schwören; diess ist ein Geisteszwang, welcher mit der unverlierbaren menschlichen Freyheit streitet, und die gesetzgebende Gewalt handelt unrecht, wenn sie der richterlichen die Befugniss ertheilt, einen Eid zu fordern; 2) Niemand kann verpflichtet werden, den Eid eines Andern als gültigen Beweis für die Wahrheit seines Vorgebens anzunehmen und von der Leistung eines solchen Eides sein Recht abhängen zu lassen; auch diess ist ein Zwang, der selbst im bürgerlichen Zustande mit der Freyheit streitet; 3) die richterliche Gewalt kann nicht voraussetzen, was doch bey dem Eide geschieht, dass der Schwörende Religion habe; der Eid giebt also keine Sicherheit. — Indem Hr. *St.* vergeblich bemüht ist, diese Behauptungen zu entkräften, versichert er (S. 137), *Kant* nehme hier (?) einen sehr beschränkten, *elenden* Begriff von Religion an; er stürze überhaupt *alle* Beweise für das Daseyn Gottes, *alle* Glaubensgründe dafür um, und lasse *nur* einen moralischen Glaubensgrund gelten, *um ein Wesen zu haben, welches die Tugend mit Glückseligkeit belohne*, obgleich er der Glückseligkeit sonst eben *keinen Werth* beylege u. s. w. Rec. kann weder in dieser Darstellung, noch in den auffallenden Folgerungen, welche S. 138 aus *Kants* Behauptungen hergeleitet werden, dem Vf. beystimmen, da nach seiner Ueberzeugung *Kant* in mehreren Stellen seiner Schriften den Glauben an einen allmächtigen und heiligen, höchst gütigen und gerechten Schöpfer, Erhalter und Regierer der Welt, den höchsten Gesetzgeber und Richter, so klar und überzeugend als das dringendste Bedürfniss des menschlichen Geistes und Herzens dargestellt hat, dass Niemand sich durch einzelne, ihm nicht zusagende Ansichten und Vorstellungsarten des freyen, tiefsinnigen Wahrheitsforschers verleiten lassen sollte, denselben als einen irreligiösen Schwätzer darzustellen. — Von S. 141—150 werden die Urtheile mehrerer Schriftsteller über den Eid, dessen Natur, Zulässigkeit u. s. w. angeführt und zum Theil geprüft. Die Ausführlichkeit, womit hier die Ansichten dargestellt werden, welche man in *Joh. Dav. Michaelis* Moral findet, hat ihren Grund vermuthlich nur in der Sonderbarkeit derselben. Der Schwörende, sagt *Michaelis* (S. 146) ruft Gott zum *Garant des Pactums* an, welches jener im Eide macht. „Hieraus folgt, dass, falls Gott Eide erlaubt und annimmt, er auch *schuldig* sey, die Garantie zu üben und den Meineidigen zu strafen, so lange nicht der andere Theil *ihn* seiner Garantie, d. h. *uns* unsers Eides erlässt. Wenn also Eide nur erlaubt sind, so folgt, dass Gott, *falls er die Pflichten erfüllen will, die wir sonst von jedem ehrlichen Manne erwarten*, nicht einmal ein Recht habe, die Strafe des Meineids zu erlassen, so lange der andre Theil ihm nicht seine Garantie erlässt." — *Pott*, heisst es S. 148, legt bey seiner Untersuchung den gemeinen (?) Begriff vom Eide zum Grunde, führt die Gründe für und wider denselben an und setzt das Uebergewicht der letzten ins Licht, und zwar, wie Rec. hinzufügt, mit Gründlichkeit und Nachdruck.

(Die Fortsetzung folgt.)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

THEOLOGIE.

1) Göttingen, b. Dietrich: *Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide.* Von *Karl Friedrich Stäudlin* u. s. w.

2) Halle, ind. Renger. Verlagsbuchh.: *Geschichte der Lehre vom Gewissen.* Von *K. F. Stäudlin* u. s. w.

3) Göttingen, b. Vandenhoeck u. Ruprecht: *Geschichte der Vorstellungen und Lehren von dem Gebete.* Von *K. F. Stäudlin* u. s. w.

(*Fortsetzung der im vorigen Stück abgebrochenen Recension.*)

Reinhard, sagt der Vf., der (in seinem System der christlichen Moral) seine Vorgänger in dieser Lehre zu berichtigen sucht, und *Kant* und *Michaelis* bestritt, stellte selbst einen reinen Begriff vom Eidschwure auf und begründete und vertheidigte denselben durch Vernunft und heilige Schrift. — Unter den hier angeführten Schriftstellern vermisst Rec. den trefflichen *Garve*, der sowohl in seinen philosophischen Abhandlungen zu *Cicero's Büchern von den Pflichten*, als auch in dem Anhange zu *Paley's Grundsätzen der Moral und Politik* die Resultate seines Nachdenkens, dort über den Eid überhaupt, hier über den Religionseid insbesondere, mit der ihm eigenthümlichen Gründlichkeit und Klarheit vorgetragen hat. Was der Vf. (S. 150 — 157) in Rücksicht auf den *Religionseid*, vorzüglich denjenigen, der sich auf die symbolischen Bücher der protestantischen Kirche bezieht, mitgetheilt hat, schränkt sich auf eine Angabe desjenigen ein, was *Spener* (in seinen theologischen Bedenken), *Moses Mendelssohn* (in seinem Jerusalem, oder über religiöse Macht und Judenthum) und *Reinhard* (in seinem System der christlichen Moral) hierüber geurtheilt haben. In einer Anmerkung werden die Leser auf Schriften verwiesen, in welchen sich eine reichere hierher gehörige Literatur befindet. Rec. bemerkt hierbey, dass sich in *Germars panharmonischer Interpretation der heiligen Schrift* (Schlesw. u. Leipz. 1821. S. 96 — 177) eine sehr gründliche, vorzüglich lesenswerthe Abhandlung über diesen Gegenstand befindet. Bey Anführung der Meinungen von *Malblanc*, einem der vorzüglichsten Schriftsteller über den Eid, (*Doctrina de jurejurando e genuinis legum et antiquitatis fontibus illustrata.* Tüb. 1820.) und von *J. C. F. Meister*, über die Frage, ob *Atheisten* zum Eide zugelassen werden können (S. 157 ff.) ist es auffallend, dass der letzte Schriftsteller von dem *theoretischen Atheisten* sagt, er sey jedem Richterstuhle zur Eidesabnahme willkommen. — Nach Anführung einiger Vorschläge, die eine Verbesserung der Gesetze und gerichtlichen Gebräuche in Ansehung des Eides zum Gegenstande haben (S. 159 ff.), wird von dem Eide der Juden vor christlichen Obrigkeiten das Wissenswürdigste beygebracht und von einigen Notizen über den Eid bey den *Muhammedanern*, *Chinesen* u. s. w. begleitet. In einem Nachtrage (S. 165 — 168) theilt der Vf. aus den ihm nach Vollendung dieser Schrift zugekommenen *Gundlingianis* (Halle 1816.) noch einige Bemerkungen mit, betreffend 1) den Eidschwur der Geistlichen, 2) den Ursprung des körperlichen Schwörens bey den Christen, die Berührung der Evangelien, den Grund, warum die Weiber bey Ablegung des Eides die Finger an die Brust legen u. s. w.

Da sich aus dieser Anzeige ergiebt, welchen Reichthum an historischen Bemerkungen man hier zusammengestellt findet, und auf welche Weise diess geschehen ist: so wird es, da bey den beiden andern vorliegenden Schriften dieselbe Behandlungs- und Darstellungsweise beobachtet worden ist, keiner so ausführlichen Angabe ihres Inhalts bedürfen, um ein Urtheil über dieselben zu motiviren.

2) In der Einleitung zu dieser Schrift äussert der Vf., dass sich die Lehre vom *Gewissen* kaum zu einem Gegenstande der Geschichte zu eignen scheine, da man viele Jahrhunderte hindurch nichts zu ihr Gehöriges gewahr wird, und auch späterhin nur Bruchstücke derselben vorkommen, die sich in keinen historischen Zusammenhang bringen lassen. Am Ende einiger hierüber gemachten Bemerkungen sagt er (S. 5.) „der Stoff scheint nicht mannichfaltig und umfassend zu seyn; doch wird er vielleicht mehr Ausbeute geben, als mancher Leser erwartet, und immer wird es lehrreich seyn, hier die verschiedenen Bestimmungen, Unterscheidungen, Forschungen und Ausführungen über eine so heilige Sache zusammengestellt zu finden. Und da ein solcher Versuch noch nicht gemacht ist, so verspreche ich dem gegenwärtigen eine um so freundlichere Aufnahme." An einer solchen Aufnahme dieser Schrift lässt sich nun wohl nicht zweifeln, da man auch hier manche schätzbare Belehrungen findet, wenn gleich spärlicher, als in der Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide. Bey den *Griechen* und *Römern* (S. 6 ff.) findet man keine philosophische Untersuchungen über das Gewissen, aber doch gewisse Darstellungen, Schilderungen, Bemerkungen, bey den Dichtern, Philosophen, Rednern und Geschicht-schrei—

ftanus geltend zu machen fuchten (S. 171—184). Dann wird gezeigt, wie unter den Chriften allmählig die Gebete für die Todten, die Anrufungen der Märtyrer, der Heiligen, der Mutter Jefu, fammt Wallfahrten und Bilderdienft, auch fpäterhin die kanonifchen Stunden, das Abzählen der Gebete mit kleinen Steinen und der Rofenkranz aufkamen und nebft vielen andern thörichten Vorftellungen und abergläubigen Gebräuchen in Beziehung auf das Gebet immer herrfchender wurden (S. 185—217). Zur Belehrung folcher Lefer, welche die Spitzfindigkeiten der *Scholaftiker* nicht kennen, theilt der Vf. als Proben davon Auszüge aus den Unterfuchungen des *Alexander von Hales* und des *Thomas Aquinas* mit, welche völlig zureichend find, einen Begriff von diefer geiftertödtenden Lehrart zu erlangen. *Luther* und *Melanchthon* fuchten die einfache biblifche Lehre vom Gebet wieder herzuftellen.

(*Der Befchlufs folgt.*)

VERMISCHTE SCHRIFTEN.

Nürnberg, b. Haubenftricker: *Beyträge zur Staatswirthfchaft und Staatenkunde* von Dr. *J. D. A. Höck*, K. Baier. Regierungsr. und verfch. gel. Gefellfch. Mitgl. 1825. VIII u. 175 S. in kl. 8. (16 gGr.)

Schon in den J. 1788 und 1804 erfchienen von dem Vf. Sammlungen ftaatswirthfchaftlicher und ftatiftifcher Abhandlungen, die fich einer günftigen Aufnahme zu erfreuen hatten. Ein Gleiches dürfte die gegenwärtige Schrift um fo mehr erwarten, als fie zum Theil früher einzeln gedruckte Abhandlungen des Vfs. weiter ausführt und in ihnen anderer Urtheile mit eignen gereifteren Anfichten verknüpft, fodann auch wegen des befonderen Intereffes, das Staats- und Polizeybeamte an mancher derfelben nehmen dürften. Sie find folgende: 1) *Entwurf einer Mühlenordnung*, (S. 1—26.) früher gedruckt in der allgemeinen Juftiz- und Polizey-Fama vom J. 1805. S. 73 f., von mehrern Polizeybeamten in Abfchriften erbeten, und wegen feiner, alles hieher Gehörige und doch in nöthiger Kürze umfaffenden, Vollftändigkeit ihnen wohl zur Beachtung zu empfehlen; 2) *Von Kammer-* (oder Finanz-) *Ordnungen* (S. 27 bis 48.), eine Umarbeitung das Programms *de conftitutionibus Cameralibus* (Erl. 1796. 8.) mit befonderer Berückfichtigung der bey den neueften Organifationen der Finanzcollegien getroffenen Einrichtungen, überhaupt mehr praktifch, als ideal, aber gerade für diefen Zweck etwas zu allgemein gehalten. Doch ift dafür zahlreiche Literatur beygegeben. Wenn Rec. (S. 43.) gern mit dem Vf. gegen *Jufti* und *Jung* für Publication der Finanzordnungen durch Druck ftimmt; fo kann er dagegen (S. 37.) nicht einfehen, wie der Vf. fchreiben konnte: „Wenn der Präfident das Kammerwefen verfteht; fo pflegt er die Gefchäfte und Akten zu diftribuiren; fonft thut es der Kammerdirektor." Sollte der Vf. denn wirklich einen Präfidenten, der nichts vom Fache verfteht, zuläfsig finden? 3) *Von dem Lerchenbaum* (S. 49—70.), einzeln gedruckt im J. 1797., damals von *Drais*, *Gatterer* u. a. mit Beyfall aufgenommen und nun mit den Erfahrungen eines *Pfeil*, *Zfchokke* u. a. praktifcher Forftmänner fo vermehrt, dafs fie als die befte über diefen Gegenftand angefehen werden kann, und eben fo empfehlungswerth ift, als der Lerchenbaum felbft. 4) *Ueber den auswärtigen Handel des deutfchen Staatenbundes*, (S. 71—138.) in gegenwärtigem Zeitpunkt wohl von allgemeinem Intereffe, eine Darftellung der Handelsbilanz Deutfchlands in den letzten 6 Jahren nebft Vergleichungen aus früherer Zeit und mit Rückficht auf die einzelnen Handelszweige, befchloffen mit dem traurigen, allen Regierungen Deutfchlands ans Herz zu legenden, Refultate, welches *Müller* in der allg. Zeitung v. J. 1824. Beil. Nr. 122. ausgefprochen hat. 5) *Refultate aus den Finanz-Budgets mehrerer deutfcher Bundesftaaten* (S. 139—148.), Parallelen zwifchen den Königreichen Baiern und Würtemberg und den Grofsherzogthümern Baden und Heffen, vielleicht an der Zeit, wenn fie allgemeiner und umfaffender wären; 6) *Beyträge zur Gefchichte über nächtliche Erleuchtung der Städte und Dörfer* (S. 149—165.) nebft der hieher gehörigen Literatur, aber lange nicht vollftändig, doch manchem Polizeybeamten vielleicht zur Vergleichung willkommen; 7) *Miscellen:* 1) Ueber *Conduitenliften* und Qualificationsbücher gegen die Aeufserung eines jenaifchen Recenfenten; wogegen der Vf. den Vorfchlag thut, jeden Beamten am Ende des Jahres berichten zu laffen, was er im Juftiz-, Polizey- und Kameralfache Gutes gewirkt habe, z. B. wie viel Obftbäume gepflanzt, wie viel Wege verbeffert worden u. f. w. Rec. erinnert dagegen nur, dafs das Papier geduldig ift. 2) Die *Nachtwächter* follten nach des Vfs. Vorfchlag lieber durch Polizey erfatzt werden, die nicht blofs die Stunden abfingt, fondern wachfam ift; 3) *Hunde*, eine Dankfagungs-Adreffe an eine Polizeydirektion, die vielleicht an mehrern Orten von der Dankbarkeit der Hunde zu erwarten wäre; 4) *Reifepäffe* follen nicht blofs um geringere Koften gegeben, fondern auch wegen möglichen Mifsbrauchs von andern zurück-, oder an eine Polizeybehörde am Orte der Ankunft abgegeben werden; 5) *Reifekoffer*, um Abfchneiden zu verhüten, vorn unter dem Wagen anzubringen; 6) *Thierärzte*. — Alle diefe Artikel find der Beachtung werth. —

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

THEOLOGIE.

1) Göttingen, b. Dietrich: *Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide.* Von *Karl Friedrich Stäudlin* u. s. w.

2) Halle, in d. Renger. Verlagsbuchh.: *Geschichte der Lehre vom Gewissen.* Von *K. F. Stäudlin* u. s. w.

3) Göttingen, b. Vandenhoeck u. Ruprecht: *Geschichte der Vorstellungen und Lehren von dem Gebete.* Von *K. F. Stäudlin* u. s. w.

(*Beschluss der im vorigen Stück abgebrochenen Recension.*)

Unter den protestantischen Theologen, die in der Lehre vom Gebet etwas Eigenthümliches vortrugen, oder sich besonders um dieselbe verdient machten, werden aus der evangelisch-*lutherischen* Kirche *Mosheim, Baumgarten, Crusius, J. A. Cramer* und *Reinhard*, aus der *reformirten* Kirche *Calvin, Watt, Lavater* und *Schleiermacher* genannt. Der Vf. legt aus den Schriften dieser Gelehrten ihre wichtigsten, sich auf das Gebet beziehenden Gedanken vor, meistentheils ohne ein hinzugefügtes Urtheil. Doch wird *Joh. Andr. Cramer* (s. die Lehre vom Gebet, nach der Offenbarung und Vernunft untersucht und vorgetragen. Kiel und Hamb. 1786) als einer der Hauptschriftsteller über diese Materie bezeichnet, von *Reinhard* aber geurtheilt, dass er denselben im Ganzen übertroffen habe. — S. 251 ff. wird von den zur Zeit der Reformation gemachten fruchtlosen Versuchen und Vorschlägen gehandelt, Katholiken und Protestanten in Ansehung der Lehre vom Gebet zu vereinigen, dann von den katholischen Mystikern, insonderheit von der Gebetsmystik des spanischen Priesters *Molinos*, weiter von den *Quäkern*, der *Brüdergemeine*, den *Methodisten* u. s. w. Nach Erwähnung zweyer das Gebet bestreitenden Naturalisten, nämlich *Chubb* und *Cherbury* (S. 261), werden von S. 263—294 die Urtheile neuerer Philosophen über das Gebet vorgetragen und hier und da mit eigenen Bemerkungen begleitet. Der Vf. nennt *Wolf, Payley* (ohne an *Garve*, der ihn berichtigte, zu denken), *Hemsterhuis, Kant, Mnioch* und *Bouterweck*. Der Mittheilung dessen, was Hr. Prof. *Bouterweck* (in seiner *Religion der Vernunft* u. s. w. Gött. 1824) über das Gebet sagt (S. 402 ff.), läst Hr. Dr. *Stäudlin* folgende Erklärung vorangehen: „Ein neuer, sehr umsichtiger, milder und bescheidner Religionsphilosoph zeigt sehr einleuchtend, dass alle Schlüsse nichtig sind, durch die man die *Unmöglichkeit* göttlicher Wunder, oder einer besondern göttlichen Offenbarung, oder der metaphysischen Wirkungen des Gebets zu demonstriren versucht hat, — *ganz anders als diejenigen Theologen, die sich in unserm Zeitalter Rationalisten nennen.*" — Aber warum dieser grämliche Blick auf die Rationalisten unserer Zeit, d. h. auf diejenigen Theologen, die das Christenthum so darzustellen suchen, dass die Wahrheit, die Vortrefflichkeit und die Göttlichkeit desselben jeder menschlichen Vernunft einleuchtend werden kann? Was Hr. Prof. *Bouterweck* in der angeführten Stelle seiner Schrift von der Nichtigkeit gewisser Schlüsse und Demonstrationsversuche sagt, leidet ja durchaus keine Anwendung auf die Rationalisten unserer Zeit, welche eben sowohl als Hr. *B.* lehren, dass die göttliche Allweisheit von Menschen nicht ergründet und begriffen werden kann; diese leugnen und bezweifeln eben so wenig als Hr. *B.* die *Möglichkeit*, dass Gott Wunder thun, sich auf eine übernatürliche Weise offenbaren und Gebete erhören könne; auch werden sie, so bald sie überzeugt worden sind, Gott habe *wirklich* ein Wunder gethan, oder sich *wirklich* auf eine übernatürliche Weise geoffenbart, oder auf das Gebet eines Bittenden *wirklich* etwas geschehen lassen, was sonst nicht geschehen wäre, eben so gern als Hr. *B.* bekennen, dass solche Wunder, Offenbarungen und Gebetserhörungen keinesweges der göttlichen Allweisheit widerstreiten, sondern dass sie vielmehr, da sie *wirklich* geschehen sind, nothwendig mit derselben übereinstimmen müssen. Indem aber diese Rationalisten auch mit Hn. *B.* annehmen, dass Niemand wissen kann, ob etwas mit der göttlichen Weisheit übereinstimmt, ehe er solches *als wirklich geschehen* erkannt hat: so glauben sie eben so wenig den Tadel eines Theologen als eines Philosophen desshalb zu verdienen, weil sie nicht Alles für *wirklich* und also für übereinstimmend mit der göttlichen Weisheit halten, wovon sie nicht beweisen können, dass es *unmöglich* sey. Den Beweis der *Möglichkeit*, dass Wunder, übernatürliche Offenbarungen und ausserordentliche Gebetserhörungen mit der göttlichen Weisheit übereinstimmen, hätte sich Hr. *B.* ersparen können, da hier Alles auf den Beweis der *Wirklichkeit* jener Wunder, Offenbarungen und Gebetserhörungen ankommt. Was er übrigens von einem psychologischen Experimente sagt, dass ein Aufgeklärter (?) mit sich selbst machen soll, wenn er sich mit einer Bitte an den Allmächtigen wendet, gründet sich eben so sehr auf eine willkürliche Voraussetzung, als seine den Mystikern, Schwärmern und Wunderthätern

tern unserer Zeit ohne Zweifel höchst willkommene Behauptung, „das Gebet sey ein *Geheimniſs* zwischen dem Ewigen und den endlichen Geistern, die ihm vertrauen." — Nach dieser Digression bemerkt Rec. nur noch in Ansehung der vorliegenden, im Einzelnen sehr lehrreichen Schrift des Hn. Dr. *St.*, die sich mit Anführung einiger unter den Muhammedanern, den Hindus und den Tibetanern üblichen Gebräuche beym Gebete endigt, daſs sie, so wie die beiden andern hier angezeigten Monographien, mit einer genauen, die Uebersicht der einzelnen Theile sehr erleichternden, Inhaltsanzeige versehen ist.

RECHTSGELAHRTHEIT.

Berlin, gedr. b. Schade: Differt inaug. *de exceptione rei venditae et traditae.* Scripsit et illustr. ICtorum ordin. auctorit. — — die XX. m. Novembr. A. MDCCCXXIV. publ. defendet *Andr. Lud. Jac. Michelsen,* Slesvicensis. 54 S. 8.

Die vorliegende Abhandlung schlieſst sich auf eine nicht unwürdige Weise an die gelehrten Vorgängerinnen an, welche durch Promotionen *Goeschen's, Dirksen's* u. a. m. auf der Universität zu *Berlin* ihre Entstehung erhalten haben. Der Vf. behandelt seinen noch durch keine besondere Schrift erläuterten Gegenstand in fünf Abschnitten. Der erste: *Praemonita de dominio ex jure Quiritium* überschrieben, enthält die Resultate neuerer Forschungen über den erwähnten Gegenstand, abfällig zum Theil von *Hugo's* Lehrmeinungen, öfters dagegen beypflichtend *Ballhorn-Rosen's* Untersuchungen in seiner Erklärung des XIXten Titels *Ulpians.* Unter den mannichfachen hier gegebenen Bemerkungen verdient wohl die durch *Ballhorn* veranlaſste Erklärung der XII Tafelworte *Usus Auctoritas* eine besondere, wenn auch nicht beyfällige, Beachtung. Der Vf. erklärt nämlich *auctoritas* durch *jus vindicandi*, wodurch offenbar der ganze Sinn der XII Tafeln auf die *Usucapion* eines *bonae fidei possessor*, oder, worauf sie gar nicht Rücksicht nehmen konnten, eines bonitarischen Eigenthümers beschränkt wird, ohne gerade der Anwendung der Usucapion zu gedenken, von welcher im Decemviralgesetz hauptsächlich die Rede seyn muſste: der Eigenthum begründenden aber nicht zugleich Eigenthum entziehenden Ersitzung. — Der zweyte §. *de exceptionis rei venditae et traditae origine ejusque causa genuina*, führt die Ansicht *Savigny's* (vergl. praef. p. 10) über die Entstehung und Bedeutung jener Exception aus. Die *exceptio rei venditae et traditae* nämlich war vom Prätor dem bonitarischen Eigenthümer zum Schutz seines Besitzes gegen die Ansprüche des *dominus ex nudo jure Quiritium* gegeben, welcher seine Sache gültig veräuſsert und tradirt hatte. Die Argumente, durch welche der Vf. diese Ansicht rechtfertigt, sind erstens der Name der Exception, indem auf eine sehr empfehlende Weise gezeigt wird, wie es gerade, wenn kein besonderes *pactum de mancipando* abgeschlossen worden, beym Verkauf von *res mancipi* geschah, daſs bloſse *traditio* dieselben ins bonitarische Eigenthum des Käufers brachte, und diesem nun ein Schutzmittel gegen etwanige Ansprüche des *ex nudo jure Quiritium* Eigenthümer bleibenden Verkäufers muſste gewährt werden, dessen Name sehr natürlich von dem Geschäft (*venditio et traditio*) entlehnt wurde, welches zu der stattfindenden Trennung des Eigenthums an der fraglichen Sache die Veranlassung gegeben.— Ein zweytes Argument entnimmt Hr. *M.* aus dem wechselseitigen Zusammenhang unserer Exception mit der *Publiciana in rem actio,* welche nach seiner, *Hugo* und *Ballhorn* folgenden Meinung zum Schutz des bonitarischen Eigenthümers eingeführt worden; — eine Behauptung, deren Beweis freylich durch *Cajus VI,* 36, eine Stelle, welche der Vf. so wie sein Vorgänger *Ballhorn* willkürlich auf die Tradition einer *res mancipi* bezogen, eben so wenig geführt erscheint, als durch die folgendermaaſsen interpungirte bekannte Stelle des Edicts: *Si quis id, quod traditur, ex justa causa non a domino et nondum usucaptum petet: judicium dabo.* Insbesondere aber findet sich dafür kein Grund angegeben, daſs an die Stelle der in chronologischer Hinsicht so ungewissen *Publiciana in rem actio,* nach Aufhebung der *legis actiones* durch die *Lex Aebutia,* plötzlich (vgl. S. 36) die *petitoria formula* getreten seyn soll, als Schutz des bonitarischen Eigenthums. — Drittens endlich beruft sich Hr. *M.* darauf: *„quod rei venditae et traditae exceptio e causa prorsus reali profluit,"* was durch *L.* 3. *de except. rei vend. et trad.* vollkommen bewährt wird.

Die noch übrigen drey Abschnitte handeln: §. 3. *de usus exceptionis rei venditae et traditae singulis quibusdam speciebus,* unter welcher Rubrik eine Erklärung von *L.* 2 *de except. rei vend. et trad.*, *L.* 72 *de R. V.* und *L.* 4. §. 32 *de doli except.* gegeben wird. Die Ausführung des folgenden §. 4 *de rei venditae et traditae ac doli mali exceptionis tam convenientia quam differentia,* stützt sich hauptsächlich auf *L.* 10 *de except.*, und zeigt sehr klar, in wiefern die *doli exceptio* von weit beschränkterer Natur sey, als die auf und gegen alle Successoren übergehende *rei venditae et traditae exceptio.* Den Beschluſs macht in §. 5 *Jus Justinianeum de exceptione rei venditae et traditae.* Hier wird mit Verwerfung der von den Neuern aufgestellten Rechtsregel: *Quem de evictione tenet actio, eundem agentem repellit exceptio rei venditae et traditae,* gezeigt, daſs die von Tribonian, wie so vieles veraltete, in die Pandecten mit aufgenommene *exceptio rei venditae et traditae,* hier keine eigentliche Exception mehr ist, sondern ein bloſses Leugnen des Klaggrundes. Bekanntlich findet sich diese Bemerkung schon bey *Bethmann-Hollweg* in dessen *Grundriſs zu Vorlesungen über den gemeinen Civilproceſs* p. V. Ob aber nicht die Zusammenstellung der *exceptio rei venditae et traditae* mit der *evictio* in den Pandecten auf einen engern Zusammenhang beider im alten Recht hindeutet, ist eine Frage, welche beide unberührt gelassen.

ARZ.

ARZNEYGELAHRTHEIT.

Leipzig, b. Hartmann: *Versuch das Wesen der Krankheiten im menschlichen Organismus zu erklären und deren rationelle Heilung zu bestimmen*, vom Doctor *Ludwig Saur*, praktischem Arzte zu Malchin im Meklenburgischen. 1824. XII u. 131 S. 8. (12 Gr.)

Der Vf. dieses Werkes versucht die schon oft vergeblich betretene Bahn, aus der Electricität alle Erscheinungen in der Natur abzuleiten, aufs neue, und legt hier die Resultate seiner bisherigen Untersuchungen nieder, welche jedoch, da er mehr von seinen Speculationen als von Erfahrungssätzen geleitet wird, seiner Sache eben nicht förderlich seyn dürften.

„Das gleichartige El. wirkt nicht gegen sich abstossend (heisst es S. 4): denn wenn es aus seinen alten Verbindungen getrennt ward, und nun neue eingehen will, so wählt es natürlich solche Stoffe dazu, die noch am wenigsten mit diesem Fluidum gesättigt sind, scheint sich daher nur selbst zu fliehen." — Diese Erklärung ist nicht mehr ausreichend, wenn zwey völlig isolirte Körper, in denen gleichartige Electricitäten vorwaltend sind, einander abstossen: denn man kann die Electricität eines jeden dieser Körper, einzeln genommen, unabhängig von der des andern willkürlich verstärken, während nach der Voraussetzung des Vfs. eine Ausgleichung und gleichmäfsige Vertheilung der E in beiden Körpern erfolgen müsste, indem die überschüssige E des einen dem andern in unserm Falle allein gegebenen Körper, „der noch am meisten mit diesem Fluidum gesättigt ist," zuströmen würde; eine Annahme, der die Erfahrung widerspricht. — Viele jetzt folgende rein hypothetische Sätze, welche der Vf., als seyen sie durch die Erfahrung erhärtete unumstössliche Principien, seinem Systeme zum Grunde legt, sprechen eben nicht für die innere Haltbarkeit dieses letztern, und erregen manche Zweifel gegen die Untersuchungsmethode seines Urhebers. Rec. überlässt es dem Urtheile jedes unparteyischen Lesers, ob Behauptungen wie die nachfolgenden, welche ohne den geringsten Beweis nackt hingestellt werden, den strengen Anforderungen der Wissenschaft im entferntesten entsprechen können: denn wenn es heisst (S. 4): +E mit Wasserstoff bildet Eis, mit dem Stickstoff im höchsten Grade der Sättigung Eisen, im geringern Grade der Sättigung Erden und manche Steine (*sic!!*); — wenn uns der Vf. erzählt: —E mit Sauerstoff bilde die Säuren; mit dem Kohlenstoff diejenigen Metalle, welche in regulinischer Form krystallisiren und einen eigenthümlichen Geruch oder Geschmack besitzen, — ferner Kohlenstoff mit weniger —E gebe die Edelsteine, mit mehr —E Phosphor, Schwefel und Harze; — so weiss man nicht, ob man über die Naivetät oder über die gänzliche Unkunde des Vfs. im Gebiete der Physik und Chemie mehr erstaunen soll. Mit solchen Voraussetzungen beginnend, schreitet der Vortrag des Vfs. in ähnlichem Tone weiter fort; wir übergehen daher, da sich aus den angeführten Fundamentalsätzen die gänzliche Unhaltbarkeit seines Systems vollkommen documentirt, die weitere Entwickelung der von ihm aufgestellten Ansichten mit gänzlichem Stillschweigen. — Vielleicht dafs für Goldmacher und Alchemiker das vorliegende Schriftchen grössern Werth haben dürfte, als für rationelle Naturforscher; wenigstens gesteht der Vf. ein (S. 8), dafs es nach *seinen Begriffen über Electricität* (?) möglich sey, durch den Galvanismus im luftleeren Raume, oder unter blossem Zutritt des Sauerstoffs aus Kohle Edelsteine, und nach den verschiedenen Zusätzen auch negative Metalle, Gold, Silber u. s. w. darzustellen. — Da übrigens die weitere Anwendung, welche der Vf. von seinen Fundamentalsätzen auf die Heilkunde macht, von denen der naturphilosophischen Erregungstheoretiker nicht im geringsten abweichen; so schliessen wir in Hinsicht auf das Allgemeine unsere Anzeige, und wünschen nur, dafs der Vf., bey künftigen ähnlichen Arbeiten, keine Behauptung aussprechen möge, die sich nicht durch Erfahrungssätze beweisen läfst.

Weil aber diese Schrift, wie der Vf. in der Vorrede sagt, ursprünglich zur Concurrenz um den von der Oldenburgischen Regierung niedergesetzten Preis für die beste Beschreibung des gelben Fiebers bestimmt war; so wäre es eigentlich nothwendig, die Ansichten des Vfs. in dieser besondern Hinsicht einer genauern Prüfung zu unterwerfen. Diese Ansichten enthalten jedoch so wenig Neues, oder beruhen auf solchen hypothetischen Voraussetzungen, dafs wenige Worte darüber hinreichend seyn werden: „Das gelbe Fieber wird, nach des Vfs. Meinung, vorzüglich durch eine Atmosphäre erzeugt, die weniger Sauerstoff enthält und worin sich das —E um so reichlicher mit dem Kohlenstoff vereinigt hat (S. 80). Der Kohlenstoff wird in den Aequatorialgegenden durch den gröfsern Umschwung des Erdkörpers in grofser Quantität entwickelt, und kann sich daher als ein schwererer Stoff in der Luft dieser Gegenden nur da erhalten, wo er in einer gröfsern Quantität angehäuft wird" (S. 81). — Ohne uns auf eine Widerlegung dieser, durch die Eudiometrie längst widerlegten Annahme einer mit Kohlenstoff übersättigten Atmosphäre in den Aequatorialgegenden, oder auf eine Beleuchtung der sonderbaren Behauptung einzulassen, dafs schwerere Stoffe aus ihren chemischen Verbindungen sich losreissen könnten, um vorwaltend vor den specifisch leichtern Elementen, dem Zuge der Centrifugalkraft Folge zu leisten, erinnern wir nur, dafs nach den vom Vf. angeführten Gründen das gelbe Fieber in dem häufig seichte Meeresstellen in sich schliessenden ostindischen Archipelagus, so wie an den feuchten Küsten China's, und überhaupt im ganzen stillen Ocean eine endemische Krankheit seyn müsste, während es doch in den genannten Gegenden niemals beobachtet worden ist. Uebrigens ist es durchaus unwahrscheinlich, dafs die nach des Vfs. Ansichten an der Ostküste von Westindien und dem südlichen

lichen Nordamerika gleichsam stagnirende Atmosphäre den herrschenden Ostwinden würde widerstehen können: denn da durch den Umschwung der Erde und die immerwährenden Ostwinde das Meer unausgesetzt so heftig an diese Küsten herandringt, daſs dadurch ein fortdauernder Abfluſs der überschüssigen Wassermasse von SO. nach NO. bedingt wird, welcher unter dem Namen des Golfstroms in der Breite von fast acht deutschen Meilen bis nach New-Foundland hinaufreicht; so müſsten die nämlichen Ursachen um so leichter in der atmosphärischen Luft einen steten Wechsel begründen können. Dieser Schluſs wird durch die Erfahrung vollkommen gerechtfertigt: denn in der That sind die bey Tage und bey Nacht stets wechselnden Land- und Seewinde, die von den Canadischen Seen oft über das ganze Gebiet der vereinigten Staaten wehenden Nordwinde, so wie die aus NO. vom Ausgange der Davisstraſse, und die aus SO. von der Terra firma ausgehenden Orkane, mehr als hinreichend, jenen Luftwechsel zu realisiren, welcher an der Ostküste von Nordamerika, selbst durch den Golfstrom nicht wenig befördert werden muſs.

μν.

MATHEMATIK.

Sulzbach, in Seidel's Kunst- u. Buchh.: *Lehrbuch der Elementar-Geometrie und Trigonometrie,* zunächst für Gymnasien und Lyceen, von *J. Michael Köberlein,* königl. baierschem Professor der Mathematik am Lyceum zu Regensburg. 1823. VIII u. 566 S. 8. m. 12 Kpfrt. (2 Rthlr.)

Aufgefordert von mehreren Seiten, hat der Vf. vorliegenden Lehrbuchs, nach dem Muster des vom Rector *Weigl* ausgearbeiteten Lehrbuchs der Arithmetik und Algebra, ein ähnliches der Elementargeometrie und Trigonometrie für die Bedürfnisse des Lyceums zu Regensburg ausgearbeitet. Nächstdem soll aber auch gedachtes Lehrbuch sich zum höhern Lehrvortrage auf Lyceen und zum Selbstunterrichte für diejenigen eignen, welche sich aus Neigung oder Beruf noch weiter in der Mathematik ausbilden wollen.

Es ist dem Lehrer einer Wissenschaft auf einer bedeutenden Unterrichtsanstalt nicht zu verargen, wenn er die Hefte, nach welchen er seinen Vortrag abhandelt, dem Druck übergiebt und dadurch seinen Schülern das Mittel in die Hände liefert, sich nicht allein gehörig vorzubereiten, sondern auch durch Selbststudium sich weiter fortzuhelfen; auch kann man kaum erwarten, in einem Lehrbuche dieser Art eine neue Ansicht aufgestellt und entwickelt, Lehrsätze erweitert oder die Beweise vervielfältigt zu sehen; dieſs sind in der Regel Gegenstände, die auſserhalb der Sphäre des Gymnasial-Unterrichts liegen. Etwas der Art erwarte man also auch in dem Elementar-Lehrbuche des Hn. *K.* nicht; es ist ein starker, wohl gesponnener Leitfaden zum Unterricht, der in die bessere Klasse derjenigen gehört, wie wir deren schon sehr viele haben. — Rec. scheint nichts auſser Acht gelassen, was zur Elementar-Geometrie und Trigonometrie gehört. Der Vortrag des Vfs. ist deutlich und verständlich, besonders sind die Beweisformen mit Umsicht gewählt; und wenn auch hie und da einige Provinzialausdrücke zu finden sind, so kann dieses, bey manchem andern Guten des Buchs, wohl übersehen werden. Die Darstellung der Figuren zu den Lehrsätzen und Aufgaben gehörig, ist auf den 12 Kupfertafeln sehr zweckmäſsig und übersichtlich. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daſs der Vf. seinen Zweck vollkommen erreichen werde.

LITERARISCHE NACHRICHTEN.

Beförderungen u. Ehrenbezeigungen.

Der jüngsthin als Schriftsteller aufgetretene Kammerjunker und Kanzleyrath zu Schwerin, Hr. *Karl von Lützow,* ist am Geburtstage Sr. Königl. Hoh. des Groſsherzogs von Mecklenburg-Schwerin, den 10ten Dec. v. J., zu Allerhöchst dessen wirkl. Kammerherrn ernannt worden.

Der Dr. med. und Kreisphysicus zu Rostock, Hr. *Friedrich Ludwig Franz Wittstock,* ist unterm 29sten Dec. v. J. zum Mecklenburg-Schwerinschen Hofmedicus ernannt worden.

Der Groſsherzog von Mecklenburg-Schwerin hat unterm 30sten Dec. v. J. den Dr. med. zu Hamburg, Hn. *Stierling,* zum Hofrath ernannt.

Der Schulamts-Kandidat, Hr. *Christian Zehlicke,* welcher bereits am Königl. Preuſs. Pädagogium zu Halle als Gehülfslehrer gestanden, ist zum vierten Lehrer am Gymnasium Carolinum zu Neustrelitz berufen und bestellt worden. (Er hat zu Neubrandenburg ein Programm drucken lassen.)

Der bisherige Diaconus und Katechet an der Frauenkirche zu Dresden, Hr. M. *Adam Karl Georg Wagner,* ist 5ter Diaconus an der Kreuzkirche und Sophienprediger geworden.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

LITERARISCHE NACHRICHTEN.

Univerſitäten.

Halle.

Verzeichniſs der auf der vereinten Halliſchen und Wittenbergiſchen Friedrichs-Univerſität im Sommer-Halbjahre 1825 vom 25ſten April an zu haltenden Vorleſungen und deren öffentl. Anſtalten.

I. Vorleſungen.

I) *Wiſſenſchaften überhaupt.*

Allgemeine Encyklopädie der Wiſſenſchaften u. *Künſte* nebſt kurzer Geſchichte derſelben und der nöthigen Bücherkunde trägt Hr. Prof. *Erſch* vor nach Eſchenburg's Wiſſenſchaftskunde.

II) *Beſondere Wiſſenſchaften.*

(I) *Theologie.*

Encyklopädie und *Methodologie des theologiſchen Studiums* mit auserleſener Bücherkunde lieſet Hr. Prof. Dr. *Vater.*

Von *Schriften des Alten Teſtaments* werden erklärt: *Deuteronomium von* Hn. Prof. Dr. *Stange; Hiob* von Hn. Prof. Dr. *Geſenius* und Hn. Prof. *Wahl;* das *Buch der Richter* und das *erſte Buch Samuelis* von Hn. Dr. Ph. *Hupfeld.*

Von *Schriften des Neuen Teſtaments:* die *Evangelien des Matthäus, Marcus* und *Lucas* von Hn. Conſ. R. Dr. *Knapp;* die *Briefe Pauli* an die *Römer*, den *Timotheus, Titus* und *Philemon*, ſo wie der *Brief* an die *Hebräer*, von Hn. Prof. Dr. *Wegſcheider;* die *Apokalypſe* von Hn. Prof. Dr. *Vater;* der *Brief Jacobi* mit Hinſicht auf Homiletik von Hn. Prof. *Marks.*

Die *Hermeneutik* trägt Hr. Prof. Dr. *Weber* vor.

Eine *hiſtoriſch-kritiſche Einleitung* in *ſämmtliche bibliſche Bücher* giebt Hr. Prof. *Wahl;* eine *allgemeine* und *beſondere Einleitung* in die *Bücher des N. Teſtaments*, nebſt der Bücherkunde der hermeneutiſchen Hülfsmittel, Hr. Conſ. R. und Kanzler Dr. *Niemeyer;* eine *Einleitung* in die *Apokryphen des N. Teſtaments* Hr. Prof. *Thilo.*

Die *bibliſche Geographie* lehrt Hr. Prof. *Kruſe.*

Die *bibliſche Dogmatik* tragen vor Hr. Prof. Dr. *Weber* und Hr. Prof. *Thilo.*

Die *ſymboliſche Theologie* lehrt Hr. Prof. Dr. *Weber* und Hr. Prof. Dr. *Wegſcheider* (in lat. Sprache).

Die *allgemeine Dogmengeſchichte* erzählt Hr. Prof. Dr. *Wegſcheider* nach der 4ten Ausg. ſeiner Inſtitutt.

Die *allgemeine Kirchengeſchichte* ſetzt Hr. Prof. Dr. *Geſenius* von Gregor VII. bis auf unſere Zeiten fort; die *Kirchengeſchichte des 18ten* und *19ten Jahrhunderts* erzählt Hr. Prof. Dr. *Vater.* Vorzügliche Hauptſtücke der K. Geſchichte erläutert Hr. Prof. *Raabe.*

Die *chriſtlichen Alterthümer* trägt Hr. Lic. Th. *Niemeyer* vor.

Die *Geſchichte der alten Apologeten der chriſtl. Religion* erzählt *Ebenderſ.*

Praktiſche Theologie lehrt Hr. Kanzler und Conſ. R. Dr. *Niemeyer.*

Die *Homiletik* trägt Hr. Prof. *Marks* vor; über *beſondere Gegenſtände derſelben* lieſet Hr. Prof. Dr. *Wagnitz.*

Die *Katechetik* lehrt *Ebenderſelbe.*

Im *Königl. theologiſchen Seminarium* leitet, wie bisher, Hr. Conſ. R., Dr. *Knapp*, in Verbindung mit Hn. Prof. *Thilo*, die Uebungen der Mitglieder im *mündlichen* und *ſchriftlichen Vortrage theol. Gegenſtände* (in lat. Sprache).

Die Studien ſeiner *exegetiſchen* Geſellſchaft leitet Hr. Prof. Dr. *Geſenius*, ſo wie Hr. Prof. Dr. *Wegſcheider* die Uebungen ſeiner *theologiſchen*, und Hr. Prof. *Marks* die ſeiner *homiletiſchen* Geſellſchaft.

Ein *Examinatorium* über *theologiſche Gegenſtände* hält Hr. Prof. Dr. *Vater;* über *Kirchengeſchichte* oder auch *Dogmatik* Hr. Prof. *Thilo;* über die *neuere Kirchengeſchichte* ſeit der Reformation Hr. Prof. Dr. *Stange;* Hr. Prof. Dr. *Weber* übt ſeine Zuhörer im *latein. Vortrage theolog. Gegenſtände.*

(II) *Jurisprudenz.*

Encyklopädie und *Methodologie des geſammten Rechts* trägt Hr. Prof. *Pernice* nach Falck vor.

Die *Inſtitutionen, Geſchichte* und *Alterthümer des römiſchen Rechts* Hr. Prof. *Mühlenbruch* nach Haubold.

Die *Pandekten* erläutern Hr. Hofger. Rath *Pfotenhauer* und Hr. Prof. *Blume*, beide nach *Heyſe's* von v. *Wening-Ingenheim* bearbeitetem Grundriſs.

Die *deutsche Reichs-* und *Rechtsgeschichte* erzählt Hr. Prof. *Pernice.*
Das *Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten* lehrt *Ebend.*
Das *deutsche Privatrecht* lieset Hr. Dr. *Dieck.*
Das *preussische Civilrecht* trägt Hr. Dr. *Eckenberg* vor.
Das *Lehnrecht* Hr. Geh. Just. Rath *Schmelzer.*
Das *Erbrecht* Hr. Prof. *Mühlenbruch.*
Das *Adels-* und *Bauernrecht* Hr. Dr. *Dieck.*
Ueber die *Quellen des Handelsrechts* lieset Hr. Prof. *Blume.*
Das *Wechselrecht* lehrt Hr. Geh. Just. R. *Schmelzer.*
Das *gemeine* und insonderheit *preussische Criminalrecht* Hr. Prof. *Salchow* nach der 3ten Ausgabe seines Lehrbuchs.
Das *Kirchenrecht* lehren Hr. Prof. *Blume* nach Walter und Hr. Dr. *Eckenberg.*
Den *Civilprocess* trägt vor Hr. Hofger. R. *Pfotenhauer* nach Martin und eignen Sätzen.
Den *Criminalprocess* Hr. Prof. *Salchow.*
Das *Examinatorium* über das Civilrecht setzt Hr. Prof. *Mühlenbruch* fort; ein *Disputatorium* über streitige Rechtslehren hält Hr. Prof. *Pernice; exegetische* Uebungen leitet Hr. Dr. *Eckenberg.*

(III) *Medicin.*

Encyklopädie und Methodologie der Arzneykunde trägt Hr. Prof. *Friedländer* vor.
Physiologie mit *vergleichender Anatomie* lehrt Hr. Prof. *Meckel.*
Pathologische Anatomie trägt *Ebenderselbe* vor.
Allgemeine Pathologie u. *Therapie* lehrt Hr. Prof. *Friedländer.*
Die *specielle Pathologie* und *Therapie* trägt dem ersten Theile nach Hr. Prof. *Krukenberg* vor.
Die Pathologie und Therapie der *Herzens-* und *Hautkrankheiten* lehrt *Ebenderselbe.*
Ueber *Kinderkrankheiten* lieset Hr. Prof. *Niemeyer.*
Die *allgemeine Chirurgie* trägt Hr. Prof. *Dzondi* vor; eben so auch die *specielle.*
Einen *Cursus chirurgischer Operationen* hält Hr. Reg. R. *Weinhold.*
Ueber *Schuss-, Hieb-* und *Stichwunden,* mit Hinsicht auf deren Tödtlichkeit, wie auch über *Knochenbrüche* und *Verrenkungen* und den *Verband,* lieset Hr. Reg. R. *Weinhold.*
Die *Theorie der Entbindungskunst,* wie auch deren *Praxis,* lehrt Hr. Prof. *Niemeyer.*
Die *Arzneymittellehre* tragen vor die Hnn. Proff. *Schreger* und *Düffer.*
Die *pharmaceutische Chemie* lehrt Hr. Prof. *Stoltze.*
Die *Pharmacognosie* trägt *Ebenderselbe* vor.
Ueber die *verschiedenen Arzneyformen* und die *Receptirkunst* lieset Hr. Prof. *Düffer.*
Die *Toxokologie* lehrt Hr. Prof. *Friedländer.*
Die *gerichtliche Arzneykunde,* in so fern sie die Anatomie betrifft, Hr. Prof. *Meckel.*
Die *med. klinischen Uebungen* leitet Hr. Prof. *Krukenberg.*
Chirurgisch-klinische und *ophthalmologische Uebungen* hält Hr. Reg. R. *Weinhold;* auch setzt Hr. Prof. *Dzondi* seine *chirurgisch-klinischen Uebungen* fort.
Disputirübungen und *Examinatorien* halten die Hnn. Proff. *Düffer, Friedländer, Krukenberg* u. *Schreger.*

(IV) *Philosophie* und *Pädagogik.*

Encyklopädie und *Methodologie der Philosophie* trägt Hr. Prof. *Gerlach* vor.
Die *Logik* lehren Hr. Prof. *Gerlach* und Hr. Prof. *Hoffbauer* nach ihren Compendien, letzter in Verbindung mit einer Einleitung in die gesammte Philosophie, wie auch Hr. Prof. *Gartz* und Hr. Dr. *Bensemann* nach Maass. — Die *Logik des Wahrscheinlichen,* mit Rücksicht auf Laplace, Hr. Prof. *Hoffbauer.*
Die *Logik* u. *Metaphysik* in Verbindung lehrt Hr. Prof. *Tieftrunk,* erste nach seinem Lehrbuche, letzte nach Dictaten; und Hr. Prof. *Hinrichs* mit einer historischen Einleitung.
Die *Metaphysik* Hr. Dr. *Bensemann.*
Die *Naturphilosophie* trägt Hr. Prof. *Hinrichs* vor.
Die *empirische Psychologie* lehrt Hr. Prof. *Gerlach* und Hr. Prof. *Hoffbauer.*
Die *Aesthetik* tragen vor Hr. Prof. *Tieftrunk,* Hr. Prof. *Gruber* und Hr. Prof. *Hinrichs;* auch erläutert letzter Göthe's Faust.
Die *Rhetorik* trägt Hr. Prof. *Gruber* vor nach Maass.
Das *Naturrecht* lehrt Hr. Prof. *Hoffbauer* nach der 4ten Ausg. seines Compendiums, und Hr. Prof. *Tieftrunk.*
Das *allgemeine Staatsrecht* Hr. Staatsr. *v. Jakob.*
Die *Geschichte des Naturrechts* erzählt Hr. Prof. *Hoffbauer.*
Moralphilosophie Hr. Prof. *Gerlach.*

Im *Königl. pädagog. Seminarium* erläutert Hr. Kanzler und Cons. Rath Dr. *Niemeyer* auserlesene Abschnitte seiner Chrestomathie: Originalstellen der Griechen und Römer über *Pädagogik* und *Didaktik;* Hr. Prof. *Jacobs* giebt *theoretisch-praktischen Unterricht* in der *Didaktik.*

(V) *Mathematik.*

Die *reine Mathematik* lehrt Hr. Hofr. *Pfaff* nach der Gerling'schen Ausg. des Lorenzischen Compendiums; desgleichen Hr. Dr. *Bensemann.*
Die *allgemeine Arithmetik* und *Algebra* Hr. Prof. *Gartz.*
Die *sphärische Trigonometrie* Hr. Hofr. *Pfaff.*
Die *Lehre von den Berührungen* (*Tact.*) erläutert Hr. Prof. *Gartz.*
Die *Deduction der Grundsätze der Analysis* aus den *Gleichungen* trägt Hr. Prof. *Steinhäuser* vor.
Die *angewandte Mathematik* lehrt Hr. Prof. *Gartz.*
Die *Mechanik* insonderheit Hr. Dr. *Kämtz.*

(VI) *Naturwissenschaften.*

Die *älteste Physik* trägt mit Rücksicht auf allgemeine Philosophie und Theologie der Alten vor Hr. Prof. *Schweigger.*
Die *Geschichte der Physik* seit der Wiederherstellung der Wissenschaften bis auf Newton's und Stahl's Zeiten, Hr. Dr. *Kämtz.*

Die

Die *Experimental-Physik* lehrt Hr. Prof. *Schweigger* nach Mayer in Verbindung mit Uebungen im Disputiren und Experimentiren. Auch leitet er die Studien einer physikalischen Gesellschaft.

Die *polizeyliche Chemie* trägt Hr. Prof. *Schreger* vor.
Ueber *Meteorologie* lieset Hr. Prof. *Schweigger*.
Die *physische Geographie* trägt Hr. Prof. *Hoffmann* vor.
Die *Geologie* Hr. Prof. *Germar*.
Die *Geognosie* Hr. Prof. *Hoffmann* in Verbindung mit Excursionen.
Die *Mineralogie* in Verbindung mit Uebungen Hr. Prof. *Germar*.
Die *Pflanzenkunde* trägt Hr. Prof. *Sprengel* vor.
Die *Physiologie der Pflanzen* Hr. Prof. *Kaulfuss*.
Ueber den *Bau der Pflanzen* und den *Gebrauch ihrer Theile* lieset Hr. Prof. *Sprengel*.
Ueber *ökonomische* und *Forstpflanzen* Hr. Prof. *Kaulfuss*.
Die *Naturgeschichte* überhaupt, und insonderheit *Zoologie*, trägt Hr. Prof. *Nitzsch* vor.
Die *allgemeine Naturgeschichte* trägt auch Hr. Dr. *Buhle* vor nach Blumenbach, und die *Zoologie* nach seinem Lehrbuche.
Die *Kunst, die Natur der Thiere zu beobachten und zu erforschen*, lehrt durch praktische Demonstrationen Hr. Prof. *Nitzsch*.
Die *Geschichte der Hausthiere*, insonderheit mit Rücksicht auf Forstwesen, Technologie und Finanzen, erzählt Hr. Dr. *Buhle*.
Die *Kunst, Naturalien zu präpariren und aufzubewahren*, lehrt *Ebenderselbe*.
Die *Naturalien* im *Museum* zeigt *Ebenderselbe*.

(VII) *Staats-* und *Kameralwissenschaften*.

Die *Polizeywissenschaft* lehrt Hr. Staatsrath *von Jakob*.
Die *National-Oekonomie* trägt *Ebenderselbe* vor.
Das *Kameralrecht* Hr. Prof. *Steinhäuser*.
Die *gesammte Oekonomie* Hr. Prof. *Kaulfuss*.
Die *Thierheilkunde* Hr. Prof. *Schreger*.
Die *Technologie* Hr. Dr. *Buhle*.

(VIII) *Historische Wissenschaften*.

Die *alte Geschichte* (als der Universal-Geschichte ersten Theil) erzählt Hr. Prof. *Voigtel*.
Die *alte Geographie* lehrt Hr. Prof. *Kruse*.
Die *neuere Geographie* Hr. Prof. *Ersch*.
Die *Geschichte des Mittelalters* erzählt Hr. Prof. *Kruse*.
Die *deutsche Reichs-* und *Rechtsgeschichte* Hr. Prof. *Pernice*. (s. oben Jurispr.)
Die *Statistik des preussischen Staats* trägt Hr. Prof. *Voigtel* vor nach seinem Lehrbuche.
Die *neuesten Denkwürdigkeiten der Staaten-* u. *Culturgeschichte* erzählt Hr. Prof. *Ersch*.
Ein *Disputatorium* über *historische Gegenstände* hält Hr. Prof. *Voigtel*; *historisch-praktische Uebungen* leitet Hr. Prof. *Kruse*.

(IX) *Philologie* und *neuere Sprachkunde*.

1) Allgemeinere Sprach- und Schriftkunde.

Paläographische Vorlesungen hält fortwährend Hr. Prof. Dr. *Gesenius*.

2) Klassische Philologie, griechische und römische Literatur.

Von *griechischen Schriftstellern* werden erklärt: *Homer's* Iliade von Hn. Prof. *Jacobs*; *Sophokles* Oedipus Col. von Hn. Prof. *Reisig*; *Platon's* Kriton von Hn. Prof. *Raabe* (in latein. Sprache); *Xenophon's* Symposion von Hn. Prof. *Lange*; *Demosthenes* Rede gegen Midias von Hn. Prof. *Meier*.
Die *griechischen Alterthümer* und das *attische Recht* trägt Hr. Prof. *Meier* vor.
Die *Metrik* erläutert Hr. Prof. *Lange*.
Von *römischen Schriftstellern* werden erklärt: *Lucrez* von Hn. Hofr. *Schutz*; *Tacitus* Annalen von Hn. Prof. *Jacobs*.
Die *römischen Alterthümer* erläutert Hr. Prof. *Reisig*.
Die *Geschichte der römischen Literatur* vom 3ten Jahrhundert vor Chr. bis zum 7ten Jahrh. nach Chr. erzählt Hr. Hofr. *Schütz*.
Im *Königl. philologischen Seminarium* übt der Director Hr. Hofr. *Schutz* die Mitglieder im *Interpretiren* der Werke *Cicero's* und im *Latein-Schreiben*; Hr. Prof. *Meier* im *Interpretiren* eines *griechischen Schriftstellers*.
Die Uebungen einer *philologischen Gesellschaft* leitet Hr. Prof. *Reisig*.
Im *Disputiren* in lat. Sprache übt *Ebenderselbe*.
Zum *Latein-Schreiben* und *Sprechen* giebt Hr. Prof. *Lange* Anleitung.

3) Morgenländische Sprachen.

Die *semitischen Dialecte* lehrt Hr. Prof. *Wahl*, den *chaldäischen* besonders.
Die *hebräische* Sprache lehrt Hr. Dr. *Hupfeld* nach Gesenius Grammatik und Lesebuch.
Das *Arabische* nach Tychsen's Grammatik und Jahn's Chrest. *Ebenderselbe*.
Das *Persische* lehrt Hr. Prof. *Wahl*; das *Sanskrit* wie auch das *Koptische* lehrt *Ebenderselbe*.

4) Neuere abendländische Sprachen.

Die *Geschichte der französischen Literatur* erzählt Hr. Prof. *Blanc*.
Die *französische* Sprache lehrt Hr. Lect. *Masnier*.
Auserlesene Novellen von *Boccaz* und Gedichte *Petrarch's* erläutert Hr. Prof. *Blanc*.

(X) *Schöne* und *gymnastische Künste*.

Die *alte* und *neuere Geschichte der bildenden Künste* erzählt Hr. Prof. *Prange*.
Die *Geschichte der neueren Malerey* Hr. Prof. *Weise*.

Die

Die *Theorie* und *Praxis der zeichnenden Künste* lehrt Hr. Prof. *Prange*.
Ueber die *Kupferstecherkunst* lieset Hr. Prof. *Weise* mit Rücksicht auf die Uebung des Schönheitssinnes.
Ueber die *Perspective* lieset *Ebenderselbe*.
Praktischen Unterricht im *Zeichnen* und *Malen* ertheilt Hr. *Herschel*.

Den *Generalbafs* lehrt Hr. Musikdirector *Naue*.
Im *Kirchengesange* unterrichtet *Ebenderselbe*.
Praktischen Unterricht in der *Instrumental-Musik* geben Hr. *Heise* u. a.

Die *Tanzkunst* lehrt Hr. *Simoni*.
Die *Reitkunst* Hr. Stallmeister *André*.
Die *Fechtkunst* Hr. *Urban*.

II. Oeffentliche Anstalten.

I. Seminarien: Theologisches, pädagogisches und philologisches.
II. Anatomisches Theater.
III. Medicinisch-klinisches Krankenhaus; chirurgisches Krankenhaus; Entbindungs-Anstalt.
IV. Botanischer Garten.
V. Astronomische Sternwarte.
VI. Akademische Bibliothek (Mittwochs und Sonnabends für Lehrer und Studierende von 1—3 Uhr, an den übrigen Tagen für die Lehrer von 10—12 U. geöffnet).
VII. Akademisches Museum (Mittwochs und Sonnabends um 1 Uhr geöffnet).
VIII. Kupferstich-Kabinet.

LITERARISCHE ANZEIGEN.

Ankündigungen neuer Bücher.

Bey Hemmerde und Schwetschke in Halle ist zu haben:

Moral und Religion
in der
Gerechtigkeitspflege,
ein Versuch von dem Justizrath *Wiese*
zu Rathenow.
1825. 8. 190 S. Preis 16 gGr.

So eben ist in der J. C. Hermann'schen Buchhandlung in Frankfurt a. M. erschienen:

Augusti, Dr. *J. C. W.*, nähere Erklärung über das Majestäts-Recht in kirchlichen, besonders liturgischen Dingen. Zur Berichtigung vieler Irrthümer, Vorurtheile und Missverständnisse, zur Beruhigung mancher Leser, und zur Rechtfertigung des Verfassers gegen ungerechten und lieblosen Tadel. gr. 8. Geheftet. 20 gGr.

Verlagsbücher
der Gebauer'schen Buchhandlung in Halle,
erschienen in den Jahren 1823 u. 1824.

Dionysii Halic. Historiographica, cum prior. edit. suisque annotat. edid. *C. G. Krüger*, cum comment. de Thucyd. hist. parte postrema. 8 maj. 3 Rthlr. Charta script. 3 Rthlr. 18 gr.

Euclidis elementor. sex libri priores cum undecimo et duodecimo, textum graec. e Peyrardi recens. in usum gymnas. edidit glossarioque instruxit *J. G. C. Neide*. 8 maj. 1 Rthlr. 6 gr.

Gerlach's, *G. W.*, Grundrifs der Logik. 2te Auflage. gr. 8. 12 gr.

Dessen Grundrifs der philosoph. Rechtslehre. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gr.

Meier, *M. H. E.*, und *C. F. Schömann*, der attische Procefs, 4 Bücher. Gekrönte Preisschrift. gr. 8. 3 Rthlr. 12 gr.

Pernice, *L.*, Geschichte, Alterthümer und Institutionen des röm. Rechts. 2te Aufl. Mit einer Chrestomathie von Beweisstellen. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gr.

Sprengel, *K.*, Versuch einer pragmat. Geschichte der Arzneykunde. 2ter Theil. 3te Auflage. gr. 8. 2 Rthlr. 12 gr.

Testamentum nov., textum graec. Griesbachii et Knappii denuo recognovit, delectu varietat. lect. testimon. confirmat., adnotat. cum crit. tum exeget. et indicibus hist. et geogr. vocum graec. infrequent. et subsidior. crit. et exeget. edid. *J. S. Vater*. 8 maj. 2 Rthlr.

Wegscheideri, *J. A. L.*, institutiones theolog. christ. dogmaticae. Edit. IV. emendat. et auctior. 8 maj. 2 Rthlr. 6 gr.

Wolff, *G. A. B.*, de canticis in Romanorum fabulis scenicis. 4 maj. 9 gr.

Bey Leopold Vofs in Leipzig ist zu haben:

Connaissance des tems, ou des mouvemens célestes etc. pour l'an 1827; publiée par le Bureau des longitudes. 8. Paris. 2 Rthlr. 18 gr.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

KIRCHENGESCHICHTE.

Leipzig, b. Schwickert: *Ueber des Flavius Josephus Zeugniss von Christo.* Ein Versuch von *Karl Friedrich Böhmert*, Cand. theol. 1823. XVI u. 207 S. 8. (18 gGr.)

Ueber die Veranlassung zu dieser Schrift erfahren wir in der *Vorrede*, dass Hr. *B.*, schon durch seine Universitätsstudien zur nähern Bekanntschaft mit *Josephus* geführt, besonders an dem berühmten Zeugniss desselben über Jesum lebhaftes Interesse nahm, und daher auf den Gedanken gerieth, es gegen die von vielen Seiten her, besonders von *Eichstädt* gemachten Einwürfe zu vertheidigen. Seinen Aufsatz darüber hatte er anfangs für eine theologische Zeitschrift bestimmt, giebt ihn aber hier, nach Hn. Prof. *Rosenmüller's* Rath (S. XIV.), in etwas erweiterter Gestalt besonders heraus, „als einen Beytrag zur richtigern und sicherern Beurtheilung jener berühmten Stelle, durch welchen der Vf. bescheiden weniger alles zur Entscheidung nöthige erschöpft zu haben glaubt, als er hofft, einen tüchtigern Mann zu einer gründlicheren und zusammenhängenden Bearbeitung des Gegenstandes zu veranlassen." Die *Einleitung* (S. 1—16.) bringt das Nöthige zur Vorbereitung auf die eigentliche Abhandlung bey; das Zeugniss über Jesum wird aus Antiquitt. XVIII, 3, 3. Griechisch und Deutsch, wie der Vf. meistens mit eigner Uebersetzung zu citiren pflegt, angeführt; dann werden die verschiednen Meinungen über dasselbe mit Angabe der Schriften kurz berührt, und endlich nach manchen allgemeinen Bemerkungen über den zu befolgenden Plan der Untersuchung, die Literatur jener Stelle, mit Auslassung aller in *Fabricii bibliotheca graeca* genannten Schriften beygebracht. Kap. 1. mit der Ueberschrift: *Josephus Bildung und politische Laufbahn* (S. 17—30.) giebt als Auszug aus seiner Autobiographie, mit andern Stellen seiner Schriften verglichen, eine kurze Schilderung seiner äussern Lebensverhältnisse. Kap. 2. *Charakteristik des Josephus* (S. 31—69). Nach der allgemeinen Bemerkung, dass bey *Josephus* Ehrgeiz und Liebe zum Leben vorherrschende Neigungen gewesen, und dass er sich zwar übrigens stets als ein redlicher Mann zeige, doch aus Rücksicht auf äussere Ehre und Erhaltung seines Lebens und seiner Güter sich nicht gescheut habe, andre selbst durch Missbrauch des Heiligen, z. B. durch vorgeblich von göttlicher Eingebung herrührende Träume zu täuschen (S. 33); schildert der Vf. ihn 1) als *Menschen*, und beweiset aus seinen Schriften, er sey gutmüthig, menschenfreundlich grossmüthig, in seinem Amte unbestechlich gewesen 2) Als *Jude* (S. 40—49.) war *Josephus* dem Mosaischen Gesetz sehr ergeben, aber wegen seiner philosophischen Bildung tolerant und liberal gegen Heiden; doch war er nicht frey von Aberglauben, und da er die höchste Ehrfurcht vor den Wundererzählungen und Weissagungen des A. T., besonders vor dem Propheten Daniel hatte, so vertheidigte er den Mosaismus als das Höchste und Herrlichste mit vielem Eifer. Am wichtigsten für den Zweck des Vfs. ist die Schilderung des *Josephus* als *Schriftstellers* (S. 49—69). Nachdem der Vf. allgemeine Zeugnisse für die Glaubwürdigkeit des *Josephus* beygebracht hat, erweist er ausführlicher: 1) er *konnte* die Wahrheit wissen, denn er hatte die Geschichte seines Volks gründlich studirt, war bey vielen Begebenheiten selbst zugegen gewesen, und hatte öffentliche Archive benutzt. 2) Er *wollte* die Wahrheit sagen, denn er ist selbst *gegen* Römer oft sehr freymüthig, er giebt seine Quellen häufig an, versichert sehr oft, dass ihm die Erforschung der Wahrheit über alles gehe, und konnte auch in seinem glücklichen Verhältniss am römischen Hofe frey reden, ohne Gefahr von irgend jemand zu befürchten. Der Zweck des *dritten* Kapitels (S. 69—110), welches beweisen soll, „*Josephus war, als er seine Bücher schrieb, mehr Essäer als Pharisäer*" wird erst in der Folge klar. Der Vf. behauptet, *Josephus* habe in seiner Jugend drey Jahre lang sich bey dem Einsiedler Banus, der für einen Essäer zu halten sey (S. 72) aufgehalten, sey als Jüngling zwar aus Ehrgeiz zu den Pharisäern, die alle Staatsgewalt in Händen hatten, übergetreten, habe sich aber im Alter, als er sich längst von seinem Volke und Vaterlande losgesagt, wieder zu der reinern Lehre des Essäer gewandt. Er schildert dann, nach *Josephus*, die Grundsätze der Pharisäer und Essäer, vergleicht damit die, welchen *Josephus* selbst huldigte, weist darin die nicht selten wörtliche Uebereinstimmung mit den Essäern nach, z. B. in ihrer Lehre von einem unter Gottes Leitung alles regierenden Schicksal (εἱμαρμένη), und zieht endlich aus mehreren Stellen, in welchen *Josephus* mit Unwillen die Herrschsucht, die Unversöhnlichkeit und die aufrührerischen Gesinnungen der Pharisäer schildert, das Resultat: „unter den Umständen, unter welchen *Josephus* in Rom lebte, konnte er sich nicht wohl zu einer Secte, die er so schilderte, bekennen, und er scheint auch längst alle Zuneigung zu ihr verloren gehabt zu haben." Wozu diess Resultat dem Vf. dient, kommt sogleich im *vierten* Kapitel (S. 110—207. zu)

zur Sprache, in welchem der Vf. den Beweis für die Echtheit des Josephinischen Zeugnisses von Jesu in der *ersten* Abtheilung (bis S. 150.) aus den Resultaten der vorigen Kapitel zu führen unternimmt. Zuerst fragt er im Allgemeinen: Hat *Josephus* von Jesu Nachrichten gegeben? und zeigt 1) er habe sie geben *können*, denn er konnte von den Christen, und mithin auch von Jesu, der nicht gar lange vor ihm gelebt hatte, wissen, und er durfte sich nicht scheuen von ihm zu erzählen; 2) er habe sie geben *wollen:* denn er ehrte Verdienst an andern, er war auch als Jude liberal, er liebte die Essäer, und wenn er sich mit dieser Gesinnung den ihnen in moralischen Grundsätzen so ähnlichen Christen näherte, so musste er auch diese lieb gewinnen, und bekümmert hatte er sich gewiss um sie, da er alle Secten seines Volks kennen zu lernen suchte; 3) er habe sie fast geben *müssen*, denn er wollte, wie er oft sagt, nichts Wichtiges übergehen; er erwähnt alle die ephemeren Erscheinungen der Betrüger, die sich für den Messias ausgaben, und endlich: es waren auch am Hofe angesehene Leute Christen, mit denen *Josephus* in Verbindung stand. Die zweyte, näher zum Ziele führende Frage ist: Hat *Josephus* so, wie wir es jetzt in der angeführten Stelle lesen, über Jesus und seine Schicksale berichtet? Sie wird aber, da die eigentliche Untersuchung über die Integrität des Textes weiter unten vorkommt, nur in allgemeinen Andeutungen, welche die Bejahung wahrscheinlich machen sollen, dahin beantwortet: *Josephus* musste von Jesu ehrenvoll reden, weil er die Wahrheit liebte, weil er die am Hofe lebenden Christen nicht beleidigen durfte, weil er von Johannes dem Täufer und Jacobus dem Gerechten, dem Bruder Jesu, vortheilhaft redet; seine eignen Vorstellungen vom Messias waren wahrscheinlich nicht mehr so streng jüdisch, aber vielleicht verbot ihm sein Vortheil öffentlich und förmlich zum Christenthum überzutreten. Die *zweyte* Abtheilung endlich (S. 150 — 207.) enthält eine kurze „Würdigung der gegen die Echtheit der Stelle vorgebrachten Gründe." Wo der Vf. von den innern Gründen redet, sucht er zuvörderst alle einzelnen Ausdrücke der Stelle zu vertheidigen, z. B. *ὁ Χριστὸς οὗτος ἦν*, wird dargestellt als ein durchaus nothwendiger Zusatz, da *Christus* der unter den Heiden bekannte Name Jesu war, den auch im N. T. Juden ihm gaben, die nicht an ihn glaubten; — worauf er sich bemüht, den Umstand, dass das Zeugniss da, wo es steht, den natürlichen Zusammenhang unterbricht, zu erklären und zu entschuldigen, so wie er endlich nicht versäumt, bey der Untersuchung der äussern Gründe das Stillschweigen des Justinus Martyr, des Origenes und Photius in Hinsicht dieser Stelle entweder zu leugnen oder als unverdächtig darzustellen.

Im Allgemeinen muss man dieser Vertheidigung das Lob zugestehen, dass sie nach einem sehr verständig angelegten Plane, mit Umsicht und Behutsamkeit geführt ist. Der Vf. hat bey Verfolgung seines Zwecks, wenn auch dieser nicht ganz erreicht seyn möchte, häufig ein sehr gesundes Urtheil und eine glückliche Gabe zum Combiniren gezeigt. Erwägen wir aber den Inhalt seiner Schrift im Einzelnen, so lässt sich auch nicht leugnen, dass sie manche Schwächen einer ersten Jugendarbeit an sich trägt. Auf seine nicht ganz unparteyische Darstellung mehrerer Züge von *Josephus* hat des Vfs. unverkennbare, aus längerm Studium seines Schriftstellers allerdings erklärliche Vorliebe für denselben bedeutenden Einfluss geäussert. Der Beweis lässt sich leicht führen. Gleich im Anfange, wo der Vf. den Werth des *Josephus* als Geschichtschreiber ins Licht setzen will (S. 2), erwähnt er auch, dass derselbe den geschichtlichen Theil des A. T. bedeutend ergänzt, und vermuthet (S. 56), er habe noch andre Schriften über die Geschichte seines Volks gekannt, ausser den uns in den kanonischen und apokryphischen Büchern des A. T. aufbehaltnen. Der Zusammenhang zeigt, dass Hr. *B.* nicht die Geschichte jener Zeiten meint, zu welchen die Bücher des A. T. nicht hinabreichen, d. h. seit den Kriegen der Makkabäer; für *diese* Geschichte ist *Josephus* allerdings von grossem Werth. Hr. *B.* redet aber von der *älteren* Geschichte, und in Hinsicht dieser ist allgemein bekannt, dass die Weise des *Josephus*, den historischen Schriften des A. T. nach zu erzählen, fast keine der billigsten Foderungen erfüllt, die wir heut zu Tage an einen Geschichtschreiber zu machen pflegen. Kann wohl etwas geschmackloser und unkritischer seyn, als seine ganze Manier, jene alte Geschichte zu gräcisiren? Wer möchte ihm trauen, wenn er z. B. den Berosus von Abraham erzählen lässt? wenn er wunderbare Erzählungen nach seiner Weise rationalisirt? Was ist gezwungner als seine trotz der offenbarsten Widersprüche mit beliebigen Zusätzen aus den echten Nachrichten der Bücher Samuels und der Könige und den verfälschenden der Chronik zusammengeschriebne Geschichte der Reiche Israel und Juda? Wer verlässt sich noch auf *seine* Autorität bey Nachrichten über Kunstsachen, z. B. über den Salomonischen Tempel, über musikalische Instrumente? Den ganz nahe liegenden Einwurf, dass wohl *Josephus* mit seiner unverkennbar apologetischen Tendenz auch in der Geschichte seiner Zeit nicht ganz zuverlässig seyn möchte, da er die ältere so willkürlich behandelt, hat Hr. *B.* gar nicht berücksichtigt, weil er von dem letzteren nicht überzeugt ist. Er selbst geräth auch oft in nicht geringe Verlegenheit, wenn er die häufig gerühmte Ehrlichkeit des *Josephus* vertheidigen will. Am deutlichsten zeigt sich diess, wo er zu erwähnen veranlasst wird, dass *Josephus* dem Vespasian, auf welchen er messianische Aussprüche des A. T. deutet, die Kaiserwürde vorhergesagt habe. S. 29. meint der Vf., es sey dem *Josephus* mit dieser Weissagung, als aus den alten Propheten geschöpft, wohl nicht rechter Ernst gewesen. Da er aber weiterhin (S. 146 — 148.) eine Stelle anführen muss, in der *Josephus* ausdrücklich behauptet, blosse Verblendung hätte die Juden gehindert, einzusehn, nicht aus ihrer Mitte werde ein mächtiger Herrscher aufstehen, sondern dieser sey Vespasian, der

der aus ihrem Lande auf den Thron des Weltreichs gerufen worden, sieht sich Hr. *B.* genöthigt, eine völlige Bekehrung des *Josephus* in Hinsicht seiner messianischen Ideen zu postuliren. *Hoc est optare, non docere!* Wie wenn nun alle auf jenen Umstand Bezug habende Stellen lauter sogenannte *vaticinia post eventum ab auctore accuratius efficta* wären? Das fällt Hn. *B.* nicht ein, und so ist es denn nicht zu verwundern, dass auch offenbare Widersprüche, z. B. im Urtheil des *Josephus* über die Pharisäer (vgl. S. 82. ff. mit S. 108. ff.) ihn im Glauben an seinen Helden nicht irre machen. Von Widersprüchen ist aber Hr. *B.* selbst eben so wenig frey (vgl. S. 134. f. mit 196. f.) als von Leichtgläubigkeit, welche letztere sich nicht nur in der unbedingten Annahme alles dessen zeigt, was *Josephus* von sich selbst rühmt, sondern auch aus einzelnen andern Zügen hervorleuchtet, z. B. S. 123. ff. wo der Vf. sich bemüht, die Echtheit der bekannten *Acta Pilati de Christo* zu vertheidigen; S. 58. ff. der Beweis, dass *Josephus* die Wahrheit sagen wollte; S. 122. ff. dass *Josephus* als Historiker nicht wohl umhin konnte, Nachrichten von Jesu aufzunehmen u. a. m. Auf den Beweis, dass *Josephus* sich den Essäern zugeneigt habe, stützt er die Folgerung, dass er den Christen gewogen gewesen; jener Beweis aber wird durch die Annahme, dass sein erster Lehrer Banus ein Essäer gewesen, (S. 72. f.) und dass *Josephus* in manchen Lehrsätzen mit den Essäern übereinstimme (S. 97. ff.), bey weitem nicht genügend geführt (vgl. die Bemerkungen S. 69. f.). Die Folgerung, dass *Josephus* auf vornehme Christen habe Rücksicht nehmen müssen (S. 129. 133), beruht auf dem bloss von mehreren unsichern Annahmen abgeleiteten Beweise, dass diese Leute, z. B. des Josephus Freund, Epaphroditus (S. 130.), wirklich Christen waren. Bey der Prüfung der innern Gründe für die in Frage stehende Stelle überhebt sich der Vf. ganz der Untersuchung über den Stil derselben (S. 153), und giebt den Gegnern die stärksten Waffen in die Hände, da er S. 183. zugeben muss, die Stelle stehe nicht in gehörigem Zusammenhange mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden, diesen Umstand aber durch Gründe entschuldigt, welche höchstens die entfernte Möglichkeit darthun, dass die Jesum betreffenden Worte von *Josephus* hierher hätten gesetzt werden können. Aus allem diesen erhellet, dass auch durch diesen neuen Versuch noch keineswegs die Streitfrage völlig erledigt ist.

ERDBESCHREIBUNG.

Heidelberg, b. Engelmann: *Handbuch für Reisende in den Neckargegenden, von Cannstadt bis Heidelberg, und in dem Odenwalde.* Mit dem *Abstecher von Cannstadt nach Stuttgart*, und einem Anhange von *Sagen des Neckars und des Odenwaldes.* Von *Karl Jäger*, Pfarrer in Bürg bey Heilbronn. Mit (12) Ansichten. 1824. 206 u. 104 S. 8. (2 Rthlr.)

Die Verlagshandlung hat sich um die Leitung derer, welche die schönen Neckargegenden und den Odenwald besuchen wollen, durch gute Handbücher bereits manches Verdienst erworben. Auch gegenwärtiges Handbuch, das durch die bis daher noch nicht so häufig durchforschte, oder wenigstens beschriebene interessante Partie des Neckarthals von Cannstadt aus über Heilbronn nach Heidelberg führt, greift im Ganzen recht gut in den grössern Cyklus ein. Die Reise durchs *Neckarthal* ist in zehn Tage eingetheilt. Von diesen ist ein Tag auf Cannstadt und seine nächsten Umgebungen selbst, und ein zweyter auf den Abstecher von Cannstadt nach Stuttgart berechnet; zu wenig für den, der auch nur das alles zu sehen wünscht, was der Vf. als sehenswürdig anführt, und was doch bey weitem nicht alles umfasst. Auch ist das, was der Vf. von diesen beiden interessanten Orten sagt, nur sehr oberflächlich und flüchtig angegeben. Nach S. 2. soll das ganze Feld von Cannstadt bis in die Gegend von Ludwigsburg mit römischen *Gefässen* übersäet seyn, welches in *Scherben* solcher Gefässe umgeändert werden muss. Nach S. 21. beleben fremde *Vögel* die Weiher in den Stuttgarter Anlagen. — Von den *akustischen* Grundsätzen bey dem Stuttgarter Theater (ebendas.) kann wohl nicht die Rede seyn, als in sofern es alle Fehler in dieser Hinsicht in sich vereint. Nach ders. S. sollen die *Deckengemälde besonders* eine Zierde des königlichen Schlosses seyn; und weiter weiss der Vf. nichts von Merkwürdigkeiten anzuführen? — Der S. 22. angeführte Gasthof *zum römischen Kaiser* ist schon seit einigen Jahren eingegangen. — Von einer reformirten Kirche (S. 25.) weiss man in Stuttgart nichts, sondern nur von einem Betsaale in einem Privatgebäude. — Die katholische Kirche (S. 26.) ist ein Oblongum, das sich nach hinten zu ründet, und keine Rotunda. — Mit den Wörterbüchern jeder Sprache auf der königlichen Bibliothek (S. 27.) ist es nicht eben wörtlich zu nehmen. — Wo ist die Gemälde-Gallerie, die (S. 29.) unter Dannecker steht? In den Zimmern des königlichen Schlosses hängen Gemälde inländischer Meister, von einer Königl. Gemälde-Gallerie ist aber nicht die Rede. — Der Vf. lässt den Reisenden wieder nach Cannstadt zurückkehren und führt ihn dann am dritten Tage nach *Ludwigsburg*. Bey der Aussicht hier ist die auf die Feste *Asperg* vergessen. — Monrepos (S. 39.) wurde von Herzog *Karl* erbaut und nur von König *Friedrich* verschönert. — Auch führt der Vf. durch flüchtige Anordnung irre, indem er glauben lässt, was (S. 40.) von zwey Gasthöfen, einer Stückgiesserey und Würtembergischen Militär gesagt wird, gehe noch von Monrepos, da er doch damit wieder nach Ludwigsburg zurück springt. — Der vierte Tag leitet von Ludwigsburg bis Besigheim; der fünfte in die umliegenden Burgen und schönen Punkte; der sechste nach Heilbronn, dem der siebente nebst dem nahen Weinsberg und dem Wartberg gewidmet ist, bey welchem erstern der neuern Vorkehrungen zum Schutze der ehrwürdigen Ruine und des dazu gestifteten Vereines mit keiner Sylbe gedacht ist; der achte Tag geht bis Neckarelz über Neckarsulm, Friedrichshall, Jaxtfeld, Wimpfen im Thal, Wimpfen

am

am Berg [wobey S. 106. eine unhistorische Conjectur über den ältern Namen des Orts, *Cornelia*, wahrscheinlich durch eine Verwechselung des *C. Julius Caesar* mit *Julianus Caesar* (Apost.) vorkommt], Burg Ehrenberg (eine der schönsten Neckarburgen), Gundelsheim, Burg Horneck (besonders durch Götz von Berlichingen berühmt), die Wallfahrtskapelle auf dem Michaelsberg, Neckarmühlbach, Burg Guttenberg, Böttingen, Hasmersheim, Burg Hornberg, Neckarzimmern mit der Notburgahöhle, Hochhausen: ein starker Tag, schwer mit gehöriger Musse zurückzulegen; der neunte geht über Mosbach, Obrigheim, Dittesheim, Neckarbinau, Burg Minneberg, Neckargerach, Burg Zwingenberg, Burg Stolzeneck nach Eberbach, und der zehnte bis Heidelberg über die Ersheimer Kapelle, Hirschhorn, Kapelle und Burg Hirschhorn, Dilsberg, Neckarsteinach mit den vier Schwesterburgen, Neckargemünd u. s. w. — Ueberall sind bey den Gegenständen der sieben letzten Tagereisen die historischen Denkmale und Muthmaassungen nebst Sagen angegeben, und fast zu umständlich für den Zweck die Besitzer der Burgen in der Reihenfolge namentlich angeführt. Uebrigens ist es gewiss, dass die Geschichte dieser Burgen zum grössern Theil die Geschichte Schwabens ausmachen, und es sehr zu bedauern ist, dass auf die Erhaltung der Denkmale und besonders auch der Archive, die hier und dort zu finden waren, so wenig Sorgfalt gewendet worden ist, dass einige sogar ganz verschwunden sind. „Damit schliesst die erste Abtheilung, ohne Heidelberg selbst und dessen Umgebungen zu berühren. — Der *zweyte* Abschnitt betrifft den *Odenwald*, für den sieben Tage bestimmt sind, in welchen sich des Interessanten und Merkwürdigen vieles häuft. Nach einer Einleitung in die allgemeine Kenntniss, was man unter dem Odenwald begreife, wie dessen Charakter ist, woher der Name und die Bedeutung dieses Districts für deutsche Geschichte und Cultur, worüber das Bekannte gesagt wird, führt uns der erste Tag über das merkwürdige anmuthig gelegene Schönau auf die Burg Harfenberg und von da über Gammelsbach, die Burgtrümmer Freyenstein, Beerfelden, den Krähberg, Würzburg nach Erbach, mit welchem sich wie billig der ganze zweyte Tag beschäftigt, einen Ausflug nach Eulbach ungerechnet. — Von den merkwürdigen Alterthümern sehr verschiedener Zonen und Völker, welche der hoch gebildete unlängst verstorbene Graf Franz von Erbach hier aufgestellt hat, erhalten wir eine ziemlich umständliche Beschreibung. Der dritte Tag bringt uns über Michelstadt, Fürstenau, Steinbach wieder nach Erbach zurück, von da, am vierten Tage nach Schloss und Stadt Lindenfels, Reichenbach, das sogenannte Felsenmeer, die Spur der gleichen Erd-Revolution vielleicht, die sich uns auf dem Brocken darbietet, nur im Odenwald noch überraschender in einem Thale, oder auch wohl die Folge eines uralten Bergfalls; nicht weit davon nach der bekannten Riesensäule, wobey der Vf. irrt, wenn er Granit-Säulen von solcher Grösse nur in Italien finden zu können glaubt: Russland, und namentlich Petersburg, an der Casan'schen Kirche hat auch, und zwar polirte Granitsäulen von 30 Fuss Höhe aus einem Stück. Nach Reichenbach wird dann zurückgekehrt und hier übernachtet. — Am fünften Tage geht es nach einem Ausfluge nach der Burg Schönberg, über Gadernheim auf die Höhe von Neunkirchen, hinab zur berüchtigten Burg Rodenstein, von da über die Burgtrümmer Reichenberg nach Reichelsheim, dann nach Burg Schnellart, Burg Lichtenberg und dem Städtchen Hering am Fusse des Otzberges. Der sechste Tag führt uns über Umstadt auf die Burgen Otzberg und Breuberg nach König; und der siebente über Vielbronn nach Amorbach, Miltenberg auf den Katzenbuckel und nach Erbach zurück. — Auch auf diesen Wanderungen lässt unser Führer nicht leicht irgend einen merkwürdigen oder auch nur historischen Umstand unberücksichtigt, und wir können ihn als einen umsichtigen Geleitsmann empfehlen, wenn wir auch die Anordnung nicht immer loben möchten. Der Anhang enthält — Volkssagen: 1) die heil. Katharina, Legende bearbeitet von Therese Huber; 2) die Glocke auf der Burg Wunnenstein (eine Sage, die Gustav Schwab zu einer Romanze benutzt hat); 3) Albert von Zimmern, der von einem Geiste zu einem geistischen Gastmal seines schlemmenden Oheims, welcher nun mit seinen Dienern den höllischen Lohn empfäht, geführt wird; 4) die heil. Regiswindis; 5) Karl der Grosse und der Siebenrohrbrunnen in Heilbronn; 6) die Sage vom Michaelsberge; 7) die heil. Notburga; 8) Minna von Horneck, oder die Sage vom Minneberge; 9) die Landschaden von Steinach; 10) die heil. Hildegunde im Kloster Schönau; 11) der Ritter Rodenstein; 12) Gedichte: Eginhart und Emma, die Weiber von Weinsberg; die vierhundert Pforzheimer, zwey Secular-Gedichte. — Die Darstellung ist nicht frey von Provinzialismen, worunter sich besonders die Weglassung des *n* bey den Eigenschaftswörtern in Redensarten, wie: auf die sich sehr schön *ausnehmende* Krümmungen u. ähnl. hervorhebt. — Die Ausstattung des Büchleins ist lobenswerth: weisses festes Papier, gute Lettern, schwarzer und im Ganzen ziemlich correcter Druck und zwölf, zwar nicht Haldenwangsche, aber doch saubere Ansichten: Wimpfen im Thal, Wimpfen am Berg, der Hornberg am Neckar, Zwingenberg am Neckar, Hirschhorn am Neckar, Dilsberg bey Heidelberg, Neckarsteinach, Burgruine Schadeck bey Neckarsteinach, Schloss Mittelburg bey Neckarsteinach, Neckargemünd, der Otzberg, der Breuberg.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

LITERARISCHE NACHRICHTEN.

I. Universitäten.

Breslau.

Verzeichniss der auf dasiger Universität im Sommer-Semester vom 11ten April 1825 an zu haltenden Vorlesungen.

Theologie.

A. *Evangelische Facultät.*

Encyclopädie und *Methodologie*, Hr. Prof. Dr. *Middeldorpf*.
Einleitung in das *neue Testament*, Hr. Prof. Dr. *Schirmer*.
Geschichte und *Alterthümer der Juden*, Hr. Prof. Dr. *Scheibel*.
Erklärung des Pentateuch, Hr. Prof. Dr. *Middeldorpf*.
Erklärung des Jesaias, Fortsetzung, Hr. Prof. Dr. *von Cölln*.
Erklärung der Psalmen, Hr. Prof. Dr. *Bernstein*.
Erklärung des Predigerbuchs, Hr. Prof. Dr. *Schirmer*.
Erklärung der Schriften des Lukas, Hr. Prof. Dr. *Schulz*.
Erklärung der Briefe des Paulus an die Corinthier, Hr. Prof. Dr. *Middeldorpf*.
Kirchengeschichte, erster Theil, Hr. Prof. Dr. *von Cölln*; zweyter Theil nach seiner Ueberficht, Breslau 1820, Hr. Prof. Dr. *Scheibel*.
Ueber den jetzigen Zustand der *christlichen Religion* und *Kirche*, Hr. Prof. Dr. *Schulz*.
Christliche Archäologie, nach Augusti's Lehrbuch, Hr. Prof. Dr. *Scheibel*.
Das *Leben* und die *Lehre Jesu Christi*, Hr. Prof. Dr. *Schirmer*.
Biblische Theologie, Hr. Prof. Dr. *von Cölln*.
Einleitung in die *systematische Theologie*, Hr. Prof. Dr. *Schulz*.
Christliche Dogmatik, nach Ammon, Hr. Prof. Dr. *Middeldorpf*.
Christliche Sittenlehre, Hr. Prof. Dr. *Gass*.
Geschichte der christlichen Sittenlehre, *Derselbe*.
Examinatorium und *Disputatorium* über die *theologischen Wissenschaften*, Hr. Prof. Dr. *Schulz*.
Praktisch-theologische Uebungen, Hr. Prof. Dr. *Gass*.
Die *exegetischen* und *historischen Uebungen* im *theologischen Seminar* leiten die Herren Professoren Dr. *Schulz*, Dr. *Middeldorpf* und Dr. *von Cölln*.

B. *Katholische Facultät.*

Archäologie der Hebräer, Hr. Prof. Dr. *Scholz*.
Einleitung in das *alte Testament*, *Derselbe*.
Ueber die *Geheimnisse* und *Wunder der geoffenbarten Religion*, Hr. Prof. Dr. *Köhler*.
Hermeneutik des neuen Testaments, Hr. Prof. Dr. *Scholz*.
Erklärung des historischen Theils der Bücher Moysis, Hr. Prof. Dr. *Dereser*.
Erklärung der poetischen Stellen des Pentateuchs, *Derselbe*.
Erklärung des Buchs der Richter, Hr. Prof. Dr. *Theiner*.
Erklärung auserwählter Psalmen, Hr. Prof. Dr. *Köhler*.
Erklärung der Evangelien des Markus und *Lukas*, Hr. Prof. Dr. *Scholz*.
Erklärung der Briefe Pauli an die *Römer* und *Epheser*, Hr. Prof. Dr. *Köhler*.
Erklärung der kleinern Briefe des Apostel Paulus, Hr. Prof. Dr. *Herber*.
Der *Kirchengeschichte* zweyter Theil, *Derselbe*.
Literaturgeschichte der katholischen Kirche, *Derselbe*.
Patrologie der katholischen Kirche, *Derselbe*.
Einige Briefe des heil. Cyprian, *Derselbe*.
Katholische Dogmatik nach Klüpfel, Hr. Prof. Dr. *Dereser*.
Pastoral-Theologie, Hr. Prof. Dr. *Theiner*.
Homiletik, Hr. Prof. Dr. *Herber*.
Das *Privat-Kirchenrecht*, Hr. Prof. Dr. *Theiner*.
Ein *Examinatorium* über das *Kirchenrecht* in lateinischer Sprache, *Derselbe*.
Ein *Examinatorium* über *theologische Gegenstände*, Hr. Prof. Dr. *Köhler*.
Theologische Disputir-Uebungen in lateinischer Sprache, Hr. Prof. Dr. *Dereser*.
Die *Uebungen des katholisch-theologischen Seminars* leiten die Herren Proff. Dr. *Scholz* und Dr. *Herber*.

Rechtswissenschaften.

Juristische Encyclopädie und *Methodologie* nach Falk trägt vor Hr. Prof. Dr. *Witte*.
Rechts-Philosophie nach Hugo, Hr. Prof. Dr. *Gaupp*.
Römische Rechtsgeschichte, Hr. Prof. Dr. *Regenbrecht*.
Institutionen des römischen Rechts, *Derselbe*.
Pandecten, Hr. Prof. Dr. *Madihn* nach seinem Lehrbuche, und Hr. Prof. Dr. *Unterholzner* nach seinem Grundrisse.
Die *Lehre von den Servituten*, Hr. Prof. Dr. *Unterholzner*.
Die *Lehre vom Pfandrecht*, Hr. Prof. Dr. *Förster*.

Erbrecht, Hr. Prof. Dr. *Witte*.
Ulpians Fragmente erklärt Hr. Prof. Dr. *Regenbrecht*.
Den *Titel der Pandecten de verborum obligationibus*, Hr. Prof. Dr. *Witte*.
Das *Hallische Recht*, im Jahre 1235 der Stadt Neumark mitgetheilt, interpretirt Hr. Prof. Dr. *Gaupp*.
Deutsche Staats- und *Rechtsgeschichte* nach Eichhorn trägt vor *Derselbe*.
Deutsches Staatsrecht, Hr. Prof. Dr. *Regenbrecht*.
Gemeines und *Preussisches Criminalrecht* nach Feuerbach, Hr. Prof. Dr. *Förster*.
Juristische Hermeneutik, Hr. Prof. Dr. *Witte*.
Ein *Disputatorium* hält *Derselbe*.
Ein *Examinatorium* über einige Gegenstände des *deutschen Privatrechts*, Hr. Prof. Dr. *Gaupp*, und über *alle Theile* des *Rechts*, Hr. Prof. Dr. *Madihn*.

Arzneykunde.

Die *Encyclopädie der Medicin*, Hr. Prof. Dr. *Klose*.
Die *Knochen-* und *Bänderlehre*, Hr. Prof. Dr. *Otto*.
Die *vergleichende Anatomie*, *Derselbe*.
Die *specielle Physiologie des Menschen*, Hr. Prof. Dr. *Purkinje*.
Experimental-Physiologie, *Derselbe*.
Die *allgemeine Pathologie*, *Derselbe*, und Hr. Prof. Dr. *Klose*.
Die *specielle Pathologie*, Hr. Prof. Dr. *Klose*.
Die *Heilmittellehre*, Hr. Prof. Dr. *Lichtenstädt*.
Die *Heilquellen Deutschlands*, Hr. Prof. Dr. *Wendt*.
Die *allgemeine Therapie*, Hr. Prof. Dr. *Lichtenstädt*.
Die *Therapie der Exantheme*, Hr. Prof. Dr. *Remer*.
Die *Therapie der Entzündungen*, *Derselbe*.
Die *Therapie der chronischen Krankheiten*, Hr. Prof. Dr. *Wendt*.
Ueber *Seelenkrankheiten*, Hr. Prof. Dr. *Purkinje*.
Ueber die *Krankheiten neugeborner Kinder*, Hr. Prof. Dr. *Andree*.
Den zweyten Theil der *speciellen Chirurgie*, Hr. Prof. Dr. *Benedict*.
Die *Augenheilkunde*, *Derselbe*.
Die *Instrumenten-* und *Bandagenlehre*, *Derselbe*.
Die *theoretische* und *praktische Geburtshülfe*, Hr. Prof. Dr. *Andree*.
Die *gerichtliche Arzneykunde*, Hr. Prof. Dr. *Lichtenstädt*.
Disputir-Uebungen in lateinischer Sprache über *ärztliche Gegenstände*, *Derselbe*.
Die *Klinik für innere Heilkunst* leitet Hr. Prof. Dr. *Remer*; die *Klinik für chirurgische* und *Augenkranke*, Hr. Prof. Dr. *Benedict*; die *geburtshülfliche Klinik*, Hr. Prof. Dr. *Andree*.
Anleitung zum Präpariren ertheilt Hr. Prof. Dr. *Otto*.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie.

Ueber *Hegel's Grundsätze der Logik*, Hr. Prof. Dr. *Rohovsky*.
Logik und *Metaphysik*, Hr. Prof. Dr. *Thilo*.
Die *Grundsätze der Psychologie*, Hr. Prof. Dr. *Rohovsky*.
Naturrecht, Hr. Prof. Dr. *Thilo*.
Philosophie der Religion und *Sitten*, Hr. Prof. Dr. *Rohovsky*.
Rechtsphilosophie, Hr. Prof. Dr. *Gaupp*.
Lateinisches Disputatorium über *philosophische Gegenstände*, Hr. Prof. Dr. *Thilo*.
Deutsches Conversatorium zur weitern Entwickelung der im Disputatorio berührten Gegenstände, *Derselbe*.

Mathematik.

Elementar-Geometrie, Hr. Prof. Dr. *Rake*.
Ebene und *sphärische Trigonometrie*, Hr. Prof. Dr. *Brandes*.
Anfangsgründe der höhern Geometrie, *Derselbe*.
Theorie der Kegelschnitte nach vorangeschickter Einleitung in die höhere Geometrie, Hr. Prof. Dr. *Rake*.
Höhere Mechanik, Hr. Prof. Dr. *Brandes*.
Sphärische Astronomie, Hr. Prof. Dr. *Jungnitz*.
Ueber den Gebrauch *astronomischer* und *geodätischer Instrumente*, *Derselbe*.
Examinatorium über *reine Mathematik*, Hr. Prof. Dr. *Rake*.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, Hr. Prof. Dr. *Jungnitz*.
Die *physikalische Geographie*, Hr. Prof. Dr. *Steffens*.
Die Lehre vom *Licht* und von den *Farben*, *Derselbe*.
Ueber den *Magnetismus* und die *Elektricität*, *Derselbe*.
Organische Chemie, Hr. Prof. Dr. *Fischer*.
Experimental-Chemie, *Derselbe*.
Pharmaceutische Chemie, *Derselbe*.
Die *gesammte Chemie*, Hr. Dr. *Hünefeld*.
Die *physiologische Chemie*, *Derselbe*.
Die *auf die Medicin angewandte Chemie*, *Derselbe*.
Allgemeine Naturgeschichte, Hr. Prof. Dr. *Gravenhorst*.
Zoologie, *Derselbe* und Hr. Prof. Dr. *Otto*.
Naturgeschichte der deutschen Vögel, Hr. Prof. Dr. *Gravenhorst*.
(Mit diesen Vorlesungen werden *Demonstrationen* im *zoologischen Museum* verbunden.)
Die *Anfangsgründe der Botanik*, Hr. Prof. Dr. *Treviranus*.
Ueber die *natürlichen Familien der Gewächse*, *Derselbe*.
Die *botanische Systematik* oder *Theorie der natürlichen* und *künstlichen Classification der Gewächse*, Hr. Prof. Dr. *Henschel*.
Praktische Botanik mit Uebungen an lebenden Pflanzen, *Derselbe*.
Botanische Excursionen veranstaltet Hr. Prof. Dr. *Treviranus*.
Allgemeine Crystallographie nach vorangeschickter Einleitung in die gesammte Mineralogie, Hr. Dr. *Glocker*.
Specielle Oryktognosie, nach den natürlichen Familien, *Derselbe*.
Allgemeine Mineralogie, Hr. Prof. Dr. *Steffens*.

Staats- und *Kameralwissenschaften.*

Encyclopädie und *Methodologie der Kameral-Wissenschaften*, Hr. Prof. Dr. *Weber*.
National-Oekonomie, *Derselbe*.

Volks-

Volkswirthschafts-Lehre, Hr. Prof. Dr. *Eiselen*.
Finanzwissenschaft, *Derselbe*.
Die *gesammte Landwirthschaft für Juristen* und *Kameralisten*, Hr. Prof. Dr. *Weber*.
Landwirthschaft, zweyter Theil, *von der Viehzucht*, *Derselbe*.
Forstwirthschaft, *Derselbe*.

Geschichte und *deren Hülfswissenschaften*.

Geschichte des Mittelalters, Hr. Prof. Dr. *Wachler*.
Deutsche Geschichte, Hr. Prof. Dr. *Stenzel*.
Geschichte der Entdeckung Amerika's, Hr. Prof. Dr. *Wachler*.
Geschichte der französischen Staatsumwälzung von 1789 an, Hr. Prof. Dr. *Stenzel*.
Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der nordamerikanischen Staaten, Hr. Prof. Dr. *Eiselen*.
Deutsche Alterthümer, Hr. Prof. Dr. *Büsching*.
Sitten und *Gebräuche der Deutschen* durch alle christliche Jahrhunderte. Sommerabtheilung, *Derselbe*.
Diplomatik, *Derselbe*.
Historisch kritische Uebungen, Hr. Prof. Dr. *Wachler*.

Philologie.

1) *Orientalische*.

Unterricht in der *hebräischen Sprache* für Geübtere, Hr. Prof. Dr. *Köhler*.
Hebräische Grammatik, verbunden mit grammatisch-analytischer Erklärung des Buches Josua, Hr. Prof. Dr. *Bernstein*.
Fortsetzung der *Erklärung der syrischen Chrestomathie* von *Kirsch*, *Derselbe*.
Unterricht in der *arabischen Sprache*, Hr. Prof. Dr. *Theiner*.
Arabische Grammatik, Hr. Prof. Dr. *Habicht*.
Erklärung des Korans, *Derselbe*.
Denkwürdigkeiten Aegyptens nach Abdullatif, *Derselbe*.
Fortsetzung der *tausend und einer Nacht*, und der *Uebungen* im *Lesen arabischer Handschriften*, *Derselbe*.

2) *Klassische*.

Alte Geographie nach seiner Ausgabe des Dionysius Periegetes, Hr. Prof Dr. *Passow*.
Griechische Alterthümer mit vorzüglicher Berücksichtigung des Attischen Rechts, Hr. Dr. *Wellauer*.
Aeschylus Perser, Hr. Prof. Dr. *Passow*.
Thucydides Proömium, Hr. Prof. Dr. *Schneider*.
Theophrast's Charaktere, im philologischen Seminar, Hr. Prof. Dr. *Passow*.
Fortsetzung des *Plautinischen Rudens*. Ebendaselbst, Hr. Prof. Dr. *Schneider*.
Cicero's tusculanische Untersuchungen, Hr. Prof. Dr. *Rohovsky*.
Den *afrikanischen Krieg*, Hr. Prof. Dr. *Schneider*.

3) *Occidentalische*.

Fortsetzung der *Erklärung Klopstockischer Oden*, Hr. Dr. *Kannegiesser*.
Shakespears Julius Cäsar, *Derselbe*.
Unterricht in der *englische Sprache*, Hr. Dr. *Kannegiesser*.
Französische Sprache, Hr. *Rüdiger*.
Italienische Sprache, Hr. *Thiemann*.
Polnische Sprache, Hr. *Hahn*.

Künste.

1) *Schöne*.

Einleitung in die *Geschichte der altdeutschen Baukunst*, Hr. Prof. Dr. *Büsching*.
Tonkunst, Hr. *Schnabel* und Hr. *Berner*.
Zeichnen, Hr. *Siegert*.

2) *Gymnastische*.

Reitkunst, Hr. *Meitzen*.
Fechtkunst, Hr. *Cäsarini*.
Unterricht im *Schwimmen* ertheilt Hr. *Knaut*.

(*Taxidermie* lehrt Hr. Conservator *Rotermund*.)

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die *Universitäts-Bibliothek* wird alle Mittwoche und Sonnabende von 2 — 4 Uhr, an den übrigen Tagen aber von 11 — 12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Auch stehen die drey Stadt-Bibliotheken, an bestimmten Tagen, zum öffentlichen Gebrauch offen.

Der bey der Universität befindliche *Apparat* von *physikalischen*, *astronomischen*, *physiologischen*, *naturhistorischen* und *landwirthschaftlichen Instrumenten*, *Modellen* und *Sammlungen*, so wie das *Archiv* und die *Gemäldesammlung*, wird den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das *naturhistorische Museum* insbesondere ist den Studirenden Mittwochs von 11 — 1 Uhr, dem übrigen Publicum Montags von 11 — 12 Uhr geöffnet.

II. Todesfälle.

Zu Ende Augusts v. J. starb zu Madras der Königl. Französ. Naturforscher *Alfr. Duvaucel*, der im J. 1817 von dem Königl. Institute der Wissenschaften als correspondirendes Mitglied nach Ostindien gesendet wurde, im 32sten Jahre seines Alters. Seine wissenschaftlichen Arbeiten daselbst betrafen vorzüglich Sumatra, Bengalen und Oude.

Am 4ten Febr. d. J. starb zu Bern der ehemalige Professor der Rechte an der dortigen Akademie, *Bernh. Friedr. Kuhn*, früher einer der ausgezeichnetsten Mitglieder der helvetischen Räthe, durch mehre politische Schriften bekannt, im 63sten Jahre seines Alters.

LITE-

LITERARISCHE ANZEIGEN.

I. Ankündigungen neuer Bücher.

Bey Hemmerde und Schwetschke in Halle sind in den Jahren 1823 und 1824 erschienen:

Neues Archiv des Criminalrechts. 6ter Bd. und 7ten Bandes 1stes bis 3tes St. 8. Geb. das St. 12 gr.

Ariost's rasender Roland, übersetzt von *K. Streckfuss*. 6ter Bd. 8. 20 gr. Schreibp. 1 Rthlr. 4 gr. Velinp. 1 Rthlr. 8 gr.

Auch unter dem besondern Titel:
Ariost's fünf Gesänge.

Blanc's, L. G., Handbuch des Wissenswürd. aus der Natur und Geschichte der Erde. 3ter Theil. 8. 2 Rthlr.

Caabi Ben Sohair, cum versione lat. et adnotat. edidit *G. W. Freytag*. 4 maj. 1 Rthlr. 18 gr.

Dante, die Hölle, übersetzt und erläutert von *K. Streckfuss*. gr. 8. Geh. 2 Rthlr.

Dietlein, J. F. W., Beytrag zur Statik der Kreuzgewölbe. Mit K. 4. 18 gr.

Dzondi, C. H., Lehrbuch der Chirurgie. gr. 8. 2 Rthlr. 12 gr.

Fischer, G. E., die Offenbarungen Gottes, ein Handbuch der Religion f. d. evang. Jugend. 8. 8 gr.

Fulda's, F. C., christl. Morgenpsalmen für die öffentl. u. häusl. Andacht. gr. 8. 18 gr.

Germar's, E. F., Lehrbuch der gesammten Mineralogie. Mit Kpfrn. 8. 1 Rthlr.

Ist die 2te umgearb. Auflage des Meinecke'schen Lehrbuchs.

Gottschalck, F., die Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands. 5ter Band. Mit K. 8. Geh. 1 Rthlr. 12 gr.

Günther's, G. F. C., kurzgefasste deutsch-lateinische Grammatik. 8. 4 gr.

Kastner's, K. W. G., Register zum 1sten bis 4ten Bande des deutschen Gewerbsfreundes. 4. 8 gr.

Krause's, K. H., Lehrbuch der deutschen Sprache für Schulen. 4 Theile. 3te Aufl. 8. 15 gr.

Dessen methodisches Handbuch zur Erläut. des Lehrbuchs. 3 Theile. 3te Aufl. 8. 2 Rthlr.

Die Theile beider sind auch einzeln zu haben.

Krüger, C. W., de authentia et integritate Anabaseos Xenoph. 8. 9 gr.

Mühlenbruch, C. F., doctrina pandectarum. 2 Vol. 8 maj. 4 Rthlr.

Phaedri, A. L., fabulae aesop., mit Anmerkk. und Wortreg. von *W. Lange*. 2te verb. Aufl. 8. 8 gr.

Salchow's, J. C., Lehrbuch des gem. in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 3te umgearb. Aufl. gr. 8. 2 Rthlr. 8 gr.

Sallustii, C. C., opera, textum recognovit et illustrav. *G. Lange*. Edit. 2da auct. 8. 21 gr.

Schreger's, C. H. T., Handbuch der Pastoralmedicin für christl. Seelsorger. gr. 8. 1 Rthlr. 20 gr.

Schnee's, G. H., Handbuch für angehende Hausmütter auf dem Lande und in der Stadt. gr. 8. 2 Rthlr.

Schweigger's, J. S. C., Journal der Chemie und Physik. 40ster bis 42ster Band, oder neue Reihe 10ter bis 12ter Band. Mit 1 K. gr. 8. 8 Rthlr.

Tittmann's, C. A., Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. 3 Bände. 2te umgearb. Aufl. gr. 8. 6 Rthlr.

Türk's, D. G., Anweisung zum Generalbassspielen. 4te verb. Aufl. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gr.

Wiedemann's, J. C., französ. Lesebuch für Anfänger, mit Wortregister. 3te verb. Aufl. 8. 16 gr.

Zeitung, landwirthschaftliche, auf 1823 und 1824. Mit K. 4. Jeder Jahrgang 3 Rthlr. 8 gr.

II. Vermischte Anzeigen.

Die *physikalischen Instrumente* aus dem Nachlasse des Herrn Prof. Dr. *L. W. Gilbert* sollen anhangsweise nach der *Montags den 16. May 1825* beginnenden Bücherauction des Herrn Prof. *M. Spohn* versteigert werden. Das Verzeichniss derselben ist bey Herrn Proclamator *Weigel* und bey Unterzeichnetem zu haben, die sich auch zur Uebernahme von Aufträgen erbieten.

Leipzig, am 1. April 1825.

Joh. Ambr. Barth.

Der Hr. Regierungs- u. Medic. Rath und Prof. *Weinhold* hat in diesen Osterferien eine Reise nach Kopenhagen unternommen, um auch die dortigen trefflichen Heilanstalten näher kennen zu lernen.

Berichtigung.

Wegen εἶναι, als Infinitiv von εἶμι (neben der gewöhnlichen Form), in meiner Ausgabe der *Anabasis* (3te Aufl. S. 433.) von mir angegeben, welches die Recensenten der *Lion'schen* Ausgabe (in der Allgem. Lit. Zeit. 1825. Nr. 34. S. 276. und Neue Leipz. Lit. Zeit. 1825. Nr. 29. S. 228.) für fehlerhaft erklären, berufe ich mich (der Kürze wegen) auf die neue Ausgabe des *Stephan. Thesaur.*, das *Riemer'sche Lexic.* und die *Weller'sche* und *Märk'sche* Grammatik.

Halle, im März 1825.

Prof. *Lange.*

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

ARZNEYGELAHRTHEIT.

Paris, b. Levrault: *Leçons sur les Epidemics et l'Hygiène publique* faites à la Faculté de Médecine de Strasbourg, par *Fr. Emm. Foderé*, Professeur à cette Faculté. Tom. I. 1822. IV u. 523 S. Tom. II. 1823. 565 S. Tom. III. 1824. X u. 518 S. Tom. IV. 1824. X u. 518 S. 8. (10 Rthlr.)

Nicht allein die wichtigen Folgen welche die Volkskrankheiten für das Menschengeschlecht haben, sondern besonders auch das Geheimnissvolle und Unergründliche ihrer Entstehung und ihrer Erscheinungen hat fast zu allen Zeiten die angestrengtesten Versuche der Aerzte veranlasst, ihre Natur zu erforschen; aber meist gelangten gerade diejenigen Beobachter, denen man am wenigsten Scharfsinn und Wahrheitsliebe absprechen möchte, mit allen ihren Bemühungen eher zu dem mehr negativen Resultat, dass neben dem möglichen Einfluss der Atmosphäre, des Bodens und der Nahrungsmittel bey der Entstehung von Volkskrankheiten noch andere Ursachen mitwirken, die bis jetzt noch nicht erforschbar wären, und man sich daher begnügen müsse, vor allem die Eigenthümlichkeiten der epidemischen Krankheiten zu erforschen, um von ihrer Naturgeschichte aus wieder auf ihren eigentlichen Grund zu gelangen, wobey zugegeben wird, dass gleich andern Naturereignissen auch die Epidemieen durch menschliche Kräfte nicht abgewendet werden können, und die Hülfe sich nur auf Einzelne beschränken müsse.

Allen diesen Autoritäten tritt nun der Vf., der sich auch schon durch seine frühern Schriften besonders seine *Mémoires de Médecine pratique sur le Climat et les Maladies du Mantouan* (Paris 1800.) als einen sehr erfahrenen Arzt erwiesen hat, geradezu entgegen. Als strenger Eklektiker und zum voraus darauf gefasst, dass seine nüchternen Ansichten neben den Erzählungen Anderer, die eine Wunderwelt aufschliessen, wenig Beyfall finden werden, erklärt er: er habe sich vorgenommen alles Abergläubische aus der Lehre der Epidemieen zu verbannen, zu zeigen, dass dieselben aus gar wohl bekannten, leicht entfernbaren, Ursachen entstehen, und ihre natürliche Heilart anzugeben. Vor allem wird in Abrede gestellt, dass epidemische Krankheiten irgend eigenthümliche Erscheinungen darbieten; ein wahres Vorurtheil sey es, wenn man an eine epidemische Constitution glaube, dass bey einer epidemisch herrschenden Krankheit auch die übrigen Krankheiten sich verändert zeigen oder die gegenwärtigen Krankheiten zum Theil aus den frühern gedeutet werden müssen. Dabey wird denn der unsterbliche *Sydenham*, der so ehrlich war zu gestehen, dass er bey einer neu sich bildenden Constitution nicht recht gewusst habe, wie er seine Kranken behandeln solle, hart getadelt und muss sich nachsagen lassen, er habe freylich als die Ursache der Epidemieen gewisse Emanationen der Erde angesehen, aber die fortschreitende Cultur Englands habe es gelehrt, dass die Pest daselbst immer von Unreinlichkeit hergekommen sey. In den schönen Zeiten Aegyptens und Griechenlands habe man es wohl verstanden, durch zweckmässige öffentliche Einrichtungen, Anlage der Städte und sonstige Anpflanzungen Volkskrankheiten zum Voraus zu begegnen, und nur in die Zeiten der Rohheit und des Emporringens der Völker fallen bedeutende Seuchen, sobald aber Cultur und zweckmässige Staatseinrichtungen sich ausgebildet haben, so gehören Epidemieen zu den Seltenheiten !! dem Vf. sind nämlich Hungersnoth, schädliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel häufig durch Krankheiten der Cerealien oder schädliche ihnen beygemischte Pflanzensaamen veranlasst, ungesunde Beschaffenheit des Wassers, Ausdünstungen faulender vegetabilischer und animalischer Stoffe und stagnirendes Wasser, gegen welche Einflüsse alle öffentliche Vorkehrungen sich treffen lassen, oder endlich schneller Wechsel der Temperatur gegen welchen man sich wenigstens zu schützen vermag, hinreichende Ursachen der Epidemieen. Doch kann er es sich selbst nicht verbergen, dass oft diese Ursachen vorhanden seyn können, und doch keine Seuchen entstehn, oder dass jene in einer Gegend oft lange Zeit dauern und letztere sich doch nur periodisch daselbst zeigen. Da sieht er sich dann genöthigt, als zweyte Bedingung zur Entstehung einer Seuche auch eine gewisse Empfänglichkeit der Erkrankenden, eine gewisse subjective Beschaffenheit der Körper-Constitution, die nicht immer dieselbe (demnach eben das was *Sydenham* die *constitutio stationaria* nannte) anzunehmen, wodurch er der von ihm bekämpften Ansicht plötzlich ganz nahe tritt. Er scheint diess aber gar nicht zu bemerken, obgleich er sogar einmal auch von einer neun Jahre dauernden catarrhalischen Constitution spricht, übrigens erwähnt er im weitern Verlauf dieses so wichtigen Factors nur wenig, und bedarf desselben so wie Er seinen Gegenstand behandelt, auch nicht viel. Eben so leicht wird es ihm, es sich zu erklären, warum so häufig Epidemieen ohne dass irgend eine äussere Ursache nachweisbar wäre, über die verschie-

fchiedenartigften Gegenden, Menfchen oder Thiere fich verbreiten, indem er, was ihm wohl zugegeben werden mag, annimmt, dafs jede Krankheit anfteckend werden und fich daher auch durch einen gebildeten Anfteckungsftoff verbreiten könne, wodurch er fchon erreicht was er beweifen wollte: denn gegen Anfteckungsftoffe kann fich feiner Meinung nach jeder Staat durch zweckmäfsige öffentliche Anftalten fchützen, und die weitern Eigenthümlichkeiten der Anfteckungsftoffe werden von ihm nicht weiter beachtet, können auch wenig Bedeutung für ihn haben, da er von feinem teleologifchen Standpunct diefelben fo gut fich zu erklären weifs. So ift es z. B. ihm fehr natürlich, dafs während einer anfteckenden Seuche einzelne Menfchenklaffen z. B. Juden, Fremde oder Handwerker von der Krankheit verfchont werden, weil die Natur doch auch dafür forgen mufste, dafs die Erkrankten durch die Gefunden Hülfe und Unterftützung erhielten!!

Unter der Auffchrift: Kritik epidemifcher Conftitutionen anderer Beobachter, giebt der Vf. Bruchftücke theils aus der bekannten Sammlung der Krankheitsconftitutionen zu Ende des 17ten und Anfang des 18ten Jahrhunderts, theils aus der Gefchichte der Influenzen, wie diefe *Ozonam* gegeben hat. Von letzterer für die Gefchichte der Epidemieen fo wichtigen Erfcheinung hält er es für erwiefen, dafs fie von dem Temperaturwechfel herkomme, und glaubt einzelne der auffallendften Erfcheinungen derfelben (Tom. I. S. 162.) durch die zugleich bemerkten Infekten-Schwärme erklären zu können. Bey dem in neuern Zeiten fo häufig befprochenen Unterfchied zwifchen Infection (Verderbnifs der Luft) und Anfteckung verweilt auch der Vf., und erzählt als Beweis, wie weit diejenigen, welche keine Anfteckung zugeben, gehen, dafs ein *Doctor Sola* im J. 1818. der medicinifchen Facultät zu Paris angeboten habe, ihr Peftftoff aus dem Orient zur Analyfe zu fchicken, welches aber die Herrn *Pinel* und *Hallé* abgelehnt hatten *à caufe des inconvéniens qui pourraient en réfulter pour la Santé publique.* Auch in diefem Abfchnitt entfchlüpft dem Vf., der doch in den Epidemieen durchaus kein Ganzes, fondern nur eine Vielheit einzelner Fälle zugiebt, die Bemerkung, dafs das auf einzelne Perioden der Epidemie befchränkte Entftehen eines Anfteckungsftoffs nicht auffallen dürfe, wenn man bedenke, wie der ganze Verlauf der Epidemie als eine gröfsere Krankheit fich anfehen laffe, und als eine folche auch ihre beftimmte Perioden habe, welche vor den übrigen zur Ausbildung der Anfteckung am geeignetften feyen. Sonft werden von dem Vf., der fchon in feiner frühern Schrift fo Vieles Merkwürdige über die Verbreitung von Krankheiten durch zwar nicht eigentlich kranke, aber durch Strapazen und Mangel gepeinigte Soldaten mittheilte, noch weitere ähnliche Fälle der Art erzählt; fo von den Gefangenen nach der Schlacht von Aufterlitz, die in enge Behälter eingefperrt zu Hunderten ftarben, wie die Engländer in der fchwarzen Höhle zu Calcutta, oder von Torgau und dem Rückzug der franzöfifchen Armee nach der Schlacht von Leipzig. Auch durch Leichen können anfteckende Krankheiten mitgetheilt werden, wie diefs die Gefchichte des gelben Fiebers zu Tortofa und einzelne Fälle auf der Infel Pomegue in demfelben Jahr 1821 beweifen. Von der Vorbauung. Wenn die Nähe von Salmiak, *Adipocire,* Leim- und anderen Fabriken, in welchen aus Thierftoff Präparate bereitet werden, auch längere Zeit keine nachtheilige Wirkungen auf die Gefundheit der Anwohner äufsert, fo möchten doch Behörden, denen die Sorge für die Gefundheit obliegt, nicht alle Vorficht bey Seite fetzen: denn was in drey oder vier Jahren keinen Schaden bringe, könne unter Mitwirkung anderer Umftände doch noch fpäter Folgen haben. Auch das Begraben in den Kirchen habe fich nicht immer gleich nachtheilig gezeigt. Tom. IV. S. 419. wird aber eine, wenn anders nicht vorgefafste Meinungen auch ihren Antheil an der Erzählung haben, fehr merkwürdige Gefchichte diefer Art aus der neueften Zeit gegeben. In dem Marktflecken *de Bonne en Fancigny* in Savoyen, mit einer Bevölkerung von 800 Seelen und in einer fehr gefunden Lage, wurde die Leiche des Pfarrers in einer Kapelle der Kirche fehr nachläffig begraben, fo dafs der Sandboden nicht einmal wieder geebnet wurde. Nach vierzehn Tagen wurden mehrere der fleifsigften Kirchgänger von einem faulichten Fieber befallen, welches fich nachher faft der ganzen Bevölkerung mittheilte. Der in diefen Ort gefendete Arzt *Donche* ftellte forgfältige Unterfuchungen über die mögliche Urfache diefes Erkrankens an, als er im Vorbeygehen an der Kirche aus einer kleinen zufällig offenen Thür einen äufserft widerlichen Geruch, wie auf einem anatomifchen Theater bemerkte, und als er fich durch die zunehmende Stärke des Geftanks leiten liefs, auf die Stelle des Begräbniffes gelangte. Ob die Leiche wirklich ausgegraben, oder welche Maafsregeln darauf getroffen wurden, wird nicht angegeben. Eben fo verhalte es fich auch mit den Fleifchbänken, Sümpfen oder dem nach Ueberfchwemmungen zurückgebliebenen Waffer und der Reinlichkeit der Strafsen. Die Quarantaine und Polizey-Maafsregeln gegen anfteckende Krankheiten müffen dem Vf. fchon deshalb viel zuverläffiger erfcheinen, weil er annimmt, dafs alle Epidemieen, aus einer Menge einzelner Krankheitsfälle beftehend, vom Anfang bis zu Ende diefelben Erfcheinungen darbieten, was doch durch die Gefchichte aller Epidemieen widerlegt wird, fofern jedesmal beym Beginnen einer Epidemie die Zufälle weit weniger diftinct find, und es auch den erfahrenften Aerzten fchwer fällt zu entfcheiden, welchen Namen man den Krankheitsfällen geben foll. Um die Reinheit der Luft zu erforfchen, foll man einen einzelnen Lichtftrahl in ein verdunkeltes Zimmer fallen laffen!! Mehr Beherzigung verdient der weitere Rath, dafs im Anfang einer Epidemie, vorausgefetzt die einzelnen Kranken feyen bereits ifolirt

lirt, man das Auswandern aus einer befallenen Stadt nicht nur erlauben, sondern begünstigen, und statt der grofsen Spitäler, wenn es möglich wäre, mehrere kleinere errichten möchte.

Ueber Gesundheit und Krankheit im Allgemeinen. So sehr die Manier, wie der Vf. die grofse Frage über Leben und Tod beantwortet, wegen des Gegensatzes zwischen französischen und deutschen Ansichten, der wunderbaren Uebergänge und endlich der Behandlungsweise selbst, neben der in demselben dargelegten Belesenheit und der genauen Bekanntschaft mit der neuesten Literatur seines Landes beym Lesen anziehend ist, so läfst sich doch hier nicht wohl mehreres davon erwähnen, als die so häufig wiederkehrenden Aeufserungen über die im ersten Theil noch als fruchtbar, in den weitern Theilen aber bereits als besiegt betrachteten, von Paris aus verbreiteten physiologisch-pathologischen Ansichten von *Brouffais.*

Dieser *Doctrine de val de Grace,* welche die Allgemeinheit der Local-Entzündung bey Krankheiten, besonders die *gastro-enteritis* lehrt, und den Erfolg von localen Blutentleerungen so sehr rühmt, werden zwar auch zuweilen *ultra montanische* und *ultrarhenanische Contrastimulisten* beygesellt, doch kehrt der Vf. durch das ganze Werk hindurch mit seinen Angriffen immer auf sie zurück und bemüht sich ihre Unbrauchbarkeit gegenüber von der echt hippokratischen Beobachtung darzuthun. — Der Werth der anatomischen Untersuchungen, der Experimente und besonders der Vivisectionen muss in den Augen des Vfs. gering seyn, da er von dem Grundsatz ausgeht *que la plupart des maladies commencent par appartenir au désordre de la vitalité, avant d'être organiques.* Die Krankheit sey ein der Gesundheit geradezu entgegengesetzter Procefs, der sich durch die Krise selbstständig entscheide; zu dem gehören viele Krankheitserscheinungen gar nicht den Organen an, in welchen sie erscheinen, sondern werden durch Sympathie in denselben geweckt. Hippokrates sey auf die entzündungswidrige Behandlung gekommen, noch ehe von pathologischer Anatomie und Vivisectionen die Rede gewesen, eben so habe auch *Sydenham* ohne diese seine immer noch gültige Behandlungsweise der Fieber, und *Torti* und *Sancifi* die der bösartigen Wechselfieber ausgebildet, umgekehrt haben *Brouffais, Marcus* und *Rafori* mit ihren anatomischen Untersuchungen mehr finden wollen als *Morgayni, Vafalva* und *Licutaud.* Einer *Médecine éclairée par l'ouverture des corps* ziehe er eine *Médecine rendue plus certaine par un plus grand nombre de guerifons* weit vor. Unbegreiflich ist aber, wie auch für primitiv chronische Krankheiten der pathologischen Anatomie jeder Nutzen abgesprochen werden kann. Feinere oder richtiger genauere anatomische Untersuchungen sollen für die Diagnose am Krankenbett gar nichts helfen, sondern höchstens für die Theorie; aber jeder wahre Gewinn für die Theorie wird seiner Zeit auch seinen gewissen Nutzen für das Krankenbett bringen. — Eine grofse Bedeutung in den Krankheiten wird auch den flüssigen Bestandtheilen des Körpers, besonders dem Blut, und diefs gewifs mit Recht, zugeschrieben; doch wird diefs nicht von einer Störung der dem Blut wesentlichen Propulsiv-Kräfte, sondern von einem kaum erweislichen Uebertritt schädlicher Stoffe aus den Assimilationsorganen in das Blut hergeleitet. So entschieden auch die Wirklichkeit der Krisen zugegeben wird, so wenig stimmt damit die Ansicht von dem Fieber überein, welches nicht als etwas Positives, sondern nur als eine *Soustraction de l'équilibre des forces vitales comme un état tumultueux de la puissance, qui les régit* betrachtet wird. Aehnliche Vorstellungen werden auch von der Entzündung gegeben, welcher im Krankheitsprocefs eine sehr zufällige Rolle zugewiesen wird.

Im Kapitel von der Prädisposition wird behauptet, bey dem durch *Heifter* so bekannt gewordenen Universitätsfieber zu Altdorf seyen Professoren und Studenten, überhaupt Alles was zur Universität gehört habe, deswegen allein von der Krankheit befallen worden, weil alle mehr gegessen und getrunken haben als andere. Aehnliches habe sich im December 1821 in der Militärschule zu St. Cyr zugetragen, wo auch die Zöglinge eine zu nahrhafte Kost erhalten; doch wird in demselben Kapitel dem bisher gesagten und der frühern Behauptung, dafs ansteckende Seuchen vorzüglich in die Zeiten der Rohheit fallen, entgegen, die höchste geistige Kraft und Ausbildung als in grofsen Epidemieen vorzüglich zum Erkranken disponirend erklärt.

In sechs Ordnungen betrachtet der Vf. die epidemischen Krankheiten, je nachdem sie Folgen sind von schadhaften Nahrungsmitteln: Gastrische und Wurmfieber, Kriebelkrankheit, Diarrhöe, Dysenterie, Scorbut. Von Sumpfausdünstungen: einfache intermittirende und bösartige intermittirende, remittirende Fieber. Vom Wechsel der Temperatur und Feuchtigkeit: Entzündungsfieber, Gallenfieber, Kolik, *Cholera morbus,* Catarrh- und Schleimfieber. Von einer eigenthümlichen Beschaffenheit der Luft: epidemische Augenentzündung, Keuchhusten, Croup, Schweifs- und Frieselfieber, Kindbettfieber und Rothlauf. Von Infection oder faulenden Substanzen: Faulfieber, Petechialfieber, Anthrax- und Spitalbrand, das gelbe Fieber in America. Von Ansteckung: der europäische Typhus, der orientalische Typhus (Pest), der westindische, gelbes Fieber in Europa, Pocken, Waffer-Pocken, Kuhpocken, Masern, Scharlach und Syphilis, wenn sie epidemisch vorkommt. Sofern jede Eintheilung der Epidemieen nach ihren Ursachen, bey der grofsen Dunkelheit über so viele derselben nothwendig Inconvenienzen haben mufs, mag diefs auch hier der Fall seyn, was dem Leser zur Beurtheilung überlassen bleiben mufs; der Vf. sogar fühlte sich bewogen bey der Ausarbeitung der letztern Bände selbst wieder Abänderungen in dieser Anordnung vorzunehmen.

Die Betrachtung der einzelnen Epidemieen beginnt mit dem gastrischen Fieber, von welchem behaup-

hauptet wird, dafs daffelbe jedesmal von Effen und Trinken herkomme und bey welchem der Vf. auch die Zufälle vom Genufs fchädlicher Subftanzen aufführt, ohne jedoch irgend eines epidemifchen Vorkommens diefes Fiebers zu erwähnen. Dagegen mufs diefe Krankheit dazu dienen, es der Brouffaifchen Schule zu verweifen, dafs fie in diefem Fieber eine *Gaftro-Enteritis* erblickt und daffelbe ftatt mit Brech- und Abführungsmitteln mit Blutigeln zu bekämpfen fucht. Die Kriebelkrankheit wird in *Raphanie*, Krampffucht und *Ergotismus*, wobey die Glieder gangränös werden, eingetheilt, von letzterer Form werden Epidemieen aus den Jahren 1813 u. 1815 im *Dep. Coted'or* und 1816 im *Dep. Ifere*, befonders des Cantons *Bournay* und *Baurepaire* erwähnt. Aber auch jene Epidemieen des *ignis facer* aus dem 9ten, 10ten und 11ten Jahrhundert, werden, jedoch gewifs unrichtig, für daffelbe Uebel erklärt, da doch jene Epidemieen unverkennbar eine befondere jenen Zeiten ganz eigenthümliche, mit dem fpätern Antonius-Feuer und felbft mit dem Ausfatz verwandte Krankheit betrafen. Von dem Scorbut wird nur der fogenannte Landfcorbut, oder eine diefer Krankheit verwandte Kachexie von fchlechten Nahrungsmitteln, befonders bey Heeren veranlafst, aufgeführt, und von demfelben behauptet, dafs er anfteckend fey, namentlich die Gefchwulft des Zahnfleifches durch Trinkgefäfse und dergleichen mitgetheilt werden könne. Sehr lefenswerth ift, was der Vf. über die intermittirenden Fieber, befonders die bösartigen mit unvollkommener Intermiffion *fièvres pernicieufes et fubintrantes* erzählt: denn hier fpricht er aus vielfacher Erfahrung, die er in der Gegend von Mantua und zu Martigues zu fammeln reiche Gelegenheit hatte. Dafs die nächfte Urfache der ausfetzenden Fieber eine Subirritation des Rückenmarks fey, mufs dahin geftellt bleiben, aber defto wichtiger ift, was über den ftarken Gebrauch der China um dem nächften Anfall zuvorzukommen, ungeachtet des Zuftands von Betäubung, *Coma*, oder einer anfcheinenden *Gaftro enteritis* gefagt wird. Beym dreytägigen Fieber wurden in der Zwifchenzeit $1\frac{1}{2}$ und bey dem viertägigen 2 Unzen China gereicht. In Fällen befonderer Bösartigkeit wurde die China in Wein mit Kampfer gegeben, und meift gefchah es, dafs Kranke, die mit den fchwerften Zufällen in das Spital gebracht worden waren, auf diefe Arzney Abends fich äufserft erleichtert fühlten, und einen gleichförmigen Schweifs, das ficherfte Zeichen der Befferung, bekamen. Von den Präparaten aus der China der *Sulfate de quinine* will der Vf. nichts wiffen, und fagt wohl mit Recht, *la nature ennemie des quinteffences a voulu placer la vertu de medicamens dans le tout enfemble*, und doch rühmt er befonders bey catarrhalifchen Wechfelfiebern die *Arfeniate de Soude comme moyen légèrement incitant et incifif* überaus.

(Der Befchlufs folgt.)

LITERARISCHE NACHRICHTEN.

I. Univerfitäten und and. Lehranftalten.

Berlin.

Dem fo eben erfchienenen *Jahresbericht* über das *clinifche chirurgifch augenärztliche Inftitut* der *hiefigen Univerfität* zufolge, erfreute fich jene, bereits feit 14 Jahren, unter der Leitung des Hn. Dr. *K. F. Gräfe* beftehende Anftalt, auch im verfloffenen J. 1824 einer nicht unbedeutenden Frequenz. Die Anzahl der Cliniciften belief fich in der Klaffe der Frakticanten auf 115, in der der Auscultanten auf 61, mithin alfo auf die Totalfumme von 176 Individuen, unter denen fich die Doctoren *Baum*, *von Bogoslowskoy*, *Harder*, *Spiefs*, *Stöbe*, *Wormes* und der Stud. *Milo* die Preismedaille des Inftituts erwarben. Nach amtlich geführten Perfonalliften unterlagen 1594 Kranke der Behandlung. Es genafen 1231. Aus der ambulatorifchen Clinik weggeblieben, blofs der Diagnofe wegen vorgeftellt, an andre Anftalten abgegeben und noch in der Kur begriffen find 350. Von fämmtlichen Kranken ftarben 13. Bemerkenswerthe chirurgifche Operationen wurden 367, wichtigere augenärztliche 64, im Ganzen mithin 431 ausgeführt. Ueberdiefs theilt der Bericht aus der Reihe allgemein belehrender, in der Anftalt vorgekommener Ereigniffe, fo weit es der befchränkte Raum von 2 und $\frac{1}{4}$ Bogen geftattete, 8 der hauptfächlichften näher mit.

Noch ift zu bemerken, dafs diefer Jahresbericht die *neunte* Folge der bis dahin ausgegebenen Jahresberichte des Inftituts ausmacht.

II. Ehrenbezeigungen.

Der vormalige Königl. Hannöverfche Hauptmann Hr. *A. von Wehrs*, zu Hannover, Verf. der Schrift Rückerinnerungen, Skizzen und Bemerkungen während und nach meiner franzöfifchen Kriegsgefangenfchaft. Hannover, 1817. 8. — hat von dem Grofsherzoge von Mecklenburg-Schwerin, den Hofrathstitel erhalten. — Derfelbe Titel ift dem Hn. Dr. Med. *G. S. Stierling* zu Hamburg, Herausgeber der Annalen des Seebades bey Travemünde, von dem Grofsherzog ertheilt worden.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

ARZNEYGELAHRTHEIT.

Paris, b. Levrault: *Leçons sur les Epidemies et l'Hygiène publique* — — par *Fr. Emmr. Foderé* u. s. w.

(*Beschluss der im vorigen Stück abgebrochenen Recension.*)

Von dem Entzündungsfieber wird behauptet, seine Ursache lasse sich nicht in der Atmosphäre suchen; übrigens sey es wahr, dass es bey weitem am häufigsten in heissen Gegenden und zur heissen Jahreszeit vorkomme, eben so gut hätte aber auch die Kälte aufgeführt werden können; diess geschieht aber an einem ganz andern Orte. Auch der Vf. ist der Meinung, dass eine wirklich entzündliche Krankheit diesen Charakter während ihres ganzen Verlaufs behaupte und Aderlassen in jeder Periode derselben angezeigt sey. Aber er eifert sehr gegen die Pariser Schule, welche im Verlauf einer entzündlichen Krankheit nach und nach mehr als hundert Blutegel anlege, während ein einzig reichlicher Aderlass, der allein auf das Herz und die grossen Gefässe wirke, weit mehr nütze. Doch gebe es Fälle, dass auch Aderlässe häufig wiederholt werden müssten; im Jahr 1658 habe man Ludwig XIV., der von einem Sonnenstich befallen worden war, 9 Mal zur Ader gelassen.

Das gallichte Fieber der wärmern Gegenden Europa's ist dem Vf. nur eine Modification dieses entzündlichen Fiebers, wobey die vermehrte Gallenabsonderung durchaus nicht als nächste Ursache der Krankheit angesehen werden darf. Auch bilde sich in der Leber nur allmählich die Entzündung aus, wie überhaupt in allen parenchymatosen Organen sich dieselbe langsamer verbreite, als in Membranen. Doch wird vom Vf. selbst erzählt, dass bey einer solchen Epidemie zu Lossincourt im Jahr 1822 von zwey Gesundheitsbeamten, der eine die Krankheit als ein gastrisches Fieber mit Brechmitteln behandelte, der andere aber von der Ansicht einer Entzündung des Darmkanals ausgehend, Blutegel und kühlende Behandlung empfahl, und beide bey ihrer so durchaus entgegengesetzten Behandlungsart gleich viele Todte und Genesene hatten. Ueber die *Cholera morbus* Ostindiens, die wohl nicht passend zu den verschiedenen Arten von Kolik gestellt ist, erschien im Jahr 1823 zu Strasburg eine Dissertation von *Gravier*, der die Krankheit im J. 1817 zu Pondichery beobachtete und die Zufälle ganz übereinstimmend mit den englischen Aerzten angiebt. Ohne dass die weitern Eigenthümlichkeiten der Krankheit besonders in ihrer Verbreitungsweise aufgeführt würden, werden auch ihre Ursachen nicht weiter verfolgt, sondern sie ohne Bedenken aus dem Mangel und dem engen Zusammenwohnen zu Calcutta hergeleitet und *Gravier* sehr getadelt, dass er *imbibé du système facile du Val de Grace* für die nächste Ursache einen Entzündungszustand der Gedärme erkläre. Ueber die Kolik findet sich nichts Erwähnungswerthes, als dass ein dem *dry belly ake* und der Kolik von Madrid ganz ähnliches Uebel sich auch unter den französischen Truppen, die Gibraltar von der Landseite einschlossen, verbreitete. Unmittelbar auf die Kolik lässt der Vf. die einfachen Catarrhfieber folgen, unter welche er auch die epidemischen Catarrhe rechnet, aber die letztern so nahe berührenden frühern Epidemieen des Krampfhustens und der Luftröhrenentzündung von derselben trennt. Dass bey einem ungewöhnlich tiefen Barometerstand solche Epidemieen nicht nothwendig erscheinen, wird aus der Erfahrung der letzten Jahre erwiesen; eben so wenig kann aber auch, wie doch der Vf. will, der Südwestwind als die einzige Ursache dieser wegen ihrer so schnellen und allgemeinen Verbreitungsweise Influenze genannten Seuchen zugegeben werden. Uebrigens erfährt man hier über diese für die Geschichte der Epidemieen so wichtige periodisch wiederkehrende Influenze nichts, was als Zusatz zu den neuern Forschungen einiger Deutschen angeführt werden könnte. Unmittelbar auf diese Influenzen folgt die Betrachtung des Schleimfiebers, welches eine *affection catarrhale froide* genannt und als dessen einziger Repräsentant die von *Wrisberg* und *Wagler* beschriebene Epidemie zu Göttingen nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts gegeben wird. Auch hier gelangt der Vf. unbemerkt zur Annahme einer sieben bis achtjährigen catarrhalischen Constitution, unter deren Begünstigung damals jene Epidemie erschienen sey. Endlich beschliesst diese Reihe eine Abhandlung über die Phthisis, eine Krankheit, die wohl am seltensten epidemisch vorkommt, aber gewiss mit Interesse gelesen wird, besonders sofern der Unterschied ausführlich behandelt wird zwischen der phthisischen Abzehrung, die nach einer acuten Krankheit entsteht, und der Lungensucht, *phthisis tuberculosa*, zu welcher eine subjective Anlage erforderlich ist. Die ansteckende Augenentzündung setzt der Vf. an die Spitze derjenigen Krankheiten, bey deren Hervorbringung seiner Meinung nach noch etwas zu den übrigen physischen Eigenschaften der Luft hinzukommen muss. Die Geschichte der neuesten Verbreitung der ansteckken-

kenden Augenentzündung wird zum Theil nach den Berichten von *Gräfe*, *Walther* und *Valentin*, die sich im 9ten Band der *revue médicale* befinden, angegeben. Auch hier wird das Uebel von Aegypten hergeleitet, wo auch nach des Vfs. Nachrichten die Engländer weit mehr durch dasselbe litten, als die Franzosen; doch sollen von den letztern auch nicht weniger als 800 zuletzt in Alexandrien daran gelitten haben. Fälle von einer fürchterlichen Allgemeinheit der bösartigsten Augenentzündung auf Sclavenschiffen während der Ueberfahrt von der afrikanischen Küste nach Westindien werden aus der neuesten Schrift des berühmten Augenarztes *Demours* angeführt. Der Keuchhusten kommt nur von Zeit zu Zeit epidemisch vor, ohne dass man sichtbare Veränderungen der Atmosphäre nachweisen könnte, man müsse daher annehmen, dass er von Miasmen specifischer Art verursacht werde; diese Miasmen seyen aber *d'une nature intangible et tout aussi inconnue que celle de tant d'autres choses.* Diese Miasmen werden mit der Luft eingeathmet und mit den Speisen verschluckt, daher leiden vorzüglich Lungen und Magen. Eine Erklärung, die gewiss einfach und kurz ist.

Bey der Luftröhrenentzündung wird unter Berufung auf die Verfasser des Auszugs aus den Preisschriften über den Croup die erste Erwähnung der Krankheit bey *Baillou* angenommen, ohne des *Aetius* und *Forestus* zu erwähnen, jenen aber nachgewiesen, dass sie ein Memoire von *Serane* im *Journal des Savans* (Fevrier 1747), in welchem eine Epidemie der Krankheit zu Paris vom Jahre 1746 beschrieben wird, ganz unbeachtet gelassen haben. Uebrigens wieder dieselbe rein mechanische Erklärung der Krankheit, es bestehe dieselbe aus einer Geschwulst der innern Membran der Luftröhre, veranlasst durch die Miasmen, *molécules humides chargées de substance hétérogène introduites dans l'inspiration.* Alle übrige Erscheinungen lassen sich aus der Sympathie und Störung der Circulation erklären und die Krankheit sey dem nervosen Schleimfieber *fièvre muqueuse adynamique* beyzuzählen. Der Vf. beschränkt daher sehr die Blutentleerungen und beruft sich auf *Autenrieth's* Behandlung des Croups mit Calomel, welche er jedoch nur aus *Breslau's* Bemerkungen zur französischen Uebersetzung von *Schnurrer's* Materialien kennt. Wichtiger als solche Erklärungen der äussern Ursachen ist die Beschreibung der gangränosen Halsentzündung, über welche Krankheit in neueren Zeiten auch in Deutschland historische Forschungen bekannt gemacht wurden, und die in ihrem epidemischen Vorkommen der vorigen schon so nahe gestanden ist. Die Identität mit dem Scharlach wird zwar nicht zugegeben, aber bemerkt, dass häufig zugleich auch Exantheme, und meist auch entsprechende Hals- und Brustentzündungen unter den Thieren vorkommen. Seinen höchsten Werth erhält dieser Abschnitt durch die Mittheilung der Geschichte einer ziemlich weit verbreiteten und verheerenden Epidemie im Departement der Maas vom Herbst 1822 bis in die Mitte des Jahrs 1823, mit welcher gleichzeitig auch eine ähnliche Krankheit unter dem Hornvieh zusammentraf, und die in ihren Erscheinungen ungemein viel Aehnliches mit der Epidemie der vierziger Jahre hatte. Die medicinische Behandlung dieser Epidemie trennte sich, wie diess so gewöhnlich der Fall ist, je nach Verschiedenheit der Systeme, welchen die Aerzte folgten, in die entzündungswidrige durch Blutegel, oder die antiseptische durch China und Kampfer.

Bey den falschen Pleuresien und der epidemischen Lungenentzündung äussert sich der Vf. auch über die in Italien in der Lungenentzündung angewendeten starken Dosen von Brechweinstein, wobey, ohne die Ansichten jener Aerzte zu erwähnen, alle jene Fälle, in welchen diese Behandlungsweise nützte, für gastrische Complicationen erklärt werden, da doch gerade das Auffallendste dabey ist, dass der Brechweinstein in so grossen Gaben gereicht, wenn es gut geht, gar kein Brechen erregt. Unbegreiflich ist es aber, wie §. 394 behauptet werden kann, dass epidemische Lungenentzündungen, besonders der von *Haller*, *Zimmermann* und *Tissot* sogenannte falsche Seitenstich oder gallichte Lungenentzündung, Krankheiten, die sich in den sechziger Jahrgängen so allgemein und tief begründet in der Geschichte des Erkrankens des Menschengeschlechts zeigten, und gegen welche die Staatsbehörden alle Mittel aufboten, jetzt bey weiter gediehener Civilisation immer seltener vorkommen. Eine solche epidemische Pneumonie ist dem Vf. auch die schreckliche Pest, welche im Jahr 1349 die Welt durchzog. Eher möchten die von *Wyer*, *Dedonnaeus* und andern im Jahr 1565 beschriebenen bösartigen Lungenentzündungen hieher gehören, ähnliche mehr auf einzelne Gegenden beschränkte Lungenentzündungen, bey welchen die entzündungswidrige Behandlung sich ungünstig zeigte, beschreibt der Vf. aus dem Jahr 1806 zu Clairvaux im Jura-Departement und zu Martigues, welche letztere er mit gutem Erfolg mit Brech- *und* Abführungsmitteln behandelt.

Das Schweissfieber und das epidemische Friesel verbindet der Vf. sehr geschickt, um zu zeigen, wie es Fälle gebe, in welchen der Schweiss für die Kranken eher nachtheilig als vortheilhaft sey. Eben so wird gezeigt, dass auch bey dem in der Picardie im vorigen Jahrhundert so eigenthümlichen Friesel und Schweissfieber, das erst noch 1821 in dem angrenzenden Departement der Oise epidemisch vorkam, und eben so auch bey dem von *Pujol* beschriebenen Frieselfieber, das 1782 in Languedoc herrschte, ein warmes Schweiss treibendes Verhalten und das Unterlassen des Wäschewechsels immer nachtheilig, Kühlung und Reinlichkeit dagegen vortheilhaft gewirkt habe; doch soll damit nicht geleugnet werden, dass besonders bey dem Frieselfieber ein Schweiss in den spätern Tagen, namentlich dem siebenten der Krankheit, eine günstige Wendung gebe. So gross auch der Einfluss der Nahrungsmittel auf Erzeugung epidemischer Krankheiten von dem Vf. angenommen wird,

wird, so findet er doch *Willan's* Meinung, nach welcher das Schweissfieber von verdorbenem Getreide entstanden seyn soll, lächerlich, und beruft sich geradezu auf *J. Kaye*, dass die Krankheit durch Sumpfausdünstung veranlasst worden sey. Auch in der Picardie erzeugen die vielen Bäche und Sümpfe, die Nähe des Meeres und die Nebel das dort so gemeine Frieselfieber; der zweyte Umstand, der viel auf ihre Erzeugung hinwirke, sey der, wenn man enge und warm beysammen wohne, was der von den Küsten des Mittelmeers an die deutsche Grenze versetzte und mit seinem jetzigen Aufenthalt noch nicht versöhnte Vf. nebst manchen Andern den Bewohnern des Elsass vorwirft; endlich habe das Schweissfieber deswegen nur die Engländer vor den Schotten und Franzosen befallen, weil letztere ihre Stärke und Lebhaftigkeit vor der Krankheit geschützt habe. Nach Aufzählung der verschiedenen Epidemieen des Kindbettfiebers, wie sie *Ozanam* gegeben hat, bemüht sich der Vf. darzuthun, dass diese Krankheit die unmittelbare Folge der Gemüthsbewegung bey der Entbindung sey, und zunächst in einem Krampf der Unterleibsorgane bestehe, wobey freylich die eigentliche Aufgabe ungelöst bleibt: denn die wunderbarste und unerklärlichste Erscheinung jener tödtlichen Fieber in den öffentlichen Entbindungsanstalten, wie ein solches z. B. im Jahr 1819 zu Wien beobachtet wurde, und wo die sorgfältigste Untersuchung auf keinen Grund solcher Sterblichkeit kommen konnte, werden hier gar nicht erwähnt. Hauptzweck dieses und des folgenden Abschnittes über epidemischen Rothlauf ist aber wieder die Bekämpfung der durch das ganze Werk fortdauernd angegriffenen *Broussais*'schen Theorie, sofern dieselbe in allen Krankheiten Localentzündungen, denen mit Blutegeln begegnet werden soll, erblickt, während doch das Fieber wesentlich und die Localentzündung erst weitere Folge ist, ja die Rothlaufentzündung eben so gut mit Blasenpflaster auf die Geschwulst selbst gelegt, wie diess *Conté* und *Amiel* thaten, vertrieben werden kann.

Faulichte Fieber, bey welchen zuweilen auch Petechien wesentliche Erscheinungen seyn können, entstehen durch die Einwirkung der Ausflüsse faulender thierischer Stoffe auf das Blut und seyen einem acuten Scorbut zu vergleichen. Unbegreiflicher Weise erblicke die *Broussais*'sche Schule in denselben eine *Gastro-enteritis*. Doch würden die angeführten im J. 1782 zu Aire, 1792 nach dem Einzuge des preussischen Heeres im Maasdepartement, 1794 im Militärspital zu Marseille und 1814 nach dem Einzug des alliirten Heeres in Frankreich beobachteten, hier aufgeführten Epidemieen dieser Krankheit schwer von dem Typhus zu unterscheiden seyn, welche letztere Krankheit als vom Nervensystem ausgehend, von dem Faulfieber so weit getrennt wird, dass sie unter einer ganz andern Ordnung vorkommt. Nach seiner im Verlaufe des Werks nur zu oft wiederkehrenden Weise, das, was zuerst ganz verworfen wurde, nachher als eine unbestreitbare Sache selbst wieder anzuführen, stellt auch hier der Vf. eine zweyte Art von Faulfiebern auf, die mit einer Localentzündung verbunden sind, in welchen er selbst im Anfange Blut liess und China nur im Fall einer deutlichen Remission gab. Bey Fiebern, in welchen Petechien eine wesentliche Erscheinung bilden, möchte es eben so schwer seyn, den entzündlichen Charakter mancher Epidemieen dieser Art in Abrede zu stellen, wenigstens berufen sich die Vertheidiger der antiphlogistischen Behandlung dieser Krankheit in den neueren Zeiten auf die Erfahrungen des Jahres 1590, welche der Vf. nicht zu kennen scheint. Fette lymphatische Constitutionen seyen dem Uebel vorzüglich ausgesetzt, ungarische und italienische Kriegsgefangene haben weit stärker daran gelitten als die Franzosen, *„tant il est vrai, que la vitalité de la nation française est beaucoup plus grande, que celle de ses voisins (les Espagnols quelques fois exceptés) qu'elle est faite pour les vaincre et pour triompher de tous les obstacles pourvu, que la noblesse du motif elève et soutient son courage!"*

Die Brandblase, der Anthere, und Carbunkel, welche der Vf. im südlichen Frankreich häufig sah, und von denen derselbe glaubt, dass sie auch aus einer innern Ursache entstehen können, und nicht jedesmal von aussen mitgetheilt werden, betrachtet er als ungetrennt, weil allen dreyen jedesmal eine Pustel vorangehe, und sie auch auf dieselbe Weise durch die Cauterisation behandelt werden müssen. Die heftigsten Schmerzen und die gänzliche Umwandlung der verschiedensten Gewebe des befallenen Theils in eine homogene fauligte Masse unterscheide den Spitalbrand von der Gangräne, bey welcher doch die weissen Theile noch ihre erkennbare Beschaffenheit behalten. Der Vf. nimmt dreyerley Arten desselben, den *ulcerosen, pulposen* und blutigen Spitalbrand an, übrigens haben alle drey dieselben Ursachen, nämlich dieselben, welche auch das Spitalfieber hervorbringen, und theilen sich auch durch Ansteckung, besonders mittelst des Verbands und der Instrumente mit, wovon ein Beyspiel aus dem Spital zu Thorn vom J. 1807 angeführt wird. Auch hier stützt sich die Behandlung einzig auf Cauterisation, zugleich müssen aber auch alle äussern Umstände, welche eine Infection veranlassten, entfernt werden.

Das gelbe Fieber in Amerika und das in Europa werden an verschiedenen Stellen abgehandelt. Ersteres entstehe durch Infection, letzteres immer durch Ansteckung; doch wird am Ende die Identität beider zugegeben, nur dass das gelbe Fieber in Europa nicht anders entstehe, als durch Mittheilung aus Amerika. Beide Abschnitte sind besonders dürftig ausgefallen, da auf englische und amerikanische Werke gar keine Rücksicht genommen und eben so wenig das historische und geographische beachtet wird. Zur Würdigung der auch ins Deutsche übersetzten und in diesen Blättern angezeigten Geschichte des gelben Fiebers zu Barcellona von *Bally* und seiner dargelegten Behandlung der Krankheit durch die

Moxa

Moxa auf das Rückgrath und den schwefelsauern Chinastoff ist es merkwürdig zu hören, dass *B.* gleich nach seiner Rückkehr von Barcellona aus dem Lazareth von *Bellegarde* in seinem Bericht an die *Société de Médecine* zu Marseille bedauerte, dass er keine Versuche mit der Moxa und Chinine habe machen können, und in seinem Werk dann gleich in der Vorrede als Resultat seines Unternehmens die glückliche Anwendung dieser Mittel aufführt. Als Seitenstück von dem oben angeführten Anerbieten des Doctor *Sola* mag noch angeführt werden, dass ein Militärarzt *Guyon* zu Martinique, um die Königliche Akademie von der Nicht-Ansteckungskraft des gelben Fiebers zu überzeugen, derselben neunzehn stark beschmutzte Kleidungsstücke von Solchen, die am gelben Fieber gestorben waren, in einer blechernen Kiste, die wieder in einer andern von Eichenholz eingeschlossen war, schickte, auch selbst zu erscheinen versprach, um in irgend einem Lazareth sich allen möglichen Versuchen zu unterwerfen, und dann auf den Avis, dass zu Havre die Kiste angekommen sey, die Akademie die Hrn. *Kéraudren* und *Magendie* zu Commissarien ernannte, aber das Ministerium des Innern, so bald dasselbe von der Ankunft einer solchen Kiste Kenntniss erhielt, der Gesellschaft einen starken Verweis mit der Bemerkung, dass auf eine solche Umgehung der Sanitätsgesetze die Todesstrafe stehe, zuschickte und Befehl gab, die Kiste in einem Kalkofen zu verbrennen.

Wäre Rec. auch nicht durch den ihm gegönnten Raum beschränkt, so könnte er doch aus den noch folgenden Abschnitten nichts ausheben, was für deutsche Leser neu wäre. Ueberhaupt, so gern man auch dem zwar für sich und seine Nation über die Gebühr eingenommenen, aber gewiss verdienten Erfahrnen in der Geschichte seines medicinischen Lebens, wie er dieses Werk nennt, folgt, so kann man es sich doch nicht verbergen, dass manch Anderen eine solche Breite nicht zu gut gehalten wird, zumal da eigentlich doch nicht das auf dem Titel Verheissene gegeben wird, und nicht die Epidemieen als solche, sondern die einzelnen Krankheiten, die epidemisch vorkommen, wie im nosologischen Compendium abgehandelt werden. Eine deutsche Uebersetzung würde sich daher kaum lesen lassen, wenn das Werk nicht bis auf den vierten *Theil* abgekürzt würde; denn es ist gewiss kein Vorwurf für unsere Sprache, dass in ihr Weitläufigkeit weit unerträglicher ist, als in der Sprache der Franzosen!

Schr.

LITERARISCHE NACHRICHTEN.

Todesfälle.

Den 18ten Dec. v. J. (5ten alten Stils) starb zu St. Petersburg in seinen besten Jahren ein Mann von seltenem Charakter und hoher Bildung, der wirkliche Staatsrath und Grosskreuz des St. Annenordens *Michael von Poletika*, Bruder des letzten aus den Zeitungen bekannten Russischen Gesandten in Nordamerika. Der Verstorbene war früher Secretair bey der verwittweten Russischen Kaiserin, lebte aber seit einigen Jahren, als Privatmann, im Kreise seiner Familie und einiger wenigen denkenden Freunde. Er ist Verfasser der vom Staatsrathe *von Jakob* in französischer Sprache herausgegebenen, zuerst zu Halle und später in einer zweyten Ausgabe zu Paris erschienenen: *Essais philosophiques sur l'homme, ses principaux rapports et sa destinée* (Allgem. Lit. Zeit. 1819. Nr. 234); ein Werk, das wegen seiner Originalität, seiner schönen Diction, seiner innern Consequenz und wegen des durchgängig darin herrschenden moralischen und rein religiösen philosophischen Geistes eine viel grössere Aufmerksamkeit verdient, als es bis jetzt in Deutschland gefunden hat. Dieses Werk erregt um so mehr Bewunderung, als es in einer Umgebung entstanden ist, die man eine philosophische Wüste nennen kann, und wo der Denker seine Schöpfung ohne lebendige Hülfe ganz isolirt hervorbringen musste. Sein forschender Geist nahm an allem lebendigen Antheil, was die Menschheit interessirt, und seine moralisch-religiöse Denkart offenbarte sich durch Thaten in allen Verhältnissen seines Lebens. Der grösste Theil seiner Zeit war der Erziehung und Ausbildung seiner Söhne gewidmet, die er vor einigen Jahren durch Italien, Frankreich, die Schweiz und Deutschland führte. Seine Bauern verehrten ihn als ihren Vater und Beschützer, und seine würdigen Söhne werden ohne Zweifel die glücklichen Verhältnisse erhalten, in welche der edle Vater dieselben versetzt hat.

Am 23sten Jan. d. J. starb zu Nizza der Kurfürstl. Hessische Obergerichtsanwalt Dr. Jur. *Leop. Jos. Neustetel* von Hanau, der mit Dr. *v. Zimmern* (1820) römisch-rechtl. Untersuchungen herausgab, im 27sten J. s. A.

Am 1sten Febr. starb zu Parma Dr. *Pietro de Lama*, Präsident des dortigen Königl. Museums, durch mehrere Schriften bekannt.

Am 10ten Febr. starb im Haag der durch seine philosoph. Schriften bekannte Professor *von Hemert*.

Am 12ten Febr. starb zu Bern *Friedr. Meisner*, Prof. der Naturgeschichte, Vf. mehrerer Schriften in diesem Fache, im 60sten J. s. A. Er war zu Ihlefeld im Hannöverischen geboren.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

RECHTSGELAHRTHEIT.

Heidelberg, in d. akadem. Buchh. von Mohr: *Geschichte des altgermanischen und namentlich altbaierischen öffentlich mündlichen Gerichtsverfahrens, dessen Vortheile, Nachtheile und Untergang in Deutschland überhaupt, und in Baiern insbesondere*, von G. L. Maurer, K. B. Staatsprocurator am K. Bezirksgerichte zu Frankenthal. 1824. VIII u. 362 S. 4. (4 Rthlr.)

Für die Beantwortung gewisser hochwichtiger Fragen über Einführung und Anordnung von Instituten, welche, obwohl altvaterländische, durch spätere Verhältnisse verdrängt wurden, kann es keine bessere Grundlage geben, als diejenige, welche die Geschichte gewährt; indem sie die Ursachen des Entstehens und der Blüthe eines Instituts, und alle seine Verzweigungen und nothwendigen Umgebungen, zugleich die Gründe des allmählichen Verfalles lehrt, giebt sie auch die Voraussetzungen an, unter welchen eine Wiederbelebung des Instituts räthlich wird, und warnt vor manchen Irrwegen und Missbräuchen der Vorzeit. Wenn daher über die vielbesprochene Frage von der Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege ein sicheres und gründliches Urtheil möglich werden soll: so muss vorerst eine Geschichte dieser Institute geliefert werden. Die Akademie der Wissenschaften in München hat sich das Verdienst erworben, durch die schon 1819 ausgestellte und 1821 wiederholte Preisfrage: „wie war nach der altdeutschen und altbaierschen Rechtspflege das öffentliche Gerichtsverfahren sowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtsvorfallenheiten beschaffen? Welchen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluss hat es auf die Verminderung oder Abkürzung der Streitigkeiten und auf die richtige Anwendung der Gesetze? Wann und wie und unter welchen Verhältnissen hat sich solches wieder verloren?" — einige sehr beachtenswürdige Schriften veranlasst zu haben. Die vorliegende Schrift erhielt den ersten Preis und hatte darauf unfehlbar den grössten Anspruch: denn ihr Vf. vereinigt eine gründliche Quellenkenntniss, eine seltene Vertrautheit mit den altfranzösischen und altenglischen Rechtsquellen, eine gründliche Einsicht in die Entwickelung der verschiedenen die Rechtsverfassung bestimmenden Verhältnisse, mit Scharfsinn in der Erforschung des dunkeln Sinnes alter Quellen, mit achtungswürdigem Streben nach Vollständigkeit und richtiger unparteyischer Würdigung der in Frage stehenden Institute. Es ist interessant, dass fast zu gleicher Zeit mit der Erscheinung der vorliegenden Preisschrift auch in Frankreich die Geschichte der altfranzösischen und altenglischen Gerichtsverfassung zum Gegenstande der Bearbeitung gemacht worden ist. (*Mignet de la féodalité des institutions de S. Louis et de l'influence de la legislation de ce prince.* Paris 1822; und *Le Grand de Laleu recherches sur l'administration de la justice criminelle chez les François avant l'institution des parlemens et sur l'usage de juger les accusés par leurs pairs.* Paris 1822, verdienen besondere Aufmerksamkeit, obwohl gegen die Gründlichkeit der Untersuchungen beider Verfasser viel eingewendet werden kann.) Viel mehr als irgend einer seiner Vorgänger hat Hr. *M.* zu seiner Arbeit sich vorbereitet und das (S. 4 — 6 abgedruckte) Verzeichniss der bey seinen Untersuchungen gebrauchten Schriften beweist die Belesenheit und den Umfang seiner Forschungen. Unter den angegebenen Büchern fehlen jedoch einige, deren Benutzung dem Vf. gewiss vortheilhaft gewesen seyn würde. Hieher gehört das aus VIII Bänden bestehende Werk: *Théorie des loix politiques de la monarchie françoise.* Paris 1792, von einer adeligen Dame aus Poitou, *de Lezardière*, die 18 Jahre an dem Werke gearbeitet haben soll. Von den neueren deutschen Schriftstellern hat ausser *Savigny* Niemand auf das Buch aufmerksam gemacht, *Mittermaier* hat es erst in seinen Beyträgen und Nachträgen zum deutschen Privatrechte benutzt. Das Werk enthält das ganze Staats-, Kirchen-, Finanz-, Militär-, Ständerecht und die Gerichts- und Processverfassung der fränkischen Monarchie in der ersten und zweyten Periode. Jeder Band besteht aus 3 Abtheilungen, wovon die erste den Text in kurzen Sätzen, die zweyte mit der Aufschrift: *Sommaire de preuves*, die Aufstellung der für jeden ausgesprochenen Satz nöthigen Beweisgründe enthält (z. B. *la preuve que les decurions étoient les mêmes que les curiales resulte* etc.), während die dritte Abtheilung unter der Aufschrift: *preuves*, die Beweisstellen selbst vollständig abgedruckt (in der Ursprache und in französischer Uebersetzung) liefert. Da die Verfasserin alle Legenden der Heiligen, alle Chroniken, Concilienschlüsse, Urkundensammlungen bey *Souquet*, *Mabillon* u. A. zu ihrem Zwecke gewissenhaft studirt hat, so ist es sehr interessant, die Beweisstellen für eine gewisse Behauptung leicht zusammengestellt zu erhalten, um so mehr, als die grossen Quellensammlungen, woraus die Vfn. schöpfte, nicht so leicht jedem zugänglich sind. Der 6te, 7te und 8te Theil des Werks gehö-

gehören zur Geschichte des Gerichtswesens und des Verfahrens. Freylich hat die Vfn. die Stellen höchst einseitig betrachtet, oder verdreht, um nur ihre angenommene Meinung damit zu begründen; allein was sie über die alten *placita*, über den Umfang der Rechte des *Comes* und der Schöffen (Vol. VII, p. 34), über die Bedeutung der *rachimburgi boni homines* (Vol. VII, p. 48), über das Verhältnifs der richterlichen und vollziehenden Gewalt (Vol. VIII, p. 8), über die *conjuratores* (Vol. VII, p. 6) sagt, gehört zu den bessern Entwicklungen über diese Gegenstände. — Eine noch wichtigere Schrift über das deutsche Gerichtswesen ist *Halsema Verhandeling over den Staat en Regeringsvorm der Omelanden* (einer friesischen Landschaft), abgedruckt in den *Verhandelingen ter nasporinge van de Wetten en Gestelheid onzes Vaderlandes* (*Groning.* 1778) im 2ten Theile. *Halsema* hat darin das friesische Gerichtswesen und Verfahren der ältesten Zeit und des Mittelalters mit Benutzung der seltensten Urkunden eben so klar als richtig dargestellt, und seine Schrift in Verbindung mit den grofsen von den deutschen Schriftstellern so wenig benutzten Urkundensammlungen von *Mieris* (*Charterbock der Graven van Holland*) und *Schwartzenberg* (*Charterboek van Vriesland*) sind jedem Germanisten unentbehrlich.

Hr. *M.* hat nach dem dreyfachen Inhalte der gestellten Preisfrage auch drey Abtheilungen gemacht, und 1) von dem altgermanischen öffentlich mündlichen Gerichtsverfahren; 2) (S. 250 ff.) von den Vortheilen und Nachtheilen des altdeutschen Gerichtsverfahrens, und 3) S. 306 ff.) von dem Untergange der altgermanischen öffentlichen mündlichen Rechtspflege gehandelt. In der *ersten* Abtheilung trägt er die Geschichte nach gewissen Perioden vor, und zwar nimmt er als erste Periode die vor der Völkerwanderung, als die zweyte die Zeit seit der Völkerwanderung bis zu Karl dem Grofsen; als dritte die von Karl dem Grofsen bis zur Trennung Deutschlands von Frankreich, und als vierte seit der Trennung Deutschlands bis zum Untergang des altdeutschen Verfahrens an. Rec. kann mit dieser Periodeneintheilung nicht ganz übereinstimmen. Vielleicht wäre es überhaupt am besten gewesen, wenn der Vf. nur die Perioden dazu benutzt hätte, um die in jeder derselben vorkommenden wichtigsten Einflüsse auf das Gerichtswesen der Germanen, und die Darstellung der verschiedenen Behörden und bey Gerichte vorkommenden Personen zu liefern, und wenn er höchstens eine gedrängte Ueberficht der Gerichtsverfassung und des Processes gegeben, dann aber zusammenhängend die einzelnen Institute, oder die Hauptpunkte der Verfassung und des Verfahrens in ihrer Entwickelung von der ältern Zeit bis zum Untergange des alten Verfahrens dargestellt hätte, z. B. das Verhältnifs der Schöffen, die Lehre vom Eide, von den Rechtsmitteln u. a. Manche Wiederholungen würden dadurch vermieden worden seyn. Will man aber auch Perioden für die ganze Darstellung wählen; so scheint es Rec. doch, dafs andere Perioden passender wären. Von der Verfassung und dem Verfahren vor der Völkerwanderung wissen wir wenig, und nur durch Schlüsse aus den spätern Rechtsquellen können wir manche kurze und dunkle Stelle bey den Klassikern uns deutlich machen. Die Grundideen des ältesten Rechts sind, wenn man nur gehörig sondert und das Entstehen der Rechtsbücher erwägt, die nämlichen, welche auch in den ältesten Rechtsbüchern vorkommen, und bis zu Karl dem Grofsen hat sich daran weniger verändert. In einzelnen Punkten ist es nicht schwierig, die schon vor Karl dem Grofsen vorkommenden einflussreichen Momente hervorzuheben, ohne dafs man desswegen nöthig hätte, die Zeit vor Karl in zwey Perioden zum Behufe der Darstellung der Gerichtsverfassung einzutheilen. Ueberhaupt darf man bey historischen Darstellungen nicht unberücksichtigt lassen, dafs oft die Periodeneintheilung, welche der die ganze Geschichte und alle Verhältnisse des Staats und des Rechtszustandes darstellende Historiker wählen *mufs*, sehr richtig gewählt werden kann, während die Darstellung einzelner Abtheilungen des Rechtszustandes eine andere Eintheilung verlangt, weil entweder dieser Theil des Rechts im Wesentlichen unverändert in den verschiedenen Perioden sich erhielt, oder weil auf die Entwickelung des Rechtsverhältnisses andere Ereignisse, die das Staatenverhältnifs im Ganzen weniger berührten, entscheidenden Einflufs hatten. Rec. würde auch bey einer Darstellung der Gerichtsverfassung die Zeit von Karl dem Grofsen bis zur Trennung Deutschlands von Frankreich nicht als eine eigene Periode aufstellen; der Zeitraum selbst ist zu kurz, und die Trennung Frankreichs von Deutschland, so wichtig sie dem Historiker überhaupt ist, hat zunächst auf die Gerichtsverfassung wenig gewirkt. Dagegen darf man behaupten, dafs die Carolingischen Einrichtungen bis gegen das *Ende* des 12ten Jahrh., und an manchen Orten noch *länger*, wenigstens traditionell und in den Hauptformen sich erhielten, und so würde Rec. lieber die Periode bis zum Anfang des 13ten Jahrh. fortdauern lassen, und von da an bis zum Untergang des altdeutschen Verfahrens eine andere Periode aufstellen. Die vom Vf. gewählte Periode von der Trennung Deutschlands von Frankreich bis zum Untergang des Verfahrens ist zu lang, und vereinigt Zeiträume, in welchen Gerichtsverfassung und Verfahren sehr verschieden waren. Von dem 13ten Jahrh. an erlitt durch das Entstehen der Städte und ihrer Exemtionen, durch die in den Städten ausgebildete Begünstigung des Zeugenbeweises und Abschaffung der Eideshelfer und Gottesurtheile, durch die Richtung des Lehenswesens, durch die allmähliche Bekanntschaft der Deutschen mit dem römischen Rechte, durch die Ausbildung der westphälischen Gerichte, durch die Einwirkungen der Praxis der geistlichen Gerichte auf manche weltlichen die altdeutsche Gerichtsverfassung und das Verfahren die gröfsten Veränderungen; und so verdient der Zeitraum vom 13ten bis Ende des 15ten Jahrh., oder richtiger bis Mitte des

des 16ten eine eigene Darftellung. — Was die Benutzung der Quellen betrifft, fo hat Rec. fchon auf die Verdienfte des Vfs., welcher altenglifche und altfranzöfifche Quellen trefflich zu feinem Zwecke benutzt, aufmerkfam gemacht. Unter den altfranzöfifchen Quellen hätten freylich die Normannifchen Gefetze, und unter den englifchen die Werke von *Bracton* und *Fortescue* benutzt werden follen. Das Werk des letztern († 1471) *de laudibus legum Angliae* ift unentbehrlich, weil der Vf. überall die Art der Entwickelung des Rechts und die Gründe der Veränderungen angiebt, und das englifche Recht mit dem franzöfifchen vergleicht. Hr. *M.* rechtfertigt die Benutzung der fremden Quellen (S. 3) durch die Aehnlichkeit der franzöfifchen und deutfchen Gefetzgebung und des Gerichtswefens, und in Anfehung der englifchen Quellen durch die Fortdauer der ihrer Abftammung nach deutfchen Rechte in England. Rec. kann jedoch eine Bedenklichkeit gegen die Benutzung der ausländifchen Quellen nicht unterdrücken. Man wird zu leicht durch altfranzöfifche oder altenglifche Quellen verleitet, gewiffen Inftituten, die man ihrer Grundidee nach auch in Deutfchland findet, eine beftimmte Befchaffenheit unterzufchieben, und etwas für deutfches Recht anzunehmen, was eigentlich doch nur franzöfifches oder englifches Recht ift. Es ift mit der Uebereinftimmung der Rechte der germanifchen Völker eine mifsliche Sache; man findet leicht Aehnlichkeiten, welche bey genauerer Betrachtung wahre Verfchiedenheiten find; fo darf man bey der Benutzung der altfranzöfifchen Quellen für die Gefchichte des Gerichtswefens nie die eigenthümliche Ausbildung des Lehenswefens in Frankreich auf eine Weife, von der nichts Aehnliches in Deutfchland vorkömmt, unberückfichtigt laffen, und die Art der Schöffenverfaffung, die franzöfifche Art des Urtheilfcheltens, wie z. B. *Beaumanoir* fie fchildert, würden vergeblich in Deutfchland gefucht werden. Uebrigens mufs wohl gerühmt werden, dafs der Vf. diefs Hafchen nach Uebereinftimmung nicht übertrieben, vielmehr mit einer höchft achtungswürdigen Ruhe und Gründlichkeit die einheimifchen Quellen geprüft, und die ausländifchen gewöhnlich nur zur Beftätigung und Erläuterung angeführt hat; obwohl doch zuweilen, z. B. bey der Schöffenverfaffung, bey dem Verhältniffe des Umftandes, die Benutzung der altfranzöfifchen Rechtsquellen den Vf. zu weit geführt hat. In Anfehung der Art der hiftorifchen Entwickelung und Darftellung mufs als vorzügliches Verdienft des Vfs. das hervorgehoben werden, dafs er fich vor gewagten grundlofen Hypothefen und weiten Ausholungen gehütet hat. Zwar findet man (S. 107) eine curze Gefchichte des Gefchwornengerichts und (S. 147) eine Gefchichte der franzöfifchen Staatsprocuratoren angeführt, die man wohl als unnöthig und der dem Vf. vorfchwebenden Aufgabe fremd betrachten möchte; beide Entwickelungen find jedoch (wenn man auch nicht dem Refultate des Vfs. beyftimmen kann) fo gründlich und fcharffinnig, dafs man mit Vergnügen der Forfchung des Vfs. folgt, um fo mehr, als die Gefchichte der Jury im nächften Zufammenhange mit der Frage über die germanifche Schöffenverfaffung fteht. — In Anfehung des gewählten Entwickelungsganges überhaupt hätte freylich Rec. einen andern Weg gewählt zu fehen gewünfcht. Der Vf. beginnt feine Darftellung der zweyten Periode, feit der Völkerwanderung bis auf Karl den Grofsen (S. 10), mit dem Königlichen Hofgerichte, geht dann zu den übrigen Richtern und den Lehengerichten (S. 14), zu den Urtheilsfindern (S. 19), zu den Sagibarones über, handelt darauf (S. 22) von den ftreitenden Parteyen, (S. 24) von den Richtern während der Sitzung, von den Rednern, (S. 27) Frohnboten, (S. 28) Zeit, Ort der Gerichte, (S. 32) von der Oeffentlichkeit, (S. 36) von der Mündlichkeit, und geht (S. 39) fogleich zur *Bannitio* (S. 43), *Mannitio, Adrhamitio* etc. über. Die Entwickelung würde wohl eine beffere Grundlage gewonnen haben, wenn der Vf. zuerft von dem Princip des deutfchen Gerichtswefens und des Urtheilsfällens ausgegangen wäre, nämlich von der Gefammtbürgfchaft. So viel Gutes darüber *Möfer* und in neuerer Zeit *Rogge* gefagt haben, fo ift noch immer viel an den Meinungen diefer Schriftfteller zu berichtigen, und manche in den älteren Quellen gegebene Notizen, z. B. über das alte Gildenwefen, find noch unbenutzt. Auch das Verhältnifs der Rechtsbildung, die Entwickelung des Gewohnheitsrechts, die Entftehung der Idee eines feften und gefammelten Rechts, und der Einflufs folcher Rechtsfammlungen auf die Urtheilsfällung hätte an der Spitze der Entwickelung des Gerichtswefens dargeftellt werden follen; man erwägt nicht hinreichend die grofse Umwälzung, welche durch die Rechtsbücher im Verhältniffe des Volkes bewirkt wurde, indem dadurch, dafs die Richter jetzt fchon an vorhandene gefammelte Rechte fich halten konnten, das Fragen um das im Volke lebende Recht weniger wichtig wurde, und die Schöffen unabhängiger von dem Volke wurden, das daher auch weniger Intereffe an den Verhandlungen nahm. Es wäre zu wünfchen gewefen, dafs der Vf. diefe und andere auf Fortbildung des Gerichtswefens einwirkenden Elemente in feiner Darftellung nachgewiefen hätte; manches hätte an Klarheit gewonnen. — Bey der Darftellung des Gerichtswefens vor der Völkerwanderung hätte der Vf. doch mehr über den Sinn der vielbeftrittenen Stelle: *centeni finguli ex plebe comites*, fagen follen, und *Grupen's* Abhandluug darüber *in obferv. rer. et ant.* p. 427 würde dem Vf. viele Notizen an die Hand gegeben haben. Bey der Darftellung der zweyten Periode ift nicht wohl einzufehen, warum der Vf. (S. 10) mit dem Königl. Hofgerichte beginnt. Offenbar hätte die Grundlage in den Volksgerichten gefucht, und dann erft das Hofgericht als ein aufserordentliches Gericht aufgeftellt werden follen. Diefs *placitum regis* hätte aber dann mehr Ausführung verdient: denn dadurch war die Idee des alten Gerichtswefens fchon verletzt, indem fchon Sachen, die entfchie-

schieden vor die Gaugerichte gehörten, an das *placitum* gezogen wurden. (Vgl. z. B. die Urkunden bey *Bouquet* Tom. V, p. 454. VI, p. 301. VII, 175. *Opera Hincmari* II, p. 833.) Zugleich ist das Königl. Hofgericht wichtig, um nachzuweisen, wie schon früh der Regent einen Theil der richterlichen Gewalt, und wenigstens die Oberaufsicht über die Justizverwaltung an sich zog. Wie merkwürdig sind in dieser Hinsicht die *Capitular. Pipin's* von 775 Art. 29 *Cap.* von 779 Art. 22. *Cap.* von 819 Art. 13, und dass die Einmischungen nicht neu, sondern schon ziemlich früh vorkommen, beweist z. B. *Gregor Turon.* VII, 30. Urk. von Clotar III in *Bouquet* IV Vol. p. 671. — Der Vf. äussert (S. 11) seine Meinung, dass die Lehengerichtsbarkeit wie die Lehen selbst einen viel ältern Ursprung haben, als man gewöhnlich annehme. Vorerst hätte man wünschen mögen, dass sich der Vf. genauer darüber erklärt hätte, was er unter Lehengerichtsbarkeit versteht; allein Rec. scheinen auch die Gründe des Vfs. nichts zu erweisen. Wenn er sich auf den Ausdruck: *fideles* stützt, so ist es bekannt, dass *fideles* häufig Unterthanen überhaupt bedeutet, in dem Sinne, wie unsere Regenten von ihren *„lieben Getreuen"* zuweilen sprechen; und wenn er sich darauf beruft, dass der Comes die Aufsicht über die Gerichtsbarkeit der Vasallen haben sollte: so beziehen sich diese Stellen nur auf die Immunität, die freylich manchen Grossen schon früh verliehen wurde, die aber keine Lehengerichtsbarkeit war. — Mit Recht geht der Vf. (S. 15) davon aus, dass überall bey den ungebotenen Dingen das Volk das Urtheil fand, und dass das Schweigen eines oder des anderen Rechtsbuchs, z. B. *leg. Baiuar.*, gar nichts beweist. Hier hätte aber der Vf. schon auf die Eigenthümlichkeit der Urtheilsfällung bey den Völkern sächsischen Stammes aufmerksam machen sollen, bey welchen das sogenannte *Vollbort* vorkam, in der Art, dass das von den Urtheilern gefundene Urtheil erst noch von den Anwesenden bevollbortet und durch Zustimmung bestätigt werden musste. Wie lange sich diess Institut in den rein sächsischen Gegenden erhielt, wo man in andern Ländern gar nicht mehr an die Zustimmung des Volkes dachte, beweisen die Holsteinischen Gerichtsgebräuche in dem Institute der Ueberfrage, indem der Dingvogt vor der Aufhebung des Gerichts rief: thom ersten mal dho ik Averfrage ist dar voll dheme dat Urthel und Landrecht nicht belefet, de spreke nu und schwiege hernachmals.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

ERDBESCHREIBUNG.

Berlin, im Mag. f. Kunst, Geogr. u. Musik: *Berlin nach seinen vorzüglichsten Merkwürdigkeiten.* Ein Wegweiser für Einheimische und Fremde. Nebst einer Preussisch-Brandenburgischen Regentengeschichte. Von Dr. *H. Rockstroh.* 1823. 326 S. 12. (M. 4 Kpfn. 2 Rthlr. 16 gGr., ohne Kupfer geb. 1 Rthlr. 8 gGr.)

Bey dem grossen Reichthum an Hülfsmitteln konnte Hn. *R.* die Anfertigung dieser Schrift nicht schwer werden. Dessen ungeachtet findet man mehrere veraltete Angaben und andere Unrichtigkeiten, die bey grösserer Sorgfalt leicht vermieden werden konnten, z. B. (S. 9) die Zahl der Einwohner 182.000, da schon zu Ende 1819. 192,646 gezählt wurden. Unter den öffentlichen Plätzen (S. 10) vermisst man den Leipziger und Belle-Alliance-Platz. Wenn Hr. *R.* (S. 13) hinter dem Schauspielhause das Universitätsgebäude nennt, so verwechselt er mit jenem offenbar das schon vorher (S. 12) aufgeführte Opernhaus. Bey den Vorstädten fehlt (S. 13) die Oranienburger Vorstadt, die der Vf. erst S. 76 nachholt, jedoch ohne ihren neuen Namen anzugeben. Die Marschallsbrücke hat auch (S. 14) eine falsche Lage; sie führt bekanntlich von der neuen Wilhelmsstrasse nach dem Schiffbauerdamm; die Brücke, die der Vf. meint, ist eine der neuen Actienbrücken. Das Joachimsthalsche Gymnasium ist nicht (nach S. 29) von Joachim Friedrich in Berlin gestiftet worden, sondern in der Ukermärkischen Stadt Joachimsthal, und erst nach der Zerstörung derselben im 30jährigen Kriege von Friedrich Wilhelm dem Grossen nach Berlin verlegt worden. Einen Kaiser Ferdinand IV, den der Vf. (S. 31) sich für Polen erklären lässt, kennt die Geschichte nicht; der römische König Ferdinand IV. starb schon vor Ausbruch des Kriegs 1654 und drey Jahre vor seinem Vater, und wird daher nicht in der Reihe der deutschen Kaiser gezählt. Die lange Note (S. 66 f.) über Frankreichs Geschichte von 1796 bis 1806 gehört auf keinen Fall in eine *kurze* Darstellung der preussisch-brandenburgischen Regentengeschichte, die der Vf. seiner Schrift (S. 17 bis 72) eingeschaltet hat. Einige der vorher bemerkten unrichtigen Angaben hat der Vf. später mit richtigeren vertauscht, z. B. S. 76, 101 und 145, wodurch leicht bey Unkundigen Verwirrung entstehen kann. Mehrere Veränderungen, die seit der Zeit der Erscheinung des Buchs in der Stadt erfolgt sind, berühren wir nicht, da der Vf. bey einer neuen Auflage sie hoffentlich selbst bemerken und auch auf die Berichtigung der von uns angezeigten Stellen Rücksicht nehmen wird.

Die Verlagshandlung hat ausser dem im Verlag des geographischen Instituts zu Weimar erschienenen Plan von Berlin noch ein Kärtchen von den Umgebungen Berlins (von denen aber in der Beschreibung nicht das Geringste gesagt wird, wogegen man die dürftigen Angaben von Berlins früherer Geschichte S. 77 und 320 f. gern vermisste) und einige Prospecte mitgetheilt, z. B. von dem Monumente auf dem Kreuzberge, von der langen Brücke, der Domkirche, dem Opern- und Schauspielhause u. s. w., die ihrer Bestimmung entsprechen.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

RECHTSGELAHRTHEIT.

Heidelberg, in d. akad. Buchh. von Mohr: *Geschichte des altgermanischen und namentlich altbaierischen öffentlich mündlichen Gerichts-Verfahrens* — — von *G. L. Maurer* u. s. w.

(*Fortsetzung der im vorigen Stück abgebrochenen Recension.*)

Ueber den Ursprung des Schöffenamts erklärt sich der Vf. (S. 17.) dahin, dafs in ungebotenen Dingen gewifs immer das ganze Volk Theil genommen habe, und nur bey gebotenen Dingen bestimmte Schöffen vorgekommen seyen; daher Karl der Grofse nichts Neues geschaffen, sondern nur das vorhandene fester begründet hätte; nur darin sey ein Unterschied, dafs vor Karl dem Gr. es immer vom Grafen abgehangen habe, diesen oder jenen im einzelnen Falle zu einem gebotenen Gerichte einzuladen, oder die Schöffen aus dem Umstande zu wählen, ohne dafs das Schöffenamt länger einen Einflufs geäufsert, als die Sitzung gedauert, während Karl d. Gr. seine Schöffen zu einem dauernden Amte und zu einem eigenen Stande umgeschaffen hätte. Die ganze Einrichtung der gebotenen und ungebotenen Dinge ist aber wohl keine altgermanische; so lange es wenig Streitfälle gab, genügten die regelmäfsigen einigemale im Jahre gehaltenen Versammlungen, bey diesen war das ganze Volk. Erst spät führte die Vermehrung der Processe auf gebotene Dinge, so wie es später wöchentlich gehaltene Gerichtstage gab (leg. Aleman. lit. 33. §. 1. bajovar. tit. II. cap. 15). Bey diesen bildete sich zuerst die Nothwendigkeit, sich auch mit einer kleinern Zahl von Urtheilern zu begnügen, und die Zahl 7 genügte nach der Volksansicht. Bey der Benutzung alter Documente ist es nur schwierig auszumitteln, von welchem Gerichte in der Stelle die Rede ist, z. B. in *formul. Amlegav.* Nr. 49. wo vom *com. vel reliquis racimburgis qui aderant* die Rede ist, oder in der Chronik Ademars (in *bouquet* tom. VII. S. 227. wo schon der *missus* herumreiset, *una cum racimburgis propter justitias faciendas.* Darin aber hat der Vf. wohl Recht, dafs ein geschlossener Schöffenstand erst unter Karl dem Gr. entstand. — Umständlich spricht, und mit sorgfältiger Benutzung der Quellen, der Vf. (S. 19.) von den *sagibaronibus*; er erklärt sich gegen *Savigny's* Meinung, welcher den *sagibaro* für einen eigenen Beamten hält, er betrachtet sie als die Alten im Rechte Erfahrnen, an welche die Schöffen, wenn sie das Recht in einem Falle nicht finden konnten, sich wendeten, so dafs aus diesen *sagibaronibus* die späteren Oberhöfe und Schöffenstühle hervorgegangen wären. Die gegen *Savigny* angegebenen Gründe sind richtig; nur der nicht, dafs auch *puer regius saceharo* seyn konnte, und man nicht begreifen könne, wie ein *puer regius*, der doch unfrey gewesen sey, hätte Beamter werden können; allein *puer regius* war nicht unfrey, und kommt häufig nur als Dienstthuender *ministerialis palatii* vor. Die vom Vf. aufgestellte Meinung erweckt noch manche Bedenklichkeiten gegen sich, warum hat nach der *lex Sal.* Tit 57. der *sagibaro* höheres Wehrgeld? Warum soll der *comes* die Sache, welche von dem *sagibaro* entschieden wurde, nicht weiter annehmen? dafs durch seinen Ausspruch allein *ein* Mann (*sagibaro*) eine Sache so hätte entscheiden können, als wenn 7 Schöffen den Streit entschieden hätten, widerspricht der alten Grundansicht, nach welcher die richterliche Gewalt nur dem Volke zustand. Dafs der *sagibaro* der *Salier* dem Aldermann der Angelsachsen am meisten ähnlich war, ist gewifs, nach einer Stelle in *Eduardi leges* cap. 35. (in *Wilkins* S. 204.) wird nachgewiesen, dafs bey den alten Britten diejenigen, welche später bey den Sachsen *Aldermani* genannt wurden, *senatores* hiefsen, und zwar *propter sapientiam et dignitatem cum quidem adolescentes essent, juris periti tamen et super hoc experti*; bey den Angelsachsen gab es aber *aldermani totius angliae, aldermani comitatus, civitatis, burgi hundredi* (s. *Spelmann gloss.* S. 25). Darnach möchte man doch versucht werden, den *sagibaro* als einen *consiliarius* zu betrachten, der in gewissen Fällen das Recht den Schöffen wies, wie es der *aldermanus* that, und es ist sehr wahrscheinlich, dafs er so wenig allein das Urtheil finden konnte, als diefs der *aldermanus* durfte. Merkwürdig ist, dafs auch bey den Friesen *Wedmani* vorkommen (Urk. in *Idsinga Staatsr.*, I. S. 441. *Groninger Verhandelingen*, II. S. 380.) die nicht selbst Recht statt der Schöffen sprachen, aber den Schöffen halfen, und in anderen Urkunden *sapientes* heifsen. Auch kommen in niederländischen alten Coutumes neben Schöffen Rechtsgelehrte vor; s. *Raepsaet analyse hist., et critique de l'origine et des progrès des droits civils des Belges* (Gand 1824) 1. vol. p. 313. — Sehr gut ist die Darstellung (S. 25.) der Redner und Gewalthaber; nur kann man dem Vf. schwerlich beystimmen, wenn er den Ursprung der germanischen Redner und Gewalthaber aus dem römischen Rechte ableitet. Die Idee liegt jedem Volke so nahe, und von dem Verhältnisse des *mundiums* war ein kleiner Schritt zum Auftreten für Andere bey Gericht. Wie sind die alten sächsischen Völkerstämme, die gewifs aus dem römischen Rechte

Rechte nichts entlehnen konnten, zu den Vorsprechern gekommen? — Die vom Vf. (S. 28.) angenommene Ableitung des *sajo* (Gerichtsboten) von *saiken* (suchen) ist gewiss nicht zu billigen; entweder muss man das Wort ableiten von *saisire* (ergreifen), oder (wie es Angelsächsische Schriftsteller thun, z. B. *Spelman gloss.* S. 499.) von *sagol, sajol,* d. h. *fustis, baculus,* daher auch *sajones* die *fustigerii, bacularii* heissen. In Ansehung des Orts der Gerichte S. 30. hätte die Notiz über den *Stalbohel* benutzt werden sollen; es gehört hieher die wichtige Urk. in *Freher orig. Palat. lib.* I. cap. 10; diese Stalbohel waren die eigentlichen Gerichtsorte (s. auch *Guden sylloge var. Dipl. nro.* 26). Bey der Betrachtung der Oeffentlichkeit unterscheidet der Vf. richtig nach der Frage: worin bestand die Oeffentlichkeit? die Oeffentlichkeit rücksichtlich des Orts, der Parteyen, des übrigen Volks, und der Beweise. Bey der Untersuchung der Theilnahme des Volks hätte man wünschen mögen, dass der Vf. genauer das Verhältniss des Volkes entwickelt hätte. Man muss bey der Vergleichung alter Urkunden wohl unterscheiden, ob das ganze Volk mitstimmte, oder ob eine Art von Weisthum (*inquestae, inquisitiones*) erhoben wurden, oder ob nur von einem Gegenstande der sogenannten freywilligen Gerichtsbarkeit die Rede ist, oder ob nur das Volk seine *collaudatio* aussprach. In Ansehung des Stimmens änderte sich die Sache gewiss schon seit der Zeit der gesammelten Rechtsbücher, und in den meisten Fällen bedurften die Schöffen, denen das gesammelte Recht schon vorlag, nicht mehr des Volkes; in Fällen, wo es auf reines Gewohnheitsrecht ankam, und die Rechtssammlung nichts enthielt, war es natürlich, das Volk zu befragen. Auch findet sich noch in Urk. eine merkwürdige Art, dass alle Umstehenden als Zeugen aufgefordert wurden, ihre Wissenschaft über die Sache anzugeben; s. z. B. Urk. in *gallia christiana* vol. III. S. 649, *tunc vicarius ipsos pagenses jurare fecit, ut, quidquid de hac causa in veritate scirent — tunc unanimiter testimoniaverunt.* In Bezug auf Mündlichkeit nimmt der Vf. (S. 36.) unbedingte Mündlichkeit als in der alten Zeit vorhanden an; bemerkt aber richtig, dass man schon auf Verlangen den Parteyen über gewisse gerichtliche Ereignisse Urkunden ausstellte, z. B. über die *contumacia* einer Partey, und dass am Schlusse schon ein Urtheil in der Art schriftlich gegeben wurde, dass man die vorgegangenen Verhandlungen zusammenfasste und das Urtheil bemerkte. Hier hätte über den damaligen Umfang des Urkundenbeweises in besonderer Anwendung auf Gerichtsverhältnisse mehr gesagt werden sollen; am wichtigsten sind für die Geschichte und das hohe Alter der *notitiae*, d. h. der eigentlich gerichtlichen Urkunden die *formulae andegavenses.* Es gab schon früh einzelne Schriften (*libelli proclamationis*), die unseren Klageschriften sehr ähnlich sind (s. *Concil. edit. Labbaei* Tom 9. S. 292.) und die gerichtlichen Urtheilssprüche kamen unter den Namen: *judicia, recognitiones, decreta, arresta, definitiones* vor. (*Mabillon de re diplomat.* lib. 1. cap. 2. und in *suppl.* S. 79.) In Processen, in welchen man sich an das Königliche Hofgericht wendete, kamen schon ziemlich früh *chartae audientiales* vor, und wie ausgedehnt die *notitiae* vorkamen (*notitiae sacramentales, notitiae guscartae* etc.), haben schon die Vff. des *nouveau traité de diplomatique* lib. 1. chap. 2. sect. 3. dargethan. — Ueber das Verhältniss der *bannitio* zur *mannitio* hat der Vf. (S. 39 bis 43.) besser als alle seine Vorgänger gehandelt, und gezeigt, wie allmählig aus dem Rechte des Volks, *bannum* auszusprechen, auch das Recht der Beamten zum Bann erwuchs, und sehr richtig wird (S. 44.) nachgewiesen, dass die *adrhamitio* für jedes Angeloben, oder auf feyerliche Weise Versprechen gebraucht wurde, und daher auch oft statt *mannitio* vorkam, weil man zum Zwecke der Vorladung die *adrhamitio* brauchte. Die Formen der Ladungen sind (S. 44—48.) gut auseinander gesetzt. Ueber den Ausdruck: *jactivus, jectivus,* kommen gute Erörterungen (S. 49.) vor; der Vf. zeigt richtig gegen Viarda und Rogge, dass diese Ausdrücke nicht *bekennen* und *bejahen* bedeuten, sondern auf den, der gerichtlichen Aufträgen nicht Folge leistet, gehen. Sehr umständlich findet man darüber bey dem vom Vf. nicht benutzten *Spelman gloss. voce: objective* und *jactivus* gehandelt. Ueber das Wort: *solsadire* hat der Vf. (S. 52.) die richtige Meinung, dass es bis zu Untergang der Sonne auf den Gegner warten bedeutet; allein wenn er es ableitet von *sol* und *satis,* d. h. gleichsam die Sonne befriedigen, so hat er Unrecht; viel einfacher wird das Wort von *sol* und *sat, set,* d. h. wenn die Sonne sich setzt (untergeht; daher *sun-set* bey den Angelsachsen) hergeleitet. — Die Folgen des altdeutschen Contumacialverfahrens sind (S. 53—57.) richtig angegeben. Der Vf. geht dann (S. 59.) sogleich zum Urtheil über. Hier muss man beklagen, dass er nicht die einzelnen Handlungen des Verfahrens selbst mit der doppelten Rücksicht, in wie ferne schon eine Spur der Schrift und der geheimen Verhandlung dabey vorkam, genauer darstellt, auch nicht das Civilverfahren von dem Criminalprocesse trennt; und nur nebenbey in den einzelnen Lehren die Verschiedenheiten mehr andeutet als ausführt. Es fehlt durchaus noch an einer Geschichte des altdeutschen Criminalprocesses, und die Frage, wie schon die erste Anklage vorgebracht wurde: ob nicht die Spur einer Voruntersuchung sich zeigte, hätte nicht übergangen werden sollen. Vollständiger ist (S. 61.) das Kapitel von der Vollstreckung erörtert.

Bey der Darstellung der vom Vf. angenommenen zweyten Periode (S. 63.) vermisst man vorerst die Aufstellung der Umwandlungen in der Gerichtsverfassung; nur sehr kurz nennt der Vf. den König den obersten Richter, und nimmt in seiner Abwesenheit den *comes palatii* als obersten Richter des Hofgerichts an; namentlich hätte der in Urkunden so wichtige *comes palatii* mit seiner ausgedehnten Jurisdiction (denn auch in Provinzen sprachen oft Pfalzgrafen Recht, s. *Mabillon de re diplom.* lib. VI. S.

S. 544.) genauer betrachtet werden sollen, ebenso wie die Fortbildung des Königl. Hofgerichts. — Bey den Urtheilsfindern weiset der Vf. (S. 64.) sehr gut nach, dass auch in dieser Periode der vorsitzende Gerichtsbeamte nie selbst das Urtheil fällen konnte; er bezweifelt *Savigny's* Meinung, dass ungeachtet des Daseyns der Schöffen noch immer alle Freyen das Recht gehabt hätten, das Urtheil zu fällen, und nimmt an, dass bey ungebotenen Dingen zwar alle Anwesenden urtheilten, bey den gebotenen Dingen aber nur die Schöffen. Der Vf. nimmt ferner an (S. 69.), dass unter Karl dem Grossen die Schöffen schon zu wahren Beamten geworden seyen; allein diess darf doch nicht schlechthin behauptet werden; so wenig die französischen Geschwornen, die für die Dauer einer Assisensitzung gewählt sind, Beamte genannt werden können; eben so wenig kann man die Karolingischen Schöffen Beamte nennen. Dass aber in der Regel nur die Schöffen das Recht fanden und ihre Gegenwart genügte, ist auch dem Rec. wahrscheinlich; selbst in Hinsicht der ungebotenen Dinge. Karl des Gr. Vorschrift spricht ganz allgemein, und es fanden sich ja bestimmte *placita*, wo nur der Schöffen Erwähnung gethan wird; der Umstand blieb deswegen noch immer richtig; die Berathung der Schöffen mit dem Umstande ist gewiss; in Fällen aber, wo es auf Gewohnheitsrecht ankam, wendete sich der Graf wohl in der Regel an die Umstehenden, und ein grosser Theil der alten Weisthümer trägt die Natur eines Urtheilspruchs an sich. Die Bestätigung des Urtheils durch den Umstand ist eben so dargethan; bey den gebotenen Dingen finden wir aber eben so häufig den Umstand, und die alten Markengerichte beweisen, dass man nicht anders in gebotenen als in ungebotenen Dingen verfuhr. (Bemerkt mag dabey werden, dass die meisten Beweisstellen für die karolingische Schöffenverfassung schon in der oben genannten *Theorie des loix politiques* tom. VII. in den *preuves* S. 184—195. gesammelt sind.) Der Umfang der Grafengewalt ist (S. 72.) gut angegeben; der Vf. bezweifelt aber, ob der Graf das Rechtliche den Richtern erläutern, oder die Sache resumiren musste. So viel scheint jedoch dem Rec. gewiss, dass, wenn z. B. Streit war, nach welchem Gesetze der Fall zu entscheiden wäre (wichtig wegen des Systems der Persönlichkeit der Rechte), der *comes* diese Vorfrage allein entschied, und da der *comes* die Fragen stellen musste, so lässt sich nicht verkennen, dass er mancher rechtlichen Untersuchung nicht entgehen konnte, und nur so scheint *Meyer's* (*esprit, origine*, vol. 1. S. 383—5.) Meinung verstanden werden zu müssen. — Dass in dieser Periode sich die Zahl der Redner und Gewalthaber schon vermehrt, zeigt der Vf. richtig (S. 73); allein wenn er die in cap. I, 33. VI, 218. vorkommenden *advocati* für Redner hält, so kann man ihm nicht beystimmen, da *advocati* auch eine gewisse Art von Beamten waren, die unter dem *comes* auf ähnliche Art, wie die *centenarii* standen. Bey den Einrichtungen Karls des Gr. führt der Vf. an, dass Karl die alten ungebotenen Dinge, die zweymal des Jahres gehalten wurden, habe fortbestehen lassen, dass auch dort Privatstreitigkeiten verhandelt worden seyen, dass aber Karl ausserdem noch für die Grafendinge ungebotene Dinge angeordnet habe, die dreymal im Jahre gehalten werden sollten, und *placita generalia* geheissen hätten. Allein diese Darstellung könnte leicht irre führen; wenn der Vf. die Mai- und Herbstversammlungen als ungebotene Dinge bezeichnet, so ist diess wohl unrichtig, da nur Volks- und Reichsversammlungen im Mai und Herbst gehalten wurden, und von Gerichten dort nicht die Rede war. Das vom Verfasser mit Berufung auf Hauschild angeführte *cap. Carol. M.* c. 77. ist nicht richtig allegirt, und es sollte dabey stehen, dass es ein Gesetz Karl des Gr. für die *Longobarden* war; aber auch in der Stelle steht nichts von den Volksversammlungen als Gerichten. Allerdings haben wir Stellen, dass auch auf den Volksversammlungen (die auch *placita generalia* hiessen) zuweilen Urtheile gesprochen wurden; allein diess geschah nie in Sachen der Privatpersonen, sondern in Sachen der Grossen des Reichs, oder in gewissen den Staat berührenden Gegenständen; daher darf man diese Volksversammlungen nicht als *ungeboden Dinge* darstellen. Mit Recht erklärt sich (S. 79.) der Vf. gegen *Viarda's* Meinung, welcher *placitum* für die Bezeichnung der gebotenen und *mallum* für die der ungebotenen Dinge nimmt. Dass *Viarda* Unrecht hat, ergiebt sich schon aus Urkunden, in welchen *mallum* und *placitum* zugleich vorkommt; *mallum* deutet auf den bestimmten Gerichtsort, als den Platz, wo Gericht gehalten wird, und *placitum* bezeichnet das Gericht selbst, oder auch die gepflogene Verhandlung, oder das Urtheil, und die französ. Formel: *tel est nôtre plaisir* kommt ja aus der alten Schlussformel: *quia tale fuit nostrum placitum.* Dass die alte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit noch fortdauerte, beweiset der Vf. (S. 78—88.) mit einer Masse von Stellen, die seinem Quellenstudium Ehre macht; nur hätte über die vielbesprochene Stelle cap. 1. anno 1819. cap. 14. *volumus utique ut domus a comite in loco ubi mallum tenere debet, construatur*, mehr gesagt werden sollen; dass dadurch die Oeffentlichkeit schon beschränkt wurde, ist unbezweifelt; wie weit aber war diess der Fall? Der Vf. meint, dass das Gesetz nicht erfolgreich gewesen sey; die Sache ist aber damit noch nicht abgethan, und da die Verordnung schon auf Beschränkung der Oeffentlichkeit geht, so hätte sie mehr Würdigung verdient. (Nach Rec. Meinung kam daher auch die Sitte, die Gerichte an Kirchthüren und in den Vorhallen von Kirchen oder grossen Gebäuden zu halten.) Bey der Schilderung der Mündlichkeit (S. 86.) hätte nicht verschwiegen werden sollen, wie häufig schon in den fränkischen Gegenden gerichtliche Aufzeichnungen einzelner gerichtlicher Acte vorkommen. Rec. will nur an die vorkommenden *conditiones sagramentorum* (z. B. Urk. in *Vaissette histoire de Languedoc* vol. 1. S. 28. 55.) und an die vielen *notitias*, die aus dieser Zeit herstammen, erinnern. In Bezug auf

auf die Geschichte der Execution bemerkt der Vf. (S. 97.), dass wir darüber nur sehr wenig in Urkunden dieser Zeit fänden; allein warum hat der Vf. hier nicht der vielen *chartae executoriae*, z. B. in *Bouquet* vol. IV. S. 668. 71. 712. V. S. 735. Erwähnung gethan? Diese Urkunden beweisen klar die Ausbildung der Idee der vollziehenden Gewalt.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

PHILOSOPHIE.

Hannover, in d. Hahnschen Hofbuchh.: *Ideen zur Aufstellung und Begründung eines einfachen allgemein gültigen Naturgesetzes*, von *E. D. Stahl.* 1824. X u. 101 S. 8. (8 gGr.)

Naturlehre ist der Inbegriff alles Wissens, sagt der Vf., und gründliches Wissen der Naturlehre ist daher eigentlich Philosophie. Ihm gnügte nicht die Lehre von Entstehung und Heilung der Krankheiten, und er fand auch an der Brown'schen Lehre viel Mangelhaftes und Unzureichendes. Das Gesetz, welches in der ganzen Natur die Herrschaft führt, ist Kraft und Widerstand, oder Wechselwirkung und dadurch Wechselbestimmung. Die Individualität wehrt sich gegen den allgemeinen Andrang der Natur. Gegen dieses Gesetz werden schwerlich Einwendungen statt finden; es ist aber so allgemein, dass erst die Besonderheit der Wechselwirkung dem Wissen einen Inhalt ertheilt. Da lautet nun wunderbar, in unsern Tagen Erde, Wasser, Luft, und Feuer, als *Elemente* (S. 8.), welche die Bestandtheile alles Seyns enthalten, aufgeführt zu finden. Sie sollen die Stoffe enthalten, woraus die Bildungen hervorgehen, und wohin jedes Seyn seine Bestandtheile zurückgiebt, sobald es seine Individualität nicht mehr behaupten kann. Die Produkte der Elemente sind eine Vereinigung derselben in einem Individuum. Das Entstehen der ersten Geschöpfe lässt sich nicht mit Gewissheit erklären, wahrscheinlich aber ist, dass im Anfange, wo noch keine Geschöpfe waren und die zu den Schöpfungen tauglichen Stoffe noch ungebunden und nicht in Geschöpfen vereinigt, in grosser Menge in den Elementen vertheilt (?) vorhanden waren, diese dann vermittelst der Thätigkeit Stoffe zusammenführten, die zur Bildung von Geschöpfen geeignet waren. Der Mensch ist die höchste Blüthe der Schöpfung. Was er thut, hat den Zweck, sein Seyn zur höchst möglichen Vollkommenheit zu bringen, und so lange als möglich zu erhalten. Durch Lungen, Haut, Ohren, Nase, Augen, Hände, tritt der menschliche Körper mit der äussern Natur in Wechselwirkung, der Mensch bedient sich der Erde zu seinem Nutzen, streitet mit dem Wasser, mit der Luft, und auch mit dem Feuer und der Wärme, zieht aus der vegetabilischen Schöpfung seinen Antheil, bedient sich auch der animalischen Schöpfung, selbst im rohesten Zustande seiner Mitmenschen, um ihn zur Nahrung zu verbrauchen, macht sich mit der äussern Natur Bewegung und Zeitvertreib, wird dadurch angegriffen, und muss seinen Kräften Zeit lassen, sich zu sammeln, pflanzt sich fort durch Wechselwirkung mit dem weiblichen Geschlecht. Krankheit ist ein gestörtes Leben, durch Ansteckung wie durch örtliche Störung, und wo der Mensch diese Störungen seines Organismus durch eigene Kraft nicht beseitigen kann, sucht er diesen Zweck durch andre Hülfsmittel zu erreichen und strengt dazu seinen Verstand an. Wer sich mit Herstellung des menschlichen Organismus beschäftigen will, muss genau von den Gesetzen und Kräften der Naturkörper unterrichtet seyn. So lauten die Schlussworte der Schrift.

LITERARISCHE NACHRICHTEN.

Universitäten.

Marburg.

Der zum ausserordentlichen Professor der Staatswissenschaften ernannte Hr. Dr. *Karl Vollgraff* hat, bey Eröffnung seiner staatswissenschaftlichen Vorlesungen im Sommer-Semester 1825, ein Programm herausgegeben: *Ueber den heutigen Begriff, Umfang und Gegenstand der Staatswissenschaften.* Marburg, b. Garthe. 30 S. 8.

Der Prof. der Eloquenz, Hr. Dr. *Wagner*, hat dem neuen lateinischen Lections-Cataloge für das Sommerhalbejahr 1825 eine interessante Vergleichung der Witterung zu *Rom* und *Marburg* in den Winter-Monaten 1823—1824 vorausgeschickt, die zu manchen Betrachtungen veranlasst. Die Beobachtungen zu *Rom* hat der Vf. selbst, und die zu *Marburg* der verstorbene Kreisphysicus Dr. *Justi* angestellt.

Hr. *Joh. Georg Wilhelm Usener*, Archidiaconus an der evangel. lutherischen Pfarrkirche, durch mehrere poetische und ascetische Schriften vortheilhaft bekannt, hat von der philosophischen Facultät, unter dem 1. Jan. 1825, das philosophische Doctordiplom erhalten.

Hr. *Adolph Martini* zu Lüneburg hat gleichfalls die philosophische Doctorwürde von der hiesigen philos. Facultät erhalten, und folgende gelehrte Abhandlung nachgeliefert: *Lactantii Carmen de Phoenice ad Codices quosdam mss. antea nondum collatos veteresque editiones recensuit et cum lectionis varietate edidit Ad. Martini*, Phil. Dr. Lunaeburgi 1825. 110 S. gr. 8.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

RECHTSGELAHRTHEIT.

Heidelberg, in d. akad. Buchh. von Mohr: *Geschichte des altgermanischen und namentlich altbaierischen öffentlich mündlichen Gerichtsverfahrens* — — von *G. L. Maurer* u. s. w.

(*Fortsetzung der im vorigen Stück abgebrochenen Recension.*)

In der Darstellung der 3ten Periode (seit Trennung Deutschlands von Frankreich bis zum Untergang des altdeutschen Verfahrens) zeigt sich der Nachtheil, dass der Vf. eine zu lange Periode gemacht hat, wodurch höchst verschiedenartige Zeiträume durch einander geworfen sind. Seit dem 13ten Jahrh. ist kein Theil des deutschen Gerichtswesens, der nicht umgewandelt worden wäre, und so reichhaltig der Vf. die Quellen auch für diese Periode angegeben und oft auf die Verschiedenheiten aufmerksam gemacht hat; so möchte es doch dem Leser schwer werden, ein völlig deutliches Bild der Geschichte des Gerichtsverfahrens im Mittelalter zu gewinnen, um so mehr als der Vf. am Anfange dieser Periode auf die so wichtigen Einflussreichen Momente, z. B. Städtegeschichte, Ausbildung der Vogtei- und Landeshoheit, Verfall der Gauen u. a. keine Rücksicht genommen hat. Mit grosser Gelehrsamkeit ist (S. 99 bis 106) unter der Rubrik: Urtheilsfinder dargethan, dass auch in dieser Periode bey allen Gerichten der Grundsatz gegolten habe, dass kein Richter allein ohne Beysitzer das Urtheil fällen durfte, und zwar dass überall der Grundsatz der Comparität eingeführt war. Zu beklagen ist auch hier wieder, dass der Vf. die verschiedenen bey Gericht vorkommenden Personen nicht strenger getrennt hat; zur Beurtheilung und zum Verstehen alter Urkunden ist es höchst wichtig, den Pfleger wohl von dem Landrichter zu trennen. (S. gute Notizen aus Urk. in Zirngibl Geschichte von Hainspach S. 37. 44. 100. Lang Geschichte Ludwig des Bärtigen S. 237.) Ueberhaupt hätte die Darstellung der Magistrate der Germanen nicht fehlen sollen; wer war der Amtmann? der Dingvogt? der Grietmann? der Waltpode? wer waren die *rechtere* der Friesen? was war das *Overrecht* der Friesen? (*Groninger Verhandelingen* Vol. II. p. 322.) Ohne die Kenntniss dieser Verhältnisse sind alte Urkunden kaum verständlich. Auch die Erfordernisse der Schöffen, wer sie wählte, auf wie lange, (was bedeutet die im Schwabenspiegel cap. 81 angedeutete Erblichkeit des Schöffenamtes?) in wieferne alle Schöffen gegenwärtig seyn mussten, wer für den einzelnen Fall sie wählte u. s. w., hätte aus einander gesetzt werden sollen. — So vermisst man auch eine Nachricht über die höchst wichtigen (unfehlbar mit der Geschichte der Geschwornengerichte zusammenhängenden) *Nachbargerichte*. Eine merkwürdige Urk. v. 1289 für Westfriesland (*in Mieris Charterbock* Vol. I. p. 497) giebt darüber Aufschluss; z. B. heisst es dort: *si contingat aliquem impetere terram alicujus tunc illi septem vicina propinquiores, qui super terra dictum suum affirmaverint, juramento quocumque modo decreverint vel dixerint* etc., und noch wichtiger sind die alten flandrischen Gewohnheiten über Nachbargerichte, m. s. Auszüge in *Raepsaet analyse histor. et critique de l'origine et des progrès des droits civils, politiques et religieux des Belges et Gaulois* (*Gand* 1824.) I Vol. p. 281. — Auch ein anderes deutsches (sächsisches und friessisches) Institut ist unerwähnt geblieben, nämlich das des *Absinders* (er heisst auch *Judex* in einigen Urkunden). Dieser Absinder, dessen Amt aus dem alten Holsteinlandrecht und den Neumünsterischen Kirchspielsgebräuchen klar wird, war der Anführer der Schöffen; er begab sich mit ihnen in die Acht, d. h. einen besonderen von dem Gerichtsort etwas entfernten Ort, besprach sich mit ihnen, votirte zwar selbst nicht mit, kam aber mit den Schöffen zurück und verkündete das von den Schöffen gefällte Urtheil dem Richter. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, wie einflussreich der Absinder auf die Rechtsbildung und die Urtheilsfällung gewesen seyn mag. — Sehr gerne folgt man den Nachweisungen des Vfs. (S. 104) wie durch die Einführung der Rechtsbücher die Idee des Rechtssprechens sich änderte, und eine interessante Abhandlung (obwohl Rec. nicht mit dem Resultate einverstanden seyn kann) liefert der Vf. (S. 107 — 110) über den Ursprung des Geschwornengerichts. Der Vf. stimmt im Wesentlichen der Meinung Rogge's bey, und leitet die *Jury* aus den Eideshelfern ab, und zwar den Eideshelfern des Klägers; daher erschienen (wie der Vf. meint) die Geschwornen in der alten Zeit als eine Art Zeugen, hiessen immer Beweismittel, daher würden sie aus der Nachbarschaft genommen, daher mussten sie einstimmig seyn, daher wären sie an keine Beweisregeln gebunden, daher stamme die Zahl XII, daher hiessen sie Richter der That, daher stamme das Recht, Geschworne ohne Angabe von Gründen abzulehnen; — allein alles diess beweiset nichts, und gegen die schon früher von englischen Schrift-

Schriftstellern ausgesprochene Meinung des Vfs. haben schon andere Autoren sich erklärt z. B. *Kolderup Rosenvinge* in seiner trefflichen Schrift: *de usu juramenti in litibus sect.* I. p. 21. *sect.* II. p. 7—9. Die Eideshelfer und die Geschwornen sind selbst in altenglischen Gesetzen, noch deutlicher aber in den Urkunden nordischer Völker von einander getrennt, und während z. B. bey den Gothen die *Consacramentales dyljä* und bey den Dänen *Kioensnaevninge* hiessen, sind die Geschwornen (*nominati*) mit dem Namen *Naevn*, oder bey den Gothen *Naembd* bezeichnet. Gegen die aus der Bezeichnung: Beweismittel und aus der Einstimmigkeit abgeleiteten Gründe hat schon Falk in der Vorrede S. IV zum 2ten Bande der Coldigischen Ueberfetzung von Blackstone's Handbuch wichtige Einwendungen gemacht; die Stimmeneinheit scheint ja nach den Urkunden erst später sich bestimmt ausgebildet zu haben, und da wir überall Eideshelfer treffen, da namentlich in Frankreich bis in späte Zeit solche vorkamen; (*Le Grand de Lallu recherches sur l'administration de la justice criminelle* p. 128.) so ist nicht einzusehen, warum dort die *Jury* sich nicht ausbilden konnte. Vergleicht man die englische *Jury* mit den nordischen *nembdis*; so findet man die grösste Aehnlichkeit; und wie der *haeradshoefding* über das *jus* erkannte, nachdem die *nembda* über das *factum* erkannt hatte, so sind die Geschwornen die wahren Richter der That. Man sehe z. B. nur die Aussprüche des *Codicis westrogothici* (*edit. Baing* p. 49.) wenn es heisst: *Nembda ejus Heradae ubi facinus factum fuerit, cognoscat utrum fortuito, an consulto alterum interfecerint; haeradshoefding autem jurantibus verba praeito et testium postea pro se quisque jusjurandum conceptis verbis dato.* Viel Herrliches über die Geschichte der *Jury* findet sich auch in *Nicholson* in der *praefatio ad leges anglosaxon.* und in *Hickes Thes. — Diss. epistol.* p. 38. Nach der Episode über die Geschichte der *Jury* kehrt der Vf. (S. 110) zur Geschichte der Urtheilsfällung zurück, und nimmt an, dass bey allen ungebotenen Dingen noch immer der ganze Umstand das Urtheil fand; bey den gebotenen Dingen nimmt er dasselbe in allen Ländern an, wo Karl des Gr. Schöffenverfassung nicht eingeführt worden war, und nur in Ländern, wo Karls Einrichtung galt, waren es (nach S. 115) nur die Schöffen, welche das Urtheil fanden. Nach den Forschungen des Rec. kann er dieser so allgemein aufgestellten Meinung des Vfs. nicht beystimmen. Am Niederrhein, wo Karls Schöffeneinrichtung entschieden am längsten fortdauerte, findet sich kein anderes Verfahren als in anderen Ländern, und in gebotenen und ungebotenen Dingen waren es zunächst die Schöffen, welche befragt wurden, ohne dass deswegen das Volk seinen Einfluss verloren hätte. Man muss nur gehörig die verschiedenen Fälle trennen, und in einer Reihe von Stellen, die der Vf. als Beweise, dass in ungebotenen Dingen der Umstand richtete, ist von der gewöhnlichen Urtheilsfällung nicht die Rede. Sehr häufig wurde ein Weisthum erhoben (*inquisitio*), bey diesem wurden die Schöffen zuerst gefragt, brachten aber gewöhnlich die Sache sogleich an das Volk, worauf dann der Umstand seine Meinung aussprach. In anderen Fällen war das Recht sehr streitig, es war die Frage um ein Gewohnheitsrecht; und da richtete freylich das Volk, aber nicht über den Rechtsfall, sondern sprach das Gesetz aus worauf es ankam; so z. B. in Urk. bey *Meichelbek. hist. fris.* Tom. I. Nr. 472. heisst es: *ad extremum cunctus populus clamavit una voce: hanc legem esse.* In anderen Fällen traten die Schöffen aus dem Ring, und besprachen sich mit den erfahrendsten und besten im Umstand, kamen dann zurück und sprachen erst förmlich das Urtheil (z. B. *Monum. boica* Vol. XV. p. 323). Oft ist der Umstand buchstäblich zu nehmen, und bezeichnet nicht Alle im Gerichte Gegenwärtigen, sondern die Nächststehenden, und die übrige Menge bezeigte nur ihren Beyfall über das Urtheil (z. B. Urk. in *Guden sylloge* p. 469. *per sententiam omnium adstantium aplaudente caterva.*) In den meisten Fällen, wo des Umstands erwähnt wird, ist nur die *collaudatio sententiae*, die *Vollbort* des Urtheils gemeint (c. 6. X. *de consuet.* Schildener Guta-Lagh S. 165.) vorzüglich hätte hier noch einer besonderen Art der Bildung des Umstandes erwähnt werden sollen, indem man Tags zuvor eine gewisse Anzahl der wittigesten Bürger vor Gericht beschied, die dann den Umstand bildeten; die Urtheilssprecher wurden dann zuerst gefragt, beriethen sich aber wenn ihnen die Sache zu schwer war, mit diesem Umstande, fanden aber die Schöffen ohnehin leicht das Urtheil, so bevollwortete nur der Umstand dasselbe (f. Dreyer Einleitung in die Lübekischen Verordnungen S. 339). Für die Geschichte der Ausbildung des deutschen Gerichtswesens sind besonders noch die *Fimelthinge* (in friesischen Gegenden f. *Schotanus Beschrjiving van Friesland p.* 44.) und an anderen Orten *Afterdinge* (*Guden Cod. diplom.* Vol. I. p. 853.), wichtig, denn in ihnen lag der erste Schritt von der Oeffentlichkeit zu besonderen, nicht das ganze Volk interessirenden Gerichten. Endlich vermisst man eine Nachweisung des Gerichtswesens bey den Stadtgerichten; hier hätte das Verhältniss der Gildegerichte zum Stadtgerichte, die durch Exemtion der Bürger von den Gottesurtheilen und von dem Zweykampfe bewirkte Umwandlung, und die Bildung wahrer ständiger Gerichte geschildert werden sollen. Bey den Stadtgerichten fand am ersten das schriftliche Verfahren Eingang. Auch würde Rec. der Schilderung des Einflusses geistlicher Gerichte und ihres Verfahrens auf die weltlichen Gerichte einen eigenen § gewidmet haben; es lässt sich beweisen dass in bischöflichen Städten schon ziemlich früh und zwar zuerst durch Beschränkung der Oeffentlichkeit bey dem Zeugenverhöre das geheime Verfahren und die Schrift bekannt wurden. — Der Vf. hat jedoch, wenn man auch vieles von dem eben Angedeuteten in seinem Buche ver-

vermifst, das Verfahren felbft fo gründlich und fo vollftändig dargeftellt, dafs man, von diefen Gegenftänden des Tadels abgefehen, nur vorzüglich bedauert, dafs er das Civil- und Criminalverfahren nicht deutlich abgefondert hat. — Wenn der Vf. (S. 121.) bemerkt, dafs der vorfitzende Richter faft immer entweder ein Schwert oder einen Stab in der Hand hatte, fo hätte wohl angegeben werden follen, dafs das Schwert nur auf die Grafengewalt ging, der Stab aber Zeichen der Gerichtsbarkeit überhaupt war. Das Amt der Redner und Vorfprecher ift (S. 123 — 136.) fehr gut gefchildert, und fo ift auch beffer als bey irgend einem anderen Schriftfteller (S. 136 — 141.) das Verhältnifs der Frohnboten aus einander gefetzt; viel Treffliches darüber würde der Vf. noch in den altfriefifchen Urkunden (*Groninger Verhandelingen* Vol. II. p. 84 — 88.) gefunden haben. — Die erften Spuren der Gerichtsfchreiber findet der Vf. (S. 144.) bey den kaiferlichen Hofgerichten; allein fchon früh finden fich folche in den Städten, und die im 12ten Jahrh. in Cöln, Magdeburg, Lübeck vorkommenden fehr genau geführten Gerichtsbücher fetzen ein frühes Vorkommen eigener mit Führung gerichtlicher Bücher und Acte beauftragter Beamten voraus. In der (S. 147 — 51.) eingefchalteten Gefchichte der franzöfifchen Staatsprokuratoren find die bey *Merlin* und *Meyer* vorkommenden Notizen gut benutzt; nur kann man dem Vf. nicht beyftimmen, wenn er die in Deutfchland an einigen Orten vorkommenden Fiskale ihrer Grundidee nach der franzöfifchen Staatsbehörde gleichftellt; das franzöfifche Inftitut bildete fich durchaus eigenthümlich aus der Stellung der königlichen Gewalt zu den neugegründeten Parlamenten aus; die Verfolgung der Verbrechen durch die Staatsbehörde war nicht die Hauptfache bey dem Anfange des Inftituts, und in der Wahrung der königlichen Intereffen lag die eigentliche Wichtigkeit der franzöfifchen Staatsbehörde; der deutfche Fiskal (noch jetzt kommt ja in Holftein und im Herzogthum Bremen ein folcher Fiskal als peinlicher Ankläger vor) galt nicht als wefentliche Perfon der Gerichtsorganifation, und nahm den Gerichtshöfen keine Gefchäfte ab. — Was der Vf. (S. 152.) über den Urfprung des Unterfuchungsproceffes anführt, bedarf noch mancher Zufätze und Berichtigungen. Die Grundidee des Unterfuchungsproceffes fcheint Rec. in fofern altgermanifch zu feyn, als aus der Natur des Schutzrechtes der Satz fich bildete, dafs bey Verletzungen von Perfonen, die nur im Schutze des Königs ftehen, auch der Regent felbft die Verletzung bey Gericht verfolgt; daher heifst es in Statuten: (z. B. bey *Pufendorf obferv.* im *App.* des Tom. III. p. 11.) dafs wenn ein Fremder todtgefchlagen würde, der Schultheifs die peinliche Klage zu ftellen hätte. — In einer holländifchen Urkunde von 1349 von Karl an den Bifchof von Utrecht wird fchon bemerkt, dafs die *parentes occifi aliquando propter potentiam homicidae, aliquando propter negligentiam aut favorem feu collufionem five ex aliis frivolis caufis occifi injuriam profequi praetermittunt*, und es wird geboten, dafs man ohne auf Anklage zu warten, einfchreiten foll. Es ift nicht fchwierig nachzuweifen, wie diefe Fortbildung der Idee des fürftlichen Schutzrechts auch den Inquifitionsprocefs ausdehnt. Ueber die Zeit der Gerichte will der Vf. als Regel annehmen (S. 156.) dafs die angebotenen Dinge auf alle Gerichte übergegangen find, welche fich nach und nach aus der Zerfplitterung der Gauverfaffung gebildet haben, diefs läfst fich allerdings von mehreren Gegenden nachweifen, allein als Regel möchte Rec. es nicht auffstellen; es findet fich vielmehr nach den Urkunden ein entfchiedenes Streben mancher Gegenden von der Verbindlichkeit, zum allgemeinen *placito* zu erfcheinen, fich loszumachen; fo kauften einige Gegenden die Verbindlichkeit des Erfcheinens ab, und bezahlten dafür gewiffes Geld (z. B. Urk. von 1196 in *Genois index chronol.* p. 492), und an Orten, wo Schöffen oder früh ordentliche Gerichte organifirt wurden, z. B. in Städten, hörten die *placita generalia* ganz auf. (*Raepfaet analyfe hiftor. et crit. de l'origine et des progrès des Belges* I. p. 312.) Sehr gute Notizen hat der Vf. (S. 160 — 172.) über den Ort der Gerichte gefammelt. Die Regel im Mittelalter (S. 174.) war die Oeffentlichkeit der Gerichte, und zwar in Anfehung der Parteyen und des übrigen Volks; auch die weftphälifchen Gerichte waren öffentlich, (fagt der Vf. S. 177.) bemerkt jedoch, dafs fie auch heimliche Sitzungen hatten. Leider verläfst der Vf. diefen wichtigen Gegenftand fehr fchnell. Die Ausbreitung diefer Gerichte war von entfchiedenem Einfluffe auf deutfches Gerichtswefen, und die Frage, ob auch aufser Weftphalen es folche Gerichte gab, kann nicht umgangen werden. Ein in *Niefert's* münfterifchem Urkundenbuch, 2ter Abtheilung S. 110 abgedruckte Generalverhandlung der Freyfchöffen von 1490 giebt darüber die wichtigften Auffchlüffe und lehrt, dafs auch in Schwaben und in Naffau (wie es in der Verhandlung heifst) Freyfchöffen wären, die unfchuldig Leut uffhenkten, allein, heifst es weiter, die Greven und Schöffen weren nit uf roder Erde gemaket und gingen der peinlicken Achte der Carolus Magnus eingefatzt, nit an. In Anfehung der Frage: welche Perfonen bey den Gerichten Zutritt hatten, meint der Vf. (S. 185.), dafs nur die freyen Bewohner des Gerichts Zutritt hatten, und insbefondere Frauen, Kinder und Unfreye ausgefchloffen waren; allein man mufs wohl unterfcheiden: wer kommen *mufste*, und wer kommen *durfte*. Die Dingpflichtigkeit ging entfchieden nur auf *Männer*, allein ohne Unterfchied, ob fie vollfreye oder befchränkt frey waren, und da fo oft der Hübner, aller Infaffen, aller Vogtleute u. A. in Urkunden erwähnt wird, fo waren auch diefe, die doch häufig hörig waren, dingpflichtig; man hat ja felbft Beweife, dafs *eigene* Leute in Markenfachen das Urtheil fanden (f. Urk. in *Niefert* Münfterifchem Ur-

Urkundenbuch 2te Abth. S. 131.) Die Bedeutung der Ausdrücke: gute Leute, Biederleute, war seit dem 13ten Jahrh. schon sehr verändert; und je mehr die Gemeinfreyen sich verloren, desto mehr brauchte man diese Ausdrücke von allen Unterthanen eines Bezirks überhaupt. Nur Fremde, die nicht zu dem Landgerichte oder der Mark gehörten, in der das Gericht gehalten wurde, scheinen ausgeschlossen gewesen zu seyn; nach einem Hägergerichtsprotokoll von Altendorf (in *Nolten Diatr. de jure villic.* p. 106.) sollen Fremde 60 Schritte davon bleiben. Der Vf. beweiset (S. 194 — 200) dass die Mündlichkeit noch immer die Regel bildete; diess ist richtig, allein wie allmählich schon für einzelne Acte die Schrift entstand, hätte bemerkt werden sollen, so kommen schon frühe Spuren schriftlicher Vorladungen vor z. B. bey den Stadtgerichten; und über die Vernehmung der Zeugen begehrte man schon früh schriftliche Aufzeichnung. Das Verfahren überhaupt ist vom Vf. gründlich und klar (S. 202 — 227.) dargestellt; auch ist (S. 229.) gut bemerkt, dass es vom Richter abhing, auf welche Weise er um das Urtheil fragen wollte: dass die Berathung der Urtheiler geheim war, muss als Regel angenommen werden, sobald die Schöffen *usgingen*, wie es in den Urkk. heisst (*Haltaus gloss.* p. 75.) wenn aber die Schöffen es vorzogen, sich mit dem Umstande zu berathen, so muss man daraus nicht sogleich eine öffentliche Berathung folgern, da Umstand, wie schon oben bemerkt ist, auch gewisse speciell zu dem Gerichte berufene Personen bedeutete. Sehr viele wichtige Notizen über die Art des Votirens liefern die alten Basler Gerichtsordnungen (in *Ochs* Geschichte von Basel II. S. 364. und III Thl. S. 187); und interessant ist darin namentlich die Stelle, wo es heisst, dass derjenige Gerichtsbeysitzer, der eines Anderen Meinung folgt, und die Hand aufhebt, ohne zu wissen, warum er es thut, und auf Befragen des Richters es ihm nicht sagen kann, dem Herrn Leib und Gut bessere.

(*Der Beschluss folgt.*)

SCHÖNE KÜNSTE.

Leipzig, b. Kollmann: *Das Labyrinth der Liebe.* Ein Roman von *Gustav Jördens.* 1825. 2 Thle. 8. (1 Rthlr. 18 gGr.)

In der Vorrede äussert der Vf. die Hoffnung, „mit dieser Schrift manche seiner früher begangenen und — leider! — von ihm zu spät erkannten Dichtersünden einigermaassen gut gemacht zu haben."

Eine bald höchst überspannte, bald wiederum sehr nüchterne Kanzellistentochter hat ein Liebesverständniss mit dem Dichter *Waller* angekn Minona — so heisst das Mädchen — schlägt diese Liebe die Hand des von ihrer Mutter begünst. Krämers *Flinz* aus, und erhält von der Mutter Einwilligung einer Verbindung mit *Waller*, v dieser der nutzlosen Poeterey entsagen, und i Thätigkeit einem Amte, das ihn und eine Frau nähren könne, widmen wolle. *Waller* geht in Bedingung ein. Um diese Zeit wird grade sein ne stes Trauerspiel in der Residenz aufgeführt *und* fällt rasend. „Es ist ein Stück voll Kraft, Lel Phantasie, die Charaktere sind hervortretend, gr artig, shakespearisch!" so lässt Hr. *G. J.* einen be theilenden Major ausrufen. Dann wird lang t breit die Fabel des Stücks mitgetheilt, welche lei aber des Majors enthusiastischen Ausruf vollkomm widerlegt. Genug, das Stück hat Beyfall *gefund* und Jedermann beeifert sich den talentvollen Dich kennen zu lernen, ihn mit Ehre und Gunst zu überhäufen (in Deutschland?). So wird er denn auch das Haus des allesvermögenden Kanzlers eingelade vergisst über dessen schöner Tochter Aurora die bisher geliebte Minona und ersteigt in Kurzem den Gipfel der bescheidenen Wünsche eines Dichters *unser* Zeit: d. h. er wird Hofrath mit 800 Thalern Besoldung. Nun hofft Minona, er werde sie heirathen das geschieht aber nicht: denn sein Blick haftet am höchsten, an der herrlichen Kanzlerstochter; der Kanzlerssohn *Ottokar* hat indessen Wallers Schwester, Bertha, kennen gelernt, das Mädchen reizend gefunden und nach bekannter Weise der Romancavaliere um Ehre und Unschuld betrogen. Jetzt tritt endlich der *Minotaurus* auf, der die Opfer in *diesem Labyrinthe der Liebe* blutdürstig und ohne Ansehn der Person verschlingt. Minona, die treue Kanzellistentochter, stirbt aus Gram; der Dichter-*Hofrath* und Don Juan erhält die Nachricht dieses *Todesfalls* mit *der* einer plötzlichen Vermählung *Aurorens und* macht seinem Leben *ad modum Wertheri* ein Ende; die betrogene Bertha sucht und findet das Ende ihrer Leiden in der Tiefe des nahen Stroms und Ottokar stirbt an einer Wunde, die er in einem von ihm leichtsinnig veranlassten Duell empfängt. *Requiescant in pace!* Das Laster hat sich erbrochen und die Tugend triumphirt in der Person des rechtlichen Krämers *Flinz*, der Minonens Mutter zu sich nimmt und auf den Gräbern der Geschiedenen im rührenden Epilog seine Thränen fliessen lässt.

Der Stil ist im Allgemeinen ohne Haltung und nicht selten incorrect. Die Darstellungsweise neigt sich oft, besonders im Anfange, zum Niedrigen, dann wird sie dagegen auch wohl bis zum Ekel schwülstig, am Meisten aber ermüdet sie durch Dehnungen und unwesentliche Einschiebsel.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

RECHTSGELAHRTHEIT.

Heidelberg, in d. akad. Buchh. von Mohr: *Geschichte des altgermanischen und namentlich altbaierischen öffentlich mündlichen Gerichtsverfahrens* — — von *G. L. Maurer* u. f. w.

(*Beschluss der im vorigen Stück abgebrochenen Recension.*)

Die zweyte Abtheilung der Schrift des Vfs. (S. 250) handelt von den Vortheilen und Nachtheilen des altdeutschen Gerichtsverfahrens. Rec. hätte gewünscht, dass der Vf. sich hier vorerst über den Standpunkt seiner Beurtheilung erklärt hätte. Offenbar kann die Frage über Vortheile und Nachtheile eines verschwundenen Instituts nicht aus dem Standpunkte der gegenwärtigen Zeit, sondern nur nach den Verhältnissen beurtheilt werden, unter welchen das alte Institut vorkam, und hier hätte auf die leitende Idee germanischer Einrichtung, nämlich auf die strenge Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt, auf den Charakter germanischer Freyheit, auf die Bedeutung der Volksgewalt, auf die Einfachheit der Gesetzgebung, die aus dem Leben sich hervorbildete und im Volke lag, aufmerksam gemacht werden sollen. So z. B. kann man schwerlich dem Vf. darin beystimmen (S. 231), dass, je weniger damals der Beamten waren, desto grösser die ihnen anvertraute Amtsgewalt seyn musste, so dass richterliche Finanz-, administrative und Militärgewalt bis tief ins Mittelalter denselben Händen anvertraut gewesen wäre; es war ja Grundsatz, dass kein Beamter richterliche Gewalt hatte, die nur in den Händen des Volkes lag; darauf beruht ja eben das ganze Verhältniss der Schöffenverfassung, und der Vf. selbst erkennt es ja an, dass der Richter keine Stimme hatte. — Der Vf. rühmt (S. 254) als Vorzug des altdeutschen Verfahrens, dass die Parteyen selbst vor Gericht erscheinen mussten; diess beruhte jedoch, wie Rec. meint, auf keinem politischen Gesichtspunkte, sondern auf dem Charakter germanischer Freyheit, auf der Einfachheit der Rechtsverhältnisse, auf dem Grundsatze der Dingpflichtigkeit, und darauf, dass es wohl bey jedem Volke lange dauert, bis es zur Rechtsansicht kommen kann, dass auch ein Anderer für einen Dritten eine Sache bey Gericht vertheidigen könne. Dass der altdeutsche Process auf der Verhandlungsmaxime beruhte (S. 256), ist zum Theil richtig; allein es hätte auch bemerkt werden sollen, dass eben durch die Art des damaligen Verfahrens, durch das persönliche Erscheinen, durch die Sitte der Richter, Fragen an die Parteyen zu stellen, durch die Mündlichkeit die Nachtheile reiner Verhandlungsmaxime verschwanden, und dadurch, dass alles öffentlich war, und dass der Umstand, der vielleicht den Zusammenhang des Geschäfts ihres Mitbürgers am besten kannte, die Glaubwürdigkeit der vor Gericht erschienenen Personen nicht bloss nach ihren Aussagen beurtheilen konnte, war den Folgen des Gerichtsgeheimnisses am besten vorgebeugt; es war immer das Volk und die Mitbürger, die nach ihrem Gesammtwissen über den streitigen Fall, und nicht bloss nach dem, was bey Gericht vorkam, die Sache entschieden; in so fern darf man kaum von reiner Verhandlungsmaxime des altdeutschen Verfahrens sprechen. Ob die Bemerkung des Vfs. (S. 257) gegründet ist, dass bey der Oeffentlichkeit schon das Erhabene einer Anhöhe, das Schauerliche eines Waldes oder einer Quelle von unendlich grossem wohlthätigem Einflusse auf die Stimmung der Richtenden seyn musste, möchte Rec. bezweifeln. — Zu den Vortheilen der Oeffentlichkeit in Bezug auf das Volk rechnet der Vf. die Begründung der Achtung und des Vertrauens zu dem Gerichte und die Möglichkeit, dass dann jeder Beamte, auf welchen auch etwa ein Misstrauen gefallen sey, bey der Oeffentlichkeit sich leicht rechtfertigen könne, und führt (S. 261) an: was in der berühmten Fonkischen Criminalgeschichte dem Generaladvokaten v. Sandt ohne öffentliches Verfahren nimmermehr gelungen wäre, gelang ihm in wenig Stunden in der öffentlichen Sitzung in Trier. Rec. hätte gewünscht, dass der Vf. diess Beyspiel nicht berührt hätte: denn es ist nicht einzusehen, was dem Hn. v. Sandt gelungen seyn soll; die Ueberzeugung der Anwesenden von der Schuld Fonks zu begründen, ist ihm wohl nicht gelungen, und der Unparteyische, welcher die Rechtlichkeit des Benehmens von Sandt tadelte, ehe er die Sandtsche Vertheidigung hörte, ist schwerlich andern Sinnes durch die Assise geworden. Ueberhaupt dürften solche Vortheile nicht auf Rechnung der Oeffentlichkeit des altdeutschen Verfahrens geschrieben werden; da damals überhaupt der Beamte kein Richter in unserm heutigen Sinne war, so trug die Oeffentlichkeit zur Achtung der Beamten auch nichts bey. Was der Vf. (S. 262) von dem Vortheile sagt, dass durch Oeffentlichkeit die Rechtskenntniss sich lebendig im Volke erhalten und fortgebildet habe, ist richtig und gut gesagt; wenn aber der Vf. (S. 265) die Oeffentlichkeit der Abstimmung zwar im Zusammenhange mit den alten Verhältnissen rühmt, aber die Einführung für eine neue Gesetzgebung

bung für schädlich hält, so kann Rec. wieder nicht beystimmen; die Furcht vor den Gefahren der Rache gegen die Stimmenden scheint grundlos; bekanntlich fällt es den Mächtigen und mit Gerichtsverhältnissen vertrauten Personen nicht schwer, die Referenten und die Abstimmungen zu erfahren und in manchen Ländern, z. B. in Baden, kann ja selbst jede Partey die Relation und die *vota* auf der Kanzley einsehen; da aber die Partey die Abstimmung hier nur durch Mittelspersonen kennen lernt, so ist, wenn überhaupt Rache zu besorgen ist, noch mehr da zu befürchten, wenn man den oft untreuen oder missverstandenen aus allem Zusammenhang gerissenen Nachrichten Dritter trauen soll; der Richter, welcher ruhig und leidenschaftlos mit Angabe aller Gründe und in der Stimmung des Pflichtgefühls seine Ueberzeugung ausspricht, hat nichts zu befürchten, nur der leidenschaftliche, oberflächliche und hartherzige Richter mag sich hüten, durch sein Benehmen eine üble Stimmung gegen sich zu erwecken. Wollte man von den Gefahren der Rache sprechen, so müssten Inquirenten, die doch die eigentliche Veranlassung zur Ueberweisung eines Verurtheilten geben, ewig in Angst leben. Wenn der Vf. (S. 269) das altdeutsche Verfahren auch desshalb lobt, dass man damals sowohl im Civil, als Criminal Vergleiche stiftete, so bedarf in Ansehung der Criminaljustiz diese Behauptung wohl einer nähern Erklärung; schon überhaupt ging diese *Compositio* wegen Verbrechen nicht aus dem altdeutschen Verfahren, sondern aus der Art der Bildung der altdeutschen Strafansicht hervor, und was man im Mittelalter darüber findet, ist nur Ueberrest der alten Ansicht des Loskaufens von der Familienrache. Schwerlich kann man aber wünschen, dass diese criminalistische Ansicht, bey welcher der Reiche und Mächtige sich am besten befinden würde, fortdauere, und nur in so fern verdient des Vfs. Bemerkung eine Berücksichtigung, als es wünschenswerth ist, dass man nicht wegen *jedes* Verbrechens *ex officio* einschreite, sondern bey vielen Verbrechen erst die Anklage gewisser Personen abwarte. — Als einen andern Vortheil des altdeutschen Gerichtswesens führt der Vf. (S. 212) auch die Verminderung der Processe, und (S. 276) die Abkürzung derselben an. Nun ist zwar nicht zu leugnen, dass der mündliche einfache Gang des altdeutschen Verfahrens abkürzend wirkte, allein die Ursache liegt nicht eigentlich in dem altdeutschen Verfahren, sondern in dem damaligen Rechtszustande, in der Einfachheit des Rechts, das im Volke lebte. Uebrigens folgt man, wenn man auch mit den einzelnen Behauptungen des Vfs. nicht einverstanden ist, doch mit Vergnügen seiner Entwickelung der Vortheile und Nachtheile des altdeutschen Gerichtswesens, weil sich überall ein klarer gesunder Sinn, ein tiefes Eindringen in die alten Verhältnisse, und die Unparteylichkeit des Vfs. aussprechen, welchem noch ein besonderer Vorzug vor vielen andern Schriftstellern zu Statten kommt, nämlich die praktische lebendige Kenntniss des französischen Verfahrens, wodurch er das Detail des öffentlichen mündlichen Verfahrens richtig und klar zu würdigen im Stande war; und in der Darstellung der Nachtheile (S. 287—305) zeigt sich vorzüglich die Unparteylichkeit des Vfs., obwohl nicht verkannt werden darf, dass der Vf. nur zu oft den Maassstab der heutigen Zeit angelegt hat, um Verhältnisse der Vorzeit zu beurtheilen; daher manches, was der Vf. als Nachtheil angiebt, leicht verschwindet, wenn man nur den Zusammenhang der damaligen Verhältnisse erwägt. Wenn daher der Vf. (S. 287) die Vereinigung der Civil-, Finanz- und Militärgewalt als einen Grund darstellt, welcher zum Missbrauche der Beamtengewalt geführt hätte, so musste nur nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Beamten keine richterliche Gewalt hatten, und in dem damals noch lebendigen Geiste der Volksfreyheit der Beamte einen Widerstand fand, der dem Despotismus vorbeugte. Die Bemerkung (S. 291), dass aus dem Umstande, dass nur ungelehrte Männer aus dem Volke das Urtheil fanden, nachtheilig geworden sey, insbesondere seitdem die Verhältnisse verwickelter geworden, trifft das altdeutsche Verfahren nicht, sondern nur die Einmischung des fremden Rechts. Wer mag leugnen, dass, hätte das deutsche Recht rein sich erhalten und sich unvermischt fortgebildet, Deutschland einen seinen Verhältnissen völlig anpassenden Rechtszustand erhalten, und eine nicht weniger achtungswürdige Jurisprudenz erhalten hätte. Wer Achtung für das deutsche Recht bekommen will, muss nicht bloss die Rechtsbücher und Statuten, sondern vorzüglich die Schöffensprüche der Oberhöfe studiren.

In der dritten Abtheilung (S. 306) vom Untergange des altdeutschen Verfahrens findet der Vf. die Veranlassungsgründe des Untergangs 1) in den Gebrechen des altdeutschen Verfahrens, 2) im Einflusse des römischen Rechts (S. 308), 3) im Einflusse des canonischen Rechts (S. 312), in der Errichtung des Reichskammergerichts (S. 320). Tiefer liegende Gründe scheinen dem Rec. in dem Untergange der alten Volksfreyheit und in der Ausbildung einer neuen verfeinerten, die Bedürfnisse vermehrenden, die innere Kraft aber abstumpfenden Cultur zu liegen. Die Geschichte bürgerlicher Freyheit ist die Geschichte des Gerichtswesens, und der deutlichste Beweis dieses Satzes liegt darin, dass sich von wenig Ländern ein Gesetz nachweisen lässt, durch welches die Schöffenverfassung und die Oeffentlichkeit aufgehoben worden wäre; am Ende des 15ten und im Anfange des 16ten Jahrh. war aber der Sinn für Freyheit in den meisten Gegenden (die friesischen und einige nördliche Gegenden, z. B. in Holstein ausgenommen) schon so untergegangen, dass die Schöffen gar nicht mehr zu Gericht kommen wollten; daraus erklären sich die Landesgesetze damaliger Zeit, in welcher den Gerichtseingesessenen die Erscheinung geboten wird; und welche Vorurtheile über das Schöffenamt vorkamen, ergiebt sich am besten aus dem Artikel I der Carolina selbst. Wie durch die Ue-

Uebermacht des Adels, durch die Ausbildung der Vogtey, durch die Ausdehnung der Landeshoheit, durch die Unterdrückung der Gemeinfreyen, durch die Vernichtung der alten Gemeindeverfassung das deutsche Gerichtswesen allmählig erschüttert und zuletzt aufgelöst wurde, vorzüglich seit der Zeit, als die richterliche Gewalt des Volkes aufhörte, und der vorsitzende Beamte jetzt auch Richter wurde, ist die wichtigste Aufgabe des deutschen Rechtshistorikers. Der Vf. hat zur Geschichte der Einführung des römischen Rechts sehr interessante Beyträge geliefert, allein man vermisst die Nachweisung, durch welche Zwischenglieder das römische Recht diesen Einfluss auf deutsches Gerichtswesen erhalten konnte, die Praktiker der geistlichen Gerichte Joanes Andela, Odofeld, Duranti sind hier diejenigen, welche am wichtigsten wurden: denn nicht aus den reinen Quellen, sondern nur aus den Werken dieser Männer lernte man allmählig in den Hofgerichten das fremde Recht kennen, und daher entstand die den reinen Quellen völlig fremde Anwendung. Eine eigene Abtheilung (S. 324) widmet der Vf. dem Untergange der Peersgerichtsbarkeit; der wahre Grund scheint dem Rec. nur in der Veränderung des deutschen Ständerechts, in dem Untergange der gemeinen Freyheit, und in der Ausbildung des allgemeinen Begriffs von Unterthanen zu liegen. Der Vf. zeigt (S. 330), dass die altdeutschen Gerichte zwar nicht ausdrücklich abgeschafft worden sind, aber in andere kleinere Gerichte sich verwandelten, z. B. in Rügegerichte, Ehehaftsgerichte u. a.; allein diess ist doch nicht allgemein nachzuweisen; die Rügegerichte scheinen mehr aus den alten Sendgerichten entstanden zu seyn, und andere Gerichte, z. B. Ehehaftsdinge, sind so alt als die Landgerichte und waren Gemeindegerichte, die neben dem Landgerichte fortbestanden, und eine sehr beschränkte Gerichtsbarkeit hatten. Viele interessante Notizen liefert der Vf. (S. 332 ff.) über Untergang der Mündlichkeit in Civilsachen und der Oeffentlichkeit, und abgesondert (S. 350) über den Untergang der altdeutschen Gerichtsbarkeit in Criminalsachen. Ueber manche Behauptungen des Vfs. wäre freylich noch viel zu sagen, z. B. wenn er den Grund, warum die Carolina in Deutschland nicht so schnell Eingang fand, darin findet, dass die lateinisch redenden und schreibenden damaligen Doctoren die Carolina als ein deutsches Werk nicht gelehrt genug fanden. Erwägt man, dass eben im Norden Deutschlands und in Ländern, die ihre eigenen deutschen Rechtsbücher hatten, die Carolina am spätesten Eingang fand, so kann der Grund davon nicht in den römischen Doctoren, sondern muss vielmehr in der Anhänglichkeit der Deutschen an ihre einheimischen Gewohnheiten gesucht werden. Uebrigens hätte man wünschen mögen, dass der Vf., was ganz zur Sache gehört hätte, über die Bedeutung der Mündlichkeit und Publicität, wie sie in der Carolina beybehalten worden sind, sich genauer erklärt hätte. Bekanntlich haben in neuerer Zeit in vollem Ernste manche Juristen versichern wollen, dass auch die Carolina noch die Publicität aufgenommen habe; es wäre interessant gewesen, wenn der Vf. diese Behauptung näher erörtert und geprüft hätte. Zum Schluss will Rec. nur noch mit voller Ueberzeugung versichern, dass das vorliegende Werk des zugetheilten Preises völlig würdig war, und die Hoffnung begründet, dass der Vf. das deutsche Recht noch mit manchen ähnlichen gründlichen Forschungen bereichern werde.

NATURGESCHICHTE.

Berlin, b. Nauck: *Flora der Gegend um Berlin* oder Aufzählung und Beschreibung der in der Mittelmark wildwachsenden und angebauten Pflanzen. Von *Albrecht Dietrich*. Mit einer Vorrede begleitet von Herrn Dr. *H. F. Link*, Geheimem Medicinalrathe u. s. w. *Erster* Theil. Phanerogamen. *Erste* Abtheilung. 1824. XII u. 450 S. 8. (1 Rthlr.)

Der Vorredner gedenkt einiger Vorgänger des Vfs., deren Werke an allgemeiner Brauchbarkeit verlieren, weil sie in lateinischer Sprache geschrieben sind. Allerdings giebt es Viele, die der Kenntniss der einheimischen Pflanzen bedürfen und die aus Unkunde der gelehrten Sprache auf die Benutzung solcher Schriften Verzicht leisten müssen. Für diese zahlreiche Klasse seiner Mitbürger liefert Hr. *D.* die vorliegende deutsche ausführliche Beschreibung der Arten, nebst den Kennzeichen der Gattungen, dem Standort des Gewächses und dem Gebrauche, der indessen mehrentheils nur Andeutungen enthält. Die Beschreibungen sind aber nicht übersetzt, sondern, was sehr schätzbar ist, nach der Natur entworfen worden. In der Bestimmung der Gattungen ist er neueren Schriftstellern gefolgt. Da das Werk zunächst für Anfänger bestimmt ward, so scheint uns der Vf. die Menge der Gattungen zu sehr gehäuft zu haben. Auch ist er bey den Benennungen nicht immer folgerecht geblieben, wie die Namen *Valerianella* für *Fedia*, *Enodium* für *Molinia*, *Oxycoccus* für *Schollera* u. m. A. es beweisen. Die Diagnosen der Gattungen und Arten sind übrigens lateinisch, was für die Erlernung der Kunstsprache Nutzen gewährt, da in der deutschen Beschreibung die vorhergegangenen lateinischen Ausdrücke immer wiederholt werden. Die vier Kalenderzeichen ♃, ☉, ♂, ♄ sind in ihrer alten Bedeutung beybehalten, auch ist der Vf. dem *Linne*ischen System streng gefolgt, „weil ich, setzt er hinzu, die Veränderungen mit demselben nicht für Verbesserungen ansehe." Darin pflichtet Rec. ihm vollkommen bey, der in diesen oft weitläufig angepriesenen Verbesserungen nichts weiter als Spielereyen zu erblicken vermag. Der Vf. bittet um eine nachsichtige Kritik; er verlangt keinesweges Verschweigung begangener Fehler, nur will er „keine zu abschreckende Rüge derselben." Diess verräth den Anfänger in der schriftstellerischen Laufbahn, dem der Geist der echten Kritik noch fremd ist.

Diese

Diese hält sich nur an die Sache selbst und beleuchtet sie ohne Bitterkeit, wohl wissend, dass „abschreckende" Rügen nichts bessern. Uebrigens kann sich Hr. D. mit dem Bewusstseyn beruhigen, ein nützliches Buch geschrieben zu haben, dem nur wenig fehlt, um es in seiner Art vorzüglich nennen zu können. Zu den unbefriedigt gebliebenen Forderungen rechnet Rec. den Mangel einer analytischen *Clavis generum* vor jeder Klasse und die oft ausgelassene *Linne*'ische Benennung bey altlinneischen Arten, wie z. B. bey *Cladium germanicum Schrad.*, *Rhynchospora fusca* u. m. A. Eben so fühlbar wird es für jeden Anfänger seyn, nicht allenthalben eine gute Abbildung angezogen zu finden. Nun zu einigen speciellen Bemerkungen über den Inhalt dieses Bandes, der die zehn ersten Klassen umfasst. Die Pflanzen werden in 229 Gattungen vertheilt, welche 520 Arten zählen. Sie wachsen nicht alle wild um Berlin, denn einige von ihnen gehören zu den angebauten, andere, wie z. B. *Cornus alba L.* zu den angepflanzten, andere endlich zu den verwilderten Gewächsen. *Torilis helvetica Gmel.* durfte aber gar nicht aufgenommen werden, da der Vf. sie mit dem Zusatze begleitet: „Kommt hier wahrscheinlich nicht vor." Nr. 16. *Veronica Chamaedrys. L.* Warum ward in der Diagnose der ausgezeichnete Charakter dieser Art *caulis bifariam pilosus* ausgelassen und an deren Stelle (*planta*) *pilosa* schlechtweg gesetzt? Die deutsche Beschreibung sagt ganz richtig: „der Stengel — mit zwey gegenüberstehenden Reihen von Haaren der Länge nach besetzt." — Nr. 27. *Pinguicula vulgaris L.* In Schweden wird diese Pflanze wegen ihres säuerlichen Saftes zum Gerinnen der Milch gebraucht. Diese Eigenschaft des Fettkrauts ist zwar in Deutschland bestritten worden, doch verweisen wir auf *von Schubert's Reise durch Schweden* u. s. w. Leipzig 1823. II. S. 31, der als ein unverdächtiger Zeuge anführt, dass man in Schweden und namentlich in Norrland Fettkraut in süsse Milch legt und es darin vier bis fünf Tage liegen lässt, bis die Milch geronnen ist. Diese sehr beliebte Speise, die er deutsch *Dichtmilch* nennt, heisst in Schweden *Tättmjölk*, d. i. Fettkrautsmilch. *Drosera* (Saamenthau) soll ebenfalls dazu angewendet werden. — Nr. 174. *Maianthemum bifolium Dec.* Warum ist hier nicht der ältere Name *Maianthemum Convallaria Roth* beybehalten worden? eine Frage, die sich bey mancher andern Art wiederholen liess. — Nr. 186. *Scherardia* muss *Sherardia* geschrieben werden. — Nr. 187. *Asperula odorata L.* soll den Gänsen schädlich seyn. In eine Flora gehören Thatsachen und nicht ganz unbestimmte Behauptungen. — Nr. 430. *Calla palustris L.* Der vorzüglichste Nutzen dieser Pflanze, dass sie nämlich zu einem sehr nahrhaften Futter für Schweine dient, wird nicht erwähnt. — Nr. 464. *Ledum palustre L.* An manchem Orte wird der Porsch zum Bier genommen, dem er eine berauschende Eigenschaft geben soll, welches aber, eigener Erfahrungen zufolge, gänzlich falsch ist. Diess behauptet der Vf. Eigene amtliche Erfahrung hat Rec. davon überzeugt, dass eine solche Verfälschung des Bieres wirklich Statt findet. *Hagen* in *Preussens Pflanzen.* Königsberg 1818. I. S. 322 rügt sie mit Recht als einen „schädlichen Missbrauch;" denn sie ist einer Vergiftung gleich zu achten. — Nr. 466. *Pyrola.* Bey dieser Gattung hätte die treffliche Monographie von *Radius* (*Dissertatio de Pyrola et Chimophila.* Lipsiae 1821. 4.) benutzt werden sollen. — Nr. 469. *Pyrola umbellata L.* heisst in der eben erwähnten Monographie *Chimophila umbellata.* Unter den daselbst angeführten Abbildungen dieser Pflanze fehlt diejenige, welche *H. G. Oberlin* geliefert hat. Sie stehet Pl. V. in dessen *Propositions géologiques.* Strasbourg 1806. 8., wo man sie allerdings nicht suchen würde, stände nicht auf dem Titel des Buches der Zusatz *„accompagné de trois gravures, représentant...... et la plante de la Pyrole à Ombelles, trouvée dans ces régions* (d. i. in dem *Ban de la Roche*) *en* 1800." — Nr. 479. *Scleranthus perennis L.* Der ausdauernde Knauel ist von grosser Wichtigkeit, weil man an dessen Wurzeln den *Coccus polonicus* findet, der die bekannte polnische Cochenille liefert. Dass aus dem Einsammeln derselben ein eigener Industriezweig entstehen kann, der die Aufmerksamkeit des Staatswirths verdient, ist in dem *Amtsblatt der Königl. Ostpreussischen Regierung* 1811 S. 33 auf eine höchst lehrreiche Weise gezeigt worden. Wir wundern uns, dass der Vf. diess Alles mit Stillschweigen übergeht.

LITERARISCHE NACHRICHTEN.

Beförderungen u. Ehrenbezeigungen.

Der durch die Herausgabe eines allgemeinen Schlachtenkalenders (Parchim 1820) bekannte, zeitherige Stud. der Rechte, Hr. *Karl Friedr. Lor. zur Nedden*, gegenwärtig zu Kriwitz, ist Advokat und Notarius bey der Justizkanzley zu Schwerin geworden.

Die Société Linnéenne zu Paris hat den Professor der Botanik und Naturgeschichte an der Universität zu Rostock, Hn. *H. G. Flörcke*, zu ihrem correspondirenden Mitgliede ernannt.

Der Superintendent zu Annaberg, Hr. M. *Karl Heinr. Gottfr. Lommatzsch*, ist von der Universität Jena zum Doctor der Theologie ernannt worden.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

LITERARISCHE ANZEIGEN.

I. Neue periodische Schriften.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleifses in Preufsen.

Mit 1825 hat der *vierte* Jahrgang dieser Verhandlungen begonnen, welche jetzt auch die Protocolle jeder monatlichen Versammlung des Vereins schnell liefern. Das erschienene *erste* Heft enthält die Protocolle der Versammlungen vom Januar und Februar; aufserdem Bericht über gelösete Preisaufgaben, die Erneuerung mehrerer Preisaufgaben der vergangenen Jahre, und sechs neue Preisaufgaben, deren Preise durch Zuschüsse des Königl. Handels-Ministerii zum Theil bedeutend vermehrt sind; ferner Abhandlungen, Notizen u. s. w.

Der Jahrgang von 6 Heften in gr. 4., mit Kupfern, kostet, wie bisher, 3 Rthlr.; Bestellungen nimmt jede nahe gelegene Buchhandlung an, desgleichen die Postämter.

Duncker und Humblot in Berlin.

II. Ankündigungen neuer Bücher.

Subscriptions-Anzeige.

Monumenta historica Germaniae inde ab anno Christi 500 usque ad annum 1500, auspiciis Societatis aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi edidit *Georgius Henricus Pertz.* Tomus I. Fol.

Nach mehr als sechsjährigen Vorbereitungen sieht sich die Centraldirection der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde im Stande, den *ersten* Band des von ihr gestifteten Werkes den Freunden der vaterländischen Geschichte und der Geschichte des europäischen Mittelalters überhaupt anzukündigen.

Die Unterstützungen mehrerer deutschen Regierungen, die Aufopferungen einzelner Männer, welche eine Angelegenheit der deutschen Wissenschaft als die ihrige betrachteten, das Vertrauen und die Theilnahme der Besitzer und Aufseher von Bibliotheken und Archiven in den bedeutendsten Städten und Stiftern von Deutschland, der Schweiz, Italien, Sicilien, Frankreich, England, Dänemark, Rufsland und Ungarn, waren, nebst der Thätigkeit eigends dazu ausgesendeter Gelehrten, das Mittel, um Nachrichten über die für dieses Unternehmen wichtigen Handschriften und Urkunden in einem bisher unbekannten Umfange zu vereinigen, und eine Reihe von Vergleichungen und Abschriften zu erhalten, welche den dauernden Werth des Ganzen im Voraus verbürgen.

Die Bearbeitung der einzelnen Schriftsteller nach dem für Alle festgesetzten Plane ist von Gelehrten übernommen, deren Namen das volle Vertrauen des In- und Auslandes begründen müssen.

Die Herausgabe besorgt Herr Doctor *Pertz,* Secretär am königl. Archiv zu Hannover, welcher durch fast vierjährige Reisen mit der Gesellschaft verbunden ist.

Der *erste* Band der Geschichtschreiber wird die Quellen enthalten, deren Herausgabe, als der ältesten eigentlich deutschen, das nächste Bedürfnifs schien, und welche aus vorzüglichen bisher unbekannten oder unbenutzten Handschriften wieder hergestellt werden konnten: die kleinen urkundlichen Annalen, die *Annales Loiseliani, Eginhardi, Tiliani, Poeta Saxo, Annales Laureshamenses, Fuldenses, Bertiniani, Vedastini, Mettenses, Chronicon Moissiacense, Regino,* und von Lebensbeschreibungen: *Eginhardi vita Karoli magni, Thegani et anonymi vita Hludowici Pii, Ermoldus Nigellus, monachus Sangallensis,* sämmtlich vom Herausgeber bearbeitet. Ihnen schliefsen sich die *St. Gallischen* Schriftsteller an, welche Herr Bibliothekar *Ildefons* von Arx aus den Urschriften hergestellt, erläutert und durch neue, bisher noch nicht gedruckte Zugaben ergänzt hat.

Die nöthigen Schriftproben und als Titelkupfer das Bild Karls des Dicken aus der prächtigen Bibel des Klosters von San Calisto in Rom werden, nebst gutem Papier, schönem und sorgfältigem Druck, für dessen strengste Correctheit sich die Verlagshandlung verbürgt hat, und einem auf die weiteste Verbreitung des Werks, auch unter Minderbegüterten, berechneten Preise, dem Aeufsern desselben eine seiner Bestimmung entsprechende Empfehlung verschaffen.

Von den folgenden Bänden sollen, wo möglich, jedes Jahr Einer geliefert werden, und man hofft es zu erreichen, dafs jeder Band ein gewisses Ganze umfasse, und nöthigenfalls auch für sich bestehen könne, damit

damit den Käufern, deren keiner auf mehr als einen Band zu unterschreiben verbunden ist, bey den Fortsetzungen die möglichste Freyheit bleibe.

Frankfurt a. M., den 15. Februar 1825.

Die Central-Direction der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

Von der Hochverehrlichen Central-Direction für ältere deutsche Geschichte mit dem Verlage des obigen National-Werks beehrt, wodurch selbige ihren vielseitigen Verdiensten, ihren aufopfernden Bestrebungen und gründlichen Forschungen das bleibendste Denkmal stiftet, werden wir auch von unserer Seite die gröfste Sorgfalt anwenden, um durch ein schönes und zweckmäfsiges Aeufsere dasselbe würdig auszustatten und dem in uns gesetzten Zutrauen zu entsprechen.

Das Werk wird in zwey verschiedenen Ausgaben mit neuen Lettern und französischer Druckfarbe in grofs Fol. Format auf vorzüglichen und starken Papiersorten erscheinen, und der *erste* Band zur Michaelismesse d. J. die Presse verlassen.

Da sich die Stärke eines jeden Bandes (die für den *ersten* ungefähr 125 Bogen betragen dürfte) nicht genau genug im Voraus berechnen läfst, aber den resp. Subscribenten doch angemessene Vortheile zugesichert bleiben sollen, so bestimmen wir vorläufig den Subscriptionspreis *pro* Bogen der Ausgabe:

Nr. 1. auf starkem Velinpapier zu 2 gGr. und

Nr. 2. auf Schweizer Velin-Druckp. zu 1 gGr. 4 pf. Conv. Münze.

Aufserdem wird die Zahlung nicht im Voraus, sondern erst bey wirklicher Ablieferung eines Bandes oder einer Abtheilung verlangt, und um einzelne Zeitabschnitte und Autoren zugänglicher zu machen, haben sich die Subscribenten, deren Namen vorgedruckt werden, nicht auf das Ganze, sondern nur für jeden einzelnen *Band* zu verpflichten.

Im Falle einer zu hoffenden, besonders zahlreichen und baldigen Subscription werden wir diese Ansätze so viel als möglich zu *vermindern* suchen, den künftigen *Ladenpreis* aber bedeutend erhöhen müssen.

In allen soliden Buchhandlungen wird unter gleichen Bedingungen Subscription angenommen.

Hannover, im März 1825.

Hahn'sche Hofbuchhandlung.

Bey Meusel und Sohn in Coburg ist erschienen:

Antonii Panormitae Hermaphroditus. Primus in Germania edidit et Apophoreta adjecit *Frid. Carol. Forbergius.* 8. Broschirt 1 Rthlr. 8 gr.

Welcher Literator kennt nicht die berüchtigten Epigramme, die *Anton Beccadelli* aus Palermo, gewöhnlich *Antonius Panormita* genannt, Secretär des Königs Alphons V. von Aragonien und Sicilien, zu Anfang des 15ten Jahrhunderts schrieb? Man fand sie so frey, dafs sie fast 400 Jahre gröfstentheils nur in Handschriften circulirten, wiewohl unzählige Stellen im *Aristophanes, Plautus, Juvenalis, Martialis* und andern Klassikern, die Jahr aus Jahr ein gedruckt worden, nicht im mindesten anstöfsiger sind, als sie. Endlich wagte es *Mercier de Saint-Leger*, im Jahr 1791 sie zum erstenmal in Paris vollständig drucken zu lassen. Aber diese Ausgabe war nur 500 Exemplare stark, und ist daher längst vergriffen. Man sucht sie selbst in grofsen deutschen Bibliotheken vergebens. Der gegenwärtige Herausgeber that also wohl nichts Ueberflüssiges, dafs er sie aufs Neue in Umlauf brachte. Er glaubte sich aber nicht mit dem blofsen Abdruck der Pariser Ausgabe begnügen zu müssen. Er fügte Noten bey, worin theils dunkle Stellen erläutert, theils Parallelstellen römischer Autoren angeführt, theils Varianten aus einer alten in der Herzoglichen Bibliothek in Coburg befindlichen Handschrift, und aus andern zum Theil seltenen Werken, in denen einzelne Epigramme des *Hermaphroditus* oder einzelne Verse bereits gedruckt vorkommen, bemerkt werden.

In der Gebauer'schen Buchhandlung zu Halle ist so eben erschienen:

H. B. Wagnitz Moral in Beyspielen, *sechster* und *letzter* Theil. Neue, veränderte Ausgabe.

Zugleich unter dem Titel:

Desselben Verfassers Beyspiele zur Erläuterung des Katechismus. *Vierter* und *letzter* Theil. Neue, veränderte Ausgabe.

Der Preis des nunmehr wieder vollständigen allgemein geschätzten Werkes beträgt für *sechs* Theile à 18 gr. 4 Rthlr. 12 gr., nebst zwey Anhängen für Leidende und Kranke, der erstere zu 1 Rthlr. 6 gr., der letztere zu 1 Rthlr. 12 gr., 7 Rthlr. 6 gr.

III. Auctionen.

Den 30. May d. J. und folg. Tage wird zu Halle die von dem verstorbenen Hn. Lector *Beck* hinterlassene Bücher-Sammlung, vorzüglich die besten Werke aus der *englischen, französ., ital.* und *spanischen* Literatur, aufserdem aber auch sehr gute *philologische, philosophische, historische* und andere Bücher enthaltend, nebst mehreren Anhängen aus den nachgelassenen Bibliotheken hiesiger und auswärtiger verstorbener Gelehrten, von zum Theil *sehr guten* und *seltenen Büchern* aus allen Theilen der Wissenschaften, so wie auch Landkarten u. s. w., öffentlich versteigert.

Auswärtige Aufträge übernehmen in frankirten Briefen: in Berlin: die Hn. Bücher-Commissionäre *Jury*

Jury und *Suin* und Hr. Candid. *Rummel;* in Bremen: Hr. Auct. *Heyſe;* in Erfurt: Hr. Auct. *Siering;* in Gotha: Hr. Auct. *Funke;* in Hannover: Hr. Antiq. *Gſellius;* in Jena: Hn. Auct. *Baum;* in Leipzig: die Hn. Magiſter *Grau* und *Mehnert* und Hr. Aſſiſtent *Zeſewitz;* in Weimar: Hr. Antiq. *Reichel;* in Wien: die Buchhandl. von *Grundt's* Wittwe u. *Kuppitſch.* — Hier in Halle, auſser dem Unterzeichneten: Hr. Bibliothek-Secretär *Thieme* und Hr. Antiq. *Weidlich*, bey denen auch überall das reichhaltige (17 Bogen ſtarke) Verzeichniſs zu haben iſt.

Halle, im März 1825.

J. Fr. Lippert, Auctionator.

IV. Vermiſchte Anzeigen.

Meine hochverehrten Gönner und Freunde, ſo wie auch andere Beförderer der *allgemeinen guten Sache* erſuche ich, *alle Beyträge* zu meinem *neuen allgemeinen Archiv für die geſammten Staats- und Gewerbswiſſenſchaften, Geſetzgebung und Staatsverwaltung* — wovon im Verlage des Hrn. Heinrich Wilmans zu Frankfurt a. M. ſchon *vier Hefte* erſchienen ſind — gefälligſt *directe* an mich nach *Erlangen* einzuſenden. Diejenigen reſpectiven *Buchhandlungen*, welche mir ihre *neuen ſtaats- und gewerbswiſſenſchaftlichen Schriften bald* mittheilen, haben *ſchnelle kritiſche Anzeigen* derſelben in meinem *Allgemeinen ſtaats- und gewerbswiſſenſchaftlichen Archiv* zu hoffen.

Erlangen, im April 1825.

Königl. Hofrath Dr. *Harl.*

Berichtigung

der Recenſion des v. Bröcker'ſchen Jahrbuchs für Rechtsgelehrte in Ruſsland, im Jahrg. 1825. der A. L. Z. Nr. 45 f.

Daſs der Vf. dieſer Recenſion ein mit dem *hieſigen Rechtszuſtande* durchaus *unbekannter* Mann iſt, ſpringt aus der *bloſsen Anſicht* derſelben in die Augen. Von einer *Antikritik* kann daher vernünftiger Weiſe nicht die Rede ſeyn, zu welcher ich auch nur hinſichtlich der von mir in dem Jahrbuche ſtehenden Aufſätze berechtigt ſeyn würde, und würde ich hier, um mich des Rec. Ausdruck anzueignen, mit wirklichen Windmühlenflügeln, oder beſſer mit der tiefſten Unwiſſenheit zu kämpfen haben. Ob ein Rec. ſich ſolcher *Perſonalitäten* und *Verunglimpfungen* erlauben dürfe, als ſich dieſer Rec. gegen mich erlaubt hat, und ob *überall* eine *Recenſions-Anſtalt Machwerke der Art* aufnehmen könne, wird ſich aus der *Entſcheidung* der *Königl. Preuſs. Staatsbehörde* ergeben, bey welcher darüber die nöthigen Anträge von hier aus erfolgen ſollen. So ungern ich einen ſolchen Schritt thue, ſo nöthig ſcheint er mir dieſsmal, ſey es auch nur zum Heil anderer, denen ſolche Recenſionen mehr ſchaden können als mir. Hier ſollen bloſs die Irrthümer der Recenſion berichtigt werden: ich nenne nämlich *„Irrthümer"*, was man beſſer weiſs, aber *nicht wiſſen mochte.*

1) Der *Aufſatz* in dem v. Bröcker'ſchen Jahrbuche *über die Herausgabe eines Corp. jur. civ.* iſt gar nicht von mir, der Verfaſſer iſt mir auch wirklich unbekannt. Das Wahre an der Sache iſt Folgendes:

Schon ſeit 1794 ging ich mit dem Gedanken um, meinen Zuhörern eine *kleine Handausgabe* des *Corp. jur.*, welche bloſs die *wichtigſten* Varianten enthielte, zu verſchaffen, und unternahm zu dem Ende Vergleichungen von Handſchriften und Ausgaben, wobey mich noch der verſt. *Haubold* mit ſeiner bekannten Gefälligkeit unterſtützte. Die Buchhandlung Hemmerde und Schwetſchke in Halle hatte den Verlag übernommen. Die Arbeit war 1806 vollendet, aber bey der damaligen Umwälzung und neuen Ordnung der Dinge muſste der Druck verſchoben werden. Ich nahm jetzt den revidirten Text mit ins Ausland, verglich und verbeſſerte allenthalben, wo ich neue Handſchriften und Ausgaben fand, und kam mit der vollendeten Arbeit 1815 nach Halle zurück. Die Verlagshandlung hatte aber der Zeit noch mit anderen Unternehmungen zu kämpfen, und wurde alſo der Druck noch auf einige Jahre ausgeſetzt. Als ich den Ruf hieher erhielt, war die Frage: wo das *Corp. jur.* zu drucken ſey, hier oder in Halle. Die hieſigen Druckkoſten würden der Verlagshandlung zu ſchwer gefallen ſeyn, und das Werk muſste doch unter meinen Augen gedruckt werden: ich hob alſo lieber den Contract mit ihr gänzlich auf. Da es aber hier völlig an Ausgaben des *Corp. jur.* fehlte, ſo wollte die bekanntlich die Wiſſenſchaften ſo ſehr fördernde K. Ruſſiſche Regierung meinen Text auf öffentliche Koſten drucken laſſen und an die Univerſitäten des Reichs vertheilen, und waren ſchon die Veranſtaltungen dazu zum Theil getroffen, als zuerſt *Beck* in Leipzig eine Handausgabe, die in ein paar Jahren erſcheinen ſollte, ankündigte, und bald darauf die Herren *Schrader, Tafel* und *Cloſſius* mit ihrer Ankündigung auftraten. Jetzt widerrieth ich ſelbſt das Unternehmen, beſonders da es mir derzeit an einem Collegen fehlte, deſſen Unterſtützung ich nothwendig bedurfte. — Dieſs iſt die Geſchichte eines *Corp. jur.*, welches nicht erſt, wie der Rec. behauptet, für die Ruſſiſchen Univerſitäten *zuſammengeſchlagen*, ſondern als lange geprüfte Arbeit edirt werden ſollte.

2) Die *Nachricht* über die *literariſchen Schätze* Ruſslands, die ich *bloſs beyläufig* in einem Aufſatze über die hieſige Juriſten-Facultät gab, iſt aus *einer ſehr guten Quelle*, und habe ich ja über den Gegenſtand etwas drucken zu laſſen verſprochen, wenn ich mit meiner Unterſuchung zur Reife gediehen ſeyn werde. Vernünftige Menſchen ſprechen über ſolche Dinge nicht eher ab, als bis ihnen alles vorliegt. Uebrigens bin ich weit davon entfernt ein zweyter *Niebuhr* zu werden, ſondern überlaſſe gern andern die Ehre des

des Auffindens. Nur denke ich, in einer so wichtigen Angelegenbeit ist man schuldig, was man an Notizen findet, mitzutheilen, damit auch andere angeregt werden, der Sache nachzuspüren.

3) Es ist mir nicht eingefallen ein *Reformator* der *Russischen Rechtswissenschaft* werden zu wollen: ich verstehe vielmehr vom Russischen Recht blutwenig. Aber als Professor des bürgerlichen Rechts und der praktischen Rechtswissenschaft hielt ich es für meine Pflicht auf die *Nothwendigkeit* einer *besseren* und *gelehrteren Bearbeitung* des *hiesigen Provinzialrechts* aufmerksam zu machen, besonders zum Behuf akademischer Vorträge, zugleich zu zeigen, wie der *civilistische Cursus* beschaffen seyn müsse, wenn er als ein *zweckmäfsiger* für das *Russische Reich* gelten solle. In der ersteren Hinsicht sind meine Bemühungen nicht ohne Folgen geblieben (worauf auch wohl Rec. zu Anfang seiner Recension nur hindeutet), in der letzteren dürften sie es eher bleiben, weil die Arbeit, die ich fordere, zu viele Schwierigkeiten hat. — Das ist also die Geschichte einer Reformation, welche so gut als gar keine ist.

4) Dafs ich ohne *literarischen Schufs* in Deutschland gefallen sey, ist mir etwas eben so Unbekanntes als Wahrheitswidriges. Ich weifs vielmehr nicht blofs, sondern das ganze gelehrte Publicum weifs es, dafs recht scharf auf mich gefeuert worden und ich eben so scharf wieder geschossen habe und dabey immer stehen geblieben bin. Das Prognostikon, dafs ich auch hier *ohne literarischen* Schufs fallen würde, will ich ruhig erwarten: noch sieht es nicht darnach aus, überhaupt ist das Fallen meine Sache nicht, sey es durch einen literarischen Schufs oder ohne denselben: ein *literarischer Schufs* wird mich gewifs nicht tödten.

Dorpat, den 1. März a. St. 1825.

Prof. *Dabelow.*

Antwort.

Ob Rec. von dem Rechtszustande in Rufsland viel, blutwenig oder gar nichts weifs, ist rücksichtlich der in Rede stehenden Beurtheilung gleichgültig; Rec. hat aus den vorliegenden Jahrbüchern nur Sachen referirt, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit jedem einleuchten mufs, welchem der Zustand unserer Rechtsquellen und das heutige Studium derselben nicht ganz ein unbekanntes Eiland ist. Dabey auf Personalitäten, ja Verunglimpfungen ausgehen zu wollen, war des Recensenten Gesinnung fremd; er hat ausdrücklich erklärt, nur das Gelieferte mittheilen zu wollen, und es wäre ihm ein Leichtes gewesen, den aufgethürmten Haufen noch zu vergröfsern. Freylich mag der Unwille, welchen das Spielen mit der Wissenschaft ihm eingeflöfst, deutlich genug hier und da hervorgetreten seyn. Will Hr. *D.* defswegen die Ahndung der Staatsbehörde über des Rec. schuldiges Haupt herbeyführen, so sehen wir seinen etwanigen *„Anträgen"* erwartungsvoll entgegen. Was aber die jetzt schon beygebrachte *„Berichtigung"* der f. g. *„Irrthümer"* anbetrifft, so seyen diese Gegen-Bemerkungen vergönnt:

1) Die *„vorläufige Notiz über das von Hrn. Prof. und Ritter D. zu Dorpat herauszugebende Corpus juris civ."* befindet sich Bd. I. der Jahrb. S. 238—244. unter dem *„Juristischen Mancherley"* des Hrn. *v. Bröcker.* An ihn möge Hr. *D.* sich wenden, wenn es S. 238. im Widerspruch mit der jetzt gegebenen Erklärung wörtlich also heifst:

„Man kann vernünftiger Weise nicht fragen, wozu das Unternehmen, da der Buchhändler Cnobloch in Leipzig im Dec. 1821 angekündigt hat, eine Handausgabe des *Corp. jur. civ.* in möglichst kurzer Zeit durch dortige Rechtslehrer *zusammenschlagen* (fic) zu lassen: ist ja selbst von dem Freiesleben'schen *Corpore juris* noch Vorrath genug vorhanden." (?) „Man könnte blofs fragen: warum die Regierung nicht lieber die von den Herren *Schrader, Tafel* und *Clossius* in Tübingen angekündigte kritische Ausgabe des *Corp. J. C.*, welche in 10 Jahren erscheinen soll, abwarten, und dem Buchhändler die für die ruff. Universitäten etwa nöthige Anzahl von Exemplarien abkaufen wolle, und wie der Herausgeber" (Hr. *D.*) „dazu komme, sich bey herannahendem Alter einer so schweren Arbeit, und wie wir wissen, ohne alle Remuneration zu unterziehen? Beide Fragen wollen wir *aus der uns mitgetheilten Erklärung des Verfassers* beantworten."

2) Rec. hat über die Möglichkeit des Findens nirgends voreilig abgesprochen. Sein Erstaunen allein hat er ausgedrückt, und die Frage hat er sich erlaubt, worauf die gegebenen Versprechungen gegründet seyen. Diese Frage mufs er auch jetzt trotz der verbrauchten Zusicherung *„einer guten Quelle"* wiederholen.

3) Es ist Rec. nicht in den Sinn gekommen, Hrn. D. als einen *„Reformator der russischen Rechtswissenschaft"* zu schildern. Dafs aber der projectirte, seinem *„Kopf"*, *„Rumpf"* und *„Schweif"* nach gezeichnete *„civilistische Cursus"* reformirender Art sey, wird noch jetzt behauptet, und kein Unbefangener wird es leugnen können.

4) Dafs auf Hrn. *D. „scharf gefeuert"* worden, wissen wir (vergl. z. B. Jen. A. L. Z. 1818. Nr. 167—169.). Dafs Hr. *D.* eben so scharf wieder *„geschossen"*, erinnern wir uns eben nicht, es müfste denn die vorstehende f. g. *„Berichtigung"* für einen scharfen Schufs gelten sollen.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

STAATSWISSENSCHAFTEN.

Leipzig, b. Gleditsch: *Politische Schriften*, von *F. A. Rüder*. 1823. VI u. 382 S. 8. (2 Rthlr.)

Der Vf., sonst Herausgeber des Oppositionsblattes, würde bey seinem vielseitigen Wissen, ohne einer bey Zeitungsarbeiten zur Gewohnheit gewordnen Eilfertigkeit wohl manche Fehler vermieden haben, durch die seinen Schriften und ihrer Wirkung geschadet wird. Der erste Aufsatz: *über die bisher noch unconstitutionellen Staaten in Deutschland*, läuft auf Folgendes hinaus: der Rechtszustand des Monarchen und seines Volks (beherrscht wohl irgend ein deutscher Fürst *Ein* Volk im staatswissenschaftlichen Sinn, oder nur einen *Theil* des deutschen Volks?) muss im Ganzen sicherer werden; die Verfassung wenigstens einmal in jeder Generation am besten nach dem Hintreten jedes constitutionellen Monarchen revidirt werden. (Geschieht das in England und geht es überhaupt? ist die Verfassung auf dem Papier oder im Leben?) Die nachgeborenen Prinzen eines Regentenhauses dürften nützlich eine Controlle der Verwaltungsbehörden bilden; sie seyen daher Mitglieder der Volksvertreter und des Staatsrathes; (aber bilden sie dann eine Controlle, oder nehmen sie nur daran Theil?) der dem Volke zur Volksvertretung fähigen Köpfe giebt es bey den ersten Wahlperioden noch so wenige, dass man den Kreis der Wahlcandidaten nicht weit genug stellen kann u. s. w. Etwas ganz anders würde geworden seyn, wenn die Verwaltung der deutschen Staaten ohne Landtage geschildert, und wenn untersucht wäre, was die Unterthanen vor dem französischen Kriege gezahlt, und was sie dafür an Landesanstalten gehabt, um dieses mit dem zu vergleichen, was sie jetzt zahlen und dafür haben. Wenn ferner auf gleiche Weise mit den deutschen Staaten, worin Landtage sind, verfahren, und alsdann eine vergleichende Zusammenstellung zwischen den tagenden und den nicht tagenden Landen gemacht wäre. Das letzte Ergebniss in materieller Hinsicht ist ohne Zweifel, dass man in Landbau, Gewerben, Kunst und Wissenschaftswerken, in Bevölkerung und Wohlstand mit oder ohne Landtage nicht überall, aber doch nach Zeit und Ort gleichmässig steht. Wer dem andern vor war, ist vor geblieben, und wer dem andern gleich war, ist ihm gleich geblieben. Die Landtage haben allerdings aufgeregt, zufriedener, freundlicher gemacht, aber ihre grossen Kosten haben das wieder ausgeglichen; und es ist vorauszusehen, dass, bey fortdauerndem Frieden, die Landtage, wie früher, ohne Interesse seyn werden. Was sie noch hätten leisten können: eine nachbarliche Annäherung in Gesetzen und Einrichtungen, davon haben sie das Gegentheil befördert, und die Lande mehr als je individualisirt. Dadurch haben sie den Kreistagen (Provinzialständen, Landräthen) das Uebergewicht über sich gegeben, von denen nun das Meiste zu erwarten ist. Was sie nicht leisten konnten, und was hätte geleistet werden sollen, Deutschland nicht in Niedrigkeit und Schmach und Schwäche gegen England und selbst gegen das besiegte Frankreich zu sehen, das wäre gewesen, die Deutschen wenigstens unter sich die Früchte des Friedens eben so geniessen zu lassen, als es in England durch Verabschiedung von 200,000 Mann Soldaten, durch Erlass von 100 Millionen Thalern Abgaben, und durch Einziehung aller entbehrlichen Behörden und Aemter geschehen ist. *Deutsche Erbverbrüderungen.* Es wird sehr gut gezeigt, in welche Verwicklungen die Staaten dadurch gerathen können, dass die Erbverbrüderungen sich immer auf Lande beziehen, welche nur Theile der jetzigen deutschen Staaten sind, dass sie oft nicht das Hauptland, sondern nur dessen Zuwachs betreffen, und dass sich das Erbfolgerecht aus ihnen mit dem Recht jedes Bundesstaats auf seinen ungetheilten Bestand in Widerstreit setzt. Indessen scheint es gerathen, diese Verwicklungen, wie von der Diplomatik geschehen, bis dahin beruhen zu lassen, dass sie wirklich eintreten, und die zeitgemässe Umbildung der Erbverbrüderungen, welche der Vf. wünscht, möchte vielleicht eine unzeitige Aufregung von vielleicht auf ewig schlafenden Ansprüchen seyn. Uebrigens lassen sich alle Fälle nicht vorhersehen, und nichts ist unpraktischer als in der Diplomatik zu positiv zu seyn, und der Zukunft vorzugreifen. Leicht wäre freylich durchzukommen, wenn man es wie der Vf. mit Oestreich machte, wovon er annimmt, dass die Erbverträge mit deutschen Fürsten durch den Presburger Frieden von 1805 aufgehoben sind, welcher indess seiner Seits durch den Pariser Frieden wieder aufgehoben worden. Und wenn es (S. 69.) heisst: „auch hat sich bey Abtretung der ganzen Niederlausitz und eines Theils der Oberlausitz von Sachsen an Preussen 1814 das Haus Oestreich keinen eventuellen Rückfall vorbehalten", so ist jedes Wort ein Fehler: die Abtretung geschah nicht 1814, sondern 1815, und der 18te Art. der Wienercongressacte besagt: dass Oestreich von wegen Böhmen sich des lehnsherrlichen Rechts auf die beiden Lausitze, *insofern sie unter Preussen gekommen*, begebe, und das Rückfallrecht über ge-

dachten Theil der Laufitz an Preufsen abtrete, mit dem *Vorbehalte* der Befugnifs, bey dem Erlöfchen des regierenden Haufes darin zurückzutreten. Diefe Beftimmung liefse zu weitläuftigen ftaatsrechtlichen Erläuterungen fich benutzen, wozu hier aber weder Ort, noch Beruf ift. So viel ift klar, Oeftreich und Preufsen haben fich für jetzt über die Laufitz rein abgefchieden, der aufgehobene Böhmifche Lehnsverband für die Preufsifche Laufitz begreift die Aufhebung des Lehnsverbandes für die Sächfifch gebliebene Laufitz nicht in fich, und die vorbehaltene Befugnifs in das Heimfallsrecht Oeftreichifcher Seite bey dem Ausfterben des Preufs. Haufses wieder einzutreten, fpricht den Rückfall des Landes bey diefem unglücklichen Ereignifs nicht gradezu aus, fondern hält nur Anfprüche offen; leider aber auch traurige Ausfichten, und Ungewifsheiten über den Länderverband, wie er jetzt in den deutfchen Staaten befteht. — *Ueber das allgemeine Volks-Intereffe bey Religionsveränderungen der Fürften.* Es wird unter anderem darauf die Aufmerkfamkeit gerichtet, dafs viele Fürften nach dem Paffauer (Weftphälifchen) Frieden katholifch, aber keiner proteftantifch geworden, und dafs die Katholiken fich an dem Hofe und der Refidenz katholifch gewordener Fürften zum Schaden der Proteftanten vermehrt haben. *Das Alter des Stammbefitzes unfrer deutfchen Dynaftien.* Die kleinen deutfchen Fürften ohne uralte Landftände follen die Abgaben der Unterthanen nicht bedeutend erhöht haben. Aber warum find bey ihnen nur die Juden reich? *Welche Veränderung kann die Wohlfeilheit der Bodenerzeugniffe in dem Socialverhältniffe des Bürger- und Bauernftandes veranlaffen?* Die jetzige Wohlfeilheit ift eine der fchönen Erfcheinungen der Natur, welche auf eine dem Ganzen wohlthätige Abänderung der bisher beftandenen gefellfchaftlichen Ordnung dringt. Man hat zu viele grofse Güter, und durch ihre Erzeugniffe eine Marktüberführung, deren Wirkung ift, dafs die Preife zu niedrig find, um bey grofsen Gütern Ertrag zu gewähren. Man wird fie daher zerfchlagen müffen, und die kleinen Güter werden in die Hände bisheriger Fabrikarbeiter kommen. Die kleine Landwirthfchaft wird in Zukunft den Mitbürgern die Subfiftenzmittel liefern. Der erfte Schritt dazu gefchah durch den Kartoffelbau, welcher Verminderung des Brotverbrauchs bewirkte, dem gemeinen Mann feine Ernährung leichter, und ihn dadurch felbftftändiger machte. Werden in nächfter Generation kraft des mehr zerftückten Grundeigenthums, der Obftbau in Verbindung mit dem ftärkeren Anbau der Handels- und Küchengewächfe, auch der Leinfaat des Getreides durch den Befitzer und feine Familie, mit Hülfe des Spatens und einem Paar Kühen vor dem Pfluge, die Märkte im Vergleich mit der Bodencultur grofser Landgüter, zum gröfsern Theil verforgen; fo müffen auf einer mäfsigen Bodenfläche die Erzeugniffe fich ungemein vermehren. Der Landmann wird gebildeter, der müfsige Städtebewohner auf das Land verpflanzt, thätiger werden. Freylich werden dann junge Leute bey den immer fchwieriger werdenden Ausfichten, ein fogenanntes grofses Glück zu machen auswandern. Freylich wird der immer wachfende Weltverkehr uns neue Krankheiten zuführen und von diefen unter der Menfchheit gewaltig aufgeräumt werden, aber wir werden weder verhungern noch verarmen, fobald die Regierungen nur eine natürliche Umgeftaltung (z. B. der Majorate, Adels- und Innungsprivilegien) nicht gradezu durch ihre Macht zu verhindern, befliffen find. — So fpricht der Vf. Er läfst feine aufwuchernde Volksmenge an der Peft fterben, und tröftet fie dadurch, dafs fie nicht verhungert fey, wie der Irländer es ein glückliches Davonkommen nennt, deffen Bruder dem Galgen entfpringt und ertrinkt. Die jetzige Wohlfeilheit hat fehr zufammengefetzte Urfachen und Gründe, deren Fortdauer oder Aufhören über die Wohlfeilheit entfcheidet. Darüber ift nur eine Stimme, dafs mit dem Kriege die Wohlfeilheit verfchwinden würde, alfo durch die Arbeit und die Koften, welche der Krieg erfordere. Sie würde folglich auch im Frieden verfchwinden, wenn darin eben fo viele Arbeit verbraucht würde. Diefer Mehrverbrauch von Arbeit kann im Frieden aber erfolgen, wenn entweder der Luxus, oder die gewinnreiche Kapitalanlage vermehrt wird. Nun haben aber unfere Reichen ihre Sparfamkeit aus dem Kriege löblich beybehalten, die Hauptanlage der Kapitale: ihre Verwendung auf die Landwirthfchaft belohnt fich nicht, und ihre Anlage auf die Gewerbe belohnt fich eben fo wenig, da der Abfatz der Gewerbarbeiten ins Ausland von den Nachbaren behindert wird, und die Deutfchen ihn fich untereinander felbft behindern. Wenn das bekannte Thatfachen find, wenn nicht zu hoffen ift, dafs vor erft die Wege für Kapitalanlagen auf Gewinn offener werden, wenn nicht zu befürchten ift, dafs man den Luxus wie ein verzweifelter Spieler den Einfatz fteigern werde, und wenn am wenigften Krieg zu befürchten ift; wenn daher durch diefe guten und böfen Mittel der Arbeitsverbrauch und dadurch der Kornverbrauch nicht vermehrt wird, woher und wodurch foll fich dann die jetzige Wohlfeilheit ändern? Sie drückt die Bauern noch mehr als die Gutsherren, welche fich doch einigermaafsen durch Schäfereyen und Viehmaft helfen können; fie hat durch die Entwerthung alles Landbefitzes ein ungeheures Vermögen bey Bauern und Gutsherren vertilgt, und das Vermögensverhältnifs zwifchen den Landbewohnern und den Städtern verändert. Sie bereichert vor allen die Juden, welche unübertrefflich die Kunft verftehen, eigenes und fremdes Geld, fo zu verwenden, dafs fie Herren davon bleiben, und welche jetzt ihr Geld ebenfo auf dem Lande haben, als fie es früher in den bedrängten Staatskaffen hatten. Eine Hülfe in der Noth für die geldverlegenen Landwirthe würden Leihkaffen oder Provinzialbanken feyn, welche ihnen auf Pfand oder Wechfel Darlehen gäben. Eine andere Hülfe wäre die begünftigte Anfiedelung wohlhabender Städter auf dem Lande, wo fie durch neue Anlagen Geld

Geld in Umlauf bringen würden. Gewiss und entscheidend würde das Heilmittel seyn, welches die Engländer in Irland angewandt haben: der Erlass der sämmtlichen Grundsteuern. Sobald der Landwirth keine Steuern zu bezahlen hat, so kann er mit dem Verkauf seiner Früchte warten, und sich gegen den Käufer in Vortheil setzen, welcher seinerseits durch das Bedürfniss gedrängt wird. Es soll hier nicht das schauderhafte Unglück ausgemalt werden, worein die Wohlfeilheit gebracht hat, und noch mehr bringen wird, sondern nur für die Leser erwähnt werden, welchen die Andeutung einer solchen Maassregel als die Aufhebung aller Grundsteuern, anstössig seyn möchte. Wenn keine andere Wahl bleibt, als entweder die wohlhabenden Familien des Landes, oder die Grundsteuer aufzuopfern, für welches Opfer soll man sich dann entscheiden? Wenn die Sachen bleiben, wie sie jetzt sind, so wird eine eigenthumslose Bevölkerung aufwuchern, deren wildes Treiben Niemand zu erleben wünschen kann.

Die übrigen Aufsätze sollen bloss namhaft gemacht werden. „*Ist da Knechtschaft, wo der Ackerbau blüht, und da Freyheit, wo die Gewerbe blühen?* in Anwendung auf Deutschland. *Warum wirkt der bey der Einfuhr des fetten Mastviehs in Frankreich erhöhete Zolltarif so nachtheilig auf die kleine Landwirthschaft in Süddeutschland? Ueber Civilisten-Apotheose der in Deutschland mediatisirten vormaligen Reichsstände. Das Recht über die Enclaven in Deutschland. Warum bedürfen grössere civilisirte Völker und ihre Regenten der Verfassung? Ueber Hausgesetze. Unterschied zwischen der russischen und deutschen Leibeigenschaft. Muss man Verfassungen ausdehnend oder einschränkend erklären? Erbschaftssteuern Nachtheile der jetzigen westindischen Colonien für Grossbritannien. Die Thronerben. Das Fortpflanzen der Ueberzeugungen. Wahlverwandtschaft der europäischen Colonisation zum christlichen Missionswesen und der Civilisation roher Völker. Standesherrlicher Körper. Der Monarchenkörper in Europa.*"

ALTERTHUMSKUNDE.

Wien u. Krems, b. Bauer: *Abbildungen Römischer und Griechischer Alterthümer nach Antiken.* Für Studierende und Freunde der Alterthumskunde. Geordnet und erläutert von *E. Th. Hohler,* Hochfürstl. Schwarzenbergischen Hauslehrer, Bibliothekar und Rathe. *Erstes* Heft. 1822. VI u. 44 S. Mit XI Kpft. *Zweytes* Heft. 1822. 46 S. Mit XIV Kpft. *Drittes Heft.* 1823. 36 S. 8. Mit X Kpft. (2 Rthlr. 14 gGr.)

Die Bestimmung dieser Abbildungen ist (nach S. V. d. Vorr.) „die vorhandenen reichen Schätze von Antiken durch weniger kostspielige nachbildende Darstellung für Studirende und Liebhaber der alten Literatur gemeinnütziger zu machen, und durch das Licht, welches die Antiken auf das Alterthum werfen, das Dunkel der Alterthumswissenschaft theils in vielen Stücken aufzuhellen, theils dem Studium desselben einen höhern Reiz und eine grössere Lebendigkeit zu geben. „Soll diese Bestimmung erreicht werden, so muss die Wahl der antiken Gegenstände nicht zu eng begrenzt und glücklich, ihre Nachbildung treu und die Erläuterung für diejenigen, welchen sie bestimmt ist, befriedigend seyn. In wiefern hier der ersten Forderung genügt werde, kann erst, wenn das Werk vollendet ist, beurtheilt werden, obgleich das Urtheil darüber, wie die Forderung bey jedem Werke der Art relativ ist. Der letzten Forderung, so wie der hier gewählten Reihenfolge der Abbildungen begegnet der Vf. (S. V. d. Vorr.) durch die Bemerkung, dass die Abbildungen mit Rücksicht auf das System des neu eingeführten Lehrbuches der röm. Alterth. für die Grammatical-Klassen in den k. k. Gymnasien (Wien im Verlage der k. k. Schulbücher-Verschleiss-Administration) geordnet, der Inhalt des beygefügten Textes aber sich auf eine kurze Erläuterung der Abbildungen beschränke und die ausführlichere Erklärung derselben in dem angezeigten Lehrbuche sich finde. Rec. fühlt keinen Beruf, in jenem Lehrbuche nachzuschlagen, und hält sich, weil der Vf. auf dem Titel eine Erläuterung, unbeschränkt, verspricht, an die beygefügte.

Auf der ersten, die Schreibgeräthe der Römer darstellenden Tafel sind die ältesten Formen gewählt, z. B. die Rollen- oder Bücherkapsel Nr. 4. Weit zierlicher und jünger ist die von *Böttiger Sabina* I. Taf. IV, 1. gegebene. Ueber die Schriftzüge und Schrift der Alten lehrt der Vf. nach der Inschrift auf der Duillischen Ehrensäule, Taf. II. aus *Gräv. Thes.* IV. S. 1811 entlehnt, welche er S. 12. erklärt. Eine römische Sonnenuhr füllt den Raum über den besonders abgebildeten Säulenstuhl derselben. Taf. III. bis VI. geben das Kostum der Römer, Römerinnen und Griechen, das letztere freylich in weniger Formen. Die VII. u. VIII. Taf. liefern Ohr-, Hals-, Arm-, Kopf- und Fingerschmuck und Fussbekleidung in mancherley Gestalt und aus verschiedenen Zeiträumen, ohne genaue Angabe der Originale und mit sichtbarer Vorliebe für die römische Toilette, obgleich die griechische an schönen Formen wohl nicht ärmer ist. *Böttiger's Sabina* scheint vom Vf. nicht benutzt worden zu seyn. Auf der XI. u. XII. Taf. sieht man den innern Hofraum eines zu Pompeji aufgegrabenen Hauses ohne, und einen andern mit einem Säulengange mit Vergnügen und bedauert nur, in der Erläuterung nicht einen *Cicerone* zu finden, wie ihn etwa der Frau *v. der Recke* Tagebuch gewährt, vielmehr in derselben mehre hieher nicht gehörige Notizen, z. B. von Auf- und Ausgrabungen in und um Salzburg u. s. w. — Der Vf. ward an die Säulen erinnert, und gab dem Architekten auf der Taf. XIII. die fünf Säulen-Ordnungen, welche *Stieglitz* und *Hirt* demselben besser schon gaben und gründlicher ihn über sie belehrten. — Das *zweyte* Heft eröffnen auf den 4 ersten Tafeln die obrigkeitlichen Amtstrachten, Ehrenzeichen, ein curulischer Amtswagen und 12 alte darauf sich beziehende Münzbil-

bilder der Römer, welche rein gestochen sind, aber im Texte nicht das nöthige Licht erhalten. Die folgenden Bilder auf Taf. XVI bis XXIV stellen *Agrippa's Pantheon* nach *Piranesi*, ein römisches Theater, ein Amphitheater, die grosse römische Rennbahn, Domitians Naumachie, den Trajans-Platz in Rom, *Trajans* und *Antonius* Ehrensäulen, einen Triumphbogen, Domitians Triumphbogen und das römische Siegsdenkmal aus den Herkulanischen Gemälden vor, können aber ohne *Burtons* und *Sicklers Rom* und *Latium* 1. Th. 1823 oder einen andern Wegweiser nicht richtig verstanden werden, da weder die gegebene Erläuterung ausreicht, noch das angezeigte Lehrbuch, es wäre denn ein mehre Bände umfassendes, sie deutlich beschreiben kann. Die Darstellung des *Pons Aelius, triumphalis* und *Sublicius* und einer — welcher? — römischen Wasserleitung nach Galiani schliesst dieses Heft. Zum Beweis der ungenügenden Kürze in der Erläuterung stehe hier, was der Vf. S. 44. über die *pons triumphalis* sagt: „die Triumphalbrücke hatte ihren Namen daher, weil die Triumph-Einzüge über dieselbe auf das Kapitol gingen. Jetzt sind nur noch wenige Ueberreste von derselben vorhanden." — Im *dritten* Hefte sind die *militaria* und *bellica* des römischen Alterthums Taf. XXVI bis XXXV. aufgestellt. Die Uniform vom Feldherrn bis zum gemeinen Soldaten, ihre Standarten, musikal. Instrumente, Schilde, Helme, Brust- und Beinharnische, ein römisches Lager, Schilddach, Sturmleitern, ein befestigtes Lager, Belagerungsthurm, Mauerbrecher, Blenden, einen Ziehkorb, Steinwurfmaschiene, Pfeilschussmaschiene, ein röm. Kriegsschiff mit einem Verdecke und 2 Thürmen, dasselbe im Gefechte, eine Brücke, im Kriege erbaut, nach *Jul. Caes. de Bell. Gall.* IV, 17. entworfen.

Diese Anzeige der bildl. Darstellungen beweiset, dass der Vf. vorzügliche Aufmerksamkeit dem röm. Alterth. schenkt, obgleich das griech. Alterth. Vorbild desselben ist, und dass um ein desto helleres Licht durch diese Abbildungen ins Dunkel des röm. Alterth. zu werfen, das griech. billig hätte vorangehen sollen. Dieser Anachronismus findet freylich einen Vertheidiger in dem Titel des Buches, wenn dieser gerechtfertigt werden kann. *J. Horner* in Zürich giebt erst Bilder des griechischen Alterthums und lässt die des römischen nachfolgen. Doch, den Vf. leitete bey dem Ordnen der Bilder das erwähnte Lehrbuch; und wir wollen mit ihm nicht hadern, sondern in den folgenden Heften das Fehlende erwarten. Rec. kann zum Heil dieses nützlichen Werkes den doppelten Wunsch nicht unterdrücken: dass der Vf. sein Werk nicht zu weit ausdehne, das Alterthum des einen Volks nicht auf Kosten des andern darstelle, die Antiken zweckmässiger ordne, gründlicher erläutere und am Ende desselben ein entweder nach den Materien geordnetes oder alphabetisches Verzeichniss aller Bilder gebe.

LITERARISCHE NACHRICHTEN.

I. Todesfälle.

Am 2. Jan. starb zu Langenberg im Bergischen der dasige evangel. Prediger *Joh. Arn. v. Recklinghausen*, von welchem zwey Theile einer Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Berg, Cleve, Meurs, Mark, Westfalen und der Städte Aachen, Köln und Dortmund erschienen, der dritte aber unvollendet blieb.

Am 9. Febr. starb zu Lübeck der emeritirte Lehrer der Bürgerschule *Joh. Nic. Bandelin*, Vf. geistlicher Lieder und anderer Erbauungsschriften, in einem hohen Alter; er war zu Rhena im Mecklenburgischen am 2. Dec. 1741 geboren.

Am 13. Febr. starb zu Braunschweig *Ferd. Kunz*, Professor der Handelswissenschaft und Technologie am Collegio Carolino, vorher Director der Handelsschule zu Magdeburg.

Am 15. Febr. starb zu Kleesten, einem Gute im Mecklenburgischen, der Grossherzogl. Meckl. Schwerinische Kammercommissär *Karl Friedr. Schröder*, rühmlichst bekannt als theoretischer und praktischer Landwirth durch seine zu *Karsten's* neuesten Bänden der Annalen der Mecklenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft gelieferten gehaltreichen Aufsätze.

Auch starb im Februar zu Friedrichshagen im Mecklenburg-Schwerinischen der dortige Prediger *Joh. Matthias Stein*, im 75sten Jahre seines Alters und im 38sten seiner Amtsführung, als Schriftsteller bekannt durch mehrere Aufsätze in älteren Zeitschriften.

II. Beförderungen u. Ehrenbezeigungen.

Der bisherige Privatdocent, Hr. Dr. *Bernhardy* zu Berlin, ist zum ausserordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst ernannt worden.

Die Akademie der Wissenschaften zu Paris hat an die Stelle des verstorbenen Baron *Percy* den berühmten Wundarzt Bar. *Dupuytren* zum Mitgliede aufgenommen.

Der bisherige ausserordentl. Prof. der Philosophie in Leipzig, Hr. M. *Friedr. Wilh. Lindner*, ist zum ordentl. Professor neuer Stiftung ernannt worden.

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

GRIECHISCHE LITERATUR.

Göttingen, b. Dietrich: *Orpheus*, Poetarum Graecorum Antiquissimus. Auctore *Georgio Henrico Bode*. Commentatio Premio Regio ornata. 1824. 185 S. gr. 4.

Der Zweck dieser, mit dem rühmlichsten Fleifse und einer ausgebreiteten Belesenheit ausgearbeiteten Schrift geht dahin, auf historisch-kritischem Wege eine nähere Einsicht in das Wesen der Dichtungen zu gewinnen, die man gemeinhin mit dem Namen der *Orphischen* belegt hat. So wenig Rec. diese Methode tadeln will, da, wo eine so grofse Verwirrung herrscht und die Verschiedenheit der Ansichten in älterer wie in neuerer Zeit so aufserordentlich ist, so kann er sich doch andrerseits die Schwierigkeiten nicht verhehlen, welche die Anwendung dieser Methode mit sich bringt, da, wo der Gegenstand in das Gebiet der alten Mythologie und Symbolik fällt, oder doch damit in enger Berührung steht. Was der Vf. für eine Methode eingeschlagen, zu welchen Resultaten er auf dem von ihm gewählten Wege gelangt sey, wird sich am besten ergeben, wenn wir den Gang, den seine Untersuchungen genommen, verfolgen, den Inhalt derselben, so klar und bestimmt als möglich angeben und daran unsere einzelnen Bemerkungen anknüpfen.

In drey Abschnitte zerfällt die ganze Schrift: Kap. I. *Orphicae Poesis Aetas.* Kap. II. *Orphicae Poesis Patria.* Kap. III. *Orphicae Poesis Natura.* Vorausgeschickt sind *Prolegomena*, (bis S. 47.) sie betreffen die Quellen, aus denen in älterer, wie in neuerer Zeit die Kenntnifs der sogenannten Orphischen Poesieen sich gewinnen läfst. Der Gang der Untersuchung ist der oben bemerkte; es werden in chronologischer Folge nach einander die alten Schriftsteller gewürdigt, woraus sich irgend eine Notiz für die Kenntnifs jener Poesieen gewinnen läfst, dann von §. 12. an wird das aufgezählt und beurtheilt, was in neueren Zeiten für diesen Gegenstand geschehen, in welcher Weise und mit welchem Glück. Geht man auf diesem Wege der Untersuchung von einem bestimmten Individuum, *Orpheus* genannt, aus, so wird man bey den so verschiedenen Angaben Griechischer Schriftsteller, auf Widersprüche aller Art und grofse Schwierigkeiten gerathen, denen man nur entgehen kann, wenn man, auch mit besonderer Rücksicht auf Mythologie und alt-Hellenische Religionen, nicht von einem bestimmten Individuum *Orpheus*, sondern selbst mit den Alten, von ganzen mit diesem Namen bezeichneten Perioden, Schulen und Klassen redet, und auf diese Weise selbst in verschiedenen Zeitaltern von einem Orpheus oder von mehreren Orpheus in verschiedenen Zeitperioden spricht. Ob aber eben daher der historisch-chronologische Weg nach den einzelnen Schriftstellern, so wie sie auf einander folgen, ausreiche, will Rec. nicht weiter untersuchen, es genüge ihm, auf die Schwierigkeiten dieser Untersuchungen und den Mangel eines leitenden Princips hingewiesen zu haben; er kehrt zu dem Vf. zurück, um den Gang seiner Untersuchung näher anzugeben, weil so am besten es erhellen wird, in wiefern diese Methode befriedigend genannt werden darf, und wie die Resultate beschaffen sind, zu denen sie führe. Als Nacheiferer der Orphischen Poesie wird zuerst *Terpander* von Lesbos angeführt, obschon unbezweifelt noch früher ein Einflufs der Orphischen Poeme auf diejenigen Gedichte angenommen werden müsse, welche in ältester Zeit die Geschichte des Zuges der Argonauten besangen: „*Sed jam ante Terpandrum Orpheo insignes quas apud Apollonium Rhodium obtinet, partes, ab antiquioribus Argonauticorum scriptoribus tributas esse, non potest in dubium vocari.*" Dann heifst es aber von eben diesen Gesängen über die Fahrt der Argonauten p. 13: „*At idem ego nihil horum carminum aetati Homericae supervixisse persuasum habeo* (?). *Ferebat ita quum incerta memoriae custodia, cui soli carmina tradebantur, tum Graecorum, semper nova sectantium libido.*" — Diese Gesänge seyen wohl nie in Kleinasien bey den Joniern aufgekommen; ihr Vaterland, wie das der gesammten Griechischen Poesie sey Thessalien, von wo aus jener Zug unternommen worden; erst nach der Blüthe der Homerischen Dichtungen hätten die Cyklischen Dichter, aus denen dann die Logographen schöpften, jene Gesänge nach alten Sagen erneuert; (*res Argonautarum ex antiquitatis fama et vetusta memoria restauratae sunt a poetis cyclicis?*) so dafs man wohl in den meisten dieser Gesänge die Erwähnung des Orpheus nicht vermifst haben dürfte. Bey dem Terpander stützt sich der Vf. mit Recht auf die Stelle des Plutarch *de Musica* II. p. 1132: *Ἐζηλωκέναι δέ φασι τὸν Τέρπανδρον Ὁμήρου μὲν τὰ ἔπη, Ὀρφέως δὲ τὰ μέλη· ὁ δὲ Ὀρφεὺς οὐδένα φαίνεται μεμιμημένος κ. τ. λ.* Er findet diese Angabe allerdings begründet, zumal wenn man bedenke, dafs die Alten den Terpander für einen *zweyten* Orpheus gehalten und viele Erfindungen des Ersteren auf diesen älteren Sänger bezogen (?), wie z. B. die Erfindung der sieben Saiten der Lyra. Der Vf. durchgeht weiter die Verdien-

dienste des Terpander und findet es sonach nicht auffallend, dass die Griechen, nicht blos die später Lebenden, sondern selbst die Zeitgenossen des Terpander zu Lesbos, wo ohnehin früher wahrscheinlich Orphische Poesie geblüht, diesen als Dichter und Musiker gleich ausgezeichnet, ähnlich dem Orpheus sich gedacht. Wohl mochte der feyerlich-priesterliche Charakter, der noch in den Gesängen und Melodien des Terpander herrschte, ihm den Beynamen des Orpheus erworben haben, in sofern er als ein wahrer *Orpheusjünger*, als ein wahrer *Orphiker* gedichtet und gesungen. Nach Terpander sind es die Logographen, die wahrscheinlich auch von Orpheus und orphischen Poesieen redeten. Der Vf. entwirft bey dieser Gelegenheit eine Schilderung von diesen Logographen mit einer Ausführlichkeit, die wir uns da, wo keine Quellen mehr fliessen, wo das, was geschildert wird, untergegangen, nicht erlaubt haben würden. Bestimmtere Angaben über Orpheus scheinen die Werke des Pherecydes von Athen und des Hellanicus von Lesbos enthalten zu haben; auch fällt in diese Zeit ein gewisser Herodorus, von dem das Alterthum eine eigene Schrift über diesen Gegenstand anführt. Was freylich der Inhalt, was der Zweck dieser Schrift gewesen, wissen wir nicht; in jedem Fall bleibt für uns der Verlust dieses Buchs höchst beklagenswerth. Von Pythagoras und den Pythagoreern, welche der Zeit nach jetzt in Betracht kommen, urtheilt der Vf. sehr ungünstig, indem sie die reinere Orphische Ueberlieferung getrübt, in dem Grade, dass 70 Jahre später zu Herodotus Zeit Orphische und Pythagoreische Lehren insgemein für ein und dasselbe gehalten wurden, nach der bekannten Stelle des Herodotus II, 81. Eben so können die Atthidenschreiber weniger in Betracht gezogen werden wegen ihrer bestimmten Tendenz, alle Keime der Sittigung und Civilisation, so wie der Religion auf den Attischen Boden zurückzuführen. Blos des Androtion und des Philochorus wird mit Einigem gedacht. Es folgen die, welche eigens die Geschichte der Griechischen Poesie behandelten, wie hauptsächlich Aristoteles nach Cicero *de Nat. Deor.* I, 38. wo der Vf. die von Creuzer gegebene Erklärung als die einzig zulässige findet. Viel beschäftigte auch dieser Gegenstand die gelehrten Alexandriner; leider hat uns auch ihre Bemühungen die Zeit entrissen. Die über Orpheus und die Orphische Poesie abgefassten aber verloren gegangenen Schriften macht der Vf. hier sämmtlich nahmhaft. Er meint, sie hätten sich theils auf die dem Orpheus untergeschobenen Gedichte bezogen, theils auf Erklärung eben dieser untergeschobenen Poesie; in jedem Fall aber hält er es für sicher, dass darin nicht von der wahren und echten Orphischen Poesie, die vor dem Homerischen Zeitalter geblüht, die Rede gewesen, dass man auch keineswegs nur daran gedacht habe, das Alter dieser Poesie erweisen zu wollen. Auch hier würde es Rec. nicht gewagt haben, aus Mangel an bestimmten unbestreitbaren Angaben, *solche* Sätze über den Inhalt dieser verloren gegangenen Schrift, und die Bestrebungen ihrer Vff. aufzustellen, und trägt deshalb kein Bedenken hier seinen Zweifel an diesen Behauptungen offen auszusprechen. Zuletzt kommen noch in Betracht die Kirchenväter und Neuplatoniker, über die nun der Vf. noch weniger gut zu sprechen ist. Ob die harten Urtheile über sie, so wie oben über die Pythagoreer, aus eigenem Studium des Vfs. über die Schriften derselben herrühren, möchte Rec. eher bezweifeln als bejahen; ohne hier in eine Vertheidigung derselben sich einzulassen, glaubt Rec. dass ein sorgfältiges Studium dieser Schriften nicht nachtheilig auf den Vf. einwirken, und manchen seiner Sätze eine andere Wendung geben würde. Ueber die grosse Anzahl von Orpheus, die bey den Griechischen Schriftstellern genannt werden, urtheilt der Vf. p. 40: „*Quippe serior aetas quum tot tantaque et tam diversa inventa ac artium disciplinas, quas superiora tempora in unum Orpheum coacervaverant, ad unum referri non posse intellexissent, ubique circumspicere coeperunt, ut singula ista inter singulos ejusdem nominis homines, qui diversissimis plerumque temporibus vixerant, dividerent. Sic in scenam prodiit Orpheus theologus, musicus, hymnoedus, epopoeus, magus, medicus, astrologus, astronomus, summusque philosophus* etc." Zum Schlusse folgt nun noch eine Uebersicht dessen, was seit dem Wiederaufblühen der Wissenschaften in neuerer Zeit für die Poesieen des Orpheus geleistet worden ist; so weit scheint man, wenigstens dem Vf. durch alle diese Untersuchungen gekommen zu seyn — „*ut argumentis vel perfectis vel denique veri speciem prae se ferentibus probari possit, poesin Orphicam, eamque ad mysteria accedentem, ante aetatem Homericam in Graecia floruisse.*" Dasselbe Resultat bietet sich auch dem Vf. S. 56 im Allgemeinen dar, nachdem er über das Alter der Orphischen Poesieen eine ausführlichere Untersuchung angestellt hatte. Im Besonderen das Jahr anzugeben, in welchem der Schöpfer der sogenannten Orphischen Poesie geboren oder geblüht, sey eben so unmöglich, als unwichtig und gleichgültig, deshalb bleibt der Vf. lieber bey dem allgemeinen Satze stehen, den wir eben seiner Wichtigkeit wegen, mit den eigenen Worten des Vfs. hier wiedergeben wollen: „*Sanctum illud Orphei nomen, seu id uni debetur, seu plures comprehendit, communis antiquitatis consensus ad seculum, quod Trojani belli initio praecessit, retulit.*" (S. 57.) Diess führt denn natürlich zu einer Untersuchung der Zeit, in welche der Trojanische Krieg fällt, wobey gelegentlich noch manche andere damit in Berührung stehende Punkte besprochen werden. Wenn nun auf diese Weise der Ursprung Orphischer Poesie in das 13te Jahrh. vor Chr. zurückgehet, so muss ihre weitere Ausbildung in das nächstfolgende Zeitalter fallen. Dass sie älter sey als die Homerische, lehrt schon der Umstand, dass die lyrische und die mit ihr verwandte didaktische Poesie bey jedem Volke früher hervortritt und sich ausbildet als die epische.

Auch

Auch führen die ältesten Namen Griechischer Dichtung stets auf die Orphische Poesie, nicht auf die Epische; obwohl beide nicht über das heroische Zeitalter hinausreichen und durch keinen bedeutenden Zwischenraum der Zeit nach von einander geschieden sind, sondern leicht nach einander folgten, ohne dass eins von beiden hiedurch untergegangen. Alles, was die Alten von Orpheus, Linus und Anderen berichten, bezieht sich auf die heroische Zeit, nicht aber auf ein älteres Zeitalter. Dagegen führt uns der Name Thamyris auf die ersten Keime epischer Poesie; der verschiedene Charakter seiner Poesieen von denen des Orpheus ist aus mehreren Zügen, die das Alterthum aufbewahrt hat, zur Genüge ersichtlich. Unsicher ist freylich unsere Kenntnifs des heroischen Zeitalters, und der Zeitraum der uns, wie den Griechen, nur kurz dünkt, umfasste vielleicht in grösserer Ausdehnung mehrere Jahrhunderte. So pflegten auch die Griechen ihre ganze frühere Bildung und Sittigung in der Kindheit ihres Volkes durch Sänger und Priester auf die Person des einzigen Orpheus zurückzuführen, und in ihr Alles zusammenzudrängen, was die Bemühungen Vieler im Laufe der Jahre errungen; daher sein Andenken stets heilig in ganz Griechenland war, da sein in der Finsternifs leuchtendes Gestirn den Grund zu allem Glanz der folgenden Jahrhunderte gelegt hat und nie verlöschen oder ausgetilgt werden konnte; was um so mehr zu verwundern ist, als selbst die Griechen darüber kaum Zweifel hegten, dass keines der echten Gedichte des Orpheus niedergeschrieben, sondern zu der Zeit, in welcher man zuerst anfing, die Gesänge der Dichter niederzuschreiben, Alles bereits untergegangen sey. Bey dem undurchdringlichen Dunkel, das auf diese Weise die ältere Orphische Poesie umgiebt, ist es freylich kein geringes Unternehmen, eine Geschichte derselben, wenn auch nur in schwachen Zügen andeutend, nach den Berichten der Alten liefern zu wollen; der Vf. macht einen Versuch dazu, den wir bey den unendlichen Schwierigkeiten, womit dessen Ausführung verknüpft ist, gewiss mit Dank annehmen müssen. Er setzt *vier* Zeitalter der Orphischen Poesie fest: Das *erste* von ihrem Ursprung im 13ten Jahrhundert vor Chr. bis auf die Wanderungen der Herakliden im 11ten Jahrhundert vor Christo; das *zweyte* von da bis auf die Tyrannis des Pisistratus oder 530 vor Chr.; das *dritte* bis auf die Gründung der Herrschaft der Lapiden zu Alexandria oder ungefähr 180 v. Chr.; das *vierte* bis auf die Zeiten der Neuplatoniker, des Plotinus, Porphyrius und Jamblichus oder 250—310 n. Chr.

Unter den Namen der Dichter, welche in die *erste* der genannten Perioden fallen, sind es besonders *drey*, welche das Alterthum in enge Verbindung mit einander gesetzt hat: *Orpheus*, *Musaeus* und *Eumolpus*. Mag ihre Beziehung auf einander und ihre Verbindung mit einander immerhin seyn, welche sie wolle, in jedem Fall gehören diese Namen in eine und dieselbe Gattung ältester Dichtung, die wir als die heilige, priesterliche, bis auf die Rückkehr der Herakliden durch Griechenland verbreitete bezeichnen. Auch Pamphos, der älteste Attische Hymnendichter nach dem Zeugnisse des Pausanias lässt sich ihnen anreihen. Alle den genannten Dichtern beygelegte Gesänge bezogen sich wahrscheinlich auf den geheimen Cultus oder die Mysterien, während dem die mit dem Namen des Linus, Olen und Philammon bezeichneten Gesänge ältester Zeit mehr auf den öffentlichen Cultus sich beziehen. Aus ihrer Verbindung mit dem epischen Gesang ging nachher die Art der Hymnen hervor, die in den *Homerischen* Hymnen glücklicherweise für uns noch erhalten und kenntlich geworden ist. Die Gesänge des Linus, Olen und Philammon verherrlichten den Cultus des Dorischen Apollo; die Gesänge des Orpheus, Musaeus, Eumolpus und Pamphus den heiligen Dienst der Ceres und des Bacchus. (Eine genauere Erörterung dieser Gegenstände, die hier nur kurz berührt werden konnten, verspricht der Vf. zu einer andern Zeit zu liefern.) Dass diese Gedichte blofs durch mündliche Ueberlieferung fortgepflanzt und blofs im Gedächtnifs sich erhalten, nimmt der Vf. dabey als ausgemacht an. Grofs waren die Veränderungen, welche die Rückkehr der Dorischen Stämme in Hellas hervorbrachte, vielfach ihr Einfluss auf die alte Orphische Poesie. Obwohl manchen Veränderungen unterworfen, hatte sie in den Mysterien eine Zufluchtsstätte gefunden, und lebte dort im Munde heiliger Sänger fort, nie getrennt vom heiligen Dienste der Götter. Böotien und Attika sind hauptsächlich Landschaften, in denen Orpheus fortwährend der alten Ehre genoss. Das Dunkel, worin diese ganze Zeit bis auf die Pisistratiden herab begraben liegt, hat uns natürlich auch über den Stand der Orphischen Poesieen in jener Zeit keine Nachrichten hinterlassen. Die Zahl dieser Dichtungen mochte wohl während der langen Zeit bedeutend vermehrt worden seyn und zwar nicht ohne Nachtheil der älteren Poesieen des Orpheus, besonders seitdem das Studium der Philosophie die Gründung eigener Systeme veranlasst hatte, (z. B. des Thales, Anaximander, Anaximenes,) deren Urheber eben ihre Sätze aus den Kosmogonieen des Orpheus entlehnt haben wollten (ein Punkt, den wir von dem Vf. mit mehr Ausführlichkeit behandelt gewünscht hätten — das Verhältnifs dieser ersten Philosophen und Schöpfer von philosophischen Systemen zu der alt-priesterlichen Lehre, auf die sie sich gewifs nicht ohne wichtigen Grund in letzter Instanz, als auf die Hauptquelle ihrer Erkenntnifs zurückberiefen. Einiges berührt der Vf. weiter unten S. 97 f. was aber keineswegs genügend genannt werden dürfte). So folgten die Zeiten des Pisistratus und der Pisistratiden, bekannt durch ihren rühmlichen Eifer für die Wissenschaft und Erhaltung der alten Ueberlieferungen. Ihm verdankt man die Erhaltung nicht blofs des Homer, sondern auch der zahlreichen anderen cyklischen Dichter, die auf diese Weise, wenn auch nicht bis auf uns, so doch bis in das Zeitalter der gelehrten Alexandriner erhalten worden sind. Sie suchten das,

das, was bisher blofs durch mündliche Ueberlieferung im Gedächtnifs des Volkes fortgelebt, durch fchriftliche Ueberlieferung dauerhafter auf die Nachwelt fortzupflanzen. So find denn auch die Orphifchen Gefänge, die durch mündliche Ueberlieferung bis auf diefe Zeit fich erhalten hatten, von dem Athener Pherecydes gleichzeitig gefammelt, geordnet aber und zugleich mit den Gefängen des Mufaeus interpolirt von Onomakritus; ein Umftand, der zu der Annahme Veranlaffung gegeben, als rühre die ganze Zufammenfetzung diefer Gedichte von Onomakritos her. Freylich war diefe Poefie mehr Interpolationen aller Art ausgefetzt, als die mehr im Munde des Volks lebendig fortlebende epifche Poefie; die doch auch felbft manche Interpolationen erlitten hat.

Der Vf. ftellt bey diefer Gelegenheit den noch weiter unten auszuführenden Satz auf, den Rec. nicht zu unterfchreiben wagt, dafs man nämlich keineswegs glauben dürfe, als fey die Orphifche Poefie innerhalb des Kreifes der Myfterien eingefchloffen, einzig den Eingeweiheten bekannt gewefen; wie denn überhaupt kein Gedicht der Art blofs zu myfteriöfer Feyer je abgefafst worden fey (?) und aufser einigen fymbolifchen Handlungen und dramatifchen Vorftellungen nur *höchft wenige* Dogmen in den Griechifchen Myfterien geheim gehalten worden feyen (?).

In diefelbe Zeit mit Pififtratus und den Pififtratiden fällt Pythagoras und die Pythagoreer, denen fchon das Alterthum die Verfertigung vieler Orphifchen Gedichte zufchrieb. Doch wird (S. 100) bemerkt, dafs Alles, was von Pythagoras, als einem eifrigen Orpheus-Jünger erzählt werde, nicht auf die wahre Pythagoreifche Philofophie, fondern auf die verfälfchte (*fucata Pythagoreorum difciplina*) zu beziehen fey, die auf mannichfache Weife fich ausgebreitet und alle ihre Weisheit auf Orpheus zurückträgt; fey doch fchon zu Herodotus Zeiten die Verwirrung fo grofs gewefen, dafs kaum ein Unterfchied zwifchen Orphifchem und Pythagoreifchem bemerklich gewefen. Diefs bezieht fich auf die bekannte Stelle Herodots II, 81. Aber wenn die Pythagoreer im Geifte und Sinn jener älteren priefterlichen Lehre, die als die Orphifche bezeichnet wird, dachten und lehrten, und in fofern allerdings Pythagoreifches gleichbedeutend mit Orphifchem wird, darf man diefs als *Verwirrung, confufio* betrachten, und diefs als eine *Verfälfchung* der älteren Orphifchen Lehre bezeichnen? So wenig wohl, als es fich begründeterweife wird darthun laffen, dafs, wie doch der Vf. aufs beftimmtefte ausfpricht, das Pythagoreifche Dogma von dem Körper, dem Grab der Seele und Anderes der Art auf den alten Orpheus zurück übertragen worden fey. Doch tröftet uns der Vf. gewiffermaafsen mit dem Zufatz: *Atqui etfi pleraque Orphica Pythagoreorum culpa depravata funt, minime tamen de omnibus hoc valet!* worauf denn das Zeugnifs des Plato angeführt wird. Was aber ift denn eben das, was die Pythagoreer nicht entftellt und verdorben, wird man billig fragen; Rec. weifs darauf freylich die Antwort nicht zu geben; aber das Zeugnifs des Plato ift für ihn wichtig genug um daraus eine günftigere Anficht für Pythagoras und feine Verbindung mit jenem alten Orpheus, oder der alt-Orphifchen Lehre zu gewinnen. Aber nicht blofs Pythagoras und feine Schüler wird folcher Interpolationen und Entftellungen der Orphifchen Poefie vom Vf. bezüchtigt, auch andere alte Philofophen, wie Chryfippus, Zeno und Hippias der Sophift, trifft gleicher Vorwurf.

Wenig Gewicht legten nach dem Vf. die gelehrten Alexandriner auf die Gefänge des Orpheus, da fie keine ältern Gedichte als die des Hefiod und Homer zu kennen verficherten. Doch befchränkt der Vf. diefe bey dem erften Anfchein wohl auffallend erfcheinenden Sätze: die Philofophen, die fich weniger mit einer mühevollen Kritik befchäftigten, find auch hier wieder die Anhänger, wie die Entfteller der fogenannten Orphifchen Lehre und Dichtung; indem fie die mannichfachften und entgegengefetzteften Gegenftände in die Orphifche Poefie übertragen. Der Vf. meint damit befonders die Philofophie, die man gemeinhin als Synkretismus bezeichnet. Dafs der Vf. auf die fpäter folgende Schule der Eklektiker oder Neuplatoniker keinen günftigen Blick werfen werde, war nach dem, was bereits oben angeführt ift, zu erwarten, dafs diefe Philofophen aber, indem fie auf Plato und Pythagoras zurückgingen, auch auf Orpheus und die mit diefem Namen bezeichnete alt-Griechifche Theologie in letzter Quelle zurückkommen mufsten, war natürlich. Wenn fie aber wirklich *ihre* Anfichten jenem alten Orpheus zugefchrieben, wie früher die Pythagoreer, fo konnte diefs am bündigften vom Vf. bewiefen werden, wenn er dargelegt hätte, was denn eigentlich *alt*-Orphifche Lehre fey, *worin das* beftehe, was diefe Pythagoreer und Platoniker der alt-Orphifchen Lehre angedichtet, oder *was* unter den von ihnen dem Orpheus beygelegten Sätzen *wirklich* Orphifch fey, was fpätere Dichtung, fpätere Lehre. Bevor diefs gefchehen, werden wir mit allgemeinen Urtheilen nicht ausreichen können.

(*Der Befchlufs folgt.*)

ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG

April 1825.

GRIECHISCHE LITERATUR.

Göttingen, b. Dietrich: *Orpheus* — — Auctore *Georgio Henrico Bode* u. s. w.

(*Beschluss der im vorigen Stück abgebrochenen Recension.*)

Der *zweyte* Abschnitt handelt, wie oben bemerkt, *von dem Vaterlande der Orphischen Poesie.* Hochgefeyert steht im ganzen griechischen Alterthume das Land Thracien, aber unbestimmt sind die Grenzen, welche diesem Lande gesetzt werden. Der Vf. macht bemerklich, dass von den ältesten Zeiten an bis auf die dorischen Wanderungen herab das ganze Macedonien *Thracien* hiess; dass ferner ein grosser Theil von Thessalien einst diesen Namen geführt, namentlich die Gegenden um den Olympus, Pieria, Pimplea, Libethrus, Dium; Gegenden Thraciens werden erwähnt in Böotien, um den Helicon; Thracier bewohnten einst die Gegenden von Phocis um Daulis und den Parnass; Thracier sollen selbst in Attika bey Eleusis gewohnt haben; an den Grenzen von Böotien und Phocis lag Thracis, in uralter Zeit von Thraciern gegründet, und Anderes der Art. So wird es sicher, dass die Berghöhen des spätern Thessaliens und Böotiens, der Olymp, Pieria, Libethrus, Pindus, Pimplea, der Helicon, Cithäron und Parnass des benachbarten Phocis vor Alters mit in dem Namen *Thraciens* inbegriffen gewesen; wenn also von Thracien, als der ersten Pflegstätte der Musen, oder von Thraciern, als den Begründern der griechischen Poesie die Rede sey, so könne man ersichtlicher Weise nur an die eben bezeichneten Gegenden und Orte denken. Von *Thessalien* geht die Argonautenfahrt aus, nach Thessalien gehören die ältesten Thaten des Herkules, nach Thessalien der ganze Mythenkreis vom Kampfe der Götter mit den Titanen, Thessalien ist Vaterland des Apollo-Cultus; dahin gehört die Entstehung der Gesänge über die Argonautenfahrt, die Herakleen und Titanomachien; nach Böotien gehört der dann durch ganz Griechenland verbreitete Cultus des Bacchus und der Ceres; beide Länder und Gegenden werden auch als die *ältesten Sitze orphischer Poesie* erwähnt. Eine gänzliche Aenderung in diesen Verhältnissen brachten freylich die dorischen Züge hervor, wovon der Vf. mehreres Einzelne aufführt. Sonst werden die Thracier in Griechenland für älter betrachtet als der hellenische Stamm, und sind wohl zugleich mit den Pelasgern unter die ersten Bewohner von Griechenland zu zählen. Ueber die Zeit freylich, in der diese Stämme in jenen Gegenden sich niedergelassen, über die Verhältnisse, unter denen sie diese Landstriche besetzten, über diese und ähnliche Gegenstände wird sich wohl nie etwas Sicheres ausmitteln lassen. Es folgen nun ausführlichere Erörterungen über die Sprache jener ältern Stämme, und ihr Vaterland, das thracische Thessalien, über die in unsern Tagen so viel besprochenen Pelasger u. s. w., was man bey dem Vf. selbst nachlesen mag. Wir fügen nur die Schlussworte hier an: „*Quibus insignibus argumentis extra omnem dubitationis aleam positum est, poetarunt, qui vulgo Thraces vocantur, aetatem in seriora tempora incidere non potuisse, nisi in seculum undecimum ante Christum.*"

Nachdem nun der Vf. die Existenz einer vorhomerischen Orphischen Poesie, so wie ihr muthmaassliches Vaterland nachgewiesen, war noch ihre Beschaffenheit, so wie der Zweck derselben anzugeben. Dieser Untersuchung ist das *dritte* Kapitel gewidmet: *Orphicae Poesis Natura* (S. 135 ff.). Sie war gewiss ursprünglich *lyrisch,* und die epischen Gesänge, die unter Orpheus Namen bekannt waren, sind sicher als Verfälschung späterer Zeit zu betrachten. Auch stellen die Zeugnisse der Alten Orpheus hauptsächlich als *Hymnendichter* mit grosser Auszeichnung dar. Wenn daher auch die unter des Orpheus Namen auf uns gekommene Sammlung von Hymnen späteren Zeiten angehört, so hat sich doch in Manchem Einzelnen darin die alte Gestalt erhalten. Unter den vielen verschiedenen Meinungen und Behauptungen über diese Hymnensammlung fand Rec. diese immer noch als die zulässigste und mit dem innern Charakter dieser Dichtungen, wie mit ihrer äussern Form, in der sie auf uns gekommen sind, zu vereinbarendste. Die Eintheilung dieser Hymnen in drey Klassen, welche *Tiedemann* versucht hat, beruht auf dem Inhalt derselben, der meist eine Anrufung der Götter u. dergl. enthält; ihre Bestimmung war unstreitig für die Mysterien, und in so fern haben sie eine gewisse Aehnlichkeit mit den ähnlichen, zum öffentlichen Cultus des Apollo von Olen und Philammon abgefassten Hymnen, obgleich sie ihrem esoterischen Charakter nach von diesen Volksgesängen gänzlich verschieden sind: denn Priester waren ihre Schöpfer. Ganz richtig folgert daher der Vf., dass die erste griechische Poesie von der Verehrung der Götter abzuleiten und gleichsam als eine Tochter der Religion zu betrachten sey; dass diese Religion aber esoterisch gewesen, wie sie in den Mysterien gelehrt worden. Hierbey berührt der Vf. zugleich die Frage nach dem hohen Alter der Mysterien, das man in neueren Zeiten so verdächtig hat machen wollen, sich hauptsächlich auf das Schweigen

gen Homers stützend. Der Vf. sucht mit Recht das Ungenügende dieses Satzes darzuthun; zudem konnte, meint er, der mysteriöse Cultus, der um den Olymp und Helikon blühte und von den Thraciern und Pelasgern ausgegangen war, dem in ganz andern Gegenden, unter anderm Himmelsstrich und andern Volksstämmen lebenden Homer unbekannt bleiben. Aber auch dieser Grund kann Rec. wiederum keinesweges genügen. Er glaubt vielmehr, dass, während die Mysterien allerdings von dem rein menschlichen, volksthümlichen Gesang des Homer ausgeschlossen seyn mussten, darum doch der vielbewanderte Sänger in einzelnen Stellen auf sie hingedeutet, und dass dem Gebildeten, dem Eingeweiheten diese Spuren unmöglich entgehen konnten, deren weitere Ausführung im Volksgesange freylich unterbleiben musste. *Creuzer* hat in seinen homerischen Briefen an *Hermann* diese offenbaren Andeutungen einer Kenntniss von Geheimlehren nachgewiesen, was der Vf. *ganz* übergeht, während er dagegen desselben Gelehrten bey derselben Gelegenheit ausgesprochene Behauptungen über ein feindseliges Verhältniss dieser Volkssänger zu jenen Priestersängern anführt und diess als nichtig und unstatthaft darstellen will. Das hohe Ansehen übrigens, ja die selbst königliche Würde, womit diese alten Priestersänger bekleidet waren, wird dem Vf. Niemand bestreiten wollen, so wie die folgenden Sätze von dem Charakter der epischen Poesie, die sich nie in das Gebiet der esoterischen Religion verstieg, im Gegentheil diess, als ihrem auf die Belustigung des Volkes gerichteten Zwecke zuwider verschmähte. Dagegen umfasste die orphische Poesie den ganzen Kreis der esoterischen Religion und der Mysterienlehre, und gab über die Entstehung der Welt und die (physische) Wesenheit der Götter nach ihrer Weise Rechenschaft, welche Lehrgedichte oder Kosmogonien wohl nie unter das Volk gekommen, dagegen den ersten griechischen Philosophen bekannt geworden sind. Ganz anders waren freylich die Götter der epischen Poesie, ihre Natur, ihr Charakter, ihr Zweck selbst und ihre Bestimmung ein ganz anderer; was bey Würdigung der bekannten Stelle des Herodotus II, 53 von Homer und Hesiod als den Schöpfern der hellenischen Theogonie (*οὗτοί εἰσιν οἱ ποιήσαντες θεογονίην Ἕλλησιν*) sehr zu berücksichtigen ist; nicht sowohl neue Götter schuf sie, sie gab nur dem, was schon ältere Sänger vor ihr gelehrt, eigenthümliche Gestaltung und Bildung nach ihrer Weise, unter welcher zum öftern der ursprüngliche Charakter ganz verloren ging oder verwischt wurde. Denn jene Götter der Geheimlehre waren nur die personificirten Kräfte der Natur und Theile des Weltalls. Ihre Entwickelung gehörte jenen alten Kosmogonien an, deren Ursprung die Alten in ziemlicher Uebereinstimmung auf Orpheus zurückbeziehen. So die Lehre vom Wasser, dem Urgrund aller Dinge; eine Lehre, die nach dem Zeugniss des Plato und Aristoteles von Orpheus unter den mythischen Namen des Oceanus und der Tethys vorgetragen war. Aus den Schriftstellern aber, welche auf Aristoteles der Zeit nach folgen, meint der Vf., liesse sich nichts entnehmen, was den echten Charakter orphischer Kosmogonie an sich trüge. Er stimmt darin *Tiedemann* bey, dessen Kriterien übrigens in Bestimmung dessen, was wahrhaft Orphisch sey und was es nicht sey, der Vf. mit Recht als höchst ungenügend und willkürlich verwirft. Mit solchen und ähnlichen Kriterien vermöge man nichts auszurichten, und so müsse man einen andern Weg, als bisher geschehen, einschlagen, wobey nur die Vorsicht zu beobachten, *„ne multa nobis doctiora videantur et subtiliora, quam ut Orphicae aetati tribui possint;"* dahin gehöre das berühmte Dogma von der Seelen Unsterblichkeit, von der Seele, die durch Respiration aus der Luft in den Körper wandle. Es musste dieser erste Versuch einer Kosmogonie, der von jenem ersten Orpheus ausging, den Charakter der Einfachheit, wie Alles aus jener ältesten Zeit, an sich tragen. Wie bey den lyrischen Gesängen, so auch in dieser Gattung didaktischer Poesie gab Orpheus Nichts vollkommenes, Nichts vollendetes. Weiter gingen in der Folge die griechischen Philosophen. Sie nahmen das, was die alte Poesie unter der Hülle von Fabeln über die erste Entstehung der Welt gelehrt, veränderten aber jenen ursprünglichen Versuch einer Kosmogonie in eine Kosmophysik und Kosmologie. Aber auch die ältere Kosmogonie, deren echten Sinn jene Personificationen der Elemente nach und nach getrübt hatten, war in eine reine Theologie übergegangen, als die epischen Sänger Gestalt und Wesenheit der Götter ausgebildet, ganz unbekümmert um den Zusammenhang und die ursprüngliche Bedeutung jener kosmogonischen Fabeln. So nahm man wohl an, dass Hesiod die verschiedenen Mythen älterer Dichter gesammelt und aus ihnen die Theogonie, so wie wir sie jetzt besitzen, zusammengesetzt, dass er aber den wahren Sinn jener Mythen verfehlt; welches letztere der Vf. billigt und mit einigen Beyspielen zu belegen sucht. Die zahlreichen spätern unter des Orpheus Namen verbreiteten Kosmogonien seyen theils nach der Hesiodeischen Theogonie, theils nach den Werken älterer Philosophen *περὶ φύσεως* gemacht; dann auf mannigfache Weise entstellt und interpolirt worden. Eben so sey es auch den *ἱεροὶ λόγοι* ergangen, die an und für sich einfach, von den Priestern vielfältig vermehrt und vergrössert worden. Wie nun in den Mysterien Griechenlands diese physischen Begriffe von den Göttern von den ältesten Zeiten an fortwährend sich erhielten, so wurden auch in ihnen jene älteren kosmogonischen Gesänge des Orpheus nicht bloss von den Hierophanten abgesungen, sondern auch in Begleitung der Lyra mit mimischen Tänzen vorgetragen; wie z. B. in den Mysterien zu Eleusis die Erfindung und der Werth des Ackerbaues unter der Mythengeschichte der Ceres und Proserpina symbolisch und mimisch dargestellt wurde; ja man bewahrte selbst in den Mysterien gewisse heilige Bücher, deren Lesen bloss den Epopten verstattet war. Jenes mystischen Bacchus nun, der mit der Ceres zugleich

gleich in den Mysterien von Eleusis verehrt wurde, erster Priester wird Orpheus genannt, wie denn ihm überhaupt vom ganzen Alterthum die Erfindung und Einführung, oder doch wenigstens die Einrichtung und Ausbildung der bacchischen, wie der übrigen Mysterien zugeschrieben wird. Dass Orpheus im eigentlichen Sinne *Erfinder* derselben gewesen, ist nicht leicht glaublich; er bildete sie bloss weiter aus, da ja schon vor ihm Melampus von Herodot genannt wird. Der Vf. geht nun die Bacchischen Weihen und die in ihnen vorgetragenen Lehren durch, zunächst den Mythus von dem durch die Titanen zerfleischten Bacchus. So wenig der Vf. diese Sage in der Gestalt, wie wir sie bey Clemens und Nonnus finden, für echt und alt Orphisch anerkennt, so hält er doch den Grund dieser Sage für alt Orphisch, wenn sich auch gleich nicht mit Sicherheit ausmitteln lasse, wie die alte Sage ursprünglich gestaltet gewesen; hier müsse man sich mit dem allgemeinen Inhalt der Sage, dass nämlich Bacchus zerrissen worden sey, begnügen; zumal da damit zugleich die Erinnerung an das ähnliche Schicksal des Orpheus gegeben war. Denn die seyen im Irrthum, welche die ursprüngliche orphische Lehre auf den Cultus des Apollo, und nicht auf den des Bacchus bezögen. Wenn nun aber doch Orpheus auch Diener des Apollo, wie des Bacchus genannt werde, so müsse man nur an den doppelten Bacchuscult denken, den öffentlichen und den geheimen, den orgiastischen und den milden, mit dem Dienste des Apollo verbundenen, so wie jener dem wilden Dienste der phrygischen Göttermutter nahe lag. Die heftigen Streitigkeiten, die das Alterthum von Lycurg, Pentheus berichtet, beziehen sich auf den öffentlichen Cultus des Bacchus. Jene Verbindung des Bacchischen und Apollinischen Dienstes läst sich in mannichfachen Spuren nachweisen. Wenn nun aber doch Orpheus der Bacchus-Priester die Cither führt, die doch sonst allgemein dem Cultus des Apollo eben so eigenthümlich ist, als die Flöte dem Bacchischen Cultus, so erwiedert der Vf. hierauf: der Gebrauch der Flöten ward in Griechenland erst später eingeführt; selbst Homer kennt Flöten bloss bey den Troern, nicht bey den Griechen. Da nun die ältere Orphische Schule bey den Thraciern und Böotiern zu blühen begonnen, konnte sie nur die Cithar gebrauchen, das älteste zur Beschwichtigung der Gemüther roher Menschen höchst geeignete musikalische Instrument, für dessen Erfinder oder Bildner selbst Orpheus galt. Auf die lindernde, beschwichtigende Cithar folgte erst dann die wild rauschende, erregende Flöte, als der phrygische Dienst der Korybanten und die Feyer des Sabazius mit der alten Bacchusreligion in Griechenland hier und dort in Verbindung gekommen war. Der aber von den Mänaden wegen seiner Verachtung des Bacchus zerfleischte Orpheus würde dann eben jenen Zeitpunkt bezeichnen, wo die milde Cithar der lärmenden Flöte weichen musste. Die gewöhnlichen Angaben von der Cithar des Orpheus, so wie die Beziehungen des Orpheus auf Sternenkunde, Astrologie u. dgl. lassen sich nach dem Vf. auf historischem Wege nicht erweisen; wir hätten dann aber auch eine Auseinandersetzung der Gründe gewünscht, die jene Beziehungen in späterer Zeit veranlasst und möglich gemacht haben.

Nach einigen weitern Erörterungen über den orphischen Zagreus und dessen Bedeutung in den Mysterien schliesst sich diese Schrift, die ausser dem Bemerkten noch viele andere Gegenstände gelegentlich, meistens in den Noten, behandelt, die wir, um den Gang der Untersuchung nicht zu unterbrechen, zum Theil übergehen mussten. Wir führen hier nachträglich nur noch Einiges an, z. B. S. 49. 50 über die Hesiodeische Poesie; S. 60. Not. 25 über das Alter des Lycurg; S. 66. Not. 36 über das delphische Orakel; S. 67. Not. 37 über die Sellen und Pelasger; S. 77 ff. Not. 53 f. über Pamphus, Linus, Olen u. s. w.

Chr. B.

VERMISCHTE SCHRIFTEN.

Kiel, b. Mohr: *De Religionis ac Poëseos confinio recte dignoscendo Quaestiones.* Memoriae plantati (?) ante hos quinquaginta annos in Academia Christiana Albertina Seminarii regii homiletici pie recolendae causa scripsit *Frid. Burchard. Koester*, Philos. D. Theol. Prof. P. O. et Seminarii homiletici Director. 1825. 43 S. 4.

Sehr zweckmäfsig ist der Gegenstand dieser Schrift gewählt, um das funfzigjährige Bestehen eines homiletischen Seminariums dadurch zu feyern, welches der verewigte Canzler *Cramer*, gleich achtungswerth als Theolog und als religiöser Dichter, gestifter hatte. Nicht minder beyfallswürdig ist die Ausführung des gewählten Gegenstandes, da der Vf. in passender Anordnung und mit vielseitiger reicher Belesenheit denselben abgehandelt hat, so dass diese Schrift vor manchen andern dem gewöhnlichen Schicksale akademischer Gelegenheitsschriften entzogen zu werden verdiente. Nachdem im Eingange gezeigt ist, wie Religion und Poesie bey ihrer nahen Verwandtschaft, besonders auch in neueren Zeiten, von Mystikern häufig mit einander verwechselt und vermischt worden, und zwar sehr zum Nachtheil beider; sucht der Vf. im *ersten* Abschnitte darzuthun, auf welche Weise und in wie weit die Religion mit der Poesie übereintreffe oder von ihr abweiche, und zwar in Hinsicht ihrer Quellen, ihres Wesens und ihrer Wirkungen, und sodann im *zweyten* Abschnitte näher zu entwickeln, was bey Verbindung der Religion mit Poesie als richtig oder unrichtig anzusehn und was vornehmlich in den hieher gehörenden Bestrebungen der Neuern Beyfall oder Tadel zu verdienen scheine. Da der Raum uns nicht gestattet, den Vf. überall in das Einzelne seiner interessanten Darstellung zu begleiten, so bemerken wir hier nur folgendes: S. 13 hätte die Entstehung der religiösen Vorstellungen in dem menschlichen Gemü-

mühe wohl genauer entwickelt werden sollen, da sie einerseits als dem Menschen angeboren, andererseits aber als von äusserer Anregung abhängig dargestellt sind. S. 16 behauptet der Vf. mit Recht die nothwendige Vereinigung der Religion mit Sittlichkeit, ohne letztere doch als nothwendiges Erforderniss für die Poesie zu betrachten. Nachdem im *zweyten* Abschnitte gezeigt ist, wie Poesie nur als Form und Hülle religiöser Ideen angewandt werden dürfe, werden diejenigen getadelt, welche, wie die Scholastiker des 12ten Jahrh., manche Anhänger der *Leibnitz-Wolf*'schen und *Kant*'schen Philosophie, allen Gebrauch der Poesie bey dem Vortrage der Religion ängstlich vermieden sehn wollen, so wie diejenigen, welche bey Erklärung der h. Schrift gar keine poetische Einkleidung religiöser Wahrheiten anerkennen, und bildliche und poetische Aeusserungen ohne Weiteres zu Dogmen stempeln. („*Nonne vel hodierno tempore pro appellatione Dei Patris, Filii et Filiorum Dei, regenerationis, sessionis ad dexteram Dei etc. eo pugnatur fervore, quasi ea vocabula propria sint, nec e quadam comparatione explicanda?*" S. 27.) Insbesondere werden diejenigen getadelt, welche, ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen älterer und neuerer Geschichtschreibung, auch in den historischen Büchern der h. Schrift keine Einmischung von Poesie zugestehn wollen, und z. B. die sechs Tage in der Schöpfungsgeschichte, die Posaune auf Sinai, das Reden der Schlange im Paradiese und der Eselin Bileams, und zwar in hebräischer Sprache, ganz eigentlich nehmen, während sie doch Aeusserungen, wie Ps. 19, 2: „die Himmel erzählen die Ehre Gottes," für poetisch zu erklären, gar kein Bedenken tragen. Strenger werden sodann diejenigen getadelt, welche Religion und Poesie, mit Verkennung ihres charakteristischen Unterschiedes, mit einander vermengen, z. B. Religion geradezu für Poesie erklären, veraltete dogmatische Formen und Formeln für nothwendige ästhetische Hüllen und Ideen der Religion erklären oder den angeblich zu nüchternen, unpoetischen Protestantismus durch Aufnahme katholischer abergläubischer Cärimonien zu verderben trachten, oder aber durch fälschliche Annahme eines doppelten Sinnes in der h. Schrift ihre mystischen Träumereyen zu stützen suchen. Hierauf erläutert der Vf. den Grundsatz, dass Poesie der Religion dienen, aber sie nicht beherrschen dürfe, und zeigt, wie derselbe in der lutherischen Kirche meistens befolgt sey; worauf dann das richtige Verhältniss der Poesie zu der religiösen Beredtsamkeit angedeutet und vor manchen Verirrungen, insbesondere vor Anwendung einer verwerflichen poetischen Prose gewarnt wird. Beyläufig empfiehlt der Vf. mit Recht für liturgische Formeln neben Schriftmässigkeit möglichste Einfachheit. Zum Schlusse beantwortet der Vf. die Frage: ob religiöse Gegenstände und die Religion selbst auf das Theater zu bringen sey, dahin, dass sie nicht gänzlich davon ausgeschlossen seyn, doch nach *Augustin's* Ausspruche: *Sancta sancte tractentur!* Schon diese wenigen Andeutungen werden hinreichen, den Wunsch zu rechtfertigen, dass der gelehrte Vf. seine Schrift nach festen wissenschaftlichen Principien, deren Anwendung noch hin und wieder vermisst wird, umgearbeitet in einem deutschen Gewande einem grössern Lesepublikum zugänglich machen möge.

Berlin, b. Burchhardt: *Geschichte des Menschen* zum Unterrichte in Schulen für die erwachsenere Jugend bearbeitet von Dr. *Leopold Langner*. 1824. VI u. 96 S. gr. 8. (Preis 6 gGr., für Schulen 25 Ex. 5 Rthlr. 4 Gr. 50 Ex. 9 Rthlr. 9 Gr.)

Keine Geschichte, sondern Naturgeschichte oder vielmehr Naturbeschreibung des Menschen. Der Vf., seit mehreren Jahren Lehrer der Naturgeschichte an einer Königl. Schule, beabsichtigte durch die Herausgabe dieses zusammengedrängten Auszugs aus einem grössern Werke nichts, als dem Mangel an Lehrbüchern über diesen, im Unterrichte oft am meisten vernachlässigten, Theil der Naturgeschichte, welche jungen Leuten entweder zum Selbstunterricht ohne Gefahr in die Hände gegeben, oder beym Vortrage zum Grunde gelegt werden können, abzuhelfen. Die Absicht ist demnach unfehlbar gut, das Werkchen selbst aber für den Unterricht unstreitig zu kurz und auch nicht ganz zum Unterricht in Schulen geeignet. Wenigstens wünschte Rec. in letzterer Hinsicht die Beschreibung der Geschlechtstheile um so mehr übergangen, als er den ganzen anatomischen Theil für überflüssig hält, und er dafür lieber den physiologischen, mehr noch den diätetischen und am meisten den politischen Theil vermehrt, oder auch einen geographischen zu der zum Schlusse enthaltenen Rassen-Classification nach *Blumenbach* beygefügt haben würde. Sonst empfiehlt sich das Werkchen durch Kürze und Deutlichkeit, wenn gleich manches einer Berichtigung oder doch genauern Bestimmung bedarf. Die Einleitung zeigt die Vorzüge des Menschen vor den Thieren; der *erste* Abschnitt betrachtet den einzelnen Menschen an sich, der *zweyte* den im gesellschaftlichen Zustande lebenden. Die Bemerkungen über einige Krankheiten sollten mehr prophylaktisch seyn. Wo von der Natur der geistigen Kräfte des Menschen gesprochen wird, sind logische und psychologische Thatsachen vermischt. Auch kann die Kürze mitunter leicht Missverständnisse erregen, z. B. S. 89 f., wo Rec. den Vf. nur auf die Standbemerkung „Hofleute" aufmerksam machen will.

MONATSREGISTER

vom

APRIL 1825.

I.

Verzeichniss der in der Allgem. Lit. Zeit. und den Ergänzungsblättern recensirten Schriften.

Anm. Die erste Ziffer zeigt die Numer, die zweyte die Seite an. Der Beysatz EB. bezeichnet die Ergänzungsblätter.

A.

Aclines, Timoth., Recht u. Macht des Zeitgeistes. 81, 671.

Adrian, s. *Hebel's* Gedichte.

Alexis, Willib., s. Heer- u. Queerstrassen, von einem Gentleman.

Augustini, Scti, Confessionum libri tredecim. Denuo typis exscripti ad edit. Benedict. Praefatus est A. *Neander*. 79, 641.

B.

Baron, John, Illustrations of the Enquiry respecting tuberculous diseases. EB. 46, 361.

Bentlejus, R., duae epistolae ad Hemsterhus. s. J. Th. *Bergman*

Bergman, J. Th., Elogium T. Hemsterhusii, auctore D. *Ruhnkenio;* accedunt duae R. *Bentleji* epistolae ad Hemsterhusium; Vita D. Ruhnkenii, auctore D. *Wyttenbachio;* cum praefatione et annotatione edit. EB. 48, 377.

Bode, G. H., Orpheus, Poetarum Graecorum Antiquissimus. Comment Pramio Reg. ornata. 103, 833.

a Bohlen, Pet., Commentatio de Motenabbio, poeta Arabum celeberrimo, ejusque carminibus. 87, 705.

Böhmert, K. Fr., üb. des Flavius Josephus Zeugniss von Christo. 93, 753.

D.

Dietrich, Albr., Flora der Gegend um Berlin. Mit Vorrede von H. F. *Linck*. 1r Th. Phanerogamen. 1e Abth. 100, 814.

— J. J., Bemerkungen auf einer Reise durch Niederschlesiens schönste Gegenden. EB. 47, 374

— — Bemerkk. auf einer Reise durch die Grafschaft Glatz u. das angrenzende Schlesien. Auch:

— — Schlesien u. seine Nachbarländer. 2r Bd. EB. 47, 376.

Dinter, s. Malvina.

v. Dresch, L., s. M. Ign. *Schmidt*.

E.

Engelhardt, J. G. V., s. G. B. *Winer*.

F.

Fain, Baron, Manuscript von 1813, od. kurze Darstellung der Begebenheiten dieses Jahrs; ein Beytrag zur Gesch. Napoleons. Aus dem Franz. 1r Bd. 83, 676

Foderé, Fr. E., Leçons sur les Epidemies et l'Hygiène publique — Tom. I — IV. 95, 769.

Friederich's, J. P., Küchengarten. 2e ganz umgearb. Aufl. von J. A. *Pecht*. Auch: Gartenbuch von J. A. *Pecht*. 1s Bdchn, der Küchengarten. EB. 44, 349.

G.

Gensler, G. A. F., Analectorum ad editionem M. Fabii *Quintiliani* Spaldingianam specimen, observationes ad librum X continens. EB. 43, 337.

Gotthold, Fr. A., Hephaestion od. Anfangsgründe der griech., röm. u. deutschen Verskunst. 1r u. 2r Lehrgang. 2e verb. Ausg. EB. 48, 384.

Graumann, G. J. M., kurze Darstellung der heilsamen Wirkungen der Heilquellen im Kaiser Franzensbad bey Eger. Neue unveränd. Aufl. EB. 45, 360.

H.

Hahnemann, S., Organon der Heilkunst. 3e verb. Aufl. EB. 40, 310.

v. Haupt, Th, Trierisches Zeitbuch vom Jahr 58 vor u. bis zum Jahr nach Christi Geburt 1821. EB. 47, 372.

Hebel's allemannische Gedichte; aus der alleman. Mundart übersetzt von *Adrian*. 83, 677.

Heer- u. Queerstrassen, od Erzählungen, gesammelt auf einer Wanderung durch Frankreich von einem Gentleman; aus dem Engl. von Willib. *Alexis*. 2 Thle. 87, 711.

Herzog,

Herzog, D. G., kurze Grammatik der deutschen Sprache. 3e verm. Aufl. EB. 45, 360.
Heſſe, W., die Groſsherzogl. Heſſ. Schullehrer-Bildungsanſtalt zu Friedberg — nebſt Anhang üb. das Verhältn. des Geiſtlichen zum Schullehrer. 83, 675.
Höck, J. D. A., Beyträge zur Staatswirthſchaft u. Staatenkunde. 90, 735.
Hohler, E. Th., Abbildungen Römiſcher u. Griech. Alterthümer nach Antiken — 1 bis 3s H. 102, 829.

I.

Jäger, K., Handbuch für Reiſende in den Neckargegenden, von Cannſtadt bis Heidelberg u. in dem Odenwalde; mit dem Abſtecher von Cannſtadt nach Stuttgart, nebſt einem Anhange. 93, 757.
Jördens, G., das Labyrinth der Liebe. Roman. 2 Thle. 99, 807.
Journal der theolog. Lit. ſ. G. B. *Winer*.

K.

Kind, Fr., Schön Ella. Volks-Trauerſp. 86, 697.
Kloſe, K. L., Beyträge zur Klinik u. Staatsarzneywiſſenſchaft. EB. 37, 289.
Köberlein, J. M., Lehrbuch der Elementar-Geometrie u. Trigonometrie, für Gymn. u. Lyceen. 91, 743.
Köſter, Fr. B., de Religionis ac Poëſeos confinio recte dignoſcendo quaeſtiones. 104, 846.
Krebs, J. Ph., latein. Schul-Grammatik. 2e Ausg. neu bearb.; nebſt Anhang: Proſodie u. Metrik enth. EB. 39, 305.
Krug, Prof., Dikäopolitik od. neue Reſtauration der Staatswiſſenſchaft mittelſt des Rechtsgeſetzes. 81, 665.
Kruſe, L., Eid u. Gewiſſen, u. die Felſenbraut. 84, 687.
— — Sieben Jahre. Ein Beytrag zur der geheimen Hofgeſchichte eines nordiſchen Reichs. 4 Thle. 84, 687.

L.

Lange, Guil., ſ. *Luciani* opuscula.
Langner, L., Geſchichte des Menſchen zum Unterricht in Schulen für die erwachſenere Jugend. 104, 848.
Lepique, C. D., Statiſtik der evangel. proteſtant. Kirchen u. Schulen im Groſsherz. Baden. 80, 656.
Luciani opusculorum aliquot ſelectio; in uſum ſcholarum curavit Guil. *Lange*. EB. 37, 295.

M.

Malvina. Ein Buch für gebildetere u. edlere des weibl. Geſchlechts. (Von *Dinter*.) 2te Aufl. EB. 38, 303.
Maurer, G. L., Geſchichte des altgerman. u. namentl. altbaier. öffentl. mündl. Gerichtsverfahrens, deſſen Vortheile, Nachtheile u. Untergang in Deutſchland — 97, 785.
Michelſen, A. L. J., Diſſert. inaug. de exceptione rei venditae et traditae. 91, 739.
Minerva. Taſchenbuch für das Jahr 1825. EB. 41, 326.
Miſchel, A., der Sieg der reinen Liebe. Poet. Erzählung. 83, 680.
Müller, F. Joſ., die Erziehung in Volksſchulen; nebſt Anhang u. 2 Muſterſchriften. (2e verm. Aufl.) EB. 45, 353.

N.

Neander, A., ſ. *Auguſtini* confeſſiones.

P.

Pappenheim, A. Gr. zu, Erzählungen am Kamine. 2 Bdchn. 86, 703.
— — geheime Liebſchaften Heinrichs IV. 2 Bdchn. 86, 703.
Pecht's, J. A., Gartenbuch, ſ. J. P. *Friederick's* Küchengarten. 2e Aufl.
Puchta, G. F., Grundriſs zu Vorleſungen üb. juriſt. Encyclopädie u. Methodologie. EB. 38, 304.

R.

Rätze, J. G., Erläuterungen einiger Hauptpuncte in Dr. Fr. *Schleiermachers* chriſtl. Glauben, nach den Grundſätzen der evangel. Kirche. EB. 42, 329.
Richter, K., mythologiſches Taſchenwörterbuch, zu den Taſchenausg. der deutſch. Klaſſiker — Auch:
— — Taſchenwörterbuch der Mythologie. EB. 43, 341.
Rockſtroh, H., Berlin nach ſeinen vorzüglichſten Merkwürdigkeiten; nebſt einer preuſs. brandenb. Regentengeſchichte. 97, 791.
v. *Rovigo*, Herzog, (*Savary*) üb. die Hinrichtung des Herzogs von Enghien: nach der 4ten Aufl. aus dem Franz., mit 11 Actenſtücken u. *Hullin's* Erklärung — 84, 681.
Rüder, F. A., politiſche Schriften. 102, 825.
Ruhnkenius, Dav., Elogium T. Hemſterhuſii, ſ. J. Th. *Bergman*.

S.

Saur, L., Verſuch das Weſen der Krankheiten im menſchl. Organismus zu erklären und deren rationelle Heilung zu beſtimmen. 91, 741.
Savary, ſ. Herz. *v. Rovigo*.
Schäffer, D. F., der Weltumſegler; od. Reiſe durch alle 5 Theile der Erde. 7r Bd. Groſsbritannien u. Irland. 2e Aufl. EB. 44, 351.

Schmidt,

Schmidt, M. Ign., Geschichte der Deutschen; fortgesetzt von L. *v. Dresch*. 13r Th. Deutschlands Geschichte in der Periode des Rheinbundes. EB. 40, 318.

Schmieder, K. Chr., Mythologie der Griechen u. Römer für Freunde der schönen Künste. 2e verm. Ausg. EB. 41, 323.

Schwabe, J. F. H., Lese- u. Lehrbuch für den Bedarf der Volksschulen. EB. 39, 310.

de Sismondi, J. C. L. Simonde, Histoire des François. Tom. I — VI. EB. 40, 331.

Stahl, E. D., Ideen zur Aufstellung u. Begründung eines einfachen allgemein gültigen Naturgesetzes. 98, 799.

Stäudlin, K. Fr., Geschichte der Lehre vom Gewissen. 89, 721.

— — Geschichte der Vorstellungen u. Lehren vom Eide. 89, 721.

— — Geschichte der Vorstellungen u. Lehren vom Gebete. 89, 721.

T

Tennemann's, W. G., Grundriss der Geschichte der Philosophie. 4te verm. u. verb. Aufl., od. 2te Bearbeitung von Amad. *Wendt*. EB. 37, 292.

Thisted, Jörg., for Christne. Et Maanedsskrift. (Für Christen. Eine Monatsschrift.) 1 — 3r u. 4n Bds 1s H. EB. 43, 342.

W.

Wendt, Amad., s. W. G. *Tennemann*.

Wiggers, G. Fr., Versuch einer pragmat. Darstellung des Augustinismus u. Pelagienismus — 79, 641.

Winer, G. B. u. J. G. V. *Engelhardt*, neues krit. Journal der theolog. Literatur. 1 u. 2r Bd. in 8 Heften. EB. 38, 297.

Wredow, J. C. L., der Gartenfreund, od. Unterricht üb. die Behandl. des Küchen- Obst- und Blumen- wie auch Zimmer- u. Fenstergartens. 2e verb. Aufl. EB. 44, 345.

Wyttenbachius, Dan., Vita Dav. Ruhnkenii s. J. Th. *Bergman*.

(Die Summe aller angezeigten Schriften ist 67.)

II.

Verzeichniss der literarischen und artistischen Nachrichten.

Beförderungen und Ehrenbezeigungen.

Bernhardy in Berlin 102, 832. *Dupuytren* in Paris 102, 832. *Flörcke* in Rostock 100, 816. *Lindner* in Leipzig 102, 832. *Lommatzsch* in Annaberg 100, 816. *v. Lützow* in Schwerin 91, 743. *Mai*, Ang., in Rom 86, 704. *zur Nedden* in Kriwitz 100, 815. *Stengel* (*Montanus*) in Merseburg 86, 703. *Stierling* in Hamburg 91, 744. 95, 776. *Wagner* in Dresden 91, 744. *v. Wehrs* in Hannover 95, 776. *Wittstock* in Rostock 91, 743. *Zehlicke* in Neustrelitz 91, 744.

Todesfälle.

Bandelin in Lübeck 102, 831. *Davaucel* in Madras 94, 766. *v. Hemert* im Haag 96, 784. *Kuhn* in Bern 94, 766. *Kunz* in Braunschweig 102, 831. *de Lama* in Parma 96, 784. *Meisner* in Bern 96, 784. *Neufstetel* in Nizza 96, 784. *v. Poletika* in St. Petersburg 96, 783. *v. Recklinghausen* in Langenberg 102, 831. *Schröder* in Kleesten 102, 831. *Stein* in Friedrichshagen 102, 832.

Universitäten, Akad. u. and. gel. Anstalten.

Berlin, Universit., *clinisch chirurgisch-augenärztl. Institut* unter *Gräfe's* Leitung, Jahresbericht als 9te Folge der bisher erschienenen Jahresberichte, nähere Inhaltsangabe desselben, als: Frequenz, Zahl der Clinicisten u. Auscultaten, diejenigen so die Preismedaille des Instituts erhielten; Gesammtzahl der Kranken, Genesenen, Gestorbenen u. noch in der Kur Begriffenen, wie auch der wichtigern chirurg. und augenärztl. Operationen u. Ereignisse 95, 775. *Berlin*, Universit., Verzeichniss der Vorlesungen im Sommerhalbenj. 1825, und der öffentl. Anstalten 85, 689. *Breslau*, Universit., Verzeichniss der Vorlesungen im Sommer Semester 1825, der öffentl. Anstalten u. wissenschaftl. Sammlungen 94, 761. *Giessen*, Universit., Verzeichniss der Vorlesungen im Sommerhalbj. 1825. 81, 657. *Halle*, Universit., Verzeichniss der Vorlesungen im Sommerhalbj. 1825, u. der öffentl. Anstalten 92, 745. *Marburg*, Universit., philosoph. Facultät, ertheilte Doctordiplome an: *Martini* u. *Usener*; *Vollgraff's* Programm bey Eröffnung seiner Vorlesungen; von *Wagner* dem Sommerhalbj. Lections-Catalog 1825 vorausgeschickte Vergleichung der Witterung zu *Rom* u. *Marburg* in den Winter-Monaten 1823 bis 24, erstere von ihm selbst in Rom beobachtet, letztere von *Justi* in Marburg angestellt 98, 799.

III.

Verzeichniss der literarischen und artistischen Anzeigen.

Ankündigungen von Autoren.

Central-Direction, die, der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde in Frankfurt a. M., Subscriptions-Anzeige: *Monumenta historica Germaniae inde ab anno Christi 500 usque ad annum 1500, auspiciis Societatis aperiendis fontibus rerum Germa-*

manic. medii aevi edidit *G. H. Pertz.* Tom. I, f. 101, 817.

Ankündigungen von Buch- und Kunsthändlern.

Calve. Buchh. in Prag 81, 661. 88, 713. *Cnobloch* in Leipzig 81, 663. *Duncker* u. *Humblot* in Berlin 88, 717. 101, 817. *Dyk.* Buchh. in Leipzig 88, 715. *Gebauer.* Buchh. in Halle 92, 751. 101, 820. *Hahn.* Hofbuchh. in Hannover 101, 819. *Heinrichshofen's* Buchh. in Magdeburg 88, 715. *Hemmerde* u. *Schwetschke* in Halle 92, 751. 94, 767. *Hermann.* Buchh. in Frankfurt a. M. 92, 751. *Hinrichs.* Buchh. in Leipzig 81, 662. Hofbuchh. in Rudolstadt 81, 663. *Meusel* u. Sohn in Coburg 101, 819. *Tauchnitz* in Leipzig 88, 716. *Treuttel* u. *Würtz* in Paris u. Strafsburg 88, 717. *Vofs*, L., in Leipzig 81, 663. 92, 752. *Weber* in Bonn 88, 715.

Vermischte Anzeigen.

Auction von Büchern in Halle, *Beck*'sche 81, 664. 101, 820. — — von physikal. Instrumenten in Leipzig, *Gilbert*'sche 94, 768. *Dabelow* in Dorpat, Berichtigung der Recension des *v. Bröcker.* Jahrbuchs für Rechtsgelehrte in Rufsland in der A. L. Z. 1825 Nr. 45; nebst Antwort des Recensenten 101, 821. *v. Gehren* in Felsberg, Erwiederung auf Jens *Möller's* in Kopenhagen Beschwerde wegen der Recension seiner Nyt theologisk Bibliothek in den Erg. Bl. d. A. L. Z. 1823. 88, 718. *Harl* in Erlangen wünscht alle Beyträge zu seinem bereits erschienenen *neuen allg. Archiv* für Staats- u. Gewerbswiff. *directe* an ihn eingesendet zu erhalten 101, 821. *Lange* in Halle, Berichtigung wegen *εἶναι* als Infinitiv von *εἶμι* in seiner Ausg. der *Anabasis* gegen die Recensenten der *Lion'*schen Ausg. in dieser A. L. Z. u. der Neuen Leipz. Lit. Zeitung 1825. 94, 768. *Weinhold* in Halle hat in diesen Osterferien eine Reise nach Kopenhagen unternommen 94, 768.

